

Gerichtsbuch Dienheim 5 (1737 bis 1748).

001 (Seite 1)

Actum Dienheim den 9. März 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Mayloch, Gilberth, Löffler, Krafft.

Erschien Herr Bachmann von Oppenheim qua Mandatarius Frau Bayerin dahier und stellt vor, wie er im Namen seiner Prinzipalin gegen folgende Posten zu protestieren habe:

1. nämlich, sie wolle, dass der Konkurs ihrer Creditoren formiert werden sollte, einzuwenden hätte, dass die meisten Creditores mit ihr in Geduld stehen wollen.

2. stellte vor, dass die Orbin als Verleiherin an Haus und Gut keine Klage ausbringen kann.

3. sie mehrere Fristen ausgestellt als gefunden, deswegen sie gerichtliches Attest zu bekommen nötig habe.

Resolutum (Auflösung, Entscheidung): wird angeführten 3 Posten nichts resolviert, maßen man oberamtlichen Befehl desweiteren besorgen wird. ut supra.

001a („001a“ bdeutet Rückseite von Seite 1)

Actum Dienheim den 11. März 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Erschien dahiesiger Vorsteher Henrich Ramminger und zeigte an, wie dass dahiesige Frau Orbin einen gemeinen Nußbaum in dem Fiebeneksweg (Siebenecks-Weg, febene, heute Paterhofstraße) durch ihr Gesinde abhauen und das Holz wirklich nach Haus fahren lassen wollen, weilen nun dieser Nußbaum der Gemeinde desputlich allezeit gewesen, als möchte man ein solches vom Gericht untersuchen und vornehmen, worauf das Gericht ausgegangen und befunden durch die Maßen, dass der Baum der Gemeinde (gehört) ohne einigen Einwand zu führen, weswegen dann das erfolgte Resolutum ausgefallen:

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort dahiesiger Gemeinde wider und entgegen Frau Orbin in eines Nußbaum Abhau-

002

ungs Streitsache wird allem Vor- und Anbringen nach der Sachen Beschaffenheit der endliche Bescheid, dass ... weil sie ungefragt den gemeinen Nußbaum, ob solcher ihr auch eigentümlich zukomme oder nicht abhauen lassen, der Gemeinde solchen mit 10 Gulden zu ersetzen, nebst den Unkosten schuldig erkannt sei, wie man dann dieselbe hiermit contemniert (verurteilt), auch solche 10 fl in Zeit 8 Tagen dem hiesigen Bürgermeister Philipp Kurtz einzuhändigen habe, ut supra.

Nachdem von löblicher Ausfauthey Alzey der schriftliche Befehl unter dem 5. März an hier ergangen in punkto Debiti (Schulden) Herr Unterfauth Gesinn, sodann Ludwig Platz, beide als Vormünder der hinterlassenen Buschischen Erben wieder und entgegen Miterben Wilhelm Schauerer, dass solche vor Gericht zu bescheiden seien, gedachtem Miterben nebst seiner Ehefrau ihre Schuldigkeit in Zeit 14 Tagen denen Vormündern bei Vermeidung wirklicher Exekution und Versteigerung zu entrichten aufzugeben,

002a

hätten wieder, weilen dessen Ehefrau den Vorschein krankt zu sein angibt, dessen Miterben Wilhelm Schauerer angedeutet worden, welcher sich der Gestalten vernehmen ließ, dass sein Herr Vater nächsten Mittwoch unfehlbar um seine schuldigen Interessen (Zinsen) nebst Pacht entrichten anhero kommen würde, ut supra.

Actum Dienheim den 15. März 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Löffler, Krafft.

Erschien Bastian Henrich nebst seiner Ehefrau Anna Clara, stellten vor, wie sie ihr väterliches Haus vigore Looszettel durch das hiesige Gericht ad 305 fl 47 xr taxiert angeschlagen und überlassen haben wollten, worauf die Vormünder als Stephan Treber und Henrich Steinforth vernommen worden, welche sich weilen ihr eigener Pflegesohn Johann Jacob Weber ebenfalls seine Jahre erreichen täte für solchen das Haus a 350 fl abnehmen, falls aber Bastian Henrich die 350 fl geben wollte, sie ihm solches überlassen wollte worauf

003

derselbe nebst seiner Frau sich vernehmen ließ, dass sie solches aufgeben wollten, als wurden gedachte Eheleute dann auch solches mit Mund und Hand- Einschlag um und vor 350 fl überlassen, anbei gebeten wie man vom Gericht dem Beständer (Pächter) um solches zu räumen andeuten soll, wie dem dann demselben ein 4-wöchiger Termin anberaumt worden, ut supra.

Anbei verspricht Bastian Henrich ein Teil des übernommenen Hauses 116 fl 40 xr in Zeit 4 Wochen abzutragen, den Rest aber in 116 fl 40 xr zu interessieren (verzinsen), falls aber gedachter anberaumter Termin nicht einhalten würde, sie Vormünder solches ihm heraus zu zahlen sich verobligierte etc.

Actum Dienheim den 18. März 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler.

Herr Unterfauth Henrich Gesinn erschien und stellte vor, wie er bekanntermaßen wegen Herrn Pater Probst abgeweidetem Grummet unter dem 16. April 1736 solches zu bezahlen contemniert (verurteilt) worden sei, ihm aber sein vermeintlicher Regreß ad Consortes quoscung prorata vorbehalten worden sei, weil nun der Prozess

003a

sich wirklich geendigt auch die Exekution der Zahlung halber täglich zu zuwarten, sich an seinen Konsorten, als nämlich Henrich und Johannes Krafft, zu erholen ge..sigt sehr mit diesen bekannt machen das.. als der oberfautheiliche Befehl bekannt gemacht worden sei, seine angeführte Konsorten, um solchen aufzuheben, nach seiner Behausung gekommen wären mit diesen ausdrücklichen Worten zu ihm gesprochen, dass der Oberfauth dies verboten, der Unterfauth aber solch ein zugehen mit ... erlauben soll, worauf er ein solches auch geschehen lassen, worauf vernommen worden welcher Krafft über obiges vernommen worden, welcher sich folgender Gestalt vernehmen ließ:

Dass wenn er Unterfauth ihm solches deswegen dem Verbot aufheben, bei ihm gewesen sei jurate verwiesen würde als dann er mit den Zahlungskosten und schon sich verobligieren wollte und müsste vor sich gefügt und keinen angerufen habe derselbsten mit ihm zu halten.

004

2. Wurde Carl Friederich über obige Klage vernommen, welcher sich folgendes herausließ: Wie er nichts davon wüsste, dass er bei ihm Unterfauth wegen des oberfautheilichen Verbot aufheben gewesen sei, wollte solches von ihm erwiesen haben.

Auf ersteren Konsorten Johannes Krafft Antwort so ihm Unterfauth vorgelesen worden, sich vernehmen lassen, wie er Johannes Krafft als sein Mitkonsorte ja in allen seinen Klagschriften mitunterschrieben gleichfalls auch dieses Prozeß wegen mit ihm bei hochlöblichen Oberamt gewesen sei, sofort die an höheren Orten getane Appellationschrift ebenfalls mitunterschrieben hätte.

Auf zweiten Konsorten als Carl Friederich vernehmen, dass er nicht bei ihm gewesen sein soll, er Kläger solches jurato, dass er Friederich bei ihm deswegen gewesen sei behaupten wollte. Anbei wäre ja dem Gericht noch wohlwissend, auch unter dem 3. Jan. protokolliert worden, dass als er Kläger sie ein solches mit ihm getan zu haben bei Gericht angerufen hätte in Gegenwart Klägern solches getan zu haben geständig gewesen, er aber Steinforth ferner aber solches wiederum geleugnet.

004a

Worauf Johannes Krafft vorgeladen, welcher sich also darüber vernehmen ließ:

Wie er solche Klagschriften nicht allein unterschrieben hätte und wären ja deren noch mehrere übrigens bei Gericht in Gegenwart Klägern gestanden zu haben und in Abwesenheit geleugnet, wäre dem nicht also wäre ja ab Zeit mit dem ganzen Gericht sein Rat gewesen sich mit dem Pater zu setzen, er Kläger aber solches zu tun sich allezeit geweigert habe.

Carl Friederich blieb bei seiner vorgenannten Ausrede und wüsste von nichts.

wiederholte seine zu Protokoll gegebene priora interlocutum.

Wird sowohl klagendem als beklagtem Teil ein 4-tägiger Termin, um sich im Fall näherer und besserer Beweise vernehmen zu lassen anberaumt, wo solches geschehen wird oder nicht, als dann gesprochen werden soll was rechtens.

005

Actum Dienheim den 21. März 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Erschienen noch spezifizierte hiesige Gemeindeleute, um zu ihrem Besten und Nutzen gegen Verlegung ihrer Güter einiges noch spezifiziertes Geld von Herrn Kellern Gartz zu Alzey zu leihen (leihen) und solches hier wiederum nebst Zinsen künftigen Martini laufenden Jahres abzutragen hiermit versprechen, ut specificatio:

Ludwig Platz 22 fl 58 xr, versetzt deswegen:

1. 1 Morgen „Auf der Steig“, bef. Worms: Frau Theobaldin, Mainz: Spital Oppenheim.

2. 3 Viertel Acker „In der Mergelgrube“, bef. Worms: Otto Reinhard Friederich, Mainz: Martin Stauß.

Wilhelm Lamare 26 fl 52 xr

Georg Lamare 18 fl 42 xr versetzt

1. 1 1/2 Morgen Weingarten „Im kleinen Feld“, bef. Worms: Balthasar Mayloch, Mainz: Orbin Wittib.

005a

Georg Lamara schlägt ein.

Conrad Schul 13 fl 27 xr versetzt 1 Morgen Acker „Obig den 16 Morgen“, bef. Mainz: Friederich Ramminger, bef. Worms: Herr von Sparr.

Jost Krafft 9 fl 39 xr versetzt 1/2 Morgen Acker „Am Sohlbrunnen“, bef. beiderseits Miterben.

Johann Michel Jahn 13 fl 27 xr versetzt 1 Morgen Weingarten „Im Kandelweg“, bef. Worms:
Stephan Treber, Mainz: Marx Treber.

Johannes Löffler 20 fl 36 xr versetzt 1/2 Morgen Rod „In der Bank“, bef. Wald:
Kronschaffnerei, Rhein: Eisenmengers Erben.

Johannes Krafft 12 fl, 24 xr versetzt 1/2 Morgen Acker „In der Gänsgrub“, bef. Rhein:
Niklas, Engelwirt von Oppenheim, Berg: Simon Schmitts Erben von Oppenheim.

Mathes Gebhart 6 fl 50 xr

006

Erschienen auf Bescheid dahiesige Frau Bayerin mit ihrem Mantatario Herrn Lincentiaten German welchen man das oberamtliche Dekret unterm 15. März a.c. so sie auf ihre übergebene Klagschrift unterm 15. März bei hochlöblichen Oberamt übergeben, vorgelesen und befragt, wie sie ihre Kreditoren, um von den selben zu vernehmen, anhero bringen könnte, auch ob solche sich bis dahin er Bayer sie befriedigen würde, in Geduld stehen wollten, worauf Herr Anwalt die Vorstellung getan, dass viel besser sei wenn die Kreditoren durch ein gerichtliches Zirkularschreiben, was sie zu tun gesinnt wären, vernommen würden. Worauf man dann auch vom Gericht, um der großen Kosten zu verhüten ein solches für gut befunden und genehm gehalten hat etc, wozu dann vom Gericht dahiesiger Gerichtsschreiber ernannt worden.

006a

Actum Dienheim den 30. März 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Mayloch, Gilberth, Löffler, Krafft.

Erschien Frau Orbin zeigte an, wie dass ihr gewesener Beständer (Pächter) sie in Gegenwart (von) Philipp Hummel, Philipp Kurtz, Marx Bender, sodann Schöffen Johannes Krafft mit nicht erlaubten Schänd- und Schmähworten angegangen, sie aber solche lästerhafte Reden nicht ausdrücklich sagen könnte sondern mit Bitt angehalten die oben angeführten Zeugen deswegen zu vernehmen, nachgehends (weiter) über das Befinden ihr billigmäßige Satisfaktion angedeihen zu lassen, worauf man ersten Zeugen vorbeschieden (vorgeladen) und vernommen was eigentlich für Schänd- und Schmähworte ausgefallen seien.

Philipp Kurtz: wie er von Anfang nicht dabei gewesen, als der Streit erstanden aber doch in Beisein seiner, er Bayer ausgeredet, der Teufel täte die Orbin wegen ihm holen, welches sie an ihm, vor diesen andern zugegen gewesen, mit solchen Reden einzuhalten gewarnt, doch habe er zuerst angefangen: was die

007

s. v. (sehr verdammte?) Fotzige, auf dieses nach Haus gegangen sei, wüsste weiter nichts, möchte aber sein, dass der zugegen gewesene Hummel und Marx Bender ein meheres (mehr) wüssten, imposito silentio dimissus.

Zeuge Marx Bender ließ sich über obiges Begehren vernehmen, wie zwar ungebührliche Redensarten von beklagtem Bayer gegen die Orbin ausgefallen, er selbst und sei zugegen gewesen, ihn desfalls auch gewarnt, aber nicht fruchten noch helfen wollte, endlich was die verdient an mir, dass sie der Teufel noch holen tut, worauf er um anderes mehr nicht zu hören fortgegangen und nichts mehr zu sagen wüsste, desfalls imposito silentio dimissus.

Zeuge Hummel ließ sich vernehmen, wisse von nichts, hätte auch nichts gehört.

Zeuge Johannes Krafft sagte aus, wie dass der Bayer gesagt habe der Teufel holte sie noch aus der Kirch, wenn ich die s. v. halbe Votz erst geblackt hätte, aber ich bin keiner, so der mit zu dem Blacken zu tun mag haben, weiteres wüsste er nichts.

007a

Resolutum. Nachdem die Zeugen abgehört und sich gefunden, dass der Conrad Bayer der Orbin zuviel getan habe, so ist der endliche Bescheid hier ergangen, dass er Beklagter wegen dieser Begangung nach, derartige Reden zukünftiger seiner Warnung und besserer Aufführung zu zeigen, 24 Stunden im Gehorsam (Betzenkammer, Gefängnis) zu sitzen zu condemniren sei, wie dann auch solcher war schon in Gehorsam wirklich gewesen, die Buße von dieser Stunde an auszustehen habe, ut supra, nebst den Gerichtsgebühren.

Actum Dienheim den 1. April 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Erschien Herr Cassaul, Ratsverwandter zu Oppenheim und zeigte an, wie er unter dem 28. Jan. a.c. bei hochlöblichen Ober-Amt eine Klagschrift übergeben habe in punkto eines von seiner Frau Mutter selig an verstorbenen Henrich Kneib in Versatz gegebenen Ackers, mit Bitte diese Klag zu entscheiden. als wurde dann des verstorbenen Kneiben Tochtermann (Schwiegersohn) Jacob Friederich darüber vernommen:

008

Welcher sich heraus ließ von solchem Acker nichts zu wissen dem besonderen Vernehmen aber hätte er Unterfauth den Acker in Besitz, worauf er Unterfauth vernommen wurde, auch die Handschrift vorgezeigt, welche aber Herr Cassaul für nichtig gehalten, Herr Unterfauth aber nichts dagegen einzuwenden, wenn er sein ausgelegtes Geld wiederum bekäme.

Dies zur Antwort Herr Cassaul, wie dieser Acker nicht mütterlicher- sondern väterlicherseits sei und deswegen die Mutter solchen nicht hypothekieren können, zudem hätte seine Mutter weder schreiben noch lesen können, auch weder eigenen Beistand dabeigehabt, folglich gänzlich zu annullieren sei.

Wurde vom Gericht beiden Teilen um sich etwas vergleichen zu können ein Abtritt zu nehmen aufgegeben.

inter locutum

So wird Herrn Cassaul aufgegeben in Zeit 3 Tagen seinen gerichtlich verfertigten Loszettel beizubringen, damit man sich näher erkundigen kann, als dann geschehen werden soll, was rechtens ist.

008a

Nachdem nun den beiden Teilen, um sich zu vergleichen oder besseren Beweis beizubringen anberaumte Termin fruchtlos verstrichen, als ist auf abermaliges Klägern anrufen endlichen senten sioniret worden.

Resolutum: Auf eingelegte Klag und Antwort in Sachen Henrich Gesinn Unterfauth wider und entgegen den Carl Friederich und Johannes Krafft, beide Gerichtsverwandte (Schöffen) von hier, ist allem vor und anzubringen nach der endliche Bescheid, dass Beklagte, weil ihm Kläger sein Schaden Regress ad Consortes quos punquw zu suchen vorbehalten worden sei und beide Beklagte zu ihm Unterfauthen in das Haus gekommen und das oberfautheiliche Verbot in Sachen des Herrn Pater Probst abgeweideten Krummet helfen aufheben, auch sub

Dato den 20. Jan 1736 bei versammeltem Gericht in Gegenwart des Unterfauths, als er deswegen angerufen solches mitgetan zu haben geständig gewesen und in den taxierten Schaden sowohl, als in die bis hierhin aufgelaufenen Kosten pro una part media zu condemnieren seien, wie man dann

009

dieselbe hiermit condemnirt; publiatum partibus ut supra.

Beide Condemnirte begehrten des gerichtsvorwandten Henrich Maylochs, als er Unterfauth ihm ebenfalls an Gerichten solches mit getan zu haben, wie sie Contemnirte er Mayloch aber zur Antwort geben, wie solches kein braver Mann noch reden täte wie man dieses hier ad Protokollum genommen.

Unterfauth bedankte sich des rechtlichen Spruchs.

Erschien Daniel Gehrhardt und zeigte an wie er gesinnt sei ein Wohnhaus zu erbauen. Man möchte von Gericht ihm einen Bauplatz anweisen, wie man dann den neben der Paul Lorentzin Wittib befindlichen Hausplatz angewiesen, bef. Wald: zum Teil Magnus Gesinn, zum Teil Valentin Berninger um und für 30 fl gerichtlich angeschlagen, das Geld auch bis auf Begehren nebst den Interessen zu zahlen verobligirt sein solle, die 4 fl aber so Paul Lorentzin darauf geschossen, er Käufer sogleich heraus zu zahlen verbunden sein solle, anbei übernimmt zugleich er Käufer den Gemming'schen rückständigen Zins über sich, den Brunnen betreffend ist solcher mit Paul Lorentzin gemeinschaftlich.

009a

Actum Dienheim den 8. April 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Friederich, Gilberth, Krafft.

Weil die Anzeige geschehen, dass Conrad Bayer in einem sicheren Wirtshaus zu Oppenheim lustiger Weise ausgesungen, dass Ober- und Unterfauth und Schöffen, als ihm seine Hausfrau verpitschert ein s. v. Schweinemagen gefressen haben sollte, auch deswegen Zeuge abgehört worden. Der Bayer darüber vernommen sich heraus ließ, warum ihm kein Satisfaktion geschafft hätten, deswegen der Täter als Johannes Löffler und Mayloch den genannten Schweinemagen ihm Kläger mit einem Gulden als dreifach bezahlt, neben einer herrschaftlichen Strafe jeder a 1 fl, Kläger aber, weil solches von Ober-Unterfauth und Gerichten nicht getan worden im Wirtshaus ausgerufen mit dem Gehorsam gestraft zu werden zu Condemniren seien wie man dann dieselbe hiermit condemnirt; publiatum partibus ut supra.

010

Actum Dienheim den 4. Mai 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Friederich, Mayloch, Gilberth.

Erschien Henrich Mayers Ehefrau Anna Katharina Mayerin zeigte klagbar an, wie sie von dem jungen Valentin Maurer sowohl als von dessen Frau sehr nachderbliche und ehrenrührige Nachreden hören müsse, welche sie ehren- und familienhalber nicht auf sich kommen lassen könnte. Nämlich als obgedachte Ehefrau mit dem ersten Kind nieder gekommen, sie um Beistand von Beklagter angerufen worden, solches auch aus christlicher Lieb nicht abschlagen können und ihren möglichsten Fleiß angewendet, nach diesem durch beklagten Schwestern das Kind schnappend ein Buckel bekommen, 4 Wochen hernach aber Todes verblichen, anfor to sie Klägerin solches verhext haben solle, welches sie nicht allein von Beklagtem sondern auch (von) des Jacobs Scharnigs Ehefrau gehört habe und

dergleichen hierzu geschwiegen noch mehrere ehrenrührige Schändworte ausgestoßen mit Bitt, weil sie einer honeten (honorigen) Familie gebürtig und sich allezeit hier gegen jedermann aufgeführt, dass also keine Klage gegen sie

010a

zu machen sei, von Beklagten billigmäßige Satisfaktion an dem zum Exempel angedeihen lassen solle, worauf Klägerin vor gezogenen Zeugen auf Begehren zuerst vorgenommen worden, welche sich folgender Gestalten auf Befragen vernehmen ließ:

Angerufene Zeugin des Jacob Scharnings Ehefrau Anna Katharina sagte auf Befragen aus wie sie in Beklagter Küche von ihr selbst gehört, dass die Henrich Mayerin ihr an jetzo verstorbenes Kind verhext habe, sie zeuge auch über solche Reden, sie Beklagte heiße Stillschweigen mit diesen ausdrücklichen Worten, dieses wären noch dreckige und ehrenrührige Reden, worauf sie auch sogleich fortgegangen sei und weiteres nicht vernommen.

Auf Klägerin Anbringen sowohl als der Zeugin Aussage des Valentin Maurers Ehefrau Gertruda vernommen worden:

Ließ sich vernehmen wie ihr Kind schon bis 4 Jahren da es verblichen und sie deswegen während der Zeit wissentlich nichts über gedachte Klägerin geredet habe, worauf man ihr vorstellt diesen Reden

011

durch Zeugen zu probieren in Antwort dieses, sie hätte Klägerin nichts Übles nachgeredet, und wüsste auch das geringste auf sie nichts.

Klägerin der Beklagten Äußerung vorgelesen, beruft sich aber auf Zeugin Aussage, worauf (die) Zeugin vorgefordert und mit Beklagter konfrontiert worden.

Zeugin repetirte priora und blieb bei ihrer Aussage.

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in Schänd- und Schmähwortsachen Henrich Mayers Ehefrau wider und entgegen des Valentin Maurers Ehefrau ist allen der Sachen Beschaffenheit nach der endliche Bescheid, dass Beklagte der Klägerin eine öffentliche Abbitte tut, so fort (außerdem) die Gerichtskosten nebst zwei mal 24 Stunden Bestrafung des Gehorsams (2 Tage Gefängnis) anderer zukünftiger Warnung zu condemniren sei, wie man dann dieselbe condemnirt publicatum partibus ut supra.

011a

Erschien dahiesiger Unterfauth, zeigte an wie letzthin als der Schauerer von Worms herunter ritt seinen Mantel verloren, zwei Kutscher, um solchen gefunden zu haben, dahier arretierlich anhalten lassen wollen, er Unterfauth auch fremde Kaufleute und Kutscher vernommen, ob sie den Mantel gefunden, sie zur Antwort dienten, wie sie von solchem nichts wüssten und wann er Schauerer eine Kautio stellen könnte, sie ihre Kutschen visitieren lassen wollten, er Unterfauth aber der Kautio halber in Abrede gewesen, sagend wie sie nur fortfahren sollten, nachgehend (habe ihn Schauerer) mit solchen schändlichen ehrenrührigen Nachreden gegen ihn ausgefahren, dass es eine Schande der zugegen gewesenen Gemeindeleute war, mit Bitt ihm deswegen die billige Satisfaktion angedeihen zu lassen.

Antwortete (Schauerer) wie er Unterfauth ihn zuerst (als) einen Lausbanker geschändet habe.

Replizierte Unterfauth wie als die arrestirte Leute Kautio gestellt haben wollten, er zur Antwort geben, dass er keine Kautio geben könnte, darauf Beklagter zur Antwort geben: Das ist eine schöne Obrigkeit nebst androhen zu geschweigen mehrere Nachreden, welche

012

die halbe Gemeinde bezeugen wollte und könnte.

Sublizierte Beklagter wie es wohl sein könnte, dass er in dem Eifer mit ein und dem anderen Wort heraus gefahren wäre, wüsste sich aber dessen nicht zu rechtfertigen.

Inter Locutum: Weil Kläger sowohl als Beklagter vorgibt zuerst von dem anderen gescholten worden zu sein, als wird sowohl Kläger als Beklagter aufgegeben ihre dazu benötigten Zeugen, welcher zuerst mit Schänd- und Schmähworten ausgefahren, auf heute Mittag hierher zu bringen, als dann geschehen soll was rechtens.

Re: Eodem post prandium:

Erschien auf Bescheid Johannes Schneider als beiderseitiger Zeuge und auf Befragen die Antwort gegeben, wie er nicht wüsste welcher mit Schänden den Anfang gemacht hätte, aber wohl gehört, dass er Schauerer den Unterfauth einen Bankertmacher geheißten, weiter wüsste er nichts, *imposito seletio dimissus*.

2. Zeuge sagte auf Befragen aus, dass der Schauerer als die Kutsche fort gewesen mit abgezogenem Hut, guten Tag Herr Unterfauth, seid ihr auch (die) Obrigkeit, du (bist ein) s. v. (sehr verdammter) hundsfüttischer Unterfauth.

012a

Er Unterfauth habe hierauf dem Schauerer zur Antwort geben, was soll ich die Kutsche arretiren, ihr vermögt ja keine 10 Gulden, hierauf er Schauerer den Unterfauth ein Bankertmächer geheißten, nach welchem er fort gegangen, *imposito silentio pimissus*.

3. Zeuge Valentin Mauerer sagte auf Befragen aus, dass er Schauerer Kaution stellen wollte, um die Kutschen wegen seinem Mantel zu visitieren, er Unterfauth gesagt, er wollte kein 10 fl für ihn gut sein, und als die Kutsche fort gefahren sind er Schauerer ausgesagt, ist das auch eine Obrigkeit, schlag der Donner, so ein Obrigkeit, du hundsfüttischer Unterfauth, Bankertmacher, weiteres hätte er nichts vernommen, *imposito silentio dimissus*.

Er Schauerer Excipirte gegen obige Zeugen Aussage und täte sie ganz und gar nicht annehmen wegen gescholten habenden hundsfüttischen Unterfauthen sondern was das andere als der Bankerts-Kind-Macher an belangen, täte solches getan zu haben in gar keiner Abrede, ja dennoch beruft auf andere und außerörtliche Zeugen, dass er Unterfauth ihn zuerst gescholten habe.

013

Inter Locutum

Wurde auf Beklagten Begehren, weil seine vorgeschickte Zeugen nicht bei Händen gewesen und noch Ausserortige (Auswärtige), die den ganzen Verlauf des Streits von Anfang bis zu End zu bezeugen wüssten, ein 2-tägiger Termin, um solche an künftigen Dienstag hier auf die gewöhnliche Gerichtsstube zu bringen anberaumt, im Fall aber der Beklagte mit seinen Zeugen nicht erscheinen würde, als dann mit dem Sentensioniren das End gemacht werden soll, wonach sich Beklagter zu richten, *ut supra*.

Actum Dienheim den 8. Mai 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Löffler, Krafft.

Erschien Beklagter Wilhelm Schauerer jetzt nebst seinen sich auserbetenen Zeugen, welche von der Sachen Anfang bis zu Ende umständliche Wissenschaft hätten, als einen Mann von Nierstein mit Namen Birck, sodann einen hiesigen Gemeindemann Mathes Gebhart, als wurden Dato diese beiden über oben geführte Klage vernommen, welche sich folgender Gestalten vernehmen ließen:

Zeuge 1: Arnold Birck sagt aus, als er Schauerer die Kutsche angehalten und solche, um seinen

013a

verlorenen Mantel wieder zu bekommen visitieren lassen wollte, er Kutscher aber, ehe und bevor die Kutsche untersucht werden sollte, Kautio n gestellt haben wollte, er Unterfauth sagend ob er Schauerer Kautio n stellen könnte, er zur Antwort geben: 100 Taler, er Unterfauth hingegen zu dem Kutscher und Passagier geantwortet, wie er ihm keine Kautio n schaffen könnte - er wäre ein Lump, worauf der Schauerer den Unterfauth einen Huren-Kinds-Macher geheiß en, wüsste weiteres nichts, impossito silentio dimissus.

Zeuge 2: Matheus Gebhardt sagte auf Befragen aus wie er selben Tag Reben helfen setzen und nach getaner Arbeit bei dem ersten Trinken einen Rausch bekommen, wüsste also von Schänden und Schmähen nicht das geringste zu sagen, wäre trunken gewesen, impossito silentio dimissus.

Resolutum: Auf eingelangte Klage und Antwort, auch Zeugenverhör in Schänd- und Schmä hworten sagte Henrich Gesinn, Unterfauth dahier, wider und entgegen den Gemeindemann Wilhelm Schauerer daselbsten, ist aller der Sachen Beschaffenheit nach

014

der endliche Bescheid: Dass weil er Schauerer seinem vorgesetzten Unterfauth, nach Aussage der Zeugen in Schänd- und Schmä hworten zu viel getan, derselbe zukünftig hier besserer Aufführung seines Vorgesetzten in eine herrschaftliche Strafe a 5 Gulden benebst (neben) den bisher aufgelaufenen Kosten und Zeugengebühren zu contemnieren (verurteilen) sei, wie man denselben hiermit Contemniert, den sich graviert zu sein vermeinten Teil aber höheren Orts verwiesen, publicatum partibus, ust supra.

Actum Dienheim den 14. Mai 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Friederich, Steinforth, Krafft.

Jacob Scharning Kläger, contra Valentin Mauerer Beklagter, in Sachen Inventarium verbatium (wörtlichem Inventar?).

Erschien Kläger zeigte an wie er letzthin an dem Deich gewesen und Valentin Mauerer ihn öffentlich beschuldigt habe, wie er ihm seine Weste und dem Jacob Gesinn sein Fleisch entwendet habe. Weilen nun in Gegenwart von Zeugen hören müssen, solches auf sich nicht kommen zu

014a

lassen, sondern billigmäßige Satisfaktion anzugedeihen mit Bitte zu fordern die Zeugen ob diesem zu vernehmen welche da sind: Jacob Gesinn, Christoffel Weber, Wilhelm Schick. Worauf man Valentin Mauerer vorgenommen welcher aber solches ausgesagt haben sollte negiert.

Zeuge 1, Wilhelm Schick wurde auf obiges Anbringen zuerst vernommen: Sagte aus wie er weiteres nichts vernommen habe, als dass er Valentin zu Klägern gesagt habe, dass er weiteres nichts auf ihn wüsste, als was sein eigenes Kind gesagt habe, nämlich dass seine Mutter eine Schürze voll aus Beklagten Behausung getragen haben sollte, er Kläger aber den Streit zuerst habe angefangen.

Zeuge 2 ließ sich vernehmen wie er anderes nicht gehört habe, als dass Valentin Maurer gesagt habe, dass des Jacob Scharnings Kind sollte geredet haben seine Mutter habe eine Schürze voll aus Beklagten Behausung getragen, *imposito silentio dimissus*.

Zeuge 3 blieb bei obigen Zeugen Aussage.

015

Valentin Maurer als Beklagter gab gleichfalls zu vernehmen, wie dass des Gemeindemann Mathes Gebhards Ehefrau zu ihm gesagt habe, dass des Philipp Rummels Ehefrau des Klägers Jacob Scharnings Ehefrau unterschiedliches Weißzeug abgekauft habe mit Bitte, solche ob diesem zu vernehmen.

Zeugin Anna Margareta ... ließ sich auf obiges Anbringen folgender Gestalten vernehmen, dass als sie letztthin mit Philipp Rummels Ehefrau grasen gegangen sei, sie Rummelin sich bei ihr beschwert, wie sie diesen Winter durch, so viel Geld ausgegeben hätte, sie Zeugin ob diesem zur Antwort gegeben, wofür habt ihr denn so viel Geld ausgegeben? Sie Rummelin ausgesagt wie sie Ge... (Wäsche) von der Jacob Scharnings Ehefrau erkaufte habe und seien folgende Stück: Mannshemden, Beilachen und ein Weibshemd, weiter wüsste sie nichts, *imposito silentio dimissus*.

Auf obig eingelangtes wurde Philipp Rummels Ehefrau vernommen, welche sich folgender Gestalten ausgelassen, wie sie von gedachter Beklagter Jacob Scharnings Ehefrau 3 Beilachen (Beilaken?) nebst drei Mannshemden

015a

ein Weiberhemd und ein altes Tischtuch noch abgekauft, erstens für die drei Beilachen 2 fl 8 xr, sodann für die 3 Mannshemden 2 fl, das Weiberhemd 40 xr, das Tischtuch mit in Kauf gegangen, weiteres habe sie Anna-Maria Rummelin der Beklagter nicht abgekauft.

Über dieses wurde ferner angebracht, wie dass Beklagter ebenfalls ihrer Schwägerin, Johannes Scharnings Ehefrau, Lisabetha Gatorin, als sie eben im Feld gewesen und ihr Dienstmädlein zuhause, zu dem Dienstmädlein sagend, wie seine Frau befohlen hätte ihr das in der Kammer hängende Beilach zu geben, das Mädlein aber solches zu tun sich geweigert, worauf Beklagter ein solches selbst aus der Kammer gelangt, nachgehend als des Mädleins Frau nach Haus gekommen, das Mädlein seiner Frau solches angedeutet, worauf die Frau das Mädlein ausgeschändet (ausgeschimpft) und gesagt, wie sie ihre Schwägerin das Tuch abzuholen keine Kommission gegeben habe, welches sie annoch eingeständig, auch das Tuch nach wiederum Aufbegehren bekommen habe, hätte ihr auch zwei Leintücher zum Verkauf angeboten, aber auf Warnung ihrer Schwiegermutter

016

nicht an sich erkaufte, wüsste weitere nichts, als dass sie bitten täte Beklagter das Tuch wiederum ihr einzuhändigen anzuhalten.

Worauf Beklagter vernommen worden, wo(her) die Wäsche, welche sie an die Rummelin verkauft, bekommen habe, gleichfalls was sie bewogen habe, dass sie ihrer Schwägerin ein Bettuch aus dem Haus, da eben die Schwägerin nicht zu Hause gewesen, zu holen, welche sich folgender Gestalten vernehmen ließ,

wie die drei Beilachen nebst denen drei Mannshemden ihrem Herigen, das Weibshemd und Tischtuch aber ihr gewesen, das Herigen auch ihr oben gedachtes gegeben um zu verkaufen und Hausmittel dafür anzuschaffen, dieses wäre die Wahrheit etc., wäre aus dieser Ursache geschehen, dass weil sie drei Beilachen verkauft hätte, gedachtes entlehnte Bettuch in Platz tun wollen, dass ihr Mann mit ihr nicht hadern täte, sie hätte es deswegen nicht gestohlen, sondern sie wollte ihr es wiederum geben.

Auf dieses sowohl Klägerin als Beklagtin vorgefordert konfrontiert und das Weißzeug beiden vor Augen gelegt.

Beklagtin blieb darauf, dass sie ob(en) Spezifiziertes von ihrem Herigen bekommen, das Herigen darüber vernommen:

016a

Sagte aus wie ihre Beilachen, so sie ihrer Base gegeben, mit einem Kreuz an einem Eck gezeichnet wären, weiter gefragt, ob sie denn alle so ge(kenn)zeichnet wären, sie zur Antwort gegeben: Ja.

Klägerin blieb auf ihrer vorigen Rede, wie dass die zwei Hemden ihr wären, sie auch solche verfertigt.

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort auch Zeugenverhör in Diebstahlsachen Valentin Mauerers Ehefrau wider und entgegen Jacob Scharnings Ehefrau ist allem der Sachen Eigenschaft der endliche Spruch, dass weil die Hemden so dem Valentin Mauerer entwendet worden und Beklagtin der Rummelin verkauft Klägerin selbst gemacht zu haben erkannt und die Bettücher so sie von ihrem Schwäger bekommen habe soll mit einem Kreuzzeichen an einem Eck gezeichnet und die drei so sie der Rummelin verkauft, sind nicht so gezeichnet, und des Valentin Mauerers Beilachen mehr gleich sehen, auch weil letzthin ihre eigene Schwägerin, da solch

017

nicht zu Hause gewesen ein Beituch aus dem Haus getragen und sich also befunden, mithin auch eine erkannte Dirne sei, die schon mehr üble Taten begangen, dem Valentin Mauerer seien entwendet worden 11 Hemden, worunter drei gefunden worden, jedes a 1 fl, die drei aber in Natura neben denen 3 Beilachen so sie der Rummelin verkauft, heraus zu geben und zu zahlen zu Condemniren sei, wie man dann dieselbe hiermit condemniret der Rummelin aber ihren Kaufschilling sogleich heraus zu zahlen neben den aufgelaufenen Gerichtskosten und zukünftiger Warnung anderer zum Exempel 24 Stunden mit dem Gehorsam, anschließend 2 Stunden an dem Strafstock stehen, abgestraft. Des Schänd- und Schmähens aber des Jacob Scharnings gegen Valentin Mauerers nach Aussage der Zeugen, dass er Jacob ihm Valentin zu viel getan habe mit dem Gehorsam ebenfalls zu bestrafen sei, ut supra.

017a

Auf Anbringen einiger Gemeindeglieder, dass Jude Heyem von Guntersblum dem Henrich Mayer ein Rind unter dem Schein verkauft habe, nur solches anstatt Interessen auszuwintern. Worauf Henrich Mayer vernommen, er aber solches für ein Anbindling nebst 3 fl abgehandelt habe und keineswegs (zum) Auszuwintern angenommen habe.

Resolutum: Weilen gestellter Sachen zu Mutmaßen sei, dass solches nur auszuwintern sei, wenn er Mayer solches in Zeit 2 Jahren gelaufen würde, das Weidegeld für 2 Jahre der Gemeinde zu zahlen schuldig erkannt worden.

Actum Dienheim den 4. Juni 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Löffler und Vorsteher.

Dato ist mit Bürgermeistern Wilhelm Lamare und Jacob Scharning wegen ihrer Bürgermeisterrechnung Extrakt die Liquidation vorgenommen worden und dahin verglichen, dass sie nichts mehr schuldig verblieben sind, pro noticia verbleibt Oberfauth an die Gemeinde schuldig 24 fl 28 xr.

018

welche er von oben gedachten Bürgermeister empfangen haben soll, sich aber insoweit erinnert, dass, als die Hauptrechnung mit gedachtem Herrn Oberfauth geschehen, er Unterfauth solche 24 fl 28 xr abgezogen mit dieser Bedeutung, dass oben gedachter zu viel empfangen hätte ohne weitläufigen Diskurs ihm Unterfauth nicht sein Gewissen überlassen und solche an die Gemeinde er Oberfauth zu verrechnen hat.

Actum Dienheim den 26. Juni 1737

Presentes: Oberfaut Matern, Mayloch, Friedrich, Löffler.

Die Schöffen Ludwig Platz und Johannes Krafft kontra Unterfaut Henrich Gesinn in punkto bei Gericht von letzterem gegen erstere ausgestoßener ungebührlicher Schmähworte.

Ludwig Platz stellte klagbar vor, wie dass Beklagter letztens hier, als wegen der Gemeinde

018a

straße zu tun er Kläger gesagt, wie dass solches der Gemeinde nicht vorgestanden sei, er Beklagter erbost zur Antwort gegeben, was wollt ihr mit eurem Gerede und zum anderen als dem Krafft mit eurem Kreischen?

Worauf Beklagter vernommen worden, was ihn dazu bewogen habe, dass er gegen beide oben gedachte solcher Gestalten verfahren sei,

wie er anderes nichts gesagt habe, sie sollten das Schatzungskataster vornehmen und was er alsdann schuldig verbliebe bezahlen wollte, damit das Gerede und Gekreische ein Ende hätte.

Kläger ergänzte wie er Beklagter ersteren einen Ratzer, den anderen einen Kreischer geheißten.

Man tendierte vom Gericht wegen inter partes einen gütlichen Vergleich.

Nach aufgegebenen Vergleich hat sich er Unterfaut gütlich dahin verstanden und gesagt, wie er nichts gegen sie hätte, was sie dann nach auch

019

wollten, er wollte ihnen ein Maß Wein zum Vergleich reichen. Kläger aber sich des erbotenen Vergleiches bedankt und gebeten, weil in der Öffentlichkeit solche Schmähworte gegen sie ausgefallen, zu resolvieren und ihnen Satisfaktion zu verschaffen.

Resolutum: Weil vom Gericht befunden worden, dass er Unterfaut beiden Schöffen zu viel getan habe, als ist hiermit der endliche Bescheid, dass er Unterfaut zukünftiger Warnung und besserer Aufführung bei Gericht den halben Gerichtstag zu bezahlen zu condemnieren sei, wie man denselben hiermit condemniert, partibus ut supra.

Wilhelm Schauerer Kläger kontra Conrad Bayer Beklagter in punkto Schlägerei-Sachen.

Kläger zeigte an, wie dass letzthin Conrad Bayer als er einem Guntersblumer das Geleit

019a

in dem Ort geben wollte, ihm nachgegangen, beim Kopf ergriffen und zu Boden geschmissen, desgleichen ein Stock ausgerissen und ihn dermaßen mit Schlägen traktiert, dass das Spektakel wirklich noch an ihm zu sehen sei, desgleichen gegen seine Frau mit Schänntworten und Schlägen verfahren mit Bitte ihm billigmäßige Satisfaktion angedeihen zu lassen.

Worauf Conrad Bayer vernommen wurde, welcher sich folgender Gestalten vernehmen ließ: Wie er ihn Kläger nicht geschlagen noch das geringste mit ihm gehabt, sondern er Kläger wäre so betrunken gewesen, dass er auf keinem Bein mehr stehen, fort wäre er trunkener Weise wider ihn gefallen, dass sie beide zu Boden fallen müssen, wüsste von anderem weiter nichts.

Kläger ergänzte wie er Conrad Bayer der Gestalten gegen ihn verfahren, Zeugen beibringen wollte als Johannes Krafft und noch einen fremden Mann.

Zeuge Johannes Krafft sagte aus, wie er gesehen habe, dass Conrad Bayer vor dem Schauerer gestanden sei und ihm mit beiden Händen

020

vorne gegriffen und beide zu Boden gefallen seien und danach, als sie hinter einen Zaun gekommen, nichts mehr sehen können.

Zeuge 2, Johannes Michel, ein Tagelöhner, sagte aus wie er bei dem Streit gewesen, auch abwehren wollen, er Bayer dem Schauerer, als er auf der Erde gelegen die Hände gehalten, nachgehend aber einen Stock aus dem Zaun gerissen und den Schauerer damit geschlagen, gleichfalls hätte er Bayer des Schauerers Frau geschlagen und gescholten, imposito silentio dimissus.

Beklagter exzipierte gegen produzierten letzten Zeugen der Ursache wegen, weil (er) des Klägers Knecht sei, so fort alle Aussage negieren täte etc.

Über dieses hat sich ergeben, dass Schöffe Jacob Gilbert und Vorsteher Stephan Treber ausgesagt, dass Beklagter Conrad Bayer bei ihnen geprahlt habe, wie er den Schauerer erst abgefangen habe, deswegen das Resolutum ausgefallen.

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in Schlägerei-Sachen Wilhelm Schauerer Kläger wider und entgegen Conrad Bayer Beklagter ist allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt worden, dass

020a

Beklagter Conrad Bayer, weil derselbe dem Schauerer zu viel getan zu haben schuldig erkannt worden, er Kläger aber mit schuldig, ersterer in eine herrschaftliche Strafe a 2 fl zukünftiger Warnung zu condemnieren sei, die Barbierkosten aber betreffend soll er Bayer bezahlen, die Gerichtsgebühr mit einander, den getrunkenen Wein a 4 Maß sollen diese drei untereinander bezahlen, publicatum partibus ut supra.

Pro notia, den Guntersblumer Gemeindemann betreffend, weil Georg Lamare denselben wiederum in den Ort zurückgebracht und den Streit helfen anrichten zu seiner Korrektion (ist) mit dem Gehorsam (Betzenkammer oder am Pfahl stehen) abgestraft worden.

021, 021a

Actum Dienheim den 4. Juli 1737

Present.: Oberfauth Matern, Mayloch, Friederich, Steinforth, Krafft.

Gottfried Gilbert Kläger, contra Conrad Bayer Beklagter, wegen übler Nachrede: Gilbert beklagt, er sei in dem Wirtshaus von Bayer öffentlich als Dieb ausgerufen worden.

Bayer bestreitet Gilbert einen Dieb genannt zu haben, aber Gilbert hätte ein Hemd angehabt, das ihm gehöre. Er hätte später von seiner Frau erfahren, sie hätte dem Gilbert für eine Reise nach Heidelberg eines seiner Hemden geliehen.

Gilbert nennt für seine Version als Zeugen den Hühnerfänger und Jäger Müller.

Zeuge Müller bestätigt die Anklageversion, Conrad Bayer hätte außerdem gesagt, dass ihm Wurst im Wert von 50 Gulden gestohlen wurde.

Urteil: Bayer muss dem Gilbert öffentliche Abbitte leisten und die Gerichtskosten bezahlen.

021a

Dato hat man in Verfolg Herrn Wilberger, Amtmann des adeligen Ritterstiftes St. Alban zu Mainz dienstlicher Requirierung in punkto Residni cononis den Wilhelm Schauerer als zum Teil-Mitbeständer (Mitpächter) deren hier liegenden Albans-Güter über die dem Gericht kommunizierte interogatoria (Verhöre) in Beisein Mitbeständer Unterfauth Henrich Gesinn, sodann dahiesigen Zöllner Georg Henrich Gesinn befragt und darüber seine Aussage hierher ad protocollum genommen.

022, 022a, 023, 023a

St. Alban will wegen ausstehender Pachtzahlungen dem Schauerer 6 Morgen Acker, 1/2 Morgen Wiesen und 1/2 Morgen Weingarten entziehen („Im kleinen Feld“, „Am heiligen Häusleinweg“, „An den Bellen“ und „An der Bürgermeisterwiese“).

Schauerer sagt aus, er hätte keine Pacht zahlen können, weil er durch Kriegseinwirkung (Franzosen) zeitweise keine Erträge hatte; aber er will das Land behalten und den rückständigen Pachtzins bezahlen.

024, 024a

Dienheim den 15. Juli 1737

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Fridrich, Johannes Kraft.

Gemäß oberamtlichem Befehl soll die Almosen-Rechnung vom reformierten Pfarrer und den Kirchenältesten abgehört und innerhalb der nächsten 8 Tage zum Oberamt zur Kontrolle eingeschickt werden.

Ein weiterer oberamtlicher Befehl befasst sich mit einer Erbschaftsangelegenheit des Henrich Mayloch.

024a, 025

Actum Dienheim den 24. Juli 1737

Present.: Oberfauth Matern, Ludwig Platz, Mayloch, Friederich, Löffler, Krafft.

Nachdem man mit dem Pflaster zu renovieren den Anfang gemacht, den Sand aber herzubringen in Resolvierung (Beschluss) gewesen, so hat sich ergeben, dass an des Krummensteins Acker in der Ochsenegasse Sand genug zu finden wäre, deswegen gedachter Morgen ist beschieden, hier den Sand zu holen.

Krummenstein soll für den Sand 1 Luidor erhalten und das Loch soll anschließend mit Grund wieder zugeschüttet werden. Außerdem übernimmt die Gemeinde den Pachtzins, solange der Acker landwirtschaftlich nicht nutzbar ist.

025

Actum Dienheim den 6. August 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Pater Benedict, eberbachischer Zehntherr klagt gegen den Posthalter zu Oppenheim Hoffmann wegen dessen Zehntgarben auf dem Berg; es wären keine Ähren daran gewesen.

025a,

Urteil nach Begutachtung durch das Gericht: Der Posthalter muss dem Paterhof 1 Malter Korn liefern und die Gerichtskosten tragen.

Actum Dienheim den 7. August 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Conrad Bayer und Philipp Kurtz zeigen an, sie hätten auf dem Gerstenacker des Jacob Scharning unter einem großen Haufen eine Garbe Speltz gefunden und das sei ihnen verdächtig vorgekommen.

026

Sie möchten, dass Scharning verhört weil vermutet wird, dass diese Garbe eine Zehntgarbe gewesen sei.

Scharning gibt an wie er für seinen Bruder, welcher zu Gimbsheim wohnhaft, auf dem Berg Frucht geladen aber nicht genug und in den Wiesen noch dazu laden müssen, deswegen weil für seinen Anteil auf nämlichen Bergacker 3 Gersten- und 1 Spelzgarbe vom Berg mit herunter in die Wiesen gebracht und unter die andere Gerste gehäuft, ist also nichts daraus zu resolvieren gewesen.

Weil aber letztin auf der Tagweide dem Wilhelm Lamare seinen zurückgelassenen Zehnt, welcher sehr schlecht mit oben genannten seinen Garben verwechselt, auch selbst eingestanden auf nämlichen Acker den Zehnten mit 3 Garben Korn, welche gar nicht authentisch gewesen, weggenommen, als ist das Resolutum also ausgefallen, dass weil Beklagter Scharning seine zurückgelassenen Zehntgarben, so nicht authentisch befunden worden, mit des Wilhelm Lamare seinen vertauscht und nachgehend 3 Garben des Zehntsteigers schuldig zu ersetzen er zu vorderst

026a

zu künftiger seiner Warnung und anderer zum Exempel den Gerichtstag mit 2 fl 18 xr, sodann für den nicht authentischen Zehnt neben dem Gerichtsmann seinen Ausgang mit 15 xr, den Zehnt Steigerer 1 Malter Korn zu erlegen schuldig zu erkennen sei, wie man dann hiermit denselben schuldig erkannt.

Actum Dienheim den 16. August 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Mayloch, Friederich, Löffler, Krafft.

Erschien Maurermeister Jacob Jochem nebst seinem Bruder Simon Meister zu Oppenheim zeigten an wie sie bei gefertigten und veraccordirten Thoohlen (Schleuse) ihren übrigen Lohn schließlich begehrten. Weil nun dieses Begehren nicht in Abrede sein kann, als hat man unterm heutigen Dato den Bericht zum Empfang seines übrigen Geldes eingehändigt, jedoch mit diesem Vorbehalt, dass weil die Thol (englisch tool, Werkzeug gegen Hochwasser, Schleuse) mit den Schussbrettern, Hakenketten wie auch Rost wegen, die Walzen gehen nicht, gefertigt er Maurermeister Jacob Jochem solches in Stand zu setzen, sich seiner ausgestellten Obligation verobligirt (verpflichtet). Falls

027

aber die Thool, da Gott vor sei, bei großem anlaufendem Wasser nicht nach dem Riss (Plan) und Kontrakt dauerhaft hergestellt sein sollte, sich ebenfalls an ihm zu regressieren (in Regress nehmen) Macht und Fug haben soll, welches auch Maurermeister sich verobligirt (verpflichtet) zu haben selbst unterschrieben:

Unterschriften im Original: Jacob Jochem, Simon Jochem, Maurermeister.

Auf den von hochlöblichen Oberamt gnädigen Befehl unterm 15. Juli a.c. wegen Michel Jahn bei hoher Regierung übergebener Beschwerdeschrift und Weinzapfen betreffend, darauf erhaltenes Regierungs-Dekret unterm 25. Juni, sodann ferner hochlöblichen

Hofkammer-Dekret unterm 1. Juli hat man hiesigen Zöllner über des Michel Jahns übergebene Klagschrift in ein so anderen Punkten vernommen, welcher sich dann folgender Gestalten also vernehmen ließ:

Wie er bei seiner zur löblichen Zolladministration übergebener Relation verblieben, mithin ferner keine Probe beizubringen nötig hätte, über dieses zeigte Michel Jahn ein Attest von Bubenheim unterm 10. Aug, worin

027a, 028, 028a, 029

begriffen, dass er Jahn nur 4 Ohm Wein an sich erkaufte mit Bitte dieses Attest in dem gerichtlichen Bericht beizulegen, wie man dann diesem Begehren nicht abschlagen können.

Actum Dienheim den 19. August 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Friederich, Gilberth.

Conrad Bayer, Kläger und mitherrschaftlicher Zehnt-Steiger, zeigte seine Konsorten an, sie hätten dem Juden Heyem von Guntersblum den Saatzehnt nach Oppenheimer Eichmaß zu verkaufen versprochen, aber ihn durch Verwendung eines Maßes, das am Malter ein Kumpf zu klein wäre, betrogen.

Seine Konsorten (Zehnt-Steiger) Johannes Krafft, Georg Lamare, Gottfried Gilbert und Johannes Michel behaupteten, dass Conrad Bayer von dem zu kleinen Maß wusste und beim Abmessen nicht widersprochen hätte; also am Betrug mit beteiligt sei.

Urteil: Da Bayer das Gegenteil nicht beweisen konnte wurden alle 6 Personen zu 10 Reichstaler herrschaftlicher Strafe verdonnert, außerdem mussten sie die Gerichtskosten (Essen, Trinken, Honorar für den Gerichtsschreiber) bezahlen.

029a, 030

Zehnt-Steiger Johannes Löffler und Konsorten hatten Stroh unter sich und auch unter dem abwesenden Mitkonsorten Conrad Bayer aufgeteilt. Da Bayer sie übel beschimpfte, sie hätten ihm zu wenig gegeben, beschwerten sie sich vor Gericht, es soll den Bayer wegen übler Nachrede, Schimpf- und Schmähworten bestrafen.

Urteil: Bayer muss eine öffentliche Abbitte leisten und muss außerdem 3 fl Strafe sowie die Gerichtskosten bezahlen.

030 Mitte.

Actum Dienheim den 12. Sept. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Gilberth, Löffler, Krafft.

Einzug betreffend: Den 12. Jan a.c. ist Jost Sebalten von Guntersblum eheliche Tochter Anna Maria hier eingezogen und wurde mit des Gemeindemann Peter Raabs ehelichem Sohn Ludwig verheiratet.

030a

Den 25. Februar ist des Gemeindemann Bartolomey Bayer von Wörrstadt, rheingräfliche Jurisdiktion, eheliche Tochter Anna Elisabetha hier eingezogen und sich mit dem Gemeindemann Joost Krafft verheiratet.

Den 18. Februar ist des Gemeindemanns und Gerichtsverwandten (Schöffe) zu Erbes-Büdesheim Peter Looß eheliche Tochter Clara hier eingezogen und sich mit dem Gemeindemann Henrich Gesinn verheiratet.

Actum Dienheim den 16. Sept. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Erschienen deren Buschische Erben Vormünder Unterfauth Henrich Gesinn und Ludwig Platz als Kläger und zeigten an, wie dass Herr Ausfauth letzt hier gewesen, sie ihren Pflegekindern Miterben Wilhelm Schauerer wegen an sich übernommenen Haus ein nicht geringer Rezzess verblieben weder Interessen noch Kapital was abzutragen gesiniert (?) noch im Stand sei, einen 8-tägigen Zahlungstermin von oben gedachten Herrn Ausfauth als Ober-Pflegevogt erhalten, derselbe ebenfalls fruchtlos verstrichen sei, mit Bitt nunmehr weil letztes Dekret

031

dahin ausgefallen, sich an Zahl dem noch übrigen zu erholen und sich zu versichern, Macht und Fug haben sollten nunmehr ob das noch vorrätige Subliment genug sei gerichtlich zu Estimiren und Taxiren worauf Beklagter Wilhelm Schauerer vorbeschieden worden, welcher sich folgender Gestalten also vernehmen ließ:

Wie er zwar gestern zu Erscheinen beschieden worden sei sich durch den Dorfhüter vernehmen lassen, könnte aber nicht, weil mit dem Fieber belastet sei.

Vormünder ließen sich ob dieser eingebrachten Ausrede heraus wie es ihnen zwar auf heutigen Tag nicht ankäme mit Bitte denselben auf morgen zu vorbescheiden.

Resolutum: Wird auf Vormündern Begehren ein solches für billig erachtet, dass Beklagter Schauerer auf Morgen früh hier wegen ob angeführtem Allem erscheinen soll, ut supra.

Actum Dienheim den 17. Sept. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Krafft, Löffler.

Erschienen abermals Buschische Pupillen Vormünder und stellten vor wie sie abermals in Erfahrung gebracht hätten, dass ihr Petent Wilhelm Schauerer wegen überfallener Krankheit nicht erscheinen könnte, sie nicht wüssten ob solches Ausfalls starig ruht,

031a

nicht erscheinen wollte, oder wie sie solches verstehen sollten einmal für allemal ob des Wilhelm Schauerers Vermögen für die restirende (restliche) Schuld ad 1.350 Gulden suffizient (ausreichend) sei oder nicht von Gericht taxiert zu haben bittlich angestanden, weil dann Petent abermals auf zitieren nicht erschienen, als ist man von Gericht mit seinem noch übrigen Vermögen mit der Taxation fortgefahren als folgt:

1. Haus, Hof, Scheuer und Stallung wie auch das Gärtchen gerichtlich taxiert worden ad 400 fl (Anmerkung: „ad 400 fl“ ist durchgestrichen).

Nachdem nun der Anfang mit dem Haus zuerst gemacht werden sollen und die Umfrage geschehen soll, die Gerichte (Schöffen) sich ob dessen vernehmen ließen wie er Petent nicht im Stand sei für obigen Rezzess eine gerichtliche Obligation auszustellen, deswegen man auch den Schluss mit der Taxation gemacht und zu weiterer Verordnung den Bericht zur Ausfauthey Alzey gelangen lassen.

Anmerkung: Wahrscheinlich ist die Angelegenheit beim Oberamt Alzey abschließend bearbeitet worden. Leider lässt sich das nicht überprüfen, weil alle Akten der Oberamtes Alzey verloren gegangen sind.

032

Eodem die (am selben Tag).

Erschien Frau Orbin und produzierte einen Interim-Kontrakt mit Dato den 10. Mai 1737 des Inhalts, dass ihr Beständer Valentin Rummel in den bayerischen Haus- und Güterkontrakt

eingetreten sei, bis Dato aber die stibulierte (festgesetzte) Kautio nicht präsentiert, mithin gebeten ihn ob diesem zu vernehmen.

Worauf man den Rummel vernommen, welcher sich dann folgender Gestalt hervor ließ, dass er zwar den Kontrakt zu halten wohl zufrieden, jedoch auf folgende Art und Kondition als folgt:

1. Wollte er seiner Verleiherin für Haus und Güter jährlich 300 fl von Petri 1738 anfangend so auf 5 Jahre zu stehen und den jährlichen Zins für das erste Ziel als Bartholomey 150 fl und das letztere den Martini mit 150 fl, gleiches was die Schildgerechtigkeit und die Wirtschaft mit sich erbringt er ebenfalls zu vertreten wie auch den Rauchhafer und was die Wirtschaft in sich begreift.

Was aber die herrschaftliche Schatzung und Zinsen wie auch Salz-Geld anbelangt, verspricht solches Frau (Orbin) als Verleiherin zu vertreten.

Desgleichen ist es auch mit Küche und Herd ihm Beständer (Pächter), was und wie es mit dem herrschaftlichen Strafen und gehalten wird, vorzubehalten.

032a

2. verspricht Verleiherin ihrem Beständer (Pächter) die nötigen Stühle anzuschaffen und nach seinem Abzug (Auszug) solche auch wieder herzustellen.

3. Fron, Weidenstämme setzen, und was auf die Wirtschaft kommt.

4. Behält sich Frau Verleiherin einen Morgen Weingarten zum voraus im Falkenberg aus.

Zu größerer und besserer Versicherung obigem Allen verspricht er Rummel eine gerichtliche Kautio von 400 fl in Zeit 14 Tagen zu stellen und sohin beide Kontrahierende teilen ein solches bis zur Ausfertigung des Kontrakts eigenhändig sie solches unterschrieben.

Actum Dienheim den 18. Sept. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Friederich, Gilberth, Krafft.

Heute zeigte der hochwürdige Herr Pater Probst Martin Klein aus dem eberbachischen Hof an, dass ihm der Gemeindemann Henrich Gesinn folgendes angezeigt habe:

Die Dienheimer Schützen (Feldschützen) Johannes Schneider, Adam Mellius, Johannes Pflüger (Pflüger ist durchgestrichen), Georg Rummel hätten ihm einen Wagen mit Zehnthäfer

033

1. a 12 Haufen vorm Jahr im August, als er eben beim Fest des heiligen Bernhard im Rheingau gewesen, zu nächtlicher Weile durch den Gemeindemann Jost Krafft entführen lassen etc. mit Bitte seinen oben angeführten Zeugen ob dessen angebrachten Klagewerk Artikeln zu befragen und nachgehend ob dessen das weitere zu besorgen.

2. Zeigte ebenfalls oben genannter Hochwürden klagbar an, wie sie durch hiesigen Zöllner Georg Henrich Gesinn angebracht worden wäre, wie dass ihr Zehntträger bei Nacht einen halben Malter Kohlsamen entwendet hätte, gleichfalls ob dieses angeführten Zeugen articulatum zu vernehmen.

Als wurde heute über die folgende interrogatoria (Verhör) der hiesige Einwohner Henrich Gesinn nach obigem Begehren als diesen zum Zeugen angerufenen nach vorher von demselben genommene Handtreue sedicenda veritate auch allenfalls den wirklichen Eid darüber ausschwören zu können befragt, und darüber seine Aussage hierher ad protocollum genommen.

Generalia:

1. Wie Zeuge heißt, wie alt, was Religion?

A: Henrich Gesinn, 26 Jahre, katholisch.

2. Ob Zeuge wisse warum hierher beschieden oder informiert was auf Befragen antworten solle?

A: Nein.

033a

3. Ob Zeuge die Sache mit angehe und ob er bei Ausgang derselben einen Nutzen oder Schaden davon habe?

A: Nein.

Specialia.

Wahr, dass Zeuge Herr Pater Probst angebracht, dass die Schützen zu nächtlicher Weile einen Wagen Zehnthafer a 12 Haufen im vorigen Jahr im August entwendet und durch den Joost Krafft nach Haus führen lassen und auf was Art solches wohl geschehen sei?

A: Ja es wären die Schützen Johannes Schneider und Adam Mellius des abends ungefähr 8 Uhr zu ihm gekommen und gebeten er möchte ihnen doch einen Wagen Zehnthafer nach Haus führen, der Herr Pater käme heute oder morgen gewiss nach Haus, der Hafer müsste die Nacht nach Haus etc. worauf er Zeuge dem Schützen Johann Adam Mellius zu vernehmen gegeben, wie sie sich sollten in acht nehmen,

034

wenn der Herr dieses gewahr werden täte, er Mellius zur Antwort geben er nur, ich habe nicht soviel gespießt als Johannes Schneider. Nachgehend durch Gemeindemann Joost Krafft nach Haus führen lassen, solchen gedachten Wagen er auch in der Schützenscheuer bei anderen Tag stehen gesehen.

Diese seine Aussage jurato (mit Eid) behaupten könnte und wollte.

Unterschrift: Johann Henrich Gesinn, Imposito silentio dimissus.

Nachdem nun der von Herrn Pater Probst produzierte Zeuge über eines und anderes vernommen worden und seine Aussage ad protocollum gegeben, mit dem Fuhrmann Joost Krafft mit Examinierung fortgefahren:

Generalia:

1. Wie Zeuge heißt, wie alt, was Religion?

A: Joost Krafft, 40 Jahre, reformiert.

2. Ob Zeuge wisse warum hierher beschieden oder informiert was auf Befragen antworten solle?

A: Nein.

3. Ob Zeuge die Sache mit angehe und ob er bei Ausgang derselben einen Nutzen oder Schaden davon habe?

A: Nein.

034a

Specialia.

Wahr, dass die Schützen als Johannes Schneider und Johann Adam Mellius vorm Jahr im August des abends zu ihm Zeuge gekommen, um einen Wagen Hafer nach Haus zu führen, auch solchen des nachts nach Haus geführt, und um was für eine Entlohnung?

A: Ja beide Schützen, Johannes Schneider und Georg Rummel wären des abends, um einen Wagen allerhand Frucht nach Haus zu führen, zu ihm gekommen, auch die Schützen ihn des morgens 2 Uhr geweckt wonach er sein Pferd zurecht gemacht und die Frucht nach Haus geführt, welche er an fünf Orten geladen, mithin für seine Belohnung entweder einen halben Malter Hafer oder das Geld so ordinär vom Haufen gegeben wird, er Krafft sonst wüsste weiteres nichts.

Unterschrift: Jost Henrich Krafft, Imposito silentio dimissus.

035

Wurde an dem von dem Zehnträger Johannes Althäuser des Herrn Pater Probst entwendeten halben Malter Kohlsamen mit Befragen und Examinieren weiter fortgefahren und zu forderst den von Herrn Pater Probst produzierten Zeugen Georg Henrich Gesinn über folgende Interrogatoria nach vorher von dem selben genommener Handtreue *sedicenta veritate*, auch allenfalls den wirklichen Eid darüber ausschwören zu können, befragt und darüber seine Aussage hierher *ad protocollum* genommen.

Genralia:

1. Wie Zeuge heißt, wie alt, was Religion?

A: Georg Henrich Gesinn, 30 Jahre, katholisch.

2. Ob Zeuge wisse warum hierher beschieden oder informiert was auf Befragen antworten solle?

A: Nein.

3. Ob Zeuge die Sache mit angehe und ob er bei Ausgang derselben einen Nutzen oder Schaden davon habe?

A: Nein.

Specialia.

Wahr, dass Zeuge ihm Herrn Pater Probst angebracht, dass sein Zehnträger Johannes Althäuser dieses Jahr ungefähr einen halben Malter Kohlsamen

035a

ihm entwendet und wie geschehen?

A: Nein könnte von keiner entwendeten Saatgut was reden, außer als er dieselbe Zeit mit seinem Wagen die Steig heraus gefahren sei, gedachtem Zehnträger seine Kinder dem Wagen nachgegangen und als solche in die Leimenkaut gekommen, wären sie von dem Wagen abgegangen und nach der Leimenkaut zu, er unterdessen mit seinem Wagen eine Weile fortgefahren, nach diesem er zu seinem Knecht sagend: was machen die Kinder in der Leimenkaut? Knecht sehe einmal zu, der Knecht das zu gehen, benehmt er alsdann selbst nach der Leimenkaut zu gegangen und gefunden, dass solche wirklichen Gras(samen) in die Tücher eingelegt hätten, welches Gras auch schon gegrast (gekeimt) gewesen, wüsste aber von keinem Saatgut was zu reden, nach zumal desgleichen hätte es ein solch Beschaffenheit mit des Zehnträgers Frau, welche den anderen Tag des morgens

036

hinter seinem Wagen bis ist nach der Leimenkaut zu gegangen, desgleichen weiteres nichts wissend.

Unterschrift: Georg Henrich Gesinn, Imposito silentio dimissus.

Continuatio post prandium

Nachdem nun auf Begehren Herrn Pater Probst die Zeugen *ad protocollum* vernommen worden und weiter nichts mehr zu erinnern, so hat man die Beschuldigten ob deren Zeugenaussage *articulatum* jedoch ein jeder besonders hierher *ad protocollum* vernommen:

Generalia:

1. Wie beschuldigter Schütz heiße, wie alt, was Religion, ob verheiratet und Kinder habe?

A: Johann Adam Mellius, 30 Jahre alt, lutherischer Religion, sei verheiratet und habe keine Kinder.

Specialia.

1. Ob nicht wahr, dass er Beschuldigter Schütz Johann Adam Mellius des abends 8 Uhr bei Zeuge Henrich Gesinn gewesen, um einen Wagen Zehnthaffer nach Haus zu führen?

A: Er wüsste eigentlich nichts was vor Zeit gewesen, doch ob er wäre bei Zeuge Henrich Gesinn gewesen

036a

und gefragt, ob er nicht ein Wagen Frucht könnte nach Haus führen, zu Antwort geben wie er in die Mühle fahren müsste.

2. Ob nicht wahr, dass er Adam Mellius zu ihm Zeuge Henrich Gesinn gesagt habe, der Hafer müsste heute oder morgen früh nach Haus, denn der Pater Probst käme heute oder morgen früh nach Haus?

A. Nein.

3. Ob nicht wahr, dass Zeuge Henrich Gesinn ihn Adam Mellius gewarnt sie sollten sich in achtnehmen, dass der H. Pater Probst solches nicht erfahren täte.

A: Nein er Henrich Gesinn hätte weiteres nichts zu ihm geantwortet als, dass er in die Mühl fahren müsste.

4. Ob nicht wahr, dass er Beschuldigter Adam Mellius zu Zeuge Henrich Gesinn gesagt habe, ich habe nicht so viel gespießt als Johannes Schneider?

A: Könnte bei Gott sagen, dass er an solche Reden nicht gedacht habe.

037

5. Ob nicht wahr, dass er Joh. Adam Mellius des abends, um ein Wagen Frucht des nachts oder morgens in aller Frühe nach Haus zu führen, bei Joost Krafft gewesen?

A: Er wäre nicht bei Joost Krafft gewesen, sondern seine Kameraden.

6. Ob nicht wahr, dass sie Joost Krafft morgens 2 Uhr geweckt und nachgehend ihnen die Frucht nach Haus geführt?

A: Ja er habe ihn morgens 2 Uhr geweckt, hätte ihm Joost Krafft auch seinen geladenen Wagen noch helfen abladen und nachgehend mit ihm die Frucht nach Haus zu bringen ausgefahren.

7. Ob nicht wahr, dass sie ihm wegen der Heimfuhr ein halb Malter Hafer oder mit Geld zu bezahlen wie bräuchlich (üblich) versprochen?

A: Ja das hätten sie ihm versprochen, Imposito silentio dimissus.

037a

Beschuldigter Schütz 2, Generalia:

ad 1

A: Johannes Schneider, 40 Jahre alt, lutherischer Religion, sei verheiratet und habe 4 Kinder.

Specialia:

ad 1

A: Er sei nicht bei ihm gewesen, sondern habe seinen Kameraden Adam Mellius dahin geschickt.

ad 2

A: Nein wüßte von nichts.

ad 3

A: Nein.

ad 4

A: Nein.

ad 5

A: Ja er wäre bei Joost Krafft gewesen, dass er mir ein Wagen Frucht nach Haus führen, die Nachhausfuhr ihnen abgeschlagen, auf vieles Bitten endlich des morgens nach Haus geführt.

ad 6

A: Nein wäre nicht bei ihm gewesen, sondern sein Kamerad Adam Mellius hätte ihn geweckt.

ad 7

A: Ja er hätte ihm Joost Krafft seinen Anteil Fuhrlohn bezahlt, Imposito silentio dimissus.

038

Generalia:

ad 1

A: Georg Rummel, 39 Jahre alt, reformierter Religion, sei in 2. Ehe, habe 4 Kinder.

Specialia

ad 1

A: Das müsste Zeuge Henrich Gesinn nicht sagen, er wäre vorm Jahr die ganze Ernte nicht zu ihm gekommen.

ad 2

A: Könnte ein solches ebenfalls nicht sagen.

ad 3

A: Nein wäre zu keiner Zeit zu ihm gekommen.

ad 4, Ob es denn lauter (nur) Hafer gewesen oder sonst noch andere Frucht?

A: Er hätte zwar solche helfen zusammentragen, könnte aber eigentlich nicht sagen was für Sorten Frucht es gewesen, es müsste Gerste, Hafer gewesen sein.

ad 5

A: Ja er und sein Kamerad Johannes Schneider wären des abends bei Joost Krafft gewesen, dass er ihnen des morgens in aller Frühe den Wagen mit Frucht möchte heimfahren.

038a

ad 6

A: Nein hätte ihn nicht geweckt, sondern des morgens am erstens im kleinen Feld zu der Fuhr gekommen.

ad 7

A: Nein er hätte ihm keinen Hafer versprochen, sondern mit Geld zu bezahlen, wie er auch getan hätte.

Über dieses nachdem die Konfrontation in Beisein ihro Hochwürden Herrn Pater Probst mit Zeugen und Beschuldigten vorgenommen worden, er Zeuge bei seiner vorigen Aussage beständig verblieben und solche mit einem körperlichen Eid zu behärten nochmal versprochen, die Beschuldigten hingegen aber beständig in negativis verblieben, wie dann der eine als Johannes Schneider dem Zeugen Henrich Gesinn mit diesen Worten ins Gesicht gesagt, wie er ja nicht sagen könnte, dass es ein ganzer Zehntwagen gewesen sei, auf Begehren Herrn Pater Probst solches hierher ad protocollum notiert.

039

Actum Dienheim den 28. Sept. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Friederich, Mayloch, Gilberth, Krafft, Stefan Treber, Vorsteher, Johannes Schneider, Vorsteher.

Heute wurde durch hiesiges Gericht und geschworene Gerichtsschöffen (und) Herrn Achtzehnder zu Oppenheim das neu verfertigte Pflaster ausgemessen und sich also befunden:

Das erste Stück beträgt 6.243 Schuhe 9 Zoll

Das 2. Stück von Joost Krafften Eck an 5.642 Schuhe 6 Zoll

Das 3. Stück gegen das Kronentor 5.781 Schuhe 3 Zoll

Das 4. Stück bis an die Schmied 5.969 Schuhe 9 Zoll

Summe = 23.637 Schuhe 5 Zoll.

Tut also an Ruthen 92 1/4 Ruth 21 Schuhe 95 Zoll.

Die Ruth zu 1 Gulden 40 Kreuzer, beträgt in Summa 153 fl 45 xr.

039a

Actum Dienheim den 6. Okt. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Platz, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Heute hat man auf das von hochlöbliche Oberamt erhaltene Dekret unterm 23. Sept. a.c. in Sachen Frau Orbin contra Conrad Bayer die Rechnung und Gegenrechnung vorgenommen, mithin beide Teile der Gestalten gütlich auseinandergesetzt, dass Conrad Bayer von seiner Verleiherin nebst dem versetzten Morgen Acker an dem Heilig Häuslein noch heraus bekommt 23 fl 19 xr welches er Conrad Bayer auch sogleich empfangen, so fort keines an des andere mehr was pretentieren zu haben, eigenhändig unterschrieben und eingestanden. Unterschriften: Anna-Maria Orbin, Johann Conrad Bayer.

Eodem die (am selben Tag).

Erschien Frau Orbin und producierte eine bei Oberamt übergebene Klagschrift contra ihren Beständer Rummel nebst erhaltenem oberamtlichen Dekret unterm 26. Sept. a.c. des Inhalts, falls angebrachter Maßen der Beklagte Rummel der Klägerin soltane Schaden zugefügt, mithin die stipulierte (vereinbarte) Kautio nicht präsentiert, denselben als dann aus denen Bestandsgütern auszuweisen

040

und darüber der Orbin die freie Disposition zu belassen etc. mit ferner Bitte diesem oberamtlichen Befehl gemäß zu leben, zudem weil sie letzthin den Rummel, dass er keine taugliche Frucht ausgesät selbst ertappt hätte, wie sie auch solche bei Gericht vorgezeigt, denselben bis zu Austrag der Sache der Güter zu entsetzen, die Früchte und Wein aber ad Sequestrum zu bringen.

Worauf man ihren Beständer nach abgelesener Klagschrift darauf gesetztes Dekret vorgelesen und darüber vernommen, welcher sich folgender Gestalten vernehmen ließ:

Wie er seine in Bestand habenden Güter der Gestalten gebaut, dass keine Klage von jemand ausgebracht werden könnte, zudem wäre er nicht zu rechter Zeit anhero kommen, dass er in die Prag (?) hat fahren können, hätte keine unsaubere Frucht ausgesät sondern gute, und wegen Entsetzung der Güter und Sequestration der Früchte und Wein täte er sich keineswegs dazu verstehen. Vermög seines neuen und alten Akkords (Festpreis) wäre auch wirklich von ihm durch das Gimbsheimer Gericht eine Kautio ad 400 fl verfertigt worden.

Frau Orbin repetierte priora und beruft sich einmal für allemal auf ihre übergebene Schrift und darauf erhaltenes Dekret.

040a

Resolutum:

Auf eingelangte Klag und Antwort in Klagsachen Frau Orbin wider und entgegen ihren Beständer Rummel wird allen Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, dass die Früchte und Wein so dem Beständer Rummel zu zukommen sei, bis zum Ausgang der Klage ad Sequestrum gebracht werden sollen, jedoch soll er Rummel die Einlaß und Kelter vertreten

in Gegenwart eines dazu Deputierten, wie man dann ein solches zu Recht erkannt, publicatum partibus ut supra.

Erschien Gesinns Wittib und stellte mit weinenden Augen klagbar vor, wie dass ihr Sohn Henrich gegen sie nicht zwar das erstemal, sondern mehrmals geschehen der Gestalten mit Schänd- und lästerhaften Worten, du alte Canalie und alte Hex- und Zahnrasel welches ein Kind gegen seine Eltern nicht zu tun Macht habe. Anbei mit Bitte denselben, zukünftiger seiner Warnung und bessere Aufführung, zu gebührender Strafe zu ziehen.

Hierauf beklagten Sohn vernommen, welcher dieses getan zu haben keineswegs in Abrede gewesen.

Resolutum: Auf angebrachte Klag ist von Gericht wegen zu Recht und billig erkannt worden, weilen

041

solches nicht zum erstenmal aber mehrmals angezeigt worden geschehen, derselbe zukünftiger seiner Warnung und anderen zum Exempel in eine herrschaftliche Strafe zu 10 Reichstaler zu condemniren (Verurteilen) sei, wie man dann hiermit denselben condemniret (verurteilt) ut supra.

Heute hat man mit Stefan Treber wegen dem Pferch wegen dem Jahr 1736 ad 32 fl sodann wegen 4 Gulden Rezess der gemeinen Gerste und etliche Ritte nach Alzey abgerechnet, verbleibt er der Gemeinde noch in toto schuldig heraus zu zahlen 3 fl 27 xr. (In anderer Schrift ergänzt): ist den 8. Jan 1738 bezahlt worden mit 2 fl 55 xr also nichts mehr schuldig.

Ebenfalls mit dem Seegräber Weiß wegen verfertigtem Graben im Viehweg abschläglic bezahlt, weil der Graben nicht ausgemessen in Abschlag 20 fl.

Actum Dienheim den 15. Okt. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Krafft. Nach vollzogenem und eingetanen Herbst erschien abermals Frau Orbin auf zitieren nebst ihrem vermeindlichen Beständer Valentin Rummel und stellte vor, wie dass man vom Gericht die zwischen ihr und gedachten Rummel ob schwebender Verdächtigkeiten, wie solche hier nächst folgen täten, auseinander machen und ihr fernerhin ihre freie Disposition über ihre Güter lassen soll.

041a

zu vorderst aber wollte sie einstweilen die Hauptposten, dass er ihr nicht dienlich sei, hierher ad protocollum geben.

1. Wäre er kein Wirt, welcher ihr in Stand seiendes Wirtshaus erhalten und vorstehen könnte.
2. Hätte er die Güter, wie einem Hofmann zustünde, nicht pflugmäßig gebaut.
3. Hätte er, wie bei Gericht erkannt worden sei, keine taugliche Frucht ausgesät.
4. Hätte seine Hausmagd sie mit Schlägen zu tractiren angedroht welches sie durch einen Oppenheimer Bürger Friedrich Metzger erweisen wollte.
5. Hätte er Rummel ihre Magd in dem Weingarten mit der Hand an den Hals gegurtzet, dass solche 2 Tage Blut gespiehen, der andere aber einen Schuss auf das Haus, dieser auch dem Fuß nachgetreten, welches er selbst eingesteht.
6. Hätte er seine stibulirte (vereinbarte) Kaution nicht beigebracht und deswegen sie ihn auch zu keinem Beständer (Pächter) anzunehmen gesinnt sei.

7. Hätte sie ihm durch Gerichtsverwandten (Schöffen) Ludwig Platz, dass er Rummel die stipulirte Caution praesentiren oder aber das Haus zu räumen in Zeit 8 Tagen sollte, andeuten lassen, er Rummel zur Antwort geben, wie er keine Kautio gesinnt sei zu stellen.

042

Über dieses hat man Beklagten Rummel hierher ad protocollum über angeführte Posten vernommen:

ad 1, gab Rummel zur Antwort, dass als er eingezogen sei, zu ihr der Frau Orbin gesagt, wie er sich zu keinem Wirt schicken täte, sie aber zur Antwort geben, wenn man Geld tät einnehmen es sich schon lehren täte oder aber sollte er oben in den Äckern ziehen, und als dann sie die Wirtschaft an einen anderen zu Mieten er Rummel hierauf gesagt, wie sich solches nicht schicken würde zu Dritt in dem Haus zu wohnen, wollte die Wirtschaft unter der Zeit schon lehren (lernen).

ad 2, Während der Zeit als er eingezogen sei, die Güter wie sich gebühren täte gebaut hätte, dann er zu spät eingezogen sei, allenfalls aber die Güter, obwohl pflugmäßig oder nicht, besichtigen lassen könnte.

ad 3, Hätte solche für sich ausgesät und nicht für sie, vermög seines letzt getroffenen aber nicht unterschriebenen Akkord worin sie geht und kein Frucht bekommt, als ihm der Schaden und sie nicht.

ad 4, Wüsste von solchem Verfahren nichts.

042a

ad 5, Es hätten die Lieser (Weinlieser) untereinander Spaß und Kurzweil gehabt, mittlerweile wäre die gedachte Magd neben ihm vorbei gelaufen, er sie bei dem Hals erwischt und auf den Boden gedrückt mit diesen Worten so soll dies der Friederich machen und deswegen sie kein Blut gespiehen habe, die andere Magd mit dem geschlänkerter das toll betreibend, hätte seine richtige Beschaffenheit, wäre es wahr.

ad 6, Wie man ihn um Kautio zu stellen wegen dem Haus nicht anhalten könnte, hätte auch keine wegen dem Haus zu stellen versprochen, sondern nur wegen den Gütern.

ad 7, Ja, hätte zu Ludwig Platz gesagt, dass er keine Kautio stellen wollte.

Des Beklagten Rummels gegebene Antwort der Wittib Orbin vorgelesen, welche sich ob dem vernehmen ließ wie sie ein für allemal gedachtem Rummel, weiler auf vieles Ermahnen die stipulirende Kautio nicht gestellt, für keinen Beständer erkennen wollte, sondern ihr Haus und Gut selbst anzutreten gesinnt sei, wie sie sich auch vorhin schon vernehmen lassen hätte.

Antwortet auf obiges Beklagter Rummel wie er die Kautio zu stellen niemals in Abrede gewesen, wollte solche auch noch auf Begehren stellen.

043

repetirte priora und wollte ihn ein für allemal für keinen Hofmann und Wirt erkennen, weil solcher ihr zu viel Schaden zugefügt habe.

Interlocutum

Man tendierte von Gericht unter Klägerin sowohl als Beklagten einen gütlichen Vergleich, wozu man ihnen 2 Tage Zeit gegeben, nach Verfließung aber kein Vergleich geschehen sollte, man von Gericht als dann, was rechtens, sprechen wird.

Actum Dienheim den 21. Okt. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Nachdem die verwittibte Cassaulin abermals erschienen und vorgestellt, wie dass ihrem verstorbenen Mann seligen, dass der versetzte Acker väterlich sei, schriftlich beizubringen unter dem 1. April a.c. aufgegeben worden sei, solchen auch den 8. April überbracht bis Dato aber gewiss vorfinden muss in halber deswegen nicht klagbar einkommen zu können mit Bitte dieser Streitsachen enthoben zu werden, eines malen zu sententioniren.

Worauf man hiesigen Unterfauth Henrich Gesinn, welcher den Acker von seinem Schwager Henrich Kneib

043a

wegen einer Schuldforderung bis er ihn zahlt, über sich genommen und ungefähr bis 6 Jahre in der Schoor (Ertrag) gehabt, sich ob diesem vernehmen ließ, wie er nichts anderes nicht verlangte als sein ausgelegtes Geld, welches er sich auch gewürdigt sehen wollte, er hätte kein Geld darauf geschossen sondern wegen Schuldforderung der Gestalten übernommen, mithin keine Rede und Antwort darauf geben könnte.

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in Sachen verstorbenen Ratsverwandten zu Oppenheim Johann Georg Cassaul wider und entgegen verstorbenen Gemeindemann Henrich Kneib modo (beerbt von) hiesigen Zöllner Henrich Gesinn in punkto von Klägern seiner Mutter versetzten Acker neben dem an fructurale a 15 fl ist allem Vor- und Anbringen nach der endliche Bescheid, dass weil niemals eine wissentliche Klag ob diesen geführt worden die Kosten, Taxation zu kassieren sei, den Acker aber der Klägerin von dem Beklagten unentgeltlich neben dem darauf befindlichen fructitus eingenommen werden sollte, mit diesem Vorbehalt, dass letzterer Beklagter sich seines Regress (Schadenersatz),

044

weil wegen einer gewissen Schuld von Henrich Kneib den Acker übernommen rück zu erholen habe, wie man dann von Gericht und Recht für rechtens erkannt den sich gravirt zu sein vermeinten Teil aber höheren Ortes verwiesen, publicatum partibuss ut supra.

Frau Cassaulin bedankte sich des rechtlichen Entscheids.

Letzt Beklagter verlangte weiteres nichts als sich rück zu erholen.

Actum Dienheim den 22. Okt. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Jude Feist von Oppenheim erschien und produzierte eine gerichtliche Obligation de Dato Dienheim den 21. Sept. 1731 in welcher die verstorbene Maria Magdalena Friederichin ihm nach aller Abrechnung schuldig verblieben 58 fl, worauf zwar in Anno 1733 7 fl 36 xr bezahlt wurden, neben den Interessen (Zinsen) bis Dato her aber keine Interessen entrichtet worden seien, anbei erfahren müsste, dass diese Obligation verstipelt (zerstückelt ?) worden sei, mit Bitte, weil er solche fernerhin stehen zu lassen gesinnt sei, in öffentliche Versteigerung zu bringen damit er seines Kapitals gesichert sei.

044a

Resolutum: Wird von Gericht resolviret, dass die eingeklagte verstickelte Obligation künftigen Donnerstag in öffentliche Versteigerung gebracht werden soll, ut supra.
Zeiget auf das Blatt den 15. dieses (?).

Actum Dienheim den 22. Okt. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Auf eingelangte Klag und Antwort in Wirtschafts- und Güter-Miet-Diffenrenz der Wittib Orbin, Klägerin, wider und entgegen ihren vermeintlichen Beständer Valentin Rummel, Beklagten, ist allen der Sachen Beschaffenheit nach, nach zuvor unter beiden Parteien tendirtem gütlichen Vergleich der endliche Bescheid, dass er Rummel dieser Ursachen wegen 1. die stipulirte Kaution auf vieles Ermahnen nicht präsentiert, 2. 3 Morgen Spelz mit untauglicher Frucht nach selbst seiner eigenen Geständnis gemäß Protokoll ausgesät und 3. dass er kein Wirt, wie das Wirtshaus erfordert, abzugeben imstand sei zu depositiren sei der Gestalten, dass ihm jedoch sein Ackerbau und andere K... geniesenet werden sollten, wie man dann hiermit depositiret. Den sich graviert zu sein vermeinten Teil aber höheren Ortes verwiesen, publicatum partibus ut supra.

045

Klägerin Frau Orbin bedankte sich des gerichtlichen Bescheids und bat sich Copiam resoluti aus.
Beklagter Rummel begehrt ebenfalls Copiam resoluti und höheren Orts appellieren.

Actum Dienheim den 12. Nov. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Friederich, Mayloch, Gilberth, Löffler, Krafft.

Auf den von löblicher Ausfauthey unterm 12. Nov. erhaltenen Befehl in pto des Wilhelm Schauerers wegen dessen in der Buschischen Erbschaft schuldig seiende 1.350 fl hat man gedachten Debenten vernehmen wollen, ob er die noch ermangelnde Kaution nunmehr bereits zur Sicherstellung der Vormünder eingebracht und praesentiret habe, derselbe auf Bescheiden sowohl als seine Frau nicht erschienen, deswegen von Gericht in Vorschlag gebracht worden, dass zur löbl. Ausfauthey anderst es nicht zu berichten sei, damit sie Vormünder sichergestellt werden möchten, als dass die zur löbl. Ausfauthey eingeschickte Vermögen-Spezifikation in öffentliche Versteigerung gebracht werden möchte, der Ursache weil der Debent

045a

sich keineswegs aus der Schuld zu helfen umtue und nur scheint in alle Wege einen Halt zu machen, ut supra.

Actum Dienheim den 27. Nov. 1737

Present.: Oberfauth Matern, Platz, Mayloch, Gilberth, Krafft, Löffler.

Erschien hiesiger Zöllner (Zöllner) Henrich Gesinn zeigte an, wie er den 22. Okt. wegen von Cassaulin Wittib praetendirenden Acker contemnirt worden sei, denselben unentgeltlich Klägerin einzuhändigen seines Regresses aber sich an Henrich Kneib habe rück zu erholen habe mit Bitt nunmehr gedachten Jacob Friederich als Miterbe zu Erleigung (Erlangung) deren 10 rtl (Reichstaler), so er seinem Schwiegervater geliehen, anzuhalten.

Auf das unterm 16. Dez. abgehaltene Protokoll und Resolution in pto von Wilhelm Schauerer seinen Schwägern zu stellen habende gerichtl. Caution, denselben weil der 8-tägige Termin verstrichen, einige zu prastiren gesinnt oder aber dem erhaltenen oberamtlichen Befehl gemäß zur Sicherstellung dessen Vermögen in öffentliche Versteigerung bringen sollte, er Schauerer ob dessen sich also vernehmen ließ:

Wie er eine Kautio zu stellen nicht gesinnt sei.

R.: Dass vermög erhaltenen oberamtl. Befehl,

047a

weil der Termin fruchtlos verstrichen und der Debent weiters nichts dabei zu erinnern, zur Sicherstellung dessen Schwägern sein Vermögen künftigen Monat Jan. Donnerstag den 9. in öffentliche Steigung (Zwangsversteigerung) nach zuvor geschehener publication, dahier und zu Oppenheim, gebracht werden soll, ut supra.

Actum Dienheim den 2. Jan. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Es zeigte ihre Hochwürden Herr Pater Probst Martin Klein aus dem eberbachischen Hof dahier klagbar an und producirte zugleich ein von Conrad Bayer eigenhändig ausgestelltes schriftlichen Attest unterm 26. Dez. 1737 des Inhalts, dass der Wittib Orbische Haus- und Güter-Beständer Valentin Rummel von dem großen Acker auf dem Berg, welcher mit Korn besämt gewesen, die Zehntgarben entführt haben soll, mit Bitte beklagten Rummel ob diesem zu vernehmen.

Als wurde Dato Beklagter vorgefordert und befragt aus was Ursachen oder was ihn eigentlich dazu

048

bewogen habe, dass er den Zehnten entführt habe, welcher sich folgender Gestalten vernehmen ließ:

Wie dieses factum auf ihn nicht gebracht werden würde, sondern es hätte der Zehnträger, um sich die Mühe nicht zu groß zu machen angesprochen den Zehnthaufen anstatt der Zehntgarb stehen zu lassen, welcher Zehnthaufen er Zehnträger auch sogleich gezeichnet und wollte von der attestirten wegen diesem falschen Anbringen genügsame Satisfaction ausbeten haben.

Herr Pater Probst beruft sich auf das von dem Bayer erhaltenen attestat mit fernerm Begehren, dass man von Gericht zwei zu Conrad Bayer, um seine Aussage anzuhören, abschicken, wie dann auch Henrich Mayloch und Carl Friederich dazu deputiret worden, welche nach Vernehmung des Bayer zurück brachten, wie er Bayer bei seinem gegebenen attestat verbleiben täte und wäre dem also, auch sei wahr, dass er Beständer zu ihm gekommen und ihn gebeten doch solches nicht anzubringen.

Beklagter Valentin Rummel repetierte prioria und wann solches auf ihn gebracht werden könnte oder sollte sein Hab und Gut verlustiert sein wollte. Er hätte ja selbst zu Conrad Bayer gesprochen, dass der Zehnträger sowohl die Zehnthaufen vor ihn als ihm gezeigt habe

048a

und deswegen er Bayer die Haufen als wie er Rummel ohne einige Garben liegen zu lassen nach Haus geführt.

Actum Dienheim den 7. Jan. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Heute sind die Ämter wie gewöhnlich besetzt worden:

Zu Bürgermeister: Nicklaus Rummel und Ludwig Weil.

Zum Hirten: Johann Georg Lucas.

Zum Gemeindeschmied: Johann Michel Marx.

Von einem Schahr zu gerben 20 xr (?)

049

Dato hat man mit Philipp Henrich Steinforth wegen seinem Bürgermeisteramt abgerechnet, verbleibt ihm die Gemeinde schuldig 17 fl 1 xr worüber auch sogleich eine Quittung empfangen.

Nachtwächter: Anton Gilberth, Johannes Pflüger, Peter Hester zum Beischützen.

Actum Dienheim den 28. Jan. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Es erschien dahiesiger Gemeindemann Marx Bender und zeigte an, wie er von dahiesigen Matheus Gebhardt ein Morgen „Im Mittelweg“ in zwei Stücken bestehend um 46 fl abgekauft, auch wirklich 9 fl 20 xr auf den Kauf erlegt mit Bitte diesen Kauf seiner Richtigkeit halber ad protocollum zu notieren.

Nachdem nun sowohl Käufer als Verkäufer vor Gericht, um dieses Feld in das protocoll zu nehmen erschienen, es sich ergeben nach aufgeschlagenem Verlegungs-Protocoll, dass

049a

oben gemeldes Feld als schon sowohl hier in das hiesige Almosen, als wie die ausgestellte Obligation in die Cronschaffnerei, auch schon veräußert und sich wann dieser Kauf in seiner Richtigkeit verbleiben soll, das Almosen und Cronschaffnerei ihrer Versicherung halber verkürzt würde, deswegen vor (für) nötig erachtet worden, dass wann der Käufer völligen Kaufschilling bei Gericht hinterlegen würde und die gemmingschen rückständigen Zinsen (Frh. von Gemmingen) über sich nehmen wollte, damit oben gedachte 2 Posten in Richtigkeit kommen täten, sein Verbleiben haben sollte, wo aber solches sich nicht erklären sollte, obged. Feld nebst der Obligation nach zu vor erhaltenen oberamtl. Verhalt in öffentliche Versteigerung gebracht werden sollte.

Marx Bender erklärte sich dahin, wie er sich solches so geschwind nicht vornehmen lassen könnte, mit Bitte ihm noch einen 2- bis 3-tägigen Termin anzuberaumen.

Resolutum: Ist obged. Marx Bender sein Begehren gebilligt worden.

050

Erschien Herr Unterfauth Henrich Gesinn producirte einen vom hochlöbl. Oberamt Alzey erhaltenes Extractum protocolli sub Dato den 10. Dez. 1737 wider Carl Friederich und

Johannes Krafft, Beklagten, in pto actionis regressoria des Herrn Paters Grummet, dass Beklagte das Grummet sowohl als die Unkosten jeden zu 1/3 bezahlen und abtragen sollen. Beklagte sich deswegen vernehmen ließen, dass zu vorderst er Kläger seine gebabten Kosten-Spezifikation bei hochlöbl. Oberamt ad moderantum übergeben solle, übrigens könnte mit Fug die Unkosten sowohl als das Kapital nicht an sie praetentirt werden, der Ursache weil sie die Schriften nicht allein unterschrieben, sondern Henrich Mayloch und Jacob Gilberth mit deswegen obged. beide ebenfalls mit anzuziehen wären. Worauf beide letzten ebenfalls zu vernehmen, wie sie keine Schrift mitunterschrieben hätten. Klägern repetierten priora und blieben dabei, dass beide letzteren solche ebenfalls mitunterschrieben hätten.

050a

Beklagte blieben bei ihrer vorigen Aussage, dass sie nichts unterschrieben hätten. Klägern blieb einmal vor allemal dabei, dass Beklagte ein solches mitunterschrieben hätten, es würde wohl die Schrift die Namen, Unterschrift als der Prozess angefangen und immer gewährt zeigen, wie sie dann dabei begehrten die verhandelten Akten aufzusuchen, um zu sehen, wer die Unterschriebenen eigentlich seien, damit eigentlich daraus zu schließen was rechtens. Worauf die verhandelte acta vorgesucht und sich befunden, dass als der Prozess seinen Anfang genommen in der verhandelten Exceptionsschrift folgende sich mitunterschrieben, als Johann Henrich Gesinn Unterfauth, Johann Henrich Mayloch, Carl Friederich, Johannes Krafft, Stefan Treber Vorsteher, Henrich Gesinn Vorsteher, Marx Bender Vorsteher.

Beklagten sowohl die Schrift als ihre eigenhändige Unterschrift vorgelesen und vorgezeigt, sich ob diesem der Gestalten vernehmen ließen wie sie weil ihre eigene Handunterschrift

051

vorgezeigt worden wäre nichts dagegen einzuwenden hätten, sondern weil sich noch mehrere mit eigenhändiger Unterschrift in der Schrift befinden täten, dieselbe zur Beitragung ebenfalls anzuhalten wären.

Stephan Treber und Marx Bender, nachdem sie über obiges vernommen worden, sich hervor ließen wie sie an dieser Forderung kein Teil nehmen täten, obschon sie sich in der Schrift unterschrieben hätten in summa täten sie die geringste Beitragung nicht tun.

Beklagter Henrich Mayloch gab auf obige Antwort, wie er mit den Vorstehern nichts zu tun habe und gingen ihn nichts an. Jacob Gilbert hingegen, so bleibt solcher bei der Handunterschrift, dass solche ebenfalls mit bezahlen sollen.

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort Carl Friederich und Johannes Krafft contra Henrich Mayloch und Jacob Gilbert letztere aber contra Stephan Treber und Marx Bender in Fragen Herman Gesinn pto actionis regressoria, wird allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt,

051a

dass beide ersteren, als Carl Friederich und Johannes Krafft in Zeit 3 Tagen die moderierten Unkosten und Capital so Herr Pater Probst wirklich empfangen bei Vermeidung der Pfändung abtragen sollen, die übrigen aber bis dieselben moderiert worden einhalten sollen,

hergegen erstere an Henrich Mayloch und Jacob Gilberth, beide letztere aber an den 3 Vorstehern ihres vorbehaltenen Regress halber zu erholen haben, wie man dann hiermit erkannt und solche condemnirt, publ, part, ut supra.

Carl Friederich und Johannes Krafft als Kläger bedanken sich des erteilten Bescheids.

Actum Dienheim den 29. Jan. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Friederich, Mayloch, Gilberth, Löffler, Krafft.

Heute sind des verstorbenen Jacob Heusers hinterlassene Kinder, welche aus Dürckheim an der Harth Graf Leyningsche Hartenburgische Jurisdiction sich verheiratet hier erschienen und ihre elterliche Verlassenschaft

052

welche in barem Geld besteht abzuholen, wovon ein jeder den 10-ten Pfennig (Zehntpfennig, 10 %) für gnädigste Herrschaft zurück zu lassen hat als folgt:

1. Johannes Henrich Heuser hat ein Capital von 129 fl 11 1/2 xr wovon der Zehntpfennig für gdst. Herrschaft zurück zu halten ist mit 12 fl 55 xr.
2. Johann Jacob Heyser hat ein Capital von 103 fl, gibt davon der gdst. Herrschaft den Zehntpfennig mit 10 fl 18 xr.
3. Anna-Maria Heyserin hat ein Capital von 115 fl gibt von solchem Capital der gndst. Herrschaft den 10-ten Pfennig mit 11 fl 30 xr.

Erträgt also von obigen 3 Posten für gndst. Herrschaft der Zehnt-Pfennig 34 fl 43 xr.

052a

Actum Dienheim den 11. Febr. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Mayloch, Friederich, Löffler, Krafft.

Heute ist mit Bürgermeister Philipp Kurtz wegen Conrad Bayer Monats- und Steig-Geldern ad 31 fl 46 xrr abgerechnet worden, dass er nach Abzug deren 16 fl Quartiergelds annoch schuldig bleibt 15 fl 46 xr.

(Anmerkung: mit anderer und sehr kleiner Schrift ergänzt, dass alles bezahlt und abgerechnet ist)

Actum Dienheim den 6. März 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Joes Krafft.

Auf das von dem adeligen Ritterstift St. Alban zu Mainz an das churfürstliche hochpreisliche Hofgericht übergebene Memorial und Anlage sl a contra hiesigen Schauerer unterm 28. Febr. a.c. und darauf erhaltenen gdsten Befehl sub eodem die (vom selben Tag) wird churpfalz Oberfauth und Schöffen zu Dienheim mit dem Befdehl, um von dem appellatischen Schauerer falls mehr besagtes Stift ratione futuri judicati gefährdet sein solle, von seinem vorhandenen Vermögen bis zur

053

Austragung der Sache nichts bis er seine zu lösen hiermit zugeschickt.

Als wurde auf erhaltenen gdsten Befehl dem appellatischen Schauerer sein noch vorhandenes Vermögen vom Gericht mit Arrest besteckt, anbei dem hiesigen Zöllner

anbefohlen worden, dass derselbe damit nichts vom Vieh und Geschirr veräußert werden möchte, gravierende aufsicht haben möchte, sofort keinen Zoll darauf zu erteilen, welches alles dem hiesigen Zöllner bei Gericht bekannt gemacht worden, ut supra.

Es erschien Gottfried Gilberth auch namens seiner Miterben und zeigte an, wie dass vor einigen Jahren, als seine Schwiegereltern verstorben, ein Morgen Weingarten „In dem Ströher“ an Ludwig Platz als sein Miterbe, Vormünder pro 84 fl versteigert worden sei, anjetzo aber als vor ungefähr einigen Wochen, weil das Feld der hochlöbl. Administration zugehörig und wegen unrichtigem Zins von Herrn Stiftschaffner Klym durch das Feldgericht gemessen worden, es sich ergeben, dass anderthalb Morgen seine Vorfahren alda beständig

053a

genossen hätten, mithin glaubt, weil er Platz nur 1 Morgen an sich ersteigt habe der andere halbe Morgen ihm und seinen Miterben, ohne Anstand und fernerer Klage zu führen, zuzuschreiben wäre.

Worauf Ludwig Platz sich vernehmen ließ, wie des Klägers Schwiegervater solchen ruhig genossen ebenfalls so an sich ersteigt habe, so fort solle er Kläger ebenfalls erweisen durch seinen von Schwiegereltern her in Händen habenden Brief, wieviel Feld sie alle Zeit immer gehabt.

Kläger replizierte wie keinen Brief in Händen habe auch von seinen Schwiegereltern keinen bekommen, es hätten seine Schwiegereltern solchen in ruhiger possession immer gehabt, er bliebe einmal vor allemal dabei, dass der halbe Morgen ihm zukäme.

Suplizierte Beklagter, dass er bei seiner vorigen Aussage verbliebe und sollte Kläger ihm erweisen durch schriftliche Urkunden, dass der halbe Morgen ihm und seinen Miterben zukäme oder aber müßte dieser halbe Morgen Weingarten gdster Herrschaft zufallen.

054

Interlocutum.

Weilen Beklagter von Klägern einige Urkunden beigebracht haben will, man mit dem Sententioniren (ein Urteil verfassen) einen Halt gemacht und beiden Teilen einen 8-tägigen Termin um besseren Beweis beizubringen aufzugeben, (dann) sofort geschehen soll, was rechtens ist, ut supra.

Actum Dienheim den 29. März 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Mayloch, Friederich, Löffler, Krafft, Gilberth.

Erschien abermals Kläger Gottfried Gilberth, um von dem Beklagten Ludwig Platz den ihm besser beizubringenden Beweis zu sehen allenfalls aber Beklagter keinen Beweis beigebracht haben sollte mit dem Sententioniren (ein Urteil verfassen) fortzufahren gebeten haben wollte.

Ludwig Platz Beklagter ließ sich ob diesem vernehmen, wie er zuvor nicht nötig habe besseren Beweis zu bringen, sondern er Kläger, dass der Weingarten seinen Schwiegereltern oben angeführter Maßen gehört habe, anbei einen 19-tägigen Termin ferner sich ausgebeten haben wollte.

Kläger bliebe bei seiner obigen Aussage mit Bitte einmal zu Sententioniren (ein Urteil verfassen) und Beklagtem keine Frist mehr zu gestatten.

054a

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in Klagsachen Gottfried Gilberth auch namens seiner Miterben, Kläger, wider und entgegen hiesigen Gerichtsverwandten (Schöffen) Ludwig Platz, Beklagter, wird allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, dass weil Beklagter Ludwig Platz vermög in Händen habenden gerichtlichen Steigungsbrief nicht mehr als einen Morgen an sich ersteigert habe, und durch das Feldgericht (fuldisches Lehengericht) noch ein halber Morgen ausgemessen worden, gedachter halber Morgen Klägern und seinen Miterben zuzuerkennen und einzuräumen sei, wie man dann hiermit erkannt. Den sich gravirt (belastet) zu sein vermeinenter Teil aber höheren Ortes verwiesen, publ, part, ut supra.

Gottfried Gilberth bedankte sich des gerichtl. Bescheids.

Ludwig Platz, Beklagter, will von diesem Spruch höheren Orts appellieren.

(Anmerkung: In andere Schrift hinzugefügt „den 20. Mai a.c. zum hochlöbl. Oamt also ergangen“).

055

Eodem die (am selben Tag).

Es erschienen beide verlobt gewesene als Martin Bender und Anna Margaretha Friederichen und stellten vor, wie dass bekanntermaßen sie vor ungefähr 3 Monaten sich insoweit zwar ehelich verlobt, anjetzo aber nach geschehener reifer Überlegung und eingeholten Wohlbedacht ihnen beiden wissenden Ursachen halber einander frei und loszugeben gesinnt wären dergestalten, dass keines dem anderen nichts als alles Gute nachsagen sollte auch den Treueschatz eins dem andern ohnaufhaltlich bei der Loßgebung verabfolgt werden sollte, dass eines von beiden dem andern was Übles oder Nachdenkliches nachreden würde, sofort solches behauptet werden könnte, derjenige von beiden in eine herrschaftliche Strafe ad 10 rtl verfallen sein sollte.

Nachdem man nun bei Gericht beider oben angeführten Ehevorbringen und Meinung vernommen, beide nochmal befragt ob dieses ihre völlige Meinung und ungezwungener Wille sei, auch ob von niemand

055a

gebracht oder beredet worden, dass also nachgehend einige Klage ob diesem geführt werden könnte, sie beide in pleno und Gegenwart Anna Margarethas Eltern als Henrich Mayer dessen Ehefrau Anna Chatharina hervor getreten und einander mit dem Handeinschlag sowohl als miteinander ihres wohl überlegten Nutzens wegen Loß und Frei gegeben dergestalten, dass keines dem andern was Übles und Nachdenkliches nachreden könnte, sondern ihres beiden wohlwissenden Nutzens halber geschehen wäre, auch keines an des andern jetzt und künftighin die geringste praetension zu machen werden bei geist- noch weltlichen Gerichten, desgleichen ihnen beiden sich anderswo zu verheiraten unbenommen sei.

In Urkund des oben angeführten allem haben beide als Martinus Bendter und Anna Margaretha Friederichin dahiesiges Gericht dienstlich requiriert dieses ihr Ansuchen und Aussagen nebst ihrer eigenhändigen Unterschrift zu unterschreiben und

056

nachgehend das gehörige Instrument darüber auszufertigen und jedem Teil ein gleich lautendes einzuhändigen.

Weilen Martinus Bender des Schreibens unerfahren, als hat er mich ersucht statt seiner meinen Namen beizusetzen, und sein getreuliches (+) bei Zeugen angeführt, gezeichnet:

Johann Ludwig Platz

weitere Unterschriften:

Anna Margreda Fridigen

Henrich Mayers Beizeichen (+)

Catharina ...

Erschien Carl Friederich und Johannes Krafft zeigten an, wie dass den 28. Jan. laufenden Jahres der gerichtliche Entscheid in puncto actionis regressoria des Grummets betreffend dahin ausgefallen, dass ihre Complices ihnen die verursachten Kosten und Kapital in Zeit 8 Tagen zu vergüten hätten, diesen Entscheid nunmehr zu Executiren.

Resolutum: wird Beklagten Complicitus ein nochmaliger Termin

056a

anberaunt bei der Nichthaltung aber zu Executiren sei, ut supra.

Actum Dienheim den 14. April 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Henrich Mayloch, Carl Friederich, Jacob Gilbert, Joh. Löffler und die Vorsteher Stephan Treber, Joh. Schneider, Friederich Ramminger.

Heute ist der Schafspferch (das Beweiden mit Schafen) versteigert worden auf ein Jahr und ist dem hiesigen Zöllner Henrich Gesinn als Meistbietendem umb und vor (um und für) 32 fl 30 xr überlassen worden, ut supra.

Actum Dienheim den 25. April 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Henrich Mayloch, Carl Friederich, Jacob Gilbert, Joh. Löffler, Joh. Krafft.

Nachdem von hochlöbl. Oberamt unterm 22. April der gdst. Befehl an dahiesiges Gerich begangen in Sachen dahiesiger sämtlicher Handfröner wider und entgegen die Spannfröner obwaltend Streitsache zu untersuchen und zu berichten als wird Dato beklagte Fuhrleute vorbeschrieben ihnen das remitirte schriftliche Klagwerk vorgelesen und darüber und zumalen wie sie dazu gekommen, dass sie die Weidenstämmsetzung auf der Knoblochaue an den Jäger pro 12 fl ohne der Handfröner Wissen und Willen verakkordiret und die 12 fl von den Handfrönern durch

057

Zwangsmitteln wirklich zu erheben gedenken befragen, welche sich folgender Gestalten vernehmen ließen:

Wie sie von dieser der Handfröner bei herrschaftl. Oamt gegen sie eingebrachten und mit s. v. lauter Lügen gespickten Beschuldigungsschrift das Factum getan zu haben, die geringste Rechte nicht hätten, mithin ihnen diese widerrechtliche Beschuldigung halber von dem Urheber falschen Anbringen und unrichtigen Kosten deren doch nur 2 oder 3 an der Zahl sein würden genügsame Satisfaction ausgebeten haben wollten, zu dem wäre ja denjenigen bekannt, dass diese Fron nicht der Spann- sondern Handfron nur allezeit gewesen allein

zukommen täte, 2-tens wäre in ihrer s. v. Lügenschrift angeführt ob hätten sie den Fuhrleuten zu ihrem großen Schaden in denen Kriegsjahren und zwar unschuldig concurriren müssen, wäre die Wahrheit gesprochen, wüßte von keinem Beitrag, denn ein jeder (hat) seinen Schaden für sich leiden müssen auch wohl wollen was die Spannfröner mit ihrem Schiff und Geschirr gegen die Handfröner auch stehen müssen, zumal sie mit der armen Bagage in Schiffbruch beständig in großer Gefahr auch gewesen, die Handfröner aber zukünftig mit Bittt deren falsches Anbringen ihre Warnung zu verweisen und ihnen Satisfaction angedeihen zu lassen.

Die Handfröner ließen sich ob den Spannfrönern Antwort folglich vernehmen. wie die Weidenstämme setzung veraccordirt worden sei, sie weiter aber nicht von subjekt, wollten sich in einem so anderen bei hochlöbl. Oamt weiters vernehmen lassen und gebeten weiter nichts zu protocolliren, worauf das protocollum geschlossen worden, ut Supra.

057a

Actum Dienheim den 22. Mai 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Gilbert, Löffler, Krafft, Friederich.

Heute wurde hiesigem Conrad Bayer der unterm 19. Mai von hochlöbl. Oberamt anhero ergangene gdst. Befehl wegen dem Chyurgio (Chirurg) Lachnern und Appotecher (Apotheker) Petry der Praetention (Forderung) halber vorgelesen anbei bedeutet, dass ersterer in Zeit 14 Tagen letzteren Befriedigen solle mit diesem Anfang von dem seinigen das geringste zu verbüßen.

Joachim Engelhardt Bürger und Schiffmann zu Oppenheim contra dahiesigem Gemeindsmann Henrich Mayer, Beklagter. in pto aus den Weinbergen entwendete Pfähle. Kläger zeigte an, wie dass sein dahiesiger Weingarten-Baumann Martinus Bender vor ungefähr 4 bis 5 Tagen ihm die Anzeige getan, dass aus dem seinigen Weingarten

058

„Im Floß“ (Gemarkungsbezeichnung) bis 100 und noch mehr Pfähle entwendet wären, insoweit auch um Kundschaft einzuziehen der entwendeten Pfähle es sich ergeben, dass solche in seinem Neben-Nachbars Wingert befunden hätte, mit Bitte dieses Klagwerk zu untersuchen, die seinige und seines Neben-Nachbars Pfähle zu sortiren und ob solche den seinigen gleichen täten den gerichtl. Augenschein nehmen zu lassen.

Worauf man von Gericht beide Gerichtsverwandte als Ludwig Platz und Johannes Krafft die Pfähle gegen einander zu besehen ausgeschickt, es sich nach deren genommenen Augenschein befunden, dass die in beklagtem Wingert gefundenen Pfähle, deren wohl mehr als 100 an der Zahl waren, des Klägers seinen gleicheten (glichen) und Klägern rechtmäßiger Weise zukämen, wie das Gericht gleichfalls an denen mithero gebrachten sowohl Klägers als Beklagten Pfähl den Augenschein nehmen könnte.

Das Gericht die Pfähl gegeneinander besichtigt und gefunden, dass die mit anhero gebrachten beiderseitigen Pfähle Klägern entwendet worden seien und Klägers billigmäßige Satisfaction nebst Ersetzen der Pfähle angedeihen zu lassen.

058a

Worauf Beklagter vorgefordert und über obiges angebrachtes folgender Gestalten vernommen:

Es ließ sich Beklagter auf obiges vernehmen, wie er von diesen in seinem Wingert gefunden wordenen Pfählen die geringste Wissenschaft nicht habe, auch wie solche in seinen Wingert gekommen wären. Er habe ja noch mehr Wingert vielleicht sich von dieser Gattung Pfähle ebenfalls finden lassen könnten, worauf dann obige beide Gerichten (Schöffen) nochmal um nachzusehen ausgeschickt wurden.

Die Antwort zurückgebracht, dass in dem dastehenden und anderen Weingarten von den Gattungspfählen sich keiner finden täte.

Beklagter Henrich Mayer antwortete, wie er einen körperliches Jurament (Eid), dass die Pfähle durch ihn in seinen Wingert nicht gebracht worden wären, abschwören wollte, es müssten ihm solche durch des Klägers Wingertsmann, welcher wie bekannt, mit ihm in der Drießlichkeit lebte, eingebracht worden sein.

059

Über obige Klag und Antwort bei Gericht sich ergeben, dass Beklagter ebenfalls vorm Jahr seinem Stiefsohn Otto Rheinhardt Friederich zum 1., 2. und drittenmal Pfähle aus seinem Wingert und in seinen Weingarten getragen und gesteckt habe.

Worauf Otto Rheinhardt Friederich vorgefordert, ob dessen sich also vernehmen ließ.

Wie es die Wahrheit sei, denn er habe ihm aus dem seinen (Weingarten) 3 mal und jedes 3 bis 4 Pfähle aus und in seinen Weingarten getragen gesehen, das 3. mal aber ihm zugerufen, wie er die Pfahl zurück lassen sollte, er wollte ihn ob dieser Entwendung verklagen, zuletzt aber durch vieles Zureden sich mit ihm verglichen dergestalten, dass er ihm vor seine Satisfaction ein Morgen Acker zackern wollte. Deswegen dann auch nichts daraus gemacht.

Beklagter Henrich Mayer antwortete auf obiges Anbringen wie solches die Wahrheit sei, es wären aber nur 2 oder 3 stumpfe Pfähle gewesen,

Otto Rheinhardt Friederich blieb bei seiner vorigen Aussage. vertatur

059a

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in entwendeten Wingertspfahl-Differenzen Joachim Engelhardt, Bürger und Schiffmann zu Oppenheim, Kläger, wider und entgegen hiesigen Gemeindemann Henrich Mayer, Beklagter, ist nach abgehaltenen protocoll der endliche Bescheid, dass weil die entwendeten Pfähle Klägern seinen gleichen und von einer Hand gemacht zu sein erkannt und in Beklagten Weingarten gefunden worden, auch vorm Jahr Inhalts Protocoll seinem eigenen Stiefsohn Pfähle entwendet in eine herrschaftliche Strafe a 10 rtl nebst Herausgabe der entwendeten Pfähle, Gerichts- und Zeugengebührnissen zu contemniren sei, wie man dann hiermit denselben von Gericht contemniret, sub, part, ut supra.

Beklagter Henrich Mayer bedankte sich zwar des gerichtlichen Entscheids, könnte aber allerdings mit diesem Spruch nicht zufrieden sein und deswegen höheren Orts appellieren. Kläger bedankte sich des erhaltenen Bescheides und wäre zufrieden, wenn er seine Pfähle wiederbekäme.

060

Actum Dienheim den 31. Mai 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilbert, Löffler, Krafft.

Nachdem von hiesigen Herrn Pater Probst unterm 19. Mai a.c. eine Klagschrift in Sachen der Nachtweide bei hochlöbl. Oberamt übergeben, darauf hier unterm 20. ejusdem (in gleicher Zeit, Alter, Jahr) ein Dekret an hiesiges Gericht erhalten. Falls das Anbringen also beschaffen Klägern nicht allem unter 10 fl Strafe dabei zu belassen, sondern auch diejenige welche sotane Turbation (Störung der Weideordnung) veranlaßt zu Ersetzung des Schadens anzuhalten, allenfalls aber die etwaige andere Beschaffenheit cum remissione hujus (mit Beseitigung) zum Oberamt berichten.

Als wurde heute dieses Klagwerk zu untersuchen bei Gericht vorgenommen und zwar wer so getane Turbation (Störung) veranlaßt.

Ließ sich das Gericht folgende vernehmen als:

1. Johannes Löffler hätte nichts dagegen, möchte seine 5 Stück (Vieh) treiben, wollte keinen Prozess mit Kläger haben.

060a

Johannes Krafft confirmirt sich mit Johannes Löffler.

Jacob Gilberth er könnte es leiden, wenn es andere Leute leiden täten.

Carl Friederich conformirt sich mit ersten beiden.

Henrich Mayloch wollte deswegen gar nicht dagegen sein.

Herr Platz möchte deswegen Kläger seine Rinder treiben oder zuhause lassen.

Herr Unterfauth bekümmerte sich nicht darum und confirmirte sich mit Ludwig Platz.

Herr Oberfauth Matern, weil Herr Kläger als schon bis einig Jahren in posses(s)ion (Besitz) bei meinem Wissen gewesen, als confirmirte er sich mit Carl Friederich, Johannes Löffler und Johannes Krafft und Henrich Mayloch.

Weswegen ob diesen abgehaltenen Resoluto der gerichtl. Bericht zum hochlöbl. Oberamt (geschickt) werden soll, ut supra.

061

Actum Dienheim den 28. Juni 1738

Present.: Oberfauth Matern, Platz, Mayloch, Friederich.

Nachdem unterm 26. dieses Jacob Gilberth bei hochlöbl. Oberamt sich schriftlich beschwert @ (gegen) seine Miterben Peter Platz und Consorten pto eines von seinem verstorbenen Schwiegervater Georg Frey übernommenen Kapital von 150 fl und dabei übernommene 1 1/2 Morgen Weingarten und 1 1/8 Morgen Acker auch die darüber geschehene Versteigerung und Deposittirung betreffend darauf hier den 17. ejusdem (in gleicher Zeit, Alter, Jahr) ein Dekret erhalten. Churpfalz Ober- Unterfauth und Schöffen zu Dienheim sollen herüber in Zeit 8 Tagen ihren ausführlichen Bericht nebst remittirung dieses zum Oberamt erstatten, indessen aber den Supplicanten wider die Gebühr nicht beschweren.

Resolutum: Wird Klägern Miterben um nebst remittirung communiati in Zeit 8 Tagen ihne gegen Nothdurft einzubringen hiermit communiciret.

061a

Wittib Orbin

In diesem Jahr ist der Frau Orbin Schatzungskapital nochmal ausgerechnet worden und ist also solches 843 fl 16 xr, welches Capital sie monatlich versteten muß mit 7 fl 43 xr

Eodem die

Auf den unterm 25. Juni von hochlöbl. Oberamt anhero ergangenen Befehl in Sachen Henrich Mayer contra Martin Bender von ersterem entwendet worden seiende Wingertpfähle, das gerichtl. protocoll ad contemnatum vor hinlänglich nicht sei, sondern ged. Martin Bender hierunter zu bedeuten, besseren und klareren Beweis beizubringen.

Als wurde Martin Bender vom Gericht aufgegeben in Zeit 8 Tagen besseren Beweis beizubringen oder aber in die bishero aufgelaufene Kosten anzuhalten sei, ut supra.

062

Actum Dienheim den 3. Juli 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Mayloch, Friederich, Krafft, Löffler.

Nachdem heute die Gemeinde hier wegen des gedruckten Salz-Patent zu publiciren versammelt gewesen, es sich begeben, dass Gerichtsverwandter Jacob Gilberth wegen der Dürkenstewer (Türkensteuer) gegen das Gericht und Schatzungsausschuß mit ungebührlichen und nicht erlaubten nachdenklichen Reden und auf den Gerichtstisch schmierend ausgerufen, dass täten keine braven Leute reden, dass er so hoch im Kapital wäre, welches ungebührliche Aufführen allerdings unbestraft werden könnte, als ist derselbe vom Gericht weil er ein Gerichtsverwandter ist, anderer zukünftiger Aufführung in eine herrschaftliche Strafe a 2 fl contemniret worden, ut supra

Anbei wurde der unterm 27. Juni dahier eingelangte Befehl pto, dass der Hühnerfänger dahier sowohl als der Conrad Bayer gegen einander gebührend aufführen und die mündete (mündliche) Tätlichkeit gegen einander nicht auszuüben, beiden Teilen vorgelesen und Expliciret worden.

062a

Actum Dienheim den 9. Juli 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Erschienen der Albans-Herren Beständer Henrich Gesinn und zeigte an, wie dass an jetzo die Ernte vorhanden und die Früchte aus den Feldern in die Scheuern (Scheunen) gebracht werden müssen, noch wohl bekannt wäre, dass der Mitbeständer Wilhelm Schauerer noch obged. seinen Herren einen Rezess der Pfachts (Pacht) sei, auch wegen Bestand noch nicht das Urteil, wie damit gehalten werden sollte, von hochgerichtlichen Hofgericht noch nicht ausgefallen, weil dann von ged. hochgerichtl. Hofgericht unterm 28. Febr. a.c. der Arrest des Debenden Vermögen an hiesiges Gericht ergangen, als wollte er bitten, weil die Frucht ebenfalls unter das Vermögen gehört, worüber wirklich der Prozess vorhanden, um Fug daran erholen zu können einstweilen ad sequestrum bis zur Austragung der Sachen bringen zu lassen.

063

Worauf sich Beklagter Mitbeständer Wilhelm Schauerer vernehmen ließ, wie er sich zwar an dem unlängst geschehenen oberamtl. Sentents (Schriftstück, Schreiben) bloß allem halten täte, über eigens Klägern seinem Begehren nach, dass die Früchte auf dem Albansgut sequesteriert (abgesondert) werden sollte keineswegs inhabend sein, wollte der Gestalten doch, dass ihm dieses erlaubt sein würde, seinen ausgesäten und auf dem Albansgut befindlichen Früchte zu schneiden, zu binden und durch seine eigene Fuhr in die Scheuer, welche ihm vom Gericht angewiesen, würde bringen zu lassen.

Anbei begehrte Kläger, wie ein Expresser (Aufpasser?) welcher auf die Früchte obsieht, bestellt werden möchte.

Resolutum: Wird auf Klägern anbringen sowohl als Beklagtem vernehmen von Gericht defferiret (dem Antrag stattgeben).

063a

Actum Dienheim den 10. Juli 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Carl Friederich, Jacob Gilberth, Johannes Löffler, Johannes Krafft.

Es erschien Frau Theobaltin von Oppenheim, zeigte an, wie dass sie vorm Jahr ihre Güter an Henrich Mayer und Georg Keyser in einen 6-jährigen Bestand dergestalten übergeben, dass sie die 7 Viertel Morgen Acker „Im Grund“ vor (für) sich allein aus erhalten, welche sie Beständer bauen, sie Verleiherin aber die Saatfrucht dazu zu geben versprochen, wie solches auch der Bestandsbrief in mehrerem nachweist, anjetzo aber, dass sie solchen mit Kohlsaaten besämen lassen sehen müßte, dass sie Beständer die Hälfte Schrotsaat ihr weder recht und gegen den Akkord weg und für sich nach Haus geführt hätten, mit Bitte sie bei ihrem getroffenen schriftl. Akkord zu manutirenen (eine Rechtsstellung schützen).

Worauf sie Beständer vorbeschrieben

064

und über obig angebrachtes vernommen worden:

Dass sie den Acker ihr alleine zu lassen nicht eingestanden noch zugelassen hätten, sondern gleich den anderen mit zu genießen.

Frau Theobaltin antwortet, wie sie den Acker vor sich allein wie oben angeführt vorbehalten hätte und wenn sie Beständer etwas dagegen einzuwenden gehabt hätten sie bei Empfang des Bestandsbriefes melden können.

Henrich Mayer antwortet, wie er keinen Bestandsbrief von ihr habe, sondern in des Ludwig Kärchers seinen Bestand getreten und wenn auch dieser Acker im Bestand worden wäre, so wüßte er sich dennoch nicht zu erinnern der Ursache, weil er bei Empfang den Brief nicht gelesen und nicht lesen könne.

Man tendirte inter partes einen gütlichen Vergleich.

Resolutum: Nachdem der tendirte Vergleich nicht inter partes geschehen konnte, als ist das gerichtl. Resolutum dahin ergangen, weil einige obscuritäten des Briefs sowohl als der Beständer Vernehmung gestört worden, dass die in Sequester befindliche 5 Malter Saat wie auch die

064a

Kosten prorata in 3 gleiche Teil verteilt werden sollten, übrigens aber weil Frau Verleiherin sich selbst erbot die 7 Viertel Acker gleich denen anderen im Bestandsbrief befindliches anhero bauen und genießen sollen.

Hierentgegen den halben Morgen „In der Gänsgrub“ für sie Verleiherin von denen Beständer bauen und besäet werden sollte dergestalten, dass sie Verleiherin den Saatsamen dazu hergebe, wie dann hiermit erkannt, den sich graviert vermeinten Teil aber höheren Ortes verwiesen, pub, part, ut supra.

Frau Theobaltin ist mit diesem ausgefallenen Entscheid content (einverstanden).

Actum Dienheim den 13. Aug. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Löffler, Krafft.

Henrich Mayer Kläger erschien und stellte vor, als er vorgestern seine Erbsen aus dem Feld nach Haus führen wollte, es sich ergeben, dass ebenfalls sein Stiefsohn Otto Reinhardt Friederich

065

und dessen Ehefrau sich alda eingefunden, sagend aus, was Ursachen (weshalb) er ihm die Rüben ausgezackert, er Kläger zur Antwort geben, wann er zuviel ausgezackert, er ihn bei dem Feldgericht belangen könne, übrigens sollte sich zufrieden geben, worauf Beklagter ihn einen Strohschneider geheisen, er wiederum zurück gegeben ein Schelm heist mich einen Strohschneider, worauf er Otto Reinhardt ihn am Kopf bekommen und zu Boden geworfen und mit Füßen, dass die Mäler noch wirklich zu sehen, getreten mit Bitte Beklagten der Ursachen halber ob diesem zu vernehmen.

Beklagter Otto Rheinhardt Friederich ließ sich ob dieses vernehmen, wie er ihn zwar einen Strohschneider geheisen (genannt), er hätte es aber an ihn gebracht durch einen krummen Schelmen und Dieb heisen, worauf er ihm auch die Schläge, wie noch wirklich an ihm zu sehen, gegeben habe.

Resolutum

065a

Nachdem durch Klägern und Beklagten Vernehmen gefunden worden, dass an diesem Streit sie beide Ursach, wären destwegen auch der Bescheid dahin ergangen, dass wann von beiden Teilen einer so wohl als der Weibsleut wegen Schänd- und Schmähung gegen einander erweißlich erdoppelt (ertappt) würden gegen den Anfänger mit einer herrschaftlichen Strafe a 5 fl zu verfahren sei, übrigens aber zu beiden Teilen künftiger Warnung sie den Gerichtstag zu bezahlen hätten, wie man dann beide Teile dahin verwiesen und erkannt von Gericht, weil aber die Schickin nicht zu Haus, als wird man dieselbe ob dieses Schänd- und Schmähens vernehmen und nach Befinden des Otto Rheinhardts Ehefrau zu gebührender Straf ziehen, ut supra.

Auf die von Georg Hausrat von Kingernheim (Köngernheim) an der Selz bei hochlöbl. Oberamt ob more periculum (Gefahr in Verzug) übergebene Sub lic (Schreiben mit Anlage) unterm 8. Aug. hat ein hochlöbl. Oberamt gnädigst

066

befohlen nebst remittirung (Rücksendung) zu berichten, bei wem sich diese Dirne aufgehalten und wie lang noch zu gehen habe, als wäre untertänig zu berichten:

1. Dass solche bei 4 Jahren nicht in dem Ort, sondern zu Mannheim gewesen bis verflossene Weihnachten wiederum anhero begeben und sich zum Gerichtsverwandten Ludwig Platz begeben.

2. Hätte sie noch ungefähr 14 Tage bis zur Niederkunft zu gehen und hätte sie schon vor der Ernte weggewollt, ihr Dienstherr sie aber bis hierhin nicht entlassen wollen.

Actum Dienheim den 23. Aug. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Mayloch, Friederich, Gilberth, Krafft, Löffler.

Erschien gestern Abend der hiesige Gemeindegeldmann (Bürger) Peter Ramminger und stellte vor, wie ihm vor ungefähr 8 Tagen aus seinem Keller ein Weißpfenigskasten voll ausgelassener Schmalz-Butter ungefähr 15 Pfund entwendet worden, mit Bitte ihm deswegen eine Haussuchung vorzunehmen, worauf gedachter befragt worden, ob dann vielleicht er einige inditia (Indizien) davon

066a

eingeholt hätte, die Antwort zurückgegeben, wie dass seine Frau von des Gemeindegeldmann Peter Webers Magd Elisabetha Kurtzin in Erfahr(ung) gebracht hätte, ihre Frau hätte letztthin eine solche schöne Butter bei dem Feuer gehabt, sie ihre Frau befragt, wo sie solche schöne Butter bekommen hätte, die Antwort gegeben, dass sie solche erkaufte habe, ferner habe sie solche Butter hinter dem Ofen in einer Kiste verschlossen hätte, welche Kiste sonst niemals als seit erst ungefähr 8 Tagen verschlossen worden wäre.

Weilen diese vorgebrachte indicia bei Gericht Platz gefunden, als ist diese Haussuchung durch Herrn Unterfauthen Henrich Gesinn sodann (durch die) Gerichtsverwandten (Schöffen) Herren Mayloch und Friederich vorgenommen worden.

Nachdem nun in des Peter Webers Behausung (Haus, Wohnung) welche neben dem Kläger liegt die Untersuchung zuerst vorgenommen worden, es sich ergeben, dass, als der Hausfrau aufgegeben worden ihre Schränke und Kisten zu eröffnen, endlich

067

die hinter dem Ofen stehende Kiste von der Hausfrau eröffnet worden und als der Büttel voran in der Kiste suchte, gedachte Frau auf der anderen Seite der Kiste unter den Kleidern ein Dippfen (Topf) mit Butter heraus und neben die Kiste nach der Wand zu practizieren (machen) wollen, welches die zugegen gewesenen Herren Schöffen observiert (beobachtet) und sogleich gedachte befragt, was sie in dem aus der Kiste getanen Kasten habe, geantwortet sie habe etwas Butter darinnen, worauf des Klägers Ehefrau gerufen und dieselbe befragt worden, ob dieses ihr Kasten mit Butter sei, zur Antwort gegeben, nein das wäre ihr Kasten nicht, nach diesem mit Untersuchung weiter in dem Keller und Küche fortgefahren worden, wobei Klägerin selbst mit gewesen, in dem Keller nichts, sondern in der Küche unter der Kößpränck (Köß Pränck ?) ihr Butterkasten, welcher aber an Butter leer und mit ungekochten Erbsen angefüllt gefunden habe, welchen sie auch den Herren vorgezeigt mit diesem vermelden, dass dieses als schon in die 4 Jahr ihr Butterkasten sei.

Worauf das Gericht für nötig erachtet sowohl den angeführten Kasten mit Butter als den

067a

leeren bis zu weiteren Untersuchung mit sich in Verwahrung zu nehmen.

Als wurde nachmittags darauf oben gedachter Peter Webers Frau vorbeschrieben und befragt wie sie zu dieser Butter, welche sie in der Kiste hinter dem Ofen verschlossen gehabt und zu dem in der Küche unter der Kößpränck gefundenen leeren Butter Dippfen, welches dem Klägern Peter Ramminger zugehörig, gekommen sei.

Welche sich ob angeführter Frage folgender Gestalten vernehmen ließ, wie dass die gefundene Butter sie teils vom Mai her und teils letztens an erstens dazu ausgelassen habe

und ihr sowohl als der leer gefundene Butterkasten, in welchem sie sonsten allerhand Schmelzel aufbehalten, ihr zugehörig, welches sie mit Gott bezeugen könnte und wollte.

Ferner warum sie dann diese Butterdose in die Kist verschlossen habe, da doch sonst die Kiste allezeit aufgestanden.

A: Die Butter habe allezeit in der Kist gestanden

068

und die Kiste auch allezeit verschlossen gewesen. Ferner müßte ihre eigene Magd aussagen, dass sie schon vom Frühjahr her in gedachter Kiste Butter verwahrt habe.

Worauf des Peter Webers Dienstmagd sowohl über des Peter Rammingers als des Peter Webers Ehefrau angebrachten Posten vernommen worden und zwaren zuerst bejaet sie, dass sie ihre Frau, wo sie die Butter her habe, befragt hätte auch die Antwort bekommen, sie hätte sie an erstens vor 8 Tagen gekauft, ferner hätte sie nicht gesehen, dass ihre Frau Butter gesammelt habe, sondern wär die Butter gestoßen auch allezeit verkonsumiert worden wäre, anbei könnte sie auch nicht viel Butter gesammelt haben der Ursachen, weilen sie die Milch alle Zeit süß und sauer genossen und weiteres könnte sie eigentlich nicht sagen, dass ihre Frau allezeit Butter in der Kiste gehabt habe außer, das frühe Jahr habe sie etwas Butter darin gehabt, die Kist auch sonsten mehrmals verschlossen gewesen, als bis sie ihren Mann vor ungefähr 4 Wochen geheiratet babe.

068a

Über dieses alles, weil kein Grund daraus zu Schöpfen, dem Klägern Peter Ramminger besseren Beweis beizubringen aufgegeben worden.

Welcher weiteres bekannt macht, dass des Peter Webers Ehefrau vor ungefähr 5 Wochen bei ihrer Schwägerin des Wilhelm Lamares Ehefrau um ein Löffel voll Butter zu entleihen gewesen mit dieser fernerer Aussage, dass sie keinen Tropfen Butter im Haus habe, worauf ihm die Butter, welche sie vorgibt im Mai gemacht zu haben, entwendet haben müßte.

Worauf Beklagte Weberin vernommen wurde.

A: Ja, sie hätte ein wenig Butter bei ihr gelehnt mit diesem Anfang in einem Poter Dipgen (Töpfchen aus Steingut), welches ungefähr im März geschehen und letztlich vor ungefähr 4 Wochen habe sie zu ihrer Schwägerin gesagt, sie wollte einen Braten (machen), wann sie die Butter wollte dazu geben.

069

Worauf, weilen ihre Schwägerin bettlägerig und nicht anhero kommen können, zwei Gerichtsverwandte als Johannes Krafft und Jacob Gilberth, um solche zu vernehmen, dahin abgeschickt welche ausgesagt, dass ihre Schwägerin vor ungefähr 4 Wochen zu ihr gekommen und sie um etwas Butter zu leihen (leihen) damit sie einen Braten könnte angesprochen habe, sie Weberin hätte keinen Tropfen zu Haus.

Beklagte Weberin repedierte nochmal, dass sie die Butter nicht gelehnt, sondern sie zum berren (besseren?) Braten angeboten.

Dessen Schwägerin Lamarein blieb durch die Schöffen bei ihrer vorherigen Aussage.

R(esolutum): Weil auf eingelangte Klag und Antwort wie auch Zeugenverhör, dass die Butter von der Weberin entwendet worden sei klar erhellt, als ist von Gericht der Bescheid dahin ausgefallen, dass gedachte die Butter zu zahlen, jedes Pfund mit 15 xr, und in eine herrschaftl. Straf a 5 fl nebst den Gerichtskosten

069a

zu condemniren (verurteilen) sei wie man dann hiermit auf obigen angeführten Verhör Contemniret, jedoch auf oberamtliche ratification (Bestätigung), publ, part, ut supra.

Actum Dienheim den 23. Aug. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Es erschien dahiesiger katholischer Schulmeister Johannes Altheiser und zeigte klagbar an, dass als er den verflossenen Mittwoch abends circa 9 Uhr nach Haus gehen wollen es sich ergeben, dass als er an des Henrich Gesinn seine Behausung vorbei gegangen dessen Frau mit dem bloßen Hemd und ohne Haub mit einem Rock auf dem Arm zu der Tür heraus gesprungen und gegen den Löwen (Schildgaststätte zum Löwen) zugelaufen mit rufender Stimme: „ihr Nachbarn um Gotteswillen kommt mir zu Hilf, mein Mann will mich umbringen“, worauf er sich erbarmt und die Frau beschützen wollen, in dem Henrich Gesinn dazu gekommen und obschon er Schulmeister gütlich zugesprochen wie er seine Frau doch zufrieden lassen sollte

070

und nicht so erbärmlich tractieren, worauf er dennoch solche bei den Haaren erwischt und solche von dem Löwen in sein Haus, gleich einem Sack, geschleppt. Das Weib abermalen zu Rufen angefangen: „ihr Nachbarn kommt doch um Gotteswillen zu Hilf“, wonach er Schulmeister solches nicht mehr hören können, zu dem Mann rufend, er sollte sein Weib an den Haaren gehen lassen, er könnte das Elend nicht mehr sehen, sonst er sich genötigt sehen, müßte ihm mit seinem Stock auf die Hände zu schmeißen, damit er das Haar los ließe, worauf auch er den Streich geführt und weil der Mann sich gebückt ihm den Kopf getroffen, wonach er die Frau gehen gelassen, welche sich indessen fort gemacht, und er Henrich Gesinn einen Stein aufgehoben und ihm Schulmeister auf das linke Ohr geschlagen und nachgehend mit ihm zu Boden gefallen. Mittlerweile, als beide auf der Erde liegen, einige Bekannte von dem Oppenheimer Jahrmarkt kommende, welche diesem Spectacul zugehört, herbeigesprungen und um den Schulmeister wieder herauszuhelfen, den Henrich Gesinn mit Schlägen angegangen und nachgehend sich auf und davon gemacht. Nach diesem er Gesinn dem Schulmeister

070a

gedroht, auf alle Wege und Stege, Arm und Bein entzwei zu schmeißen, welches Drohen ebenfalls den andern Tag in Gegenwart vieler Zeugen und heute vor der Gerichtsstube nochmal repediret (wiederholt) mit diesem Anfang, du Schulmeister du Schelm. Die Frau aber des nachts in des Gemeindegewaltmanns Herman Gilberts seine Behausung übernachtet, über welches tätliche Verfahren der Henrich Gesinn vernommen worden, welcher folgender Gestalten sich vernehmen ließ, dass seine Frau nicht mit dem bloßen Hemd, sondern mit anhabender Josep (Kleidungsstück?) heraus gelassen und sie gebeten, dass sie doch nach Haus möchte gehen, er wollte ihr das geringste nicht Leid tun, dieselbe aber solches zu tun nicht verstehen wollte, er solche an dem Josepf (?) bekommen und sie nach Haus führen wollte, sie aber solches zu tun sich allzeit geweigert, worauf er sie bei den Haaren

bekommen, nacher Haus geführt, der Schulmeister ihm nach, und auf den Kopf mit seinem Stock geschmissen, dass er seine Frau gehen lassen mußte, und den Schulmeister bei dem Kopf ergriffen, übrigens negierte er des Schulmeisters sein Anbringen (Aussage).

071

Er Schulmeister blieb bei seiner vorigen Aussage, welche er auch durch einige Zeugen behaupten wollte, als durch den Gemeindeschmied und seine Frau, Herman Gilberth und Theodor Bayer.

Bei dieser Examinierung erschien ebenfalls des Henrich Gesinns Ehefrau welche an Händ und Füß, sowohl am ganzen Leib, zitternd dagestanden und ausgesagt, dass sie aus dem Haus mit bloßem Hemd ausgelassen und erst auf der Straße was übergeworfen, sie wüßte aber nicht vor lauter Schrecken, was es gewesen wäre, worauf das Protocollum geschlossen und die Zeugen den zukünftigen Montag beschieden werden sollen.

071a

Actum Dienheim den 13. Sept. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Krafft, Löffler.

Es erschien hiesigem Gemeindsmann Matheus Gebhards Eheweib Anna Margaretha und stellte vor, wie sie den Zustand ihrer Kreditgeber, nebst ihrem Mann reiflich überlegt mithin fürs erste befunden, um dieselben am füglichsten bezahlen zu können, die in die Marien-Cron-Schaffnerei Oppenheim gegebene Hypothek ehebaldigst in öffentliche Versteigung zu bringen.

Resolutum: Weil dann das Anbringen bei Gericht gedachte Eheleute für gut befunden als soll nächster Tage, nach zuvor geschehener Publication hier und zu Oppenheim, die in die Marien-Cron-Schaffnerei Oppenheim verlegte Güter auf terminweise in öffentliche Versteigung gebracht werden sollen.

072

Specification, so von Henrich Mayloch ad moderantum bei Gericht übergeben worden hat sich befunden, dass die Zacker- und Baukosten moderirter sich auf 69 fl 25 xr belaufen, sodann der Sehesamen (Säsamen) auf 4 1/2 Malter Korn, 11 1/2 Malter Spelz, 3 Malter Dinkel, welcher neuer Freiherrn Spaarischer Beständer Henrich Gesinn dem alten Beständer Henrich Mayloch zu bezahlen und zu vergüten zuerkannt worden.

Actum Dienheim den 15. Sept. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Es erschien dahiesiger Gemeindsmann und Gerichtsverwandter Henrich Mayloch und stellte klagbar vor, wie dass den letzt verflossenen Oppenheimer Bartholomeus-Markt der Conrad Bayer in Gegenwart hiesiger Gerichts- und Gemeindsleuten in öffentlichem Wirtshaus, welches voller Fremder gesessen, einen Schelmen und Zehntdieb gescholten habe, unerachtet ihm viele Leute deswegen abgeraten hätten, dennoch nicht schweigen lassen wollte, sondern immer fortgefahren, welches alles er vor Schöffnen

072a

und Gemeindsleuten, sodann dem hiesigen Hühnerfänger und Schultheißen von Eimbsheim sich sagen lassen müssen mit Bitte ihme deswegen die gebührende Satisfaction angedeihen zu lassen.

Worauf Beklagter Conrad Bayer vorgefordert und über obige Klage vernommen worden: Wie er Klägern keinen Schelm, sondern einen Zehntdieb gescholten habe, welches er auch geständig sei, (wegen) der Ursache, weil 42 Garben auf dem Acker „Auf dem Hamm“ gebunden und nur 3 Zehntgarben liegen gelassen.

Worauf, um besser darauf zu kommen, derjenige als Jacob Jochem, welcher die Frucht gebunden und verloost (aufgeteilt) habe, wie sich eigentlich befunden, befragt:

Jacob Jochem sagte aus, wie er 13 Haufen und 8 Garben gebunden und 3 Loos daraus gemacht, weil aber 1 Loos zu schlecht

073

Gewesen, so hätte er zu dem schlechten Haufen 2 Garben mehr als zu den anderen gelegt, also er Bayer seinen richtigen Zehnt von 3 Haufen 3 Garben empfangen, von den übrigen 8 Garben er ja keineswegs keinen Zehnt schuldig sei, welches er so geschehen eidlich behaupten wollte.

Conrad Bayer ließ sich ob obigem vernehmen, wie er bei dem Haufen und 4 Garben welche Herman Gilberth nach Haus geführt verblieben, dass also bei jedem Haufen 4 Garben gelegen sein müßten.

Jacob Jochem repedirte priora und erbietet sich nochmals (an) den Eid darob abzuschwören.

Resolutum: Auf eingebrachte Klag und Antwort in Schänd- und Schmähworten-Differenzen Henrich Mayloch contra Conrad Bayer ist allem Vor- und Anbringen nach der endliche Bescheid, dass Beklagter dem Kläger der Schänd- und Schmähworten, welcher von selbstem eingeständig, zu viel getan habe, deswegen also zu seiner künftigen besseren Aufführung gegen einen Gerichtsverwandten (Schöffn)

073a

zur Satisfaction eine öffentliche Abbittung tun und 24 Stund zur Bestrafung des Gehorsams (in den Gehorsam = Strafstock, Betzenkammer, Gefängnis), sodann die Gerichtsgebühnisse zu condemniren sei, wie man dann hiermit den selben Contemniret, publ, part, ut supra.

Conrad Bayer nachdem er die öffentliche Abbitte getan, er bittlich angestanden, ihn nicht (in) den Gehorsam (zu stellen), welches ihn für diesmal eine große Schimpf (Schande) sei, zu verschonen und ihm eine herrschaftliche Geldstrafe seines begangenen Fehlers halber anzusetzen.

Resolutum: Weil dann das Ansinnen bei Gericht Platz gefunden, als ist eine herrschaftl. Strafe ad 3 fl angesetzt worden.

074

Actum Dienheim den 27. Okt. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Mayloch, Friederich, Gilberth, Krafft.

Erschien Simon Isac Jude zu Oppenheim nom (im Namen) Juden Liebmann zu Mainz producirte eine Handschrift unterm 12. Dez. 1731 worinnen Gottfried Gilberth 6fl 30 xr schuldig verbleibt.

Worauf Gottfried Gilberth Zahlung halber vernommen worden, die Antwort zurückgegeben, wie er unmöglich für dieses Jahr mehr als die Interessen (Zinsen) abtragen könnte.

Resolutum: Weilen er Jude inständig der Schuldabtragung angehalten, anderen Teils aber die Beschwörung geschehen, als ist vom Gericht der endliche Bescheid, dass er Gottfried Gilberth seinem Creditory in Zeit 8 Tagen auf die 6 fl 30 xr 2 fl abtragen soll benebst denen Interessen, wo aber solches nicht geschehen, mit Pfändung und Versteigerung angehalten werden soll.

Erscheinen beide Schutzjuden von Oppenheim als Joseph Oppenheimer und Nathan Jonas Oppenheimer zeigten an, wie dass sie vor Jahr gebracht hätten,

074a

dass Peter Fuchs und seine Ehefrau an Simon Isac Schutzjude zu Oppenheim 2 Stück Feld käuflich heute übergeben haben, (wegen) der Ursache, weil beide ihm Juden ein zimbliches (einiges) schulden. Wenn nun der Kauf zwar angezeigt, aber noch kein (Kauf)Brief darob verfertigt und beide Eheleute ihren Klägern als Joseph vermög Obligation unterm 13. Juni 1738 19 fl 30 xr, 2 Malter Gerst, 1 Malter Hafer, sodann Nathan vermög Obligation unterm 4. Febr. 1737 49 fl, 2 Malter Gerst, 1 Malter 1 Viertel Korn, weil nun ihrer Zahlung halber sich verkürzt zu sein versprechen, und damit der Käufer seiner Forderung halber nicht allein befriedigt werden möchte, gebeten haben wollte diesen Kauf zu annullieren, nachgehend ihn Peter Fuchs nebst seiner Frauen zu vorbescheiden, demnächst mit ihnen zu liquidieren und sofort was sich liquid befindet ihnen einen kurzen Zahlungstermin aufzugeben, wo aber nicht der Creditoren Forderung herauspringen sollte, einen jeden nach dem alles versteigert, nach der geometri und proportionen aritmeticum zukommen zu lassen.

075

Resolutum: Wurde von Gericht resolviret, dass Peter Fuchs nebst seiner Ehefrau mit ihren Creditoren erst Tagen (verhandeln), um mit den selben zu liquidiren, beschieden werden sollten.

Simon Isac producirte eine Obligation unterm 10. Dez. 1732 worinnen Michel Raab ihm schuldig 25 fl 12 xr, 5 Eichen Wein worauf unterm 5. Nov. 1733, 22 fl bezahlt worden mit Bitte Beklagten der übrigen Zahlung halber mit Nachdruck anzuhalten.

Worauf Beklagter vorgefordert und mit Zeugen belegt, dass er in Anno 1733 die 5 Eichen Wein Interessen mit 2 1/2 Eichen abgetragen habe, die übrigen 2 1/2 Eichen dem Juden von Herren Ober-, Unterfauthen und Gerichten abgesprochen worden wären.

Resolutum: Auf produzierte des Juden Obligation ist resolviret worden, dass Beklagter Michel Raab seinem Creditori in Zeit von 3 Tagen die noch aus der Obligation zu praetendirent habende 3 fl 12 xr abtragen solle, die 2 1/2 Eichen Wein aber kassieren thäten.

075a

Johann Adam Gebhardt soll Simon Isac Jude zu Oppenheim auf die ausgestellte Obligation unterm 25. September 1732 nebst der diesjährigen Interessen 15 fl abtragen und zwar in Zeit 3 Tagen.

Post prandium (Nach der Mahlzeit, Anschließend).

Simon Mendel nome (im Namen) seines Pflegekindes des Verstorbenen Abraham Mendel producirte eine gerichtl. Obligation unterm 19. Dez. 1733 von 33 fl 46 xr Capital nebst einem halben Malter Korn und einem halben Malter Gerste nebst 5-jährigen Interessen inklusive 1738, mit Bitte die in der Obligation gemelte Debentin Christina Dielin wo nicht das Kapital, wenigstens vor dieses und verflossenen Jahres die Interessen (Zinsen) abzutragen.

Der Debentin Tochtermann Balthasar Ramminger replicirte, wie er namens seiner Schwiegermutter keine andere Vollmacht habe, als dass sie nur 9 fl schuldig sei, übrigens nichts annehmen täte.

Resolutum: Weilen bei Gericht an der gerichtlich ausgestellten Obligation kein Anstand, sondern richtig gefunden worden,

076

resolvirt Debentin die schuldigen 5-jährigen Interessen inclusive des 1739-ten Jahres in Zeit 3 Tagen bei Vermeidung der wirklichen Pfändung und Versteigerung abzutragen, ut supra.

Simon Mendel von Oppenheim producirte eine von Friederich Ramminger gerichtlich ausgestellte Obligation unterm 20. März 1731 von 21 fl 40 xr Kapital nebst 4-jährigen Interessen.

Weile Beklagter darob vernommen und kein rechtserheblicher Einwand dagegen einzuwenden, als ist vom Gericht der endliche Bescheid, dass Beklagter auf sein Kapital die Hälfte nebst 4-jährigen Interessen inclusive 1738-er Jahr in Zeit 3 Tagen abtragen soll.

Matheus Gebhardt erschien abermals und stellte vor, wie er von seinen Creditoren dergestalten überloffen (überlaufen, bedrängt) worden würde, dass er die Nachtruhe nicht habe, wollte also gebeten haben, dass man von Gericht seine in die Marien-Cron-Schaffnerei Oppenheim verlegten Güter, um seine Creiditores zu befriedigen, in öffentliche Versteigerung zu bringen.

Resolutum: Weil Debent (Schuldner) auf die Versteigerung von selbst angetragen, als soll künftigen Donnerstag (sie) nach geschehener Publication vorgenommen werden.

076a

Erschien Simon Isac von Oppenheim, stellte vor, wie er von Peter Fuchs erstlich 1 1/4 tel Acker ungefähr „In der Ochsen-gasse“, item 1/2 Morgen Acker „An den Bellen“ pro 35 fl nebst einem Gulden Trinkgeld an sich erkaufte habe mit Bitte deswegen den gewöhnlichen (Kauf)Brief darüber auszufertigen.

Resolutum: Beim protocollieren sich ergeben, dass der halbe Morgen „An den Bellen“ als schon gerichtlich verlegt und der „Ochsen-garten“ dem angeben nach in das Almosen verlegt sein soll, sofern aber nachgesucht wird und sich befinden sollte, dass die Güter verlegt sein sollten, als dann ihm der Brief ausgefertigt sein soll.

Actum Dienheim den 29. Okt. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

Es zeigten beide Gerichtsverwandte als Carl Friederich und Johannes Löffler an, wie dass sie verflossene Nacht circa 1 Uhr aus dem Wirtshaus „Zur Crone“ ein Mensch mit einem Pack heraus gehen gesehen, den selben angepackt

077

und befunden, dass es die Magd aus der Krone sei und mit dem zusammen gerafften Bündel auf und davon machen wollte, derselben den Pack abgenommen und (sie) in den Gehorsam bringen lasen.

Als wurde heute Dato gedachte (Magd) über ein so anderes vernommen als folgt:

1. Wie sie mit Namen heiße, wie alt, woher und was vor Religion?

A: Maria Elisabetha Müllerin, 18 Jahre alt, gebürtig zu Edingen in Schwaben, katholischer Religion.

2. Aus was Ursachen sie ihren Herrn Bestehlen wollen und warum zu nächtlicher Weil davon gehen wollen und was sie fortbringen?

A: Sie wüßte es nicht, eine alte Schürz, 2 alte Hemden, alte paar Strümpf, 2 alte Zieg-Hauben, 3 zinnerne Teller, item eine Botelia (Flasche) mit Wein.

Resolutum: Weilen aus gedachter Diebin nichts gebracht werden können und der Diebstahl nicht so groß, als wäre dieselbe zukünftiger Besserung 3 Stund lang an den „Straf“ stellen (Anmerkung: Der Strafstock stand neben der Betzenkammer, die sich damals dort befand, wo sich heute das Ehrenmal für die Weltkriegsgefallenen befindet).

077a

Actum Dienheim den 30. Okt. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Friederich, Gilberth, Löffler, Krafft.

In puncto zu nächtlicher Weil im Feld entwendet worden:

Es erschien Ludwig Platz Gerichtsverwandter dahier und zeigte an, wie er in so weit des Georg Heuserling seinen Sohn Johann Georg in Gegenwart eines Gemeindsmanns von hier Peter Ramminger und einem Bürger zu Oppenheim Müller vernommen habe, dass er Wissenschaft hätte von denen ihm entwendeten Äpfel und wüßte ebenfalls wo sie liegen täten mit Bitte deselben darüber zu constituiren.

Worauf des Heiserlings Sohn vorgefordert und über obiges Anbringen vernommen als folgt:

Ja, gestünde, dass er gesagt habe, er wüßte wo seine Äpfel liegen täten und wollte ihm auch zeigen, er sollte ihm nur seinen Keller, Speicher und Stuben aufmachen, als dann wollte er ihm Platz seine Äpfel zeigen, er hätte die entwendeten Äpfel nicht gemeint.

078

Kläger antwortete, wie dass er Beklagter nicht so geredet habe, sondern er habe ausdrücklich in Gegenwart obgemelten Zeugen ausgeredet er wüßte wo seine gestohlenen Äpfel liegen täten und solches geredet zu haben, man die Zeugen abhören könnte:

Zeuge Peter Ramminger (Anmerkung: Zeugenvernehmung und Resolutum fehlen)

Actum Dienheim den 30. Okt. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Henrich Mayloch, Jacob Gilberth, Johannes Krafft, Johannes Löffler.

Heute erschien Chyrurgus (Chirurg) Bachmann von Oppenheim und brachte vor, wie er einen oberamtl. Befehl unterm 10. Nov. a.c., dass ihn Conrad Bayer wegen getanen Kur-Kosten in Zeit 8 Tagen zahlen solle an das Gericht überbracht hätte, weil nun keine Zahlung bis hierhin geschehen, als wollte gebeten haben dem oberamtl. Befehl gemäß zu leben.

Resolutum: Weil die Zahlung nach getaner (Frist) nicht geschehen, als soll vom Gericht in des Bayers Effecten gegriffen werden, solche 3 Tage lang in Arrest zu bringen und nach Verfließung der 3 Tage so viel versteigert (werden) bis Chyrurgus Bachmann befriedigt ist.

078a

Actum Dienheim den 30. Dez. 1738

Den 10. Mai ist des Henrich Weber, Gemeindegmann zu Rudelsheim, ehelicher Sohn Peter Weber hier eingezogen und (hat) sich mit des versorbenen Ludwig Lamares hinterlassenen Wittib (Witwe) verheiratet.

Den 8. Aug. ist Georg Zippenbauer von Ginshofen aus dem Mamminger Amt churbayerische Jurisdiction hier eingezogen und (hat) sich mit des verstorbenen Gemeindegmann Peter Steins hinterlassenen Wittib verheiratet.

Den 3. Nov. ist des Johann Adam Dechendts, Gemeindegmann zu Krumstadt, darmstädtischer Jurisdiction, eheliche Tochter Anna Maria hier eingezogen und sich mit verwittwentem Gerichtsverwandten Ludwig Platz verheiratet.

079

Actum Dienheim den 27. Okt. 1738

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Jacob Gilbert, Johannes Krafft, Johannes Löffler.

In puncto geschehener Schlägerei zu nächtllicher Weile auf des St. Steffanytag zu Nacht, erschien dahiesiger Nachtwächter Henrich Nödler zeigte an, wie dass er den 2. Christfeiertag nachts die 10 Uhr geblasen, es sich ergeben, dass er in Mitten des Orts einen schrecklichen Lärm auf der Straße gehört, darauf zu gegangen und gefunden, dass der Streit in des Ludwig Platzes Kranzwirtshaus entstanden sei, wüßte aber eigentlich nicht wie der Streit entstanden sei.

Worauf er Wirt vorgefordert und befragt aber nicht wüßte, dass des abends nach den 9 Uhr keinen Wein zu schenken hätte und wie der Streit unter den jungen Burschen entstanden sei auch wie solche mit Namen hießen.

079a

Ja, er wüßte, dass solches verboten wäre, er meinte aber, dass solches bis 10 Uhr nicht verboten werden könnte, hätte auch nicht länger als 10 Uhr gezapft und wäre der Streit durch den Andreas Friederich, weil derselbe den Martinus Bender einen Hunds etc. gescholten, entstanden und wären diese folgenden dabei gewesen als Georg Heiserling, Christoph Treber, Johannes Friederich und Conrad Bayer.

Weil aber Conrad Bayer von dem Streit die beste Notiz zu haben angezeigt worden, als hat man solchen vernommen wie der Streit angefangen, sagte aus, wie er nach 10 Uhr in das Wirtshaus gekommen, des Henrich Mayer seine 2 Söhne den Martinus Bender einen Bankrottmacher geheißten, nach diesem denselben beim Kopf genommen und blutrünstig zu Boden geschmissen. Nach diesem sie miteinander auf die Straße und einander gescholten und geschlagen, dass also ein grausames Cedergeschrei in dem Ort entstanden.

080

Worauf des Henrich Mayer seine beiden Söhne nebst Martinus Bender vorgefordert und befragt, wer unter ihnen den Streit angefangen, erstere geantwortet, dass letztere ihn habe Weindieb geheißten, worauf sie ineinander in die Haare gefallen, erstere gestehen selbst ein,

dass sie des nachts 11 Uhr nach Haus gegangen wären nebst Johannes Friederich und Georg Heiserling so dann Johann Jacob Hester.

Nach diesem zeigte Andreas Friederich an, wie dass Conrad Bayer an dem Streit ebenfalls Schuld sei und dem Martinus Bender zu Hilfe kommen und er schrecklich mit seinem bloßen Hirschfänger auf sie geschlagen und gerufen: „Teufel komm und hol mich, kommst du denn noch nicht Teufel und willst mich holen?“ mit erschrecklichem Zorn ausgerufen, das Loch aber, das er im Kopf habe, hätte Johannes Friederich mit einem Bindreutel geschlagen.

Georg Heuserling confirmirte des Conrad Bayers sein erschreckliches Fluchen und verheißten und das (schlagen) mit dem bloßen (blanken) Hirschfänger in Haustüren und Steinhäufen, dass das Feuer (Funken) davon gesprungen etc.

080a

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in Schlägereisachen ist allem Vor- und Anbringen nach wie auch Zeugenverhör der endliche Bescheid, dass die angeführten junge Burschen zusammen zukünftiger ihrer Warnung und besserem Aufführen, anderen zum Exempel, zu 24 Stunden mit dem Gehorsam zu bestrafen wären, wie dann auch dieselbe damit bestraft worden.

Johannes Friederich aber, weil derselbe Andreas Friederich das Loch in den Kopf geschlagen, die Gerichtskosten zu zahlen zu contemniren sei, wie man dann denselben hiermit condemnirt, Andreas Friederich hingegen die Chur-Kosten für sich (selbst) zu zahlen hat, den Wirt und Conrad Bayer aber betreffend, so soll ob dessen Inhalt-Protokoll der Bericht zum hochlöbl. Oberamt erstattet werden, publ, part, ut supra.

081

Actum Dienheim den 07. Jan. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Gilbert, Krafft, Löffler.

An heute sind wie bräuchlich Gemeinde-Ämter besetzt worden: Als zum Bittel (Büttel, Ortsdiener) Johannes Möhöfer.

Zu Schützen: Henrich Nödler, Anton Gilberth.

Zum Gemeindeschmied: Johann Michel Marx, gebürtig bei Altensimmern.

Zum Gemeindegirten: Georg Lucas.

Welche in diesem Jahr zu Gemeindeleuten (Bürgern) angenommen worden, und den wirklichen Eid abgenommen:

081a

Georg Zippenbauer, Georg Lohmann, Peter Weber, Ludwig Raab, Johann-Peter Platz, Johannes Diel, Balthasar Ramminger, Johannes Kepp.

Actum Dienheim den 09. Jan. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Johann-Ludwig Platz, Mayloch, Gilbert, Krafft, Löffler und Gemeindevorsteher Stephan Treber, Friedrich Ramminger, Johannes Schneider.

Heute wurde im Beisein neben angeführten praesenten (Anwesenden) mit einem jeden, wer nur was an die Gemeinde etwas zu praetentiren (fordern) und zu verrechnen gehabt, als Herr Oberfauth Mathern, Unterfauth Gesinn, wie auch die Gerichten und Vorstehern, Schützen, Gemeindeschmied, Mawerer (Maurer), Nachtwächter und Wirte wegen des Umgeldes und jedem seine Quittung darüber ausgestellt worden, desgleichen auch die

082

24 fl so er Herr Oberfauth an die Gemeind schuldig gewesen sogleich verrechnet worden, actum ut supra.

Actum Dienheim den 25. Jan. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilbert, Löffler, Krafft.

Dermalen nach Freiherr von Sparr contra seine Beständer Henrich Gesinn und Stephan Treber unterm 3. Dez. 1738 bei einem hochlöbl. Oberamt schriftlich eingekommen und daraufhin unter nämlichen Dato eine Beifrage an dahiesiges Gericht erhalten, um den Original Bestandscontract hierunter zu inspizieren so fort auf pflichtmäßiges befunden, dass der Contractor seinerseits die bestandmäßigen Konditionen nicht erfüllt als dann denselben auf sotanen Bestandgut auszuweisen, mithin dem neuen von dem Freiherrn von Spaar annehmenden Beständer bei sein

082a

ihme erteilt werdenden Bestand kräftigst manuteniren (eine Rechtsstellung schützen).

Als wurde Dato sowohl von klagendem Herrn als dessen Beständer der errichtete Bestandscontract in Beisein beklagten Beständern eröffnet und von Puncten zu Puncten examiniret als folgt:

So befindet sich, dass Beständer in den in dem Bestandsbrief angeführten Paragraphen pp 11 mv et 12 mv vermög ihrem Versprechen nicht nachgekommen, sondern ihr Verleihherr mit Klagen seine Pacht heraustreiben müsse.

Worauf beklagte Beständer vorgefordert und über obiges vernommen worden, welche sich dann folgender Gestalten vernehmen ließen:

Dass sie vermög pp 15 et 16 worinnen ihr Verleihherr befohlen, dass wann der

083

alte Beständer Henrich Mayloch ehe und bevor er wieder einen neuen Bestand getroffen wegen des Zackerns und Versamens ein unnötige praetention machen sollte, sie ihm nichts als den ausgeworfenen Säsamem vergüten sollen und nicht klärlich angeführt, dass Verleihherr oder sie nach Landesgewohnheit den Kosten vergüten wollte dem jährlichen zu liefern canonem diesert wegen vorenthalten.

Wollten aber aller Klag und Verdrießlichkeit enthoben zu sein, dem alten Beständer Henrich Mayloch sein praedentirenten Säsamem und Zackerlohn ohne fernern Anstand entrichten und abführen, wollten aber gebeten haben mit dem sententioniren einzuhalten. Bis dahin sie sich mit dem freiherrlich mandatorio deshalb beredet hätten, welches dann also von Gericht placediret worden.

083a

Actum Dienheim den 9. Febr. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Mayloch, Friederich, Gilbert, Löffler, Krafft.

Nachdem Valentin Kimmel von Gimbsheim unterm 6. Febr. a.c. bei hochlöbl. Oberamt gegen die hiesige Orbin klagbar eingekommen, daraufhin auch unter nämlichen Dato ein hochlöbl. Oberamt zu resolviren gdgst beliebt mit dem Befehl:

Wird churpfalz Ober-, Unterfauth und Gerichten zu Dienheim mit dem Befehl zugesendet, um ihre hierunter aufhabende Verrichtung nunmehr ohne weiteren Anstand zu bescheinigen und den erfordernten Bericht in Zeit 8 Tagen unfehlbar zu beschleunigen, Alzey den 6. Febr. 1739

Oberamt alda, Unterschriften: Koch, Fabis

084

Resolutum: Als wurde heute die verhandelte Akte nochmal inspiziert und sich befunden, dass die Untersuchung der Ursachen, weil Ober-, Unterfauth und Gerichten bei letzterer Commission zugegen gewesen und ihr Gutachten all schon zu protocoll gegeben nicht mehr davon abgehen würden und für nötig erachtet, die von hochlöbl. Oberamt an dahiesiges Gericht eingeschickte Acta zu remittiren (zurückschicken), anbei zu bitten mit dieser Commission zu verschonen, ut supra.

Actum Dienheim den 18. Febr. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Krafft, Gilbert.
— kein Eintrag —

084a

Actum Dienheim den 2. März 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Löffler.

Erschien Simon Isac nebst seinem Schwager Nathan Jonas, beide von Oppenheim, und produzierten zwei Forderungen an hiesigen Gemeindsmann Peter Fuchs, eine von etliche 30 fl die andere von 49 fl mit Bitte, weil derselbe sein hier zur Hälftscheid (Hälfte) gehabtes Haus an Juden Jacob Hertz von Gimbsheim verkauft, damit sie ihrer Forderungen halber nicht verkürzt werden möchten, solchen Kaufschilling bis zu geschehener Liquidation mit Arrest zu bestrecken.

Resolutum: Wird beiden klagenden Juden ihr beehrtes Arrest von Gericht placediret, der gestalten, dass sie in Zeit von 8 Tagen mit ihren Debenten bei Gericht Liquidiren sollen, übrigens wäre Jacob Hertz kund zu machen,

085

dass er nicht eher an Peter Fuchs was zahlen solle bis er einen gerichtl. Befehl erhält.

Eodem.

Jude Simon Isac producirte eine (Handschrift, Vertrag) unterm 13. Nov. 1733 des Inhalts, dass er an dahiesigen Gemeindsmann Johannes Mehöster 24 fl laut gerichtlicher Obligation zu fordern habe mit Bitte seinem Debenten einen Zahlungstermin anzuberaumen.

Resolutum: Wird klagendem Juden nach Begehren gebilligt, dass sein Debent an künftiger Ernte und Herbst die Helftscheid des fordernden Capitals abtragen soll, ut supra.

Eodem.

Auf die von der hiesigen Frau Orbin bei hochlöbl. Oberamt unterm 17. Febr. a.c. übergebene Beschwerde den Schatzungsausschuß betreffend und daraufhin unterm 18. ejusdem (in gleicher Zeit, Alter, Jahr) erhaltenen Befehl wurde heute das Liquidationsgeschäft vorgenommen und der Klägerin eine Anweisung ad 27 fl an dahiesigen Bürgermeister Marx Bender eingehändigt, die Früchte

085a

aber betreffend, wegen des halben Morgen Ackers „In der Geiß“, welcher von dem Feldgericht (fuldisches Lehengericht zu Dienheim) ihr ab und den Albans Herren zugesprochen worden, wäre zuforderst das Feldgericht zu vernehmen, ob dieselben ihrer Untersuchung und Befinden nach das Albans Stift damit manuteniren könnte oder nicht, als dann geschehen soll was rechtens ist, was aber die 1738-ter Spelzfrüchte, welche auf dem Acker gewachsen und von hochgerichtlichen Hofgericht nach Ansicht des Albans Stifts sequesteriert (verwahrt, aufgehoben) worden und bestanden in 3 Haufen Spelz von der Sequesteration (Verwahrung) ihr klagender Wittib 3 Malter Spelz und 3 Haufen Stroh von Gericht zugestellt worden.

Weiter hat man Frau Orbin ebenfalls eine Quittung von 2 Malter Gerste wegen dem genossenen Acker an den Bürgermeister eingehändigt, ut supra.

086

Nachdem nun der verwittibten Frau Orbin die Quittung wegen zuviel bezahlter Schatzung eingehändigt worden, so hat man dieselbe vernommen, ob dieselbe wegen den Kosten noch (zu vernehmen wäre) praetention (Anspruch, Forderung) machte, dieselbe sich hervor gelassen, dass sie die noch zu praetentirenden (fordernden) habende Früchte nebst den Unkosten schwinden lassen und weiter keine Klage führen wollte.

Actum Dienheim den 10. März 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Mayloch, Friederich, Gilberth, Krafft, Löffler.

Es ist dahiesige reformierte Gemeinde @ (gegen) hiesige sämtliche Gemeinde unterm 23. Febr. a.c. bei hochlöbl. Oberamt klagbar eingekommen:

1. wegen Reparierung des Kirchturms,
2. der Kirchhofmauer und
3. des Gotteshellers von Kauf und Verkauf darauf einem unterm nämlichen Dato den Befehl erhalten, dass
 1. die sämtliche Gemeinde den Kirchturm zu Abwendung aller großen Gefahr und Schaden in den erforderlichen Stand herstellen,
 2. die zerfallene Kirchhofmauer hinwiederum reparieren werden und
 3. die Extantien des Gotteshellers (des noch vorhandenen Gotteshellers)

086a

unter 5 fl Strafe in Zeit 4 Wochen heraustreiben sollen, damit die reformierte Gemeinde sich fernerhin nicht mehr zu beschweren habe.

Nachdem nun die eingelangte Klagschrift nebst oberamtlichem Decreto bei Gericht durchgegangen und die Antwort von Punkt zu Punkt erhalten, dass:

1. Der Kirchturm durch Bauverständige besichtigt werden soll, mithin nach Befund alle Übel vorzubringen. Weil die Gemeinde jetzt nicht im Stande (ist), solchen neu aufzubauen, bis zu besseren Zeiten abzubrechen und ein kleines Dächlein mit Bord darüber machen lassen.
2. Wegen der Kirchhofmauer, so wäre solche die Gemeinde zu machen nicht im Stande und sollte bis zu besseren Zeiten der ganzen Gemeinde publiciert (bekanntgemacht) werden, dass sich keiner unter Straf des Gehorsams gelüsten lassen solle darüber zu gehen und wenn solche zu ihren Zeiten in die Kirche gehen wollen, den ordentlichen Gang dazu brauchen und
3. wäre wegen des Gotteshellers die Anfrage bei hochlöbl. Oberamt zu tun,

087

gleich den 2 ersten Posten Anstand, dass vor Zeiten zwar mit dem Gottesheller vom Gulden 2 d (d = Heller) seine richtige Beschaffenheit gehabt. Da aber vor ungefähr 4 oder 5 Jahren von ihro churfürstliche Gnaden die Notspeicher-Gebühr zu erheben gnädigst anbefohlen worden, von Kauf und Verkauf unmöglich 2 Mal (Gebühren) gehoben werden könnte, worüber den weiteren Verhalt nach geschehenen Bericht abzuwarten.

2. Ist die Liquidation zwischen Mathes Gebhardt und seine Creditoren vorgenommen worden. Laut protocoll unterm 18. Febr. 1739.

Actum Dienheim den 16. März 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Henrich Mayloch, Carl Friederich, Jacob Gilberth, Joh. Krafft.

Nachdem unterm 9. von hochlöbl. Oberamt der gnädige Befehl ergangen, dass die „In der Ströhergewann“ sich gefundene 2 Morgen Weingarten, welche als vacant gnädigster Herrschaft zugefallen, in pflichtmäßige Versteigerung bringen und sofort den Betrag in Zeit 14 Tagen zubringen sollen, als wurden Dato die vorherigen Besitzer des vacant gewordenen Feldes vorbeschieden, denselben bekannt gemacht, dass den künftigen Freitag solche in öffentliche Versteigerung gebracht werdern sollen, ut supra.

087a

Actum Dienheim den 3. April 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Mayloch, Friederich, Krafft, Gilberth, Löffler.

Erschien dahiesiger Gemeindsmann Ludwig Kärcher und producirte ein unterm 27. Febr. 1739 geschehenen Protest eines Wechselbriefes von 36 fl welchen dahiesiger Kronenwirt Marcus Roggenkamp ausgestellt, mit Bitte (den) Aussteller anzuhalten, damit er zu seiner Bezahlung gelangen möchte.

Worauf Wechselaussteller vernommen worden und gesagt, wie er seinen Kreditgeber ihm noch ein viertel Jahr in Geduld zu stehen gebeten haben wollte und ein christliches Einsehen zu haben, damit er nicht auf einmal über einen Haufen geworfen werden täte, nach Verfließung des viertel Jahres wollte er ihn ehrlich contentiren (zufriedenstellen).

Kläger replizierte, wie er keinen Tag mehr warten könnte und erwartete sein Geld.

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in obiger Wechselforderung ad 36 fl wird allem Vor- und Anbringen zu Recht erkannt, dass

088

er Wechselaussteller in Zeit 8 Tagen die 36 fl bei Pfändung und Verlegung hinlänglicher Effecten zahlen solle, ut supra.

Actum Dienheim den 11. April 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Henrich Mayloch, Carl Friederich, Jacob Gilberth, Joh. Löffler.

Auf abermaliges Anrufen Ludwig Kärcher in puncto Verstreichung Wechsel Termin hat man den Wechselaussteller vorgefordert und befragt, ob er den Wechsel auszahlen wolle oder nicht, sonst man dem ergangenen Resoluto gemäß leben würde.

Die Antwort erhalten, dass er endlich kein Geld hätte und sei solchem nicht zu gut.
Resolutum: Weilen er Wechseiaussteller den angesetzten Termin nicht eingehalten, als soll derselbe heute mit Fug und Recht gepfändet werden und nach 3-tägiger Arretierung versteigert werden sollen, ut supra.

088a

Actum Dienheim den 22. April 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Carl Friederich, Jacob Gilberth, Krafft, Löffler.

Erschien Jacob Joachim, Gemeinnsmann zu Weinolheim, zeigte an wie er ungefähr vor 8 Tagen zu Oppenheim in des Pfaltz Beckers Haus ein Glas Wein mit etlichen guten Freunden getrunken, worinnen dahiesiger Gerichtsverwandter Henrich Mayloch ebenfalls gewesen und gegen ihn mit diesen folgenden Worten ausgefahren: „Er wäre ja des Schultheißen von Weinolsheim sein Sohn und ob er sich noch zu erinnern wüßte, wie er ihn auf dem Dalheimerweg des abends 9 Uhr zu dritt angegriffen habe“, er Joachim ihm zur Antwort geben, aber er würde ja ihn nicht meinen, sein Vater täte keine Kinder so ziehen, er Mayloch ferner sagend, wie man den Schultheißen von Weinolsheim kennen täte, er wäre ein solcher Mann und hätte sich nicht weiter zu excussiren (Ausrede haben), er habe ihn an seiner Stimme gekannt. Zu besserer Klage zu führen, habe er die zugegen gewesenen Zeugen durch Herrn Bürgermeister zu Oppenheim wie des Copialisten, die Zeugen abhören lassen,

089

mit Bitte, Beklagten Henrich Mayloch darüber zu vernehmen, ob er diese seine ausgestoßenen Redensarten behaupten könne oder nicht, worauf ihm die rechtliche Satisfaction angedeihen zu lassen.

Worauf das Zeugenverhör dem Henrich Mayloch vorgelesen, anbei vernommen worden ob er seine getanen Redensarten behaupten könne.

Beklagter Henrich Mayloch verwirft beigebrachtes Zeugenprotokoll und negierte diese eingebrachte Klage völlig und wollte bessere Zeugen, dass er nicht dergestalten geredet habe, beibringen.

Über dies Kläger, sowohl als Beklagten vom Gericht vorgestellt worden, ob sie wegen vorseiendem mit Verständnis sich nicht miteinander vergleichen könnten?

Nach genommenen Abtritt (sind) beide wider erschienen und vorgestellt, wie sie sich miteinander dahin verglichen hätten nämlich, dass er Beklagter Henrich Mayloch dem Kläger für seine Mühe und gehabten Kosten einen Gulden bezahlen solle, worauf sie beide in Gegenwart des Gerichts einander die Hände eingeschlagen und um verzeignus (Verzeihung) gebitt (gebeten), actum ut supra.

089a

Actum Dienheim den 25. April 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Mayloch, Krafft, Löffler, Friederich.

Erschien Frau Orbin und zeigte an, wie sie den 1. Febr. 1738 vermög Inhalt habenden gerichtlichen Akkord (für einen festen Betrag, zum Festpreis) an Marx Roggenkamp auf 6 nacheinander folgende Jahre ihr Wirtshaus „Zur 3 Kronen“ verliehen habe, dergestalten, dass er Leiher jährlich 60 Gulden und quartaliter (vierteljährlich) 15 fl anticipando (im Voraus) zu zahlen versprochen. Die ersten 3 Quartale zwar mit 45 fl abgetragen, die zwei

letzten Quartale aber noch völlig schuldig sei, mit demselben vermög beiderseitigem Akkord zur Zahlung anzuhalten.

Bemerkung, seitlich links steht: Vergütet Frau Orbin ihrem Leiher für Speicher-, Keller- und Stubenzins 3 fl und verrechnet.

Ließ sich Leiher (Pächter) Marx Roggenkamp auf obiges Vorstellen vernehmen, wie dass sein Hauszins an erstens den 22. Februar 1738 anginge und auf die 4 Quartale wirklich bezahlt 48 fl und bliebe also zur Ergänzung des ganzen Jahres Hauszins schuldig 12 fl, welche er nächster Tage

090

zu zahlen verspricht.

Actum Dienheim den 3. Juli 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Friederich, Krafft, Löffler, Gilberth. Heute wurden auf oberamtlichen gnädigen Befehl zu Bürgermeistern als einen zum herrschaftlichen, den Joost Krafft, zum gemeinen Geld(heber) Jacob Jochem und Nicklas Rummel erwählt, welche zum hochlöbl. Oberamt zur Verpflichtung künftigen Dienstag eingeschickt (hingeschickt) werden sollen.

Erschien Philipp Kurtz und produzierte einen von dem Jäger auf der Knoblochau ausgestellten Güter-Leih-Vertrag unterm 31. Okt. 1738, welchen er Verleiher, weil seine Frau nicht zufrieden sei, aufgekündigt haben wollte, der Gestalten, dass er Verleiher die Winterschoor (Winterfrucht) eintun (ernten) wollte, die Sommerschoor aber welcher er Leiher ausgestellt einzutun hätte. Nun aber die Aufkündigung ein ganzes Halbjahr nach geschehenem Kontrakt angezeigt worden, mit Bitte ihn bei seinem Kontrakt zu manutenerien.

Worauf des Jägers Schwiegermutter als Bevollmächtigte vernommen worden, sagt aus, wie dass ihr Tochtermann seine Frau der Güterverleihung nicht befragt habe und als sie solche erfahren, ihren Mann solchen wieder aufzuheben

090a

zu künden angedeutet habe, er auch ein solches zu tun ihr versprochen, deswegen solches geschehen zu sein der Meinung gewesen.

Weil nun solches von ihrem Mann nicht geschehen, als wollte sie, weil die Güter von ihr herrühren, diesen Accord annulliert haben.

Kläger antwortete hierauf, wie dass er vier Wochen nach geschlossenem Contract auf der Aue bei des Jägers seiner Frau selbst gewesen und von Annullierung des Contracts das geringste nicht gemeldet, welches Gerichtsverwandter Johannes Krafft, welcher mit zugegen gewesen, bejahren müßte, auf Befragung auch bejaet, dass die Jägerin wegen der Güterauflösung nichts geredet, was aber das halbe viertel mit Korn „In den Pflanzern“ anbelangen täte, wollte er freiwillig zediren (eine Forderung an einen dritten abtreten), hier entgegen er auch solchen nicht hinaus zu stellen habe.

Resolutum: Kläger wird bei seinen Händen habenden Contract von Gericht manuteneriert, ut supra (Vertrag bleibt bestehen).

091

Herrschaftliche Straf 1 fl.

Dato wurde Henrich Gesinn wegen abends spät getane Schänd- und Schmähworte an Jacob Gesinn in eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl zukünftig seiner Warnung und besserer Aufführung contemniret.

Actum Dienheim den 6. Juli 1739

Present.: Oberfauth Matern

Erschien Beklagten Ludwig Schaadts, Jäger auf der Knoblochau, Ehefrau Maria Catarina und zeigte beschwörend an, wie dass sie durch ihre Mutter, welche sie als Bevollmächtigte namens ihrer, des von ihrem Mann an Philipp Kurtz geschehenem Güter-Leih-Contracts, erfahren müßte, dass letzthin unterm 3. Juli a.c. in Untersuchung die verleihnten Güter dem Leiher zu und ihr abgesprochen worden wären.

Weilen nun sie sich ob diesem Urteil billig zu beschweren hätte, als wollte sie hiermit Extractum (des) abgehaltenes protocolls sich ausgebeten haben, (um) demnächst höheren Ortes sich beschweren zu können, bis dahin aber mit der Fruchtschneidung (Ernte) dem Leiher den gerichtl. Befehl zuzuschicken, damit

091a

er mit Schneiden und Ernten der Früchte einhalten möchte.

Resolutum: Wird auf Begehren die Appellation vorgenommen, demnächst Philipp Kurtzen anbefohlen, dass er aus den Gütern bleiben soll, bis der von höheren Orten Befehl anhero kommen (gemeint ist eine Entscheidung bzw. ein Befehl vom Oberamt Alzey), ut supra.

Actum Dienheim den 9. Juli 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Krafft, Friederich, Löffler, Gilberth.

Erschien Gemeindsmann Wilhelm Schick und stellte klagbar vor, wie dass sein lediger Bruder Johann Nicklas letzt verwichenen Sonntag, als er eben auf der Ochsenweide gewesen, seine Frau mit dem Geisel-Stecken auf den Kopf, ohne ihm die geringst gegebene Ursach, geschlagen, dass das Zeichen mit den blauen Flecken und ausgeloffenen Blut noch wirklich zu sehen (sei) mit Bitte, ihme deswegen hilfliche Hand zu leisten und ihm das Haus zu verbieten.

Desgleichen habe sein Bruder Wilhelm Schick ihn mit den herbesten Scheltworten

092

angegangen, dass es eine Schande der zugegen gewesenen Nachbarsleuten war.

Beklagter ließ sich auf oben angebrachtes vernehmen, wie sie die Ursach an ihn gebracht habe, nämlich mit gegen Schändworten und bei paar Diebspacken.

Kläger replizierte dieses nicht zu sein und müßte sich dergestalten Executieren.

Resolutum: Weilen oben angebrachtermaßen die Klage sich also befunden, als ist Johann Michel zukünftig ferner Warnung in eine herrschaftliche Straf a 2 fl, der Georg Schick aber wegen getaner Schändworten mit dem Gehorsam zu condemniren sei, wie man dann den hiermit condemniret, pub, part, ut supra.

Eodem. Erschien Georg Henrich Gesinn, Albans-Güter-Beständer, und produzierte ein Extract aus dem Oppenheimer Belagbuch de Anno 1721 Seite 208 worinnen das Albansgut 3 Virtel 27 Ruthen Äcker am Dahlheimer Pfad besitzt, beforcht Mainz: Albansstift, Worms:

Herr Haaß, mit Bitte, weil er diesen Acker schon in das zweite Jahr nicht in der Schoor (Ernte) gehabt sondern

092a

die Wittib Orbin ihn in solchem zu immitiren (sich zu eigen machen) und die Frau Orbin zu exmittiren (vertreiben), sodann dieselbe in ihr Feld, welches zwei Stücke davon liegt, einzuweisen.

Worauf Frau Orbin sich vernehmen ließ, wie sie ihr rechtes Feld besitzen täte und das andere wüst liegende dem Albangut gehörig sei.

Kläger beruft sich auf seinen in Hand habenden Oppenheimer Extractus sowohl als Dienheimer Meß- und Geschoßbuch Extract.

Resolutum: Wird beklagte Wittib Orbin von Gericht aufgegeben, um in Zeit 3 Tagen besseren Beweistum beizubringen oder aber zu gegenwärtigen, dass man dem Kläger vermög seinen in Händen habenden Extrakten und Beweis, des Meß- und Geschoßbuchs, in sotanes Feld immitiren worden dergestalten, dass derselbe ihr den Zackerlohn und Säsamem zahlen soll.

093

Actum Dienheim den 20. Aug. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Henrich Mayloch, Friederich, Gilberth, Löffler.

Gemeindebäcker Philipp Astheimer contra suos (verschiedene) Debitores.

Mathes Gebhardt ist schuldig 2 Malter Gerst von 2 Jahren die Aufgab mit 2 Viernsel benebst Backlohn mit 2 fl 20 xr 2 d.

Soll in Zeit 8 Tagen die 2 Malter Gerste benebst der Aufgab abtragen.

Balthasar Krieger für Brot 6 fl 4 xr, erklärt sich derselbe in Zeit 8 Tagen abzutragen.

Daniel Gehrhardt hat bar gelehnt (geliehen) zu seinem zu erbauen gehabt Häuslein 14 fl, sodann an Frucht 6 Malter 2 Viersel 2 Kümpt Gerste, verspricht auf seinen zu erwartenten Herbst so viel möglich abzutragen.

093a

Auf dem unterm 17. Aug. a.c. von hochlöbl. Oberamt erhaltenen gdst. Befehl in puncto der Curations-Kosten des Chyrurgi Johann Friederich Bachmann und Johann Wilhelm Petry Apothekers an den Conrad Bayer ad respective 30 fl und 29 fl 40 xr das in Zeit 14 Tagen bei zu gewarten (erwarten) habende Execution eines Amtsknechtes obige Supplianten zu ihrer Forderung verhelfen sollen.

Resolutum: Wurde auf erhaltenen gdst. Befehl vom Gericht resolviret, dass an heute des Bayers sein völliges Vermögen ad Sequestrum gebracht werden soll (hinterlegt werden soll), mithin demselben ein 3-tägiger Termin anberaumt, dass er obige seine Creditores befriedigen solle oder aber bei fruchtloser Verstreichung das ad Sequestion gebrachte (hinterlegte) Vermögen, um seine Creditores zu befriedigen in öffentliche Versteigerung gebracht werden soll.

094

Actum Dienheim den 5. Okt. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Ludwig Platz, Henrich Mayloch, Carl Friederich, Jacob Gilberth.

Heute ist von einigen Gemeindsleuten die Anzeige geschehen, dass der junge Johannes Keiser letzt verwichenen Sonntag Abend mit des hiesigen Juden Behr seinem Sohn NN in einen Wortwechsel wegen gedachtem Juden Verlobten gekommen in Streit gekommen, worauf er Jude den jungen Keißer auf die Brust geschlagen und nachgehend mit den Nägeln in dem Gesäß blutig gekratzt.

Nachdem nun beide Beklagte vorbeschrieben worden, der Keiser ein solches Angebrachtes bejaat mit diesem Anfang, dass er ihm Juden keine Ursache gegeben habe.

Jude ließ sich ob diesem vernehmen, wie er ihm zwar ins Gesäß gekratzet aber doch grade keine Nägel gegeben (verwendet).

094a

Gerichtsverwandter Henrich Mayloch als zugegen gewesener behauptet, dass er Jude dem Christen in Schänd (Schimpf) und Schmähung zu viel getan habe.

Resolutum: Auf ein geklagte Klage und auch Zeugenverhör, weil das Schänden und Schmähen auch Schlägerei auf öffentlicher Landstraße geschehen, als ist er Jude zukünftiger seiner wahren und besseren Aufführung in eine herrschaftliche Strafe ad 3 fl condemnirt.

Erschien Jude Joseph von Oppenheim zeigte an, wie er vermög gerichtlichem Kaufbrief unterm 13. Okt. 1736 unterschiedliche Güter an Conrad Bayer vor und um 90 fl dergestalten begeben (verkauft) hätte, dass er Conrad Bayer in einem Jahr das Kapital fällig abtragen sollte, ist dem aber nicht, solche bis hierhin gütlich nicht geschehen, und deswegen gebeten haben wollte dem Bayer einen gerichtlichen Termin bis

095

künftigen Herbst anzuberaumen, im Nichteinhaltungsfall aber das Quantum nicht zahlen sollte, die Güter in öffentliche Versteigerung zu bringen und das nicht heraus allende Quantum er Bayer vermög Kaufbrief zu ersetzen habe.

Resolutum: Diese Anzeige solle Conrad Bayer zu seiner Wissenschaft angezeigt werden.

Actum Dienheim den 26. Okt. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Gesinn, Blatz (Platz), Friedrich, Gilbert, Krafft, Leffeler (Löffler).

Erschien verwittwete Pfeiferin, zeigte klagbar an, wie dass sie ihrem Sohn Conrad ihr Haus mit Vorbehalt des Witwensitzes übergeben (habe). Derselbe aber ihre Schlösser von ihrem Gemach hinweg geschlagen und ihr dasselbe zuzuschließen nicht gestatten wollen, worauf er Conrad vernommen worden, die Antwort zurückgegeben, wie er das Haus übernommen, dass ihm die Mutter nichts zu zuschließen habe, die Mutter replizierte hierauf, wie sie das Haus

095a

dergestalten nicht übergeben habe und wäre die Übergabe bei Gericht noch nicht angezeigt, deren Begehr sie die Übergabe hiermit kassiert haben wollte.

Resolutum: Weil die Übergabe bei Gericht nicht angezeigt worden, als ist der Mutter Begehren vom Gericht und von der Gestalten, dass ihr Sohn in Zeit 4 Tagen das Haus räumen soll, gebilligt worden.

Actum Dienheim den 29. Okt. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Gesinn, Blatz (Platz), Myloch (Mayloch), Friedrich, Gilbert, Krafft, Leffeler (Löffler).

Erschien Jude Josep von Oppenheim zeigte an, wie dass er vor ungefähr 4 Wochen, wegen seiner Forderung an Conrad Bayer der Zahlung halber die Anzeige getan, er davon aber keineswegs gemeldet, als wollte er gebeten haben, (gemäß dem) Inhalt (des) vorigen Protokolls mit der Versteigerung fortzufahren.

Resolutum: Weilen Debent (Schuldner), den vorigen Termin fruchtlos verstreichen lassen, als ist ihm ein 8-tägiger Termin annoch anberaumt worden wo nicht

096

Einhaltung, die Güter in eine öffentliche Versteigerung gebracht werden.

Actum Dienheim den 6. Nov. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Ludwig Platz, Carl Friedrich, Jacob Gilbert, Joh. Löffler, Joh. Krafft, Vorsteher Stephan Treber, Friedrich Ramminger, Joh. Schneider.

Heute wurde mit dem hiesigen Zimmermann Philipp Gerber, wegen neu verfertigtem Kirchturm und Glockenstuhl, abgerechnet und gibt die Gemeinde ihm Meister für seine Arbeit 123 Gulden benebst dem Glockenstuhl 15 fl also zusammen 138 fl.

Zimmermeister sagte aus, wie er mit diesem veraccordirten Geld nicht zufrieden sein könnte und könnte die Arbeit nicht unter 150 fl machen und wollte seine Klag ferner darüber führen. Die Gemeinde berufte (berief) sich auf den schriftlichen verfassten Accord (Festpreis), ut supra.

096a

Actum Dienheim den 18. Nov. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Gesinn, Platz, Mayloch, Friedrich, Gilbert, Krafft, Löffler.

Erschien Gemeindebäcker von hier Philipp Astheimer contra seine Debenten als folgt:

Philipp Rummel 2 fl 4 xr in Zeit 5 Tagen zu bezahlen.

Daniel Gebhart 14 fl 6 Malter Korn 2 Kümb Gerste in Zeit 8 Tagen die Hälfte von dem Capital abzutragen.

Mathes Gebhardt soll in Zeit 10 Tagen seine 2 1/2 Malter Gerste nebst 2 fl 20 xr Backlohn abtragen.

Balthasar Ramminger und Philipp Treber wollen ihre Schuldigkeiten in Zeit 5 Tagen abtragen.

Julius Bräumer, Bürger und Metzger zu Oppenheim produzierte ein von dahiesigen Metzger Michel Jahn in Anno 1737 ausgestellte Handschrift (handschriftlicher Vertrag) ad 15 fl mit Bitte dem Beklagten einen letzten Zahlungstermin anzuberaumen, weilen aber Beklagter nicht inhierig (von hier), als solle demselben bekannt gemacht

097

werden in Zeit 3 Tagen seine Schuldigkeit bei Vermeidung (von) Verpfändung und Versteigerung abzutragen, ut supra.

Unterfauth Adjunctus: Georg Henrich Gesinn, Zöllner.

Demnach an heute der Georg Henrich Gesinn, Zöllner zu Dienheim, als Unterfauth Adjunctus (beigeordnet, ergänzend) daselbst angeordnet und bei Oberamt verpflichtet worden, als wird solches churpfalz Oberfauth und Gerichten (Schöffen) alda nachrichtlich bekannt gemacht. Alzey den 30. Okt. 1739.

Actum Dienheim den 14. Dez. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Friedrich, Gilbert, Krafft.

Auf eingelangten oberamtlichen gdst. Befehl unterm 27. Nov. a.c. wegen des Herrn Grafen von Metternichs rechtseigene Sache zu (?) dahiesigen Unterfauth Henrich Gesinn zu erscheinen als wurde heute Dato ihm bekannt gemacht (Anmerkung: weiteres fehlt).

097a

Actum Dienheim den 15. Dez. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Platz, Gilbert, Löffler.

Angelegenheit wegen verstorbenem Gerichtsschreiber.

Actum Dienheim den 16. Dez. 1739

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Blatz (Platz), Friedrich, Gilbert, Krafft, Leffeler (Löffler).

Dato wurde auf abermaliges Ausrufen des Unterfauth adjuncti, wurde solcher auf oben gesetztem Dato seine erhaltene Adjunction bei Gericht nochmal publiziert worden.

Desgleichen wurden die Gemeindevorsteher, welche beim Oberamt verpflichtet wurden, der Gemeinde vorgestellt welche namentlich: Johannes Dahler, Henrich Steinforth, Nicklas Rummel.

098

1740.

Actum Dienheim den 14. Dez. 1739

Text ist unleserlich durch verdünnte Tinte und unschafter Fotokopie.

098a

Dienheim den 2. Jan. 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Mayloch, Friedrich, Löffler, Gilbert.

Erschien hiesiger Kronenwirt und zeigte klagbar an, wie dass gestern Abend der hiesige Conrad Bayer ... (Anmerkung: Der Text ist wegen verdünnter Tinte und weil die Fotokopie etwas unschaff ist kaum entzifferbar; beschrieben wird ein Streit).

099

Oberer Text ist unleserlich wie vor.

Actum Dienheim den 8. Jan. 1740

Present.: Oberfauth, Unterfauth, Platz, Mayloch, Karl Friedrich, Löffeler.

Michel Jahn contra den gemeinen (Bäcker) Astheimer.

Dato wurden auf oberamtl. Befehl mit Michel Jahn und einem Debenten bei Gericht abgerechnet und verbleibt er Astheimer seinem Creditori schuldig 13 fl welche sie Bäckerin also gleich bei Gericht ausbezahlt mit Bitte obigen Wirt zuvor bitten, dass er ihrem Mann bei

099a

Verlußt der nächsten Bezahlung keinen einzigen Schoppen Wein reichen solle, welches ihm in Gegenwart der Bäckerin hiermit vom Gericht aufgegeben und verboten worden, welches nachrichtlich dem Protokoll einverleibt worden.

Actum Dienheim den 7. Jan. 1740

Present.: Oberfauth, Unterfauth, Platz, Mayloch, Karl Friedrich, Löffeler, Gilbert, Krafft.

An heute wurden wie Brauch die Ämter besetzt:

Zum Hirten ist angenommen: Hans Georg Lucas.

Zu Schützen und Nachtwächter: Anton Gilbert und Andreas Lucaß.

Zum Bittel: Johannes Möhhöfer.

100

Zu Gemeindeleute: Conrad Peifer, Johannes Maurer.

Zu herrschaftlichen Bürgermeistern: Jost Krafft und Johannes Scherning.

Des gleichen wurden denen dahiesigen Wirten in (der) Pfalz (gemäß) oberamtlichen gnädigen Befehl aufgegeben, dass sie unter 10 fl herrschaftliche Strafe, zur Winterszeit nach 9 Uhr abends, (zur) Sommerszeit nach 10 Uhr kein Wein, Brandwein noch Bier (aus)schenken sollen, die Kranzwirte belangt, so sollen dieselben unter 5 fl herrschaftliche Strafe weder Mensch noch Vieh übernächtigen (lassen), denselben auch keine Speise reichen sondern (dieses) den Schildwirten überlassen sollen.

100a

Ferner wurde auf oberamtlichen gnädigen Befehl dem hiesigen Metzgermeister Michel Jahn bei 5 fl herrschaftlicher Strafe anbefohlen, dass derselbe kein Rindfleisch, ehe und bevor dasselbige durch die geschworenen Fleischbesichtiger, ob solches gesund oder krank sei, schlachten solle.

Actum Dienheim den 12. Jan. 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Platz, Mayloch, Karl Friedrich, Gilbert, Krafft.

Heute Dato wurde mit den hiesigen Wirten wegen des gemeinen Umgeldes abgerechnet.

1. Mit Kronenwirt Marx Rohenkam (Roggenkamp) wegen des gemeinen Ohmgelds gerechnet, so hat sich befunden, dass derselbe im Jahr 1739: 8 Ohm Wein verzapft und von jedem Ohm der Gemeinde 20 xr Ohmgeld zu bezahlen schuldig, also zusammen 2 fl 40 xr.

101

2. Wurde mit Kranzwirtin NN vermög ihres jährlichen Accord ad 20 fl (Ertrag), wovon ein viertel Jahr vergütet wird, weil nur dreiviertel Jahr gezapft, also verbleibt der Gemeinde 2 fl 30 xr.

3. Wurde mit Kranzwirt Ludwig Platz vermög seinem jährlichen Accord ad 24 fl Ertrag, für das Jahr 4 fl.

4. Wurde mit Kranzwirt Michel Jahn vermög seinem Accord ad 24 fl Ertrag für das Jahr 4 fl.

5. Wurde Sternwirt Michel Müller vermög seinem Accord ad 26 fl Ertrag, vor das Jahr 3 fl 20 xr.

Erschien Meister-Schuhmacher Johann Jacob Eberling zeigte an, wie dass er vor ungefähr einem halben Jahr dem Ludwig Platz dahier sein in der Landstraße liegend habendes Wohnhaus abgekauft, darauf aber, weil für Disput zwischen der Straße und der gedachten Hausstelle und dem H. Eller betreffend 30 fl an dem Kaufschilling eingehalten bis gedachter

101a

Disput zwischen gedachtem Herrn Eller und meinem Herrn Verkäufer eine Schadloshaltung halber von gerichtswegen auseinander gesetzt sei, welches aber von gerichtswegen auf Befragung des Schultheißes von Eimbsheim, welcher eine peditio (Einspruch) geleistet, nicht geschehen können, ich aber mich auf meinen Kaufbrief beziehe und dem Verkäufer die eingehaltenen 30 fl hiermit bei Gericht auszahlen tue, wenn Verkäufer hier alles zu schaffen hat, er Platz aber dieses nicht (diesen Stoß ?) ergehen zu lassen welches er erst untersuchen zu wollen (?).

Actum Dienheim den 13. Jan. 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Gilbert, Krafft, Mayloch, Karl Friedrich, Löfeller. Dato wurde mit Wilhelm Schauerer und dem Bürgermeister Marx Bender wegen Schatzung(sgeld) 32 fl 35 xr, Versteigerungsgeld 17 fl abgerechnet und ist obiges Schatzungsgeld wegen einem versteigerten Morgen Acker ad 36 fl bezahlt worden, bekommt er heraus von dem Steigungsgeld 3 fl 25 xr,

102

Item, hat Frau Schauerin wegen dem gemeinschaftlichen fünf Viertel Acker für ihren und Georg Ludwig Anteil zusammen bekommen 11 fl welche 11 fl auf das schuldige Steiggeld denen 17 fl verrechnet worden, was an dem Schauerer wegen Unkosten 7 fl von der Gemeind nachgelassen worden, mithin mit 10 fl ausbezahlt worden welche dem Geld(heber) Wilhelm Lamare in seine Manual eingeschrieben worden, mithin die Gemeinde an den Schauerer und er Schauerer an die Gemeinde nichts mehr zu erhalten haben.

Dato hat man mit gewesenem Bürgermeister Philipp Kurtz wegen seinem Bürgermeisteramt abgerechnet und verbleibt er der Gemeinde Schuldig 5 fl 18 xr.

102a

Actum Dienheim den 15. Jan. 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Platz, Gilbert, Mayloch, Karl Friedrich, Krafft. Es ist heute durch einige Gemeindsleute die Anzeige geschehen, dass durch dahiesigen Schäfer sein Vieh „Im Grund“ unterschiedliche Weidenbäume beschädigt worden, worauf von Gericht resolviret worden, dass solcher Schaden durch Deputierte in Augenschein (genommen) werden sollte, als wurden Johann Krafft, Johannes Löffler, beide des Gerichts und Vorsteher S.... Dahler ausgesickt, welche befunden, dass bis 50, worunter aber 36 sehr beschädigt wären, und an drei ferner (weiteres) Wachstum gezweifelt wären.

103

Weilen bei vor seiender Winterzeit wegen Ausbleibung des Wachstums nicht geurteilt werden kann, als hat man nun bis künftiges Frühjahr ein solches protocolliert (und) demnächst die erste Markion (Markierung) der ausgebliebenen Weidenbäume folgen wird.

Actum Dienheim den 14. Jan. 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Platz, Krafft, Friedrich, Gilbert, Mayloch. Erschien die verwittibte Georg Wilhelm Pfeiferin nebst ihren 3 Söhnen und Tochtermann als Conrad und Magnus und Andreas, Söhne und zeigte an, wie sie sich mit gemelde 3 Söhne und Tochtermann, weilen sie Alt und nicht fortkommend mehr auch ihr als Bestens und Nutzens halber, dass sie,

103a

Dahin wohlbedächtlich abgeredet und beschlossen habe, dass sie ihre Hofreite, so liegt in der Niedergaß bef. Mainz: der gemeine Pfad, nach Worms: das gemeine Schulhaus. Sodann erstem Sohn Conrad um und vor hundert dreißig (130) Gulden zu übergeben und zu kreditieren entschlossen sei, dergestalten, dass sie sich in gemelde Behausung den Witwensitz lebenslang unbeschränkt vorbehalten wolle, desgleichen zur Winterzeit ihr Schlafstatt (Schlafzimmer) in der Sonne (auf der Südseite). Sollte sich aber welches, zwar nicht verhoffen, ein Zwiespalt oder Strittigkeit erheben und sie Einspruch als dann vorbehalten haben will, diesem meinen Willen und Übergabe zu mindern und zu mehrern oder gar aufzuheben, wogegen sie Mutter ihrem Sohn als Übernehmer verspricht, dass keiner unter ihren Kindern, wer der auch immer sein wollte, von diesem Accord und Übergabe abtreiben solle noch könne, welches die zugegen seienden

104

Brüder und Schwager nebst der Mutter mit Mund und Handunterschrift zu halten einander versprochen und keineswegs davon abzugehen.

Was aber den Minderjährigen ihr Anteil betrifft soll er Übernehmer, bis sie solches selbst gebrauchen, jährlich mit 5 Procento (%) verinteressieren (verzinsen), welche Interessen (Zinsen) obig Dato ihren Anfang nehmen, zu mehrerer Versicherung haben sie allerseits Contrahenden diese Übergabe mit eigener Handunterschrift so feststeht solches stets zu halten confirmiret, so geschehen Dienheim ut supra.

Gezeichnet Unterschrift: Conrad Pfeifer, weil die Mutter des Schreibens unbesehen, als hat sie mich, den Oberfauth, namens ihr zu unterschreiben gebeten ...

NN Matern, ein Kreuz (+) und weitere Unterschriften.

104a

Actum Dienheim den 18. Jan. 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Platz, Gilbert, Krafft, Mayloch, Friedrich, Löffler. Anton Gilbert, Nachtwächter, zeigte an, wie dass gestern Abend zwischen 9 und 10 Uhr Conrad Bayer in der Krone, dem hiesigen Schuhmacher sein Knecht mit einem Hirschfänger in den linken Ellenbogen bis auf den Knochen eingehauen, worauf er Bayer und übrige seine Mitkonsorten sich nach Haus begeben, worauf diesen Morgen daran Zeugen geschehen, er Bayer sich auf und davon gemacht.

Wurde der Schuhknecht Hen. Georg Ebenling, weilen Conrad Bayer abwesend vernommen, wie eigentlich der Streit angegangen, sagt aus, wie dass Conrad Bayer ihn mit Gewalt zum Trinken nötigen wollte, er aber solches zu tun nicht eingehen wollen, worauf

105

auch er Bayer, wenn Peter Fuchs nicht gewesen wäre, als gleich mit Schlagen angefangen, es aber nicht lang angestanden, dass der Spielmann Ramagner dem Bayer zurief: „Schaff nur den Kerl hinaus sonst vertreibt er mir die Konne (Kunden)“, worauf der Soldat Frey ihn bei dem Arm erwischte und er Bayer mit seinem Hirschfänger auf den Arm drein haute, dass das Blut tüchtig davon lief.

Martin Bender confirmiret (bestätigt) des Schuhknechts seine Aussage.

Weilen Conrad Bayer nicht inheimisch (nicht zuhause) und über obiges vernommen werden konnte, als hat man nach churfürstlich gnädiger Verordnung den Wirt Marx Rochenkamp, weil er verflossenen Donnerstag des nachts die Einheimischen als Gottfried Gilbert, Wilhelm Schauerer, Jörg Lamare,

105a

Stephan Trewerß (Treber) sein Sohn, Martin Bender, Jacob Raab, Georg Michel, Andreas Friedrich, Peter Weber, Joh. Friedrich, der Wirt hätte des donnerstags Nacht bis 12 Uhr Wein gezapft, 10 rthl, des Sonntag nachts als des Schumachers sein Knecht in seinem Haus gehauen wurde zwischen 9 und 10 Uhr, an einem hochl. Oberamt anheim stellen nebst obig anderen, ein jeder ad 1 fl herrschaftl. Strafe, den Spielmann Rammänger (Ramminger?) betreffend mit 24 Stunden (Gefängnis) zu condemniren, während welches erstens mit Bericht zu einem hochl. Oberamt berichtet werden soll.

Conrad Bayer soll bei seinem nach Haus kommen über obiges vernommen werden (Anmerkung: Wurde in anderer Handschrift geschrieben).

106

Actum Dienheim den 22. Jan. 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Platz, Mayloch, Friedrich.

Erschien Frau Orbin Wittib und producirte einen Kaufbrief de Anno 1715 über ein Haus in der Landstraße beforcht Worms: die sogenannte Ochsengaß, welches Haus in die Stiftschaffnerei Oppenheim pro 60 fl Capital verleiht gewesen, sie aber in Anno 1717 dieses Capital abgetragen anstatt der Hypothek, aber weil solche verloren gangen sein soll, einen Mortifications-Schein (Abtötungsschein, Totschein) bekommen, welchen sie um ihrer größeren Sicherheit halber in hiesiges Protokoll inseriret lassen als folgt:

Copia: Nachdem des verstorbenen Unterfauth zu Dienheim Johann Conrad Herolds hinterlassene Wittib, vermög eines vom Stiftschaffner zu Oppenheim, Kranßen, unterm 4 ten ...

106a

hugens erstatteten Bericht ein in der Schaffnerei Oppenheim schuldig gewesenes Kapital von 60 Gulden, so vor diesem 100 fl Kapital gewesen, wirklich abgelegt und die Stiftschaffnerei desfalls vollkommen vergangen, mithin in Ermangelung des Original-Kapital-Briefes, um einen gewöhnlichen Mortificationsschein geziemende Ansuchung getan habe, als wurde gedachter Heroldtschen Wittib geschehene richtige Abzahlung des Kapitals von 60 fl zu ihr und der ihrigen, desdo besseren Sicherheit, hiermit gegenwärtigen Todschein unter dem gerichtlichen Administrations-Insiegel, in so lang bis der alte Brief sich etwa finden möchte, erteilt, und die alte Obligation durch die gewöhnliche Unterschrift für tot und null erklärt.

Heidelberg den 11. März 1717, Churpfalz geistl. Administration, LS,
Unterschrift NN

107

Desgleichen bittet gedachte Wittib den erhaltenen Mortifications-Schein wegen der Zoll-Hypothek und Kautio zu ihrer Versicherung, wann gemelde Mortifications-Schein sollte verloren gehen in das Protokoll copiren zu lassen.

Copia: Nachdem vor verschiedenen Jahren Johann Georg Orb, Kronenwirt in Dienheim, bei vacarent gewordenen dasigen Zolls von uns admodiatoribus der beiden Oberämter Alzey und Freyeßheim (Freinsheim war eigentlich ein Unteramt unter Alzey) Fischer und Koppensack, zum Zöllner auf und angenommen worden, welcher nunmehr aber durch einen unvorhergesehenen Tod aus diesem geistl. Fürweg gerafft worden, auch wegen seiner ihm

anvertrauten Zollbedienung für 500 fl unimmobilibichen schriftl. Kautio[n] passieren müssen, welche Kautio[n] nun aber bei Annehmung eines anderen Zöllners des Orben hinterlassene Wittib von aus Admodiathoribus zurück präsentiert, solcher aber bei vorigen Admodation verlegt, auch nicht mehr zum Vorschein

107a

gebracht werden kann, als haben wir diesen Schein ihr zu dem Ende zugestellt, dass der abgelebte Zöllner Orb seit seiner Zollbedienung aus (von Beginn seiner Zollbedienung an), also treu und aufrichtig gedient, auch alle Quartal seine richtige Lieferung getan, sofort bei letzter Abrechnung sie Wittib Geld und Rechnung richtig ausgerechnet, dass wir also an sie oder ihre Erben nichts mehr zu fordern haben, mithin so wenn die gestellte Kautio[n] über kurz oder lang zu senden und zum Vorschein gebracht werden sollte, gegen Vorzeigung dieses Scheins annulliert und nichtig sein solle, welches wie zu End bemelde Admodiatoren (Pächter von Zöllen oder anderem) mit eigenhändiger Unterschrift und beigefügter Pettschaft attestieren,

Worms den 28. Juni 1731, gez.: Fischer, LS, gez.: Koppensack, LS

108

Actum Dienheim den 28. Jan. 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Platz, Mayloch, Gilberth, Löffler, Krafft.

In Sachen Stadtrat Herr Frey contra Herr Mayloch.

Erscheint Advokat Waldschmidt nomine benannten Herr Frey und bringt beschwerend vor und an, wie dass er an bemelten Herr Mayloch laut producirter seiner eigenhändigen Obligation für 300 Bund Gerstenstroh und ein Wagen Heu von Anno 1733 nach der gezeigten Spezifikation 45 fl 30 xr mit Interessen zu fordern habe die, weilten nun Beklagter in Abzahlung sich jederzeit marod erzeigt, als bat denselben zu pflichtiger Abführung benannter seiner mit und willig verursachten Kosten anzuhalten.

108a

Beklagter Henrich Mayloch ließ sich auf obige, gegen ihn eingebrachte, Klage vernehmen, wie er an Herr Frey zwar 300 Gerstenstroh nebst einem Wagen Heu schuldig sei, es wären aber auf obige 300 (schon) 200 Gerstenstroh geliefert und nur noch 100 Gerstenstroh nebst dem Wagen Heu schuldig sei, welches er nicht, sondern Herr Hofmetzger zu Mainz zu entrichten schuldig sei.

Advokat Waldschmidt replicanto alldieweil Beklagter Mayloch der Abtilgung deren 200 Bund Gerstenstroh durch Einigung Bescheinigung zu probiren nicht imstande, sondern er das völlige Quantum zu zahlen schuldig ist, als wollte nochmal gebeten haben denselben als Aussteller der Handschrift zur Zahlung gebetenermaßen anzuhalten und ihn mit seinem Regress an Hofmetzger Fogdt zu verweisen.

109

Hierauf Mayloch dupplicirte wie er 200 Gerstenstroh geliefert und nicht mehr als 100 Gerstenstroh und ein Wagen Heu schuldig sei und die obigen 200 Gerstenstroh ihm Herr Frey richtig abgeführt worden seien, welches er durch den dahier seienden Schäfer erweisen könnte.

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in Schuldforderungssachen Herr Frey zu Oppenheim wider und entgegen dahiesigen Henrich Mayloch wird allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, dass Beklagter Henrich Mayloch die Forderung vermög

seiner ausgestellten Handschrift in Zeit 14 Tagen an Herrn Frey abtragen und bezahlen soll, eines Regresses halber aber sich an den Hofmetzger zu Mainz rück zu erholen, haben wir nundann hiermit von Gericht erkannt, publ., part., ut supra.

109a

Actum Dienheim den 3. Febr. 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Mayloch, Krafft, Carl Friedrich.

Erschien Wilhelm Schauerers Ehefrau brachte klagbar vor, wie dass sie verflossenen Herbst an verstorbenen Gerichtsschreiber Ludwig Kärger (Kärcher) 13 Eichen Wein weniger 2 Viertel, die Eich zu 8 Kopfstücken weniger 5 für in Summa 33 fl 5 xr, nach der Lieferung die Zahlung erfolgen sollte. Sie habe bis hierhin aber weder in Lebzeiten des Verstorbenen Gerichtsschreibers noch von dessen bis hierhin noch lebenden hinterlassenen Witwe die Zahlung gütliche erhalten können, als wollte sie hiermit geziemt gebeten haben, ihr zu ihrer rechtlichen Forderung behilflich zu sein.

Verwitwete Gerichtsschreiberin ließ sich auf obige gegen sie eingebrachte Klage vernehmen, wie sie gegen die Zahlung sich nicht weigern täte, sie wollte aber zuvor mit der Klägerin wegen der schon darauf bezahlten die ordentliche Legimation bei Gericht vornehmen.

Klägerin replicirte wie sie von Beklagte eine zu habende Legimation vor

110

zu bringen vermeint vorbringen wollte, wie dann solche bei Gericht vorgenommen wurde und erweist Beklagte, dass sie der Klägerin folgendermaßen bezahlt habe:

Erstlich 9 fl 30 xr, 2-tens 2 fl, dann 4 fl, dann 4 fl, ferner 2 fl sind zusammen 21 fl 30 xr welche Klägerin eingeständig.

Nun das Weinkaufgeld ist 33 fl 5 xr abzüglich empfangenen 21 fl 30 xr verbleibt Beklagter auf das erkaufte Weingeld nach aller Abrechnung schuldig 11 fl 35 xr.

Weilen Klägerin von der Gerichtsstube abgegangen, als ist das Protokoll bis zu deren Hebung geschlossen worden.

vide nachkommende, ... den 27. Febr.

110a

Actum Dienheim den 27. Febr. 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Lamar, Jochem, Hummel, Weil, Mayer, Jaan (Jahn).

Erschien Philipp Weil und zeigte an, wie er in Anno 1710 von der dahiesigen Gemeinde als Soldat ausgeschickt worden und bis an itzo (jetzt) im Soldatenleben, dass er indes während der Zeit bis an Heut könne verbleiben. Bei seinem Abmarsch aber vermög in Händen habenden schriftlichen Revers sei er Vormünder, als Alban Weill 9 fl, Jost Friedrich 16 fl schuldig verblieben mit Bitte ihm dazu behilflich zu sein.

Worauf Jost Friederich vernommen worden welcher eine Gegenrechnung ohne Datum und Jahr, welche die Forderung weit übersteigt, hervor gebracht, woraus bei Gericht nichts zu (er)schließen gewesen und für nötig befunden klagende Parteien, weil ohnedem die Klage in die Ausfauthey einschlaget (gehört), dahin zu verweisen, wie man dann hiermit dieselbe verwies.

111

Erschien Klägerin Frau Schauerin und beehrte die Klage unter dem 3. Febr. gegen die verwitwete Gerichtsschreiberin in puncto verkauften Wein zur Entscheidung zu bringen.

Beklagte erschien und producirt ihr Hausmanual de Dato 1713 bis August 1739 worin Klägerin nun sich eigenhändig reversiret, dass er, der verstorbene Ludwig Kärcher, nach Abrechnung in summa summarum schuldig verbliebe 10 fl mit Bitte, diese 10 fl an den 11 fl 35 xr damit sie einsmalen voneinander entschieden werde zu decordiren, wie dann geschehen, als bleibt Beklagte Witwe an die Klägerin wegen des erkauften Weins noch heraus zu zahlen schuldig 1 fl 35 xr.

Ferner praesentirte Klägerin wegen einem viertel Stroh 1 fl als wäre Beklagte an itzo schuldig 2 fl 35 xr heraus zu zahlen.

Welche 2 fl 35 xr sie Klägerin von Nicolaus Rummel namens Beklagte bezahlt bekommen, also dieser Posten seine Richtigkeit.

111a

Actum Dienheim den 3. März 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Lamare, Hummel, Mayer, Jaan, Jochem.

In Sachen Johann Wilhelm Schmidt contra Ludwig Platz.

Advokat Waldschmidt zeigte an, wie dass Ludwig Platz dem Bürger Johann Wilhelm Schmidt in Anno 1734 ein Capital ad 300 fl unter an gerichtliches gepodre (?) seine „In der Straßen“ (gemeint ist hier die heutige Rheinstraße) gelegenen Hofreite viare (über) producirt gerichtl. Obligation schuldig worden, so der Debent in Anno 1736 wiederum abzuzahlen promitiret hat, was aber nicht geschehen, sondern Beklagter im Jahr 1734 uns 150 fl abgeführt, mithin mit der übrigen Abzahlung herum zu fahren und seine liquide Forderung geflissentlich zu ihm vordalichen (?) sucht, welches Debenter oder andere dadurch zutage gelegen hat, dass er dem gedachten Schmidt verkauften und under seine Bittschaft gelegene eine und dreistigste

112

Weise mit gröblich und ehrenrührigen Schänden und Schmähen was all gelierert hat, als bat Beklagten Platz zur Zahlung (des restlichen) Capitalis ad 150 fl (und) Interessen (Zinsen) und Expensen (Unkosten) sub previterniero anzustrengen.

Auf obigen Antrag wurde Beklagter Ludwig Platz, um sich vernehmen zu lassen, gerufen. Der selbe aber wegen Unpässlichkeit der Füße das Erscheinen Exensiren lassen, als wurde in dem Resolvieren fortgefahren.

Resolutum: Weilen die eingeklagte Schuldforderung laut producirt gerichtl. Obligation ad 150 fl liquid sich befindet, als währe oben angeführten Motiven halber dem Debenten einen Zahlungstermin ad 4 Wochen anzuberaumen, wie man dann sie mit demselben vom Gericht anberaunt.

112a

In Sachen Herrn Frey contra Henrich Mayloch.

Nachdem der Mayloch zur Zahlung des eingeklagten Strohs und Heus an benanntem Termin unter dem 11. Febr. abhier unbezahlt verstreichen (ließ), mithin Beklagter die löbliche Gerichts-Resolution zu illudiren (ignorieren) sich betrachtet hat, so will namens Herr Frey gebeten haben, das Judibatam zu Executieren und beklagten Mayloch zu Zahlung hundert (100) Bund Stroh ad 5 fl und ein Wagen Heu ad 20 fl com Interessen et Expensis, so sich

mit Kapital auf 38 fl 52 x belaufen, und solches sowohl als auch die Waren in dem Preis wie sie zur Zeit beschehen soll der Lieferung gewesen, nach aller Billigkeit bezahlt werden müßten, nun mehr zu Executiren zu entscheiden, und nach Verfließung 3-er Tage die wirkliche Pfändung vorzunehmen.

Resolutum: Weilen Beklagter Henrich Mayloch das unter dem 11. Febr. abgefaßte gerichtl. Resolutum in der

113

Zahlung nicht eingehalten, als wären demselben pro ultimo termino zur Zahlung noch 8 Tage anzuberaumen, widrigenfalls aber derselbe mit Pfänd- und Versteigerung zur Bezahlung salvomodoramine anzuhalten, so wie man dann allhier vom Gericht anberaunt.

Es erschien Matheiß Gebhart nebst seiner Ehefrau und brachte klagend an, wie dass verstorbener Gerichtsschreiber Ludwig Kärger vor ungefähr einem Jahr ein halben morgen Acker von ihnen laut Pfändungsprotokoll an sich ersteigert habe, bis hierhin aber mit dem selben, weilen erst mit ihm noch zu Rechnen zur Liquidation nicht gelangen können, als wollten sie nunmehr um die Liquidation vorzunehmen gebeten haben.

Worauf sich die verwitwete Kärcherin nebst folgender Gestalten vernehmen ließ, wie sie anderes nicht wissend sei als, dass ihr

113a

verstorbener Mann laut wirklich in Händen habenden auf Gericht erstellter Specification und Abrechnungsschein unter dem 17. Febr. 1739, welcher von beiden Debenten unterschrieben, wegen des gesteigerten Ackers abgerechnet und noch 2 fl 22 xr über das Steigungsquantum zu viel bezahlt hätte, folglich sie Debentis Witwe rechtlich nichts zu pretendiren habe, sie Witwe aber erwartete ihre 2 fl.

Kläger replizierten wie sie der Spezification so wohl als den Abrechnungsschein, weilen solche von ihnen Eheleuten unterschrieben sei, für gültig halten wollten, mit diesem Vorbehalt, dass sie Beklagte in die in der Specification angeführte und verfertigt worden seiende gerichtliche Obligation, wovon sie nichts wüßten, zum Vorschein zuvorderst bringen sollte, um daraus zu ersehen, was sie an ihnen rechtlich zu zahlen schuldig gewesen.

Der Verwitweten Beistand ließ sich duplicanto vernehmen, dass was sie mit Verstorbenen abgerechnet, die ausgestellte Obligation

114

zurückbekommen haben müssen, deswegen sie Beklagte ihnen keine Antwort mehr geben könnte, sollte sich aber die Obligation unter anderen Schriften noch finden, so sollte dieselbe ihnen Klägern zu Händen gestellt werden und cassiert sein.

Kläger triplicierten wie sie ihre Obligation von welcher Ausstellung sie (nicht) das geringste wüßten zuvor erwarten, denn wenn solche von Gericht ausgefertigt worden sein sollte, sich in dem gerichtlichen Protokoll finden müßte mit Bitte, sofern beklagte Witwe die beizubringende Obligation nicht beibringen sollte, das Gerichtsprotokoll anzuschauen wäre.

Beklagte will nochmal, um dasselbe zu suchen, ihre Briefschaften durchgehen, sollte sie sich aber nicht finden, so sollten sie sich an den in Händen habenden Rechnungsschein (halten), übrigens aber wollte sie es auf den gerichtlichen Entscheid ankommen lassen.

Anmerkung: Ganz unten rechts steht geschrieben: „viveatur kommendes Blatt #“.

114a

Actum Dienheim den 10. März 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Lamare, Hummel, Weill, Mayer, Jahn, Jochem.

Herr Pater Probst contra dahiesigen Ludwig Platz.

Erschien Herr Pater Probst und zeigte an, wie dass er vor ungefähr einem Jahr vermög in Händen habender gerichtlichen Obligation an Ludwig Platz auf ein Jahr lang 50 fl verliehen, weilen nun der Termin eh baldig ist verlaufen und ihn Debenten der Zahlung halber vielmal ermahnt und dennoch die Zahlung nicht folgen wollen, als wollte bittlich angestanden haben die ihm verhypothirte Güter, damit er einmal befriedigt werden möchte, nach zuvor gegebenem kurzen Termin in öffentliche Versteigerung zu bringen.

Resolutum: Wurde auf obigen Antrag von Gericht resolviert, dass wenn er Debent Ludwig Platz in Zeit 14 Tagen seine Schuldigkeit nicht abtragen sollte, die vom Gericht verschriebenen Unterpfänder in

115

öffentliche Versteigerung gebracht werden sollen, ut supra.

Erschien beklagte Witwe Kärcherin mit ihrem Beistand und producirt 2 Obligationen auf gestempeltem Papier, welche aber weder von dem Gericht unterschrieben noch mit dem gewöhnlichen Gerichts-Insiegel confirmiret worden, daher beide von dem Gericht für ungültig gehalten und kassiert worden.

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in Schuldforderungssachen verwittibter Kärcherin wider und entgegen Matheiß Gebhardt Beklagter, wird allem Vor- und Anbringen nach, die von den beiden Debenten selbsthändig unterschriebene Specification nach gemachtem gerichtlichen Abzug für gültig zu erklären sei, der Abrechnungsschein auf die getane Versteigerung zu annullieren sei, mithin das Steigungsquantum, um dem Juden, wegen welchem die Güter versteigert wurden, zu befriedigen

115a

bei Gericht zu Händen lägen, anzuweisen sei, wie man dann somit von Gericht erkannt und anweist (anwies). Den graviert zusein vermeinenden Teil aber höheren Orts zu verweisen, ut supra.

Matheiß Gebhardt will von so getanem Resoluto höheren Orts appellieren.

Actum Dienheim den 23. März 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Lamare, Jochaim, Weill, Mayer, Jahn.

Dato meldet Herr Pater Probst durch seinen Küster, wie dass Ludwig Platz wegen den schuldigen 50 fl den gerichtlich angesetzten Termin nicht eingehalten, sondern fruchtlos verstreichen lassen, daher gebeten haben wollte nunmehr mit der Versteigerung den Anfang zu machen, damit er einmal zu seiner Befriedigung käme.

Resolutum: Weilen Debent den gerichtl. anberaumten Termin nicht eingehalten

116

als soll ihm pro ultimo termino (als letzten Termin) 3 Tage anberaumt werden, bei fruchtloser Verstreichung aber ohne Anstand der Versteigerungsanfang gemacht werden soll.

Dato wurden den neuen von den alten Gerichten (Schöffen), die in der Gerichtskiste verwahrten Bücher und sonstige Briefschaften und Quittungen ausgeliefert wie folgt:

Sind wegen Jud Michell 52 fl hinterlegt, wovon Herr Preill zu Oppenheim 29 fl 50 xr, das Gericht 9 fl 43 xr, sodann die Gemeinde ausfüllt 10 fl, sodann 1 fl 22 xr noch vorrätig ist, der Rest ist von wegen Abgang des Geldes.

116a

Actum Dienheim den 29. März 1740

Present.: Oberfauth Matern, Lamare, Hummel, Weyl, Joain (Jochem), Mayer, Jahn.

Albanus Beständer Georg Henrich Gesinn contra den After-Beständer (Nachpächter) Wilhelm Schauerer ist bei hochlöbl. Oberamt unter dem 15. März a.c. wegen von dem Gericht auf sein unter dem 11. Sept. ani ilapsi (letztes Jahr?) übergebene Beschwerdeschrift, dass das Gericht nicht berichtet nunmehr in Zeiten 8 Tagen unter 5 fl Strafe solchen einzusenden sich hierunter nicht ermahnen zu lassen.

Resolutum: Wäre zu hochlöbl. Oberamt untertänig zu berichten, dass der schuldige Bericht auf erfordern schon längstens eingeschickt worden (wäre), sofern der beklagte Wilhelm Schauerer, welcher sich schon beinahe einem halben Jahr außer Ort und zu Petersberg befindet, einheimisch gewesen und bis zu seiner Anherkunft (Rückkehr) dieses Klagewerk von Gericht nicht rechtlichmäßig untersucht werden kann.

117

Auf die von Jude Joseph zu Oppenheim bei hochlöbl. Oberamt übergebenen Vorstellung zu Conrad Bayer in puncto Debiti liquiti die Bebauung des in der Hypothek begriffen Platzes zu Inseriren und zu Verfügen, dass quaestionirte Güter, so in der Verlegung begriffen verkündet worden, hat ein hochlöbl. Oberamt gnädigst resolviret nebst Rücksendung das Comunicati in Zeit 8 Tagen pflichtmäßig zu brauchen.

Resolutum: Wäre zum hochl Oberamt untertänig zu berichten, dass des Juden Forderung 127 fl, Inhalt des Protokolls 1732er Jahr, ihre Richtigkeit hätte, die Obligation desgleichen und auf oberamtl. Befehl (ist) vom Gericht öffentlich versteigert worden, hier drum muß er Bayer auch solche wiederum an sich von dem Juden gerichtlich erkaufen, also nicht befugt, ehe und bevor er solche bezahlt (hat), darauf zu bauen.

Auf die von hiesigem Hühnerfänger Michael Müller bei hochl. Oberamt getane Anzeige in puncto einer auf dem Feld weggekommen sein sollende Falle nebst einerm Trappen (Kranichvogel) wäre

117a

vom Gericht auf getane Vorsteher-Anzeige zu berichten, dass

1. Er Hühnerfänger nach Aussage des Rauschkolb von Eimsheim nicht selber ausgelegt, sondern von ihm Rauschkolben, und obschon es heisen täte, es wäre eine mit einem Trappen

hinweg, so konnte solches der Jäger nicht wissen, dann er Rauschkolben selber nicht wissen könnte, wo er sie hätte hingelegt.

2. Sollte er Hühnerfänger die Oppenheimer Bürger und sonstige Fremde aus der Gemarkung hinweg lassen und ihnen nicht zeigen, wo die Fallen liegen täten, mithin durch seine Wolfs Craitzer (Wolfskreuze?) hätten legt sollen.

Actum Dienheim den 30. Mai 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Lamare, Hummel, Weill, Jochaim, Mayer. Erschien vorjähriger Steigerer des Schafspferchs als Stephan Treber und Henrich Gesinn und zeigten an wie sie an den an sich gesteigerten Schafspferch einen nicht geringen Verlust gehabt und deswegen das vollständige Steigungsquantum ad 37 fl 30 xr auszahlen könnten als wollten sie gebeten haben ihnen fürs Jahr in etwas nachzusehen haben.

118

Resolutum: Weilen bei Gericht befunden worden, dass die Steigern wegen Abgang der Schatzung an dem Pferch ein merklichen Schaden gelitten, als wäre den selben mit Verwilligung der Vorsteher zu verwilligen 7 fl 30 xr worunter des Schäfers Dahller (Thaler?) damit begriffen, sofern dem Schäfer 1 Morgen vorbehalten wird, mithin an den Gemeinde-Geldheber das Schatzungsquantum mit 30 fl abzutragen haben.

Dato wurde durch dahiesiges Gericht die Anzeige getan, wie dass Jacob Friederich letzhin als die Repartion wegen dem Tierbruch (Tierseuche?) Salvatory (?) Viehe gemacht werden sollten, sich gegen das Gericht mit nachdenklichen und sehr injurige Worten vor der Gerichtsstube verlossen haben, welche ausgestoßen Injurig er Gemeindegeldheber Herr Georg Rummel angehört und auf Begehren aussagen würde, worauf Georg Rummel vorbeschieden worden und darob befragt worden.

118a

Georg Rummel sagte aus, wie dass Jacob Friederich letzhin vor der Gerichtsstube in seiner Gegenwart gegen das Gericht und Vorstehern mit diesen nachdenkl. Worten als: „Was wollen die Rotzbuben und Lumpen, sie sind kaum 3 Tage daran und fangen solches Werk an“, sich verlossen haben, welches er Rummel allezeit geständig zu sein verspricht.

Dato wurde des dahiesigen Marx Rockenkamps Eheweib wegen verübter Schändung und Schärfung und gegebener Ohrfeige an des Gemeindegeldhebers Georg Rummels Ehefrau zu künftiger ihrer Warnung eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl 30 xr von Gericht condemnirt.

119

Actum Dienheim den 13. Juni 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Philipp Hummel, Michael Jaan, Andreas Mayer.

Schutzjude zu Mainz Jacob Loew Lorg Kläger @ dahiesigen Gerichtsmann Conrad Lohmann Beklagter, in pto eines silbernen Weibergürtels.

Jude Jacob zeigte an, wie dass vor ungefähr 3 Wochen seine Frau zu Mainz einen silbernen Gürtel, ungefähr 20 Loth wiegend und folgende Kennzeichen an sich habe:

1. habe der Gürtel 2 Ringe.
2. ein solches Schloß welches sich einschiebt und
3. habe der Gürtel obig dem Schloß ein Häk'chen, dass man an den Rock einhängen könne, verloren habe und verflorenen Freitag von einem Dienheimer Mann Johann Krummenstein

erfahren, wie solcher Gürtel von dem Dienheimer Gemeindeglied Conrad Lohmann gefunden worden sei, mit Bitte denselben anzuhalten, dass er solchen gegen eine Discretion heraus gebe, worauf Conrad Lohmann vernommen wurde.

119a

Conrad Lohmann bejate, dass er solchen zu Mainz auf dem Markt bei der Hauptwache in Gegenwart von Johann Krummenstein und Herman Gilberth gefunden habe, es wäre aber solcher ihm auf dem Tiermarkt in einer Gasse von 2 Soldaten abgenommen worden, die 2 Soldaten hätten wie er glaubte eine Jüdin bei sich gehabt, welche solchen Gürtel verlohren hätte. Die Jüdin hätte ihren Gürtel genommen, nachgehend wären die Soldaten mit der Jüdin fortgegangen und hätte er weiter nichts mehr gesehen.

Klagender Jude antwortete wie Beklagtem nicht zu glauben, dass der Gürtel ihm von 2 Soldaten bei dem Viehmarkt abgenommen worden sei, man möchte die Zeugen als Johann Krummenstein und Herman Gilbert abhören und nachgehend, dass er ihm abgenommen worden sei mit Zeugen zu beweisen hätte.

Testis 1, Herman Gilberth sagte aus, ja Beklagter hätte den Gürtel gefunden und sie wären mit ihm Lohmann von der Hauptwache bis an die neue Schanze gegangen, von da wäre der Lohmann von ihnen abgegangen, als er aber an (?) Marktschiff zu dem Lohmann gekommen, da hätte solcher als gleich zu ihm angefangen, wie ihm der

120

silberne Gürtel von 2 Soldaten und einer Jüdin auf dem Tiermarkt abgenommen worden wäre, und die Jüdin hätte ihm 6 xr pro discretionem gegeben und solches hätten gesehen sein Bruder und des Stephan Treber sein Sohn Xtophel, ich glaubte solches nicht und fragte den Xtophel ob er gesehen hätte, dass 2 Soldaten dem Lohmann den Gürtel abgenommen hätten, welcher geantwortet, nein er hätte solches nicht gesehen, und wüßte nichts davon.

Testis 2, Joh. Krummenstein wurde gefragt, ob er bei dem gefundenen Gürtel bei Wiederabnehmung zugegen gewesen, sagt aus, ja wäre bei der Findung gewesen, dass er ihm aber wäre abgenommen worden, wüßte er nicht und könnte auch weiter nichts davon sagen.

Beklagter ließ sich auf des Klägers Antwort und der Zeugenaussage weiter vernehmen, wie er mit einem Jurament bezeugen könnte, dass der Gürtel von 2 Soldaten nebst einer Jüdin ihm auf dem Tiermarkt abgenommen worden sei.

Resolutum: Wurde Beklagtem ein 14-tägiger Termin anberaumt und durch Zeugen zu beweisen, dass ihm der Gürtel von 2 Soldaten und einer Jüdin auf dem Tiermarkt abgenommen worden sei wo nicht, der Gürtel zu ersetzen schuldig zu erkennen sei, pl, part, ut supra.

120a

Actum Dienheim den 22. Juni 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Lamare, Jochem, Mayer, Jahn.

Auf der von dem Schultheißen von Eimsheim, Eller, beim hochl. Oberamt getane Vorstellung in puncto seines Kellers und des Jacob Ebeling seiner Salvatena Mistkaut hat ein hochl. Oberamt unterm 15. egestem gnädigst resolviret, dass das Gericht in Zeit 14 Tagen seinen gestellten Spruch unfehlbar ad executionem bringen soll.

Nachdem nun Ludwig Platz sowohl als Jacob Eberling vorbeschrieben und aufgegeben worden, dass sie angeklagt (vom) Schultheißen wegen des Kellers damit das Wasser nicht mehr durch die Mauer in den Keller eindringen möchte, klaglos stellen sollen.

Worauf Jacob Eberling sich hervorließe (erklärte), wie ihn dieses Klagwesen nichts angehe, sondern Ludwig Platz betreffen täte.

Ludwig Platz antwortete hierauf,

121

wie die Besichtigung von Gericht geschehen, es sich ergeben, dass ihm Platz aufgegeben worden sei, seine solche Mistkaut gegen den Keller zu mit Grund ihn etwas zu erhöhen, welches dann auch geschehen sei und der Fehler niemanden anders zu zuerkennen sei als eben klagendem Teil (selbst) welcher, sofern sein Wasserstein und sowohl Haus- als Stalldachtraufe nicht anderswo hinaus weisen würde, der Keller niemals ohne Wasser sein würde.

Gleichwie nun diese Vorstellung bei Gericht überlegt und befunden worden, dass dieses also die Wahrheit sei, als ist das gerichtliche Resolutum:

Dass weilen er Platz seine s.v. Mistkaut mit Grund gegen den Keller hat erhöht, klagenden Schultheiß aufzugeben, dass er seinen Wasserstein anderswo hinweise, und an seinem Haus-, und Stalldach ein Kännel (eine Dachrinne), um das Wasser anders wohin zu weisen, machen lassen soll, wonach aber das Wasser weiter in den Kelller eindringen sollte, beklagter Platz dagegen anzuhalten sei, wenn des Klägers Tun umsonst sei.

121a

Actum Dienheim den 28. Juni 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Adjunctus, Hummel, Weill, Jochem, Mayer, Jahn. - In puncto injurarum verbalium.

Phillip Steinfurth zeigte klagbar an, wie dass vor ungefähr einem viertel Jahr ihm von Oberfauth sei wegen Fallentin (Valentin) und Johann Maurer, ihren an dem Hof habenden Zaun, damit die Hühner zu Klägers Garten ihm einen Schaden zu zufügen nicht kommen könnten, zu zumachen oder aber bei vorfallenden Schaden die Hühner tot zu schießen erlaubt worden sei, solches bis hierher in den Garten doch geschehen, mithin des erlittenen Schadens halber sich gezwungen gesehen ein Huhn tot zu schießen, worauf er Beklagter mit folgenden ehrenrührigen Schändworten ausgefahren, ein Schelmschießer, item ein Hinkeltöter, der Deupell (Teufel) hätte ihn in den Ort geführt und wird ihn wieder hinaus führen, er weiter ein Dieb, er hätte der Gemeind ein Stück Feld gestohlen, desgleichen Johann Maurer seine Frau eine Hur, sie wäre eine Hure gescholten und als er Kläger über die ausgefallenen Schänd- und Schmähungen

122

nicht anders geantwortet, als dass er diese injurig bei dem Oberfauten, um Satisfaction zu bekommen, klagbar einbringen wollte. Beklagter Fallentin Maurer aber zur Antwort ausgestoßen, wie ihm der Oberfauth nichts zu befehlen hätte mit Bitte ihme billige Satisfaction angedeihen zu lassen.

Beklagter Fallentin Maurer antwortet auf eingebrachte Klage wie er keineswegs ein Schalken geheisen noch weniger gesagt habe der Teufel hätte ihn in das Ort geführt und wird ihn auch wieder hinaus führen, auch hätte er nicht gesagt, dass er der Gemeinde ein Stück Feld gestohlen und hätte nicht gesagt, dass der Oberfauth ihm nichts zu befehlen hätte, sondern könnte nicht erlauben, einer dem andern (seine) Hühner dürfte totschießen.

Johannes Maurer wurde gefragt, warum er Klägers Frau eine Hure gescholten hätte. Ja hat sie s.v. Hure geheißten der Ursache, weil sie ihn zuerst einen Lumpenschurken genannt.

Kläger berief sich auf folgende Zeugen als des Wilhelm Lamare Ehefrau, sodann die catholische Schulfrau (Anmerkung: Ehefrau des kath. Schullehrers).

122a

Catholische Schulfrau Maria Anna sagte aus, wie sie im Vorbeigehen von Fallentin Maurer gehört habe, dass er zu dem Steinfurth gesagt, der Teufel hätte ihn in das Ort geführt und würde ihn auch wieder hinausführen.

Lamares Ehefrau Maria Franzisca sagte aus, wie sie bei gegenwärtigen Streit gehört habe, dass Johannes Maurer gesagt habe, der Oberfauth hätte ihm nichts zu befehlen und Kläger vielmal einen Schelm geheißten, desgleichen Johannes Maurer Klägern Ehefrau öfters s.v. eine Hure gescholten.

Ob denn Kläger dem Mauerischen Ursache zum Schelten gegeben, nein hätte von der geringsten gegebene Ursache nichts vernommen, er Steinfurth hätte still geschwiegen und gesagt, wie er die Klag bei dem Oberfauth vorbringen will, wüßte weiters nichts, hätte sie nichts gehört.

Beklagte Mauerische beneinten zwar die Zeugenaussage, wüßten sich aber der Schuld

123

nicht zu enthalten.

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort auch Zeugenverhör ist allem Vor- und Anbringen nach der gerichtl. Bescheid, dass weilen beklagte Fallentin und Johannes Maurer (den) Kläger in Schänd- und Schmähworten, ohne gegebene Ursache, zu viel getan, dieselben in eine herrschaftliche Strafe und zwar jeder mit 1 fl 30 xr benebst den halben Gerichtstag zu contemniren sei, wie man dann hiermit dieselben contemniret, ut supra, actum partibus.

Herrschaftliche Strafe:

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort ist allem Vor- und Anbringen nach der gerichtl. Bescheid, dass weilen Peter Platz und Peter Weber sich bei versammelter Gemeinde gestänk(ert) und nachgehend blutrüstig geschlagen, anderen zur Warnung und besseren Aufführung, dieselben in eine herrschaftliche Strafe und zwar ein jeder ad 1 fl 30 xr benebst den halben Gerichtstag zu contemniren sei, wie man dann hiermit dieselben contemniret.

123a

Dato erschien Johannes Thiel und zeigte an, wie er bei verflossenen Kriegsjahren mit nicht geringer Last und Kosten, der Herrschaft als gemeiner Musketier, seine alte Mutter ernähren müßte, an jetzo aber erfahren, dass sein unlängst verheirateter Schwager die Allmente, welche er undisponierter Weise derzeit genossen, für sich verteilen wolle, welches doch dem

vorjährigen Spruch zuwider laufen täte, dass sie ihm ganz, und seinem Schwager abgesprochen wäre.

Resolutum: Weilen noch wohlbekannt, dass aus angezogenem obig madierum die gemeine Allmende dem Thiel und nicht seinem Schwager zuerkannt worden, als bleibt ein solches bei voriger Resolution, dass er Thiel die Allmenten allein, jedoch mit Vorbehalt, dass zurück gegeben werden soll der Zackerlohn, verbleibt

124

sein Schwager hingegen den Rang abwarten soll.

Actum Dienheim den 18. Juli 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Lamare, Hummel, Way (Weill), Jahn, Mayer.

Dato wurde der abermalige ausfautheyliche Befehl unterm 14. Juli 1740 in Schuldforderungssachen Johannes NN contra dahiesigen Ludwig Platz, dem letzteren vorgelesen, welcher aber sich dahier erkläret, bei dieser bevorstehenden Erntezeit, unmöglich zum Bezahlen imstand sei, wollte deswegen gebeten haben ihm einen 14-tägigen Zahlungstermin anzuberaumen.

Worauf Kläger sich vernehmen ließ, dass Beklagter schon viele Zahlungstermine, sowohl von Ausfauthey wegen, als sich selbst fristlos verstreichen lassen, deswegen keinen mehr zu gestatten gesinnt sei.

Resolutum: Wird beklagtem Ludwig Platz ein 3-tägiger Zahlungstermin anberaumt, bei fruchtloser Verstreichung aber, gegen Debenten mit Pfänd- und Versteigerung fortgefahren werden soll.

124a

Wurde Dato Oberfauth Matern, die von dem dahiesigen Zöllner gegen ihn eingebrachte Schuldforderungsschrift nebst dem oberamtlichen Dekret vom 28. April 1740 welcher, um communal Cestion sich bei Oberamt vernehmen zu lassen gebeten hat, welches ihm dann auch vom Gericht nicht versagt worden.

Actum Dienheim den 27. Juli 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Lamare, Hummel, Mayer, Jahn, Waeyl.

Erschien Philipp Steinfurth und producirte eine Handschrift vom 8. Okt. 1739 von Marx Rohenkam (Roggenkamp) ausgestellt, die Summe von 17 fl, welche er auf viel gütliches anfordern nicht erhalten kann, auch länger in Geduld zu setzen nicht gesinnt sei, sondern mit Bitte Beklagten mit gerichtl. Rechtsmitteln zur Zahlung zu vermögen.

Beklagter gesteht obige Forderung, er könnte aber bei diesen sehr schlechten Zeiten die Zahlung unmöglich leisten, mithin gebeten

125

haben wollte, ihm noch eine geringe Zahlungsfrist zu gestatten.

Kläger wiederholte wie er keineswegs länger in Geduld stehen könnte, er erwarte vor allem seine Zahlung.

Resolutum: Aus eingelangte Klag und Antwort in Schuldforderungssachen Philipp Steinfurth wider und gegen Marx Roggenkamp ist allem Vor- und Anbringen nach der entliche Bescheid, dass Beklagtem zur Abtragung seiner Schuld ein 3-wöchigen Termin

anzuberaumen sei. In Ende dessen aber mit Pfänd- und Versteigerung, wie man dann hiermit erkannt und anberaumt vom Gericht, pub., ut supra.

125a

Erschien Martin Bender namens seiner Frau und zeigte klagbar an, wie er an die verwitwete Thielin vermög in Händen habenden Loszettel zu präsentieren habe 70 fl 30 xr, zu solcher Forderung aber gut er nicht gelangen können, als wollte er gebeten haben, hoffe mit Zwangsmitteln heraus zu bringen. Zu obigen 70 fl 30 xr kommen noch (hinzu) 8 fl 24 xr, dass also die ganze Summe 78 fl 12 xr (54 xr?) beträgt.

Nach gepflogener Rechnung vermög Loszettel wurde die verwitwete Thielin nebst ihrem Sohn und Tochtermann befragt und auf was Weise sie dem Kläger und Miterben Martins Bender der Forderung halber befriedigen und klaglos stellen wollte.

Thielin Witwe nebst ihrem Sohn und Tochtermann ließen sich vernehmen, wie sie zur Abtragung der Forderung keine Mittel vorzuschützen wüßten und stellten (es) dem Richter anheim. - Resolutum:

126

Nachdem nun auf ausfautheyl. wirklichen Befehl dieses Klagewerk untersucht worden und sich befunden, dass Kläger Mathias Bender namens seiner Frau Inhalt Loszettel eine Forderung an Kapital und Interessen (in Höhe von) 78 fl 12 xr (hat), gleichwie aber Beklagte keine Zahlungsmittel vorzuweisen haben, als wäre die gerichtl. Meinung, damit Kläger zu seiner Erbschaft gelangen könnte, dass das Haus auf ausfauteylicher ratione in öffentlicher Versteigerung zu bringen sei, wie dann der gerichtl. Bericht zur löblichen Ausfauthey zur weiteren Verhaltung eingesendet werden soll.

Des Martinus Bender zahlt die obesti Session (trägt die Kosten der Verhandlung) mit 2 fl 18 xr, welche er an die Thielische Erben anwiderum zu präsentieren hätte.

126a

Actum Dienheim den 17. Aug 1740

Present.: Oberfauth Matern, Lamare, Philipp Hummel, Andreas Mayer, Michael Jahn.

Erschien dahiesiger Gerichtsschöffe Ludwig Weil und zeigte an, wie er vor ungefähr 14 Tagen durch den Juden Joel zu Udenheim dem Hofmetzger Herr Vogt seine dahier habende Pferch-Frucht ad 40 fl erhandeln lassen, wie dieser in Händen habende Hofmetzger ihm schon das mehrere nachweisen täte, anjetzo mußte aber erfahren, dass Henrich Gesinn und Stephan Treber welche den gesteigt die Pferch-Früchte nach Haus führen täten, wollte deswegen sich bei seinem Accord und darauf bezahlten Geld manuteriret haben.

Beklagter Stephan Treber ließ sich auf obige vorgebrachte Klage vernehmen, wie er Jud Joel von dem Hofmetzger für sich die ...Früchte ad 40 fl erkaufte und nachgehends dem Ludwig Weil gegeben habe und meinte er, weil er und sein Mitkonsort den Pfercht gesteigert und die Früchte erbaut sie auch ... um dem Preis die Rechte dazu wäre er, Jud und Weil könnten ihr darauf gegebenes Geld von ihm also gleich wieder erhalten.

Kläger Ludwig Weil replicirte wie er sich bei seinem Accord hielte und hätte die Früchte erhandeln lassen allschon für 14 Tage, warum dann Beklagter mit seinem Konsorten der Auflösung halber sich nicht gleich gemeldet, da doch die Früchte Inhalts Accord auf seiner Ansicht ihm zustehe gestanden hätte.

127

Beklagter Stephan Treber replicirte priora.

Weilen Jude Joel vorgenommener Klag zugegen gewesen, als hat man denselben en officio vernommen wie sichs mit diesem Accord zugetragen habe, welcher denn folgender Gestalten sich vernehmen ließ.

Sagte aus, dass er die Früchte nicht für sich sondern für den Ludwig Weil, welcher auch bei dem Handel zugegen gewesen, erhandelt habe und er hätte dem Weil dies sein Saatgeld ausgemacht, dass er dem Hofmetzger die 40 fl bezahlen täte, er hätte zwar Teil an den Früchten gehabt, hätte aber sein Teil sogleich an den Nicolaus Rummel für 1 Malter Korn Abstand gegeben.

Resolutum: Auf eingelegte Klag und Antwort in Erkaufung diesjähriger Pferch-Frucht wird allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, dass Kläger bei seinem in Händen habenden Accord in Erkaufung und Eintun der Pferch-Frucht zu manuteniren sei, hingegen die Beklagten ab und zur Ruhe verwiesen seien, mit dieser Bedingung, dass die Beklagten die weggeführten Früchte dem Kläger auf einem anderen Feld in tauglicher Frucht ersetzen sollen, wie man dann hiermit erkannt und verwiesen vom Gericht, publ., ut supra.

und wäre ein solcher Befehl bei 10 den Beklagten ... zu zu machen (?)

127a

Actum Dienheim den 3. 7bris 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfaut Gesinn, Wilhelm Lamare, Jacob Jochem, Ludwig Weil, Philipp Steinfurth, Simon Dala.

Dato wurden folgende Allmentfelder ausgegeben als:

Der Witwe Raabin ihr Feld soll haben der Kayser.

Der Heiserling Witwe ihre Felder sind angewiesen worden dem NN Friedrich.

Dem Conrad Bayers seine dem Andreas Lulay.

Des Otto Reinhard Friedrich sein Teil Haber-Acker, Nachtweidenteil und NNteil dem Peter Platz angewiesen worden.

Dem Andreas Lucas sein Teil Haber-Acker dem Joh. Maurer.

Des Andreas Lucas Allment-Teil an Joh. Köpp.

128

Des Balthasar Krieger sein Teil Haber-Acker dem Balthasar Ramminger.

Hermann Gilberth @ Gottfried Gilberth in pto Debit 6 fl.

Gottfried Gilberth, weilen für diesmal kein Geld bei Händen, setzt sich selbst den Zahlungstermin den künftigen Martini.

Actum Dienheim den 14. 7bris 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Adjunct Georg Henrich Gesinn, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Jacob Jochem, Michael Jahn.

Erschien Schutzjude von Mainz Jacob Löw Lory und producirte einen oberamtlichen Befehl, so copie hierbei liegt, worauf der Beklagte Conrad Lohmann vorbeschieden und befragt, ob er solche vermög vorigen interlocuto unterm 13. Juni a.c., worinnen ihm ein 14-tägiger Termin anberaumt worden, dass er durch Zeugen beweisen solle, ob ihm der gefundene Gürtel durch 2 Soldaten und einer Jüdin abgenommen worden sei oder Beweise habe.

128a

Beklagter antwortete, wie er durch keine Zeugen beweisen könnte, dass ihm der gefundene Gürtel abgenommen worden sei, der Ursach, weil es in der Messe und viele Leute zugegen gewesen, aber niemand davon gekannt, wolle aber wie vorgesagt er solches mit einem Jurament (Eid) behaupten, dass ihm solcher war abgenommen worden #.

ehe und bevor das Resolutum publiciret worden, zeigte Kläger an, wie er von Beklagtem kein Jurament anfordern täte, sondern durch Zeugen wollte erwiesen haben, dass ihm solcher abgenommen worden sei.

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort Schutzjude zu Mainz Jacob Löw Lory @ Conrad Lohmann dahier in pto eines gefundenen silbernen Weibergürtels ad 21 Loth wäre allem Vor- und Anbringen nach der Bescheid, dass zu forderst das abgehaltene Protokoll nebst Bericht zum hochlöblichen Oberamt eingeschickt wird, mithin das weitere gndg. Verhalten (zu erfahren), ob dem Beklagten das erbotene Jurament (Eid) abzunehmen, oder Recht abzunehmen sei, pub., part., ut supra.

129

Wird der Ludwig Kärcherin Witwe aufgegeben dem Juden Mayer Inhalt 11 fl Debiti in Zeit 8 Tagen bei Pfänd- und Versteigung abtragen soll.

Auf eingelegte Jude Joseph seine Klage @ Conrad Bayer in pto Debiti wird dem Conrad Bayer aufgegeben in Zeit 8 Tagen das vermeintliche Schriftstück von verstorbenem Juden Michel aus der Ausfauthey beizubringen oder aber gewärtigen, dass die Güter versteigert werden sollen.

Jude Joseph replicirte, wie er nichts von Conrad Bayer welches annehmen täte, sondern hielte sich an seine gerichtl. Hypothek und Kaufbrief.

Erschien Martin Bender und zeigte an, wie der von Herrn Ausfauth Maaß angesetzte Zahlungstermin als dem Bartholomäi fruchtlos verstrichen sei, wollte hiermit gebeten haben, dass man demselbengemäß nachkommen möchte.

Witwe Dilin (Thielin) ihr Tochtermann (Schwiegersohn) Balthasar Ramminger und ihr Sohn Joh. Diel ließen sich vernehmen, wie sie die 50 fl Martin Bender wegen Erkaufung Veith Zerfußische Behausung an den Vormund Joh. Löffler schuldig seie, übernehmen und demselben eine gerichtl. Hypothek obdessen ausstellen wollten. Martin Bender ist obdessen wohl zufrieden.

129a

Dielen Witwe verspricht dem Joh. Löffler als Vormund wegen übernommen 50 fl des Martin Bender 1 1/2 Morgen Acker „In der Sanselbach“ bef. Mainz: Herman Gilberth, Worms: Marx Bender, so aber solches Feld nicht eigen, versprechen Dielischer Sohn Joh. Diel und Tochtermann Balthasar Ramminger ihr all übriges Vermögen, so viel weiter sie zu von Nöten wäre, welches sie selbst eigenhändig unterschrieben: Unterschriften: Johan Balzer Ramminger, Johannes Diehl.

Actum Dienheim den 26. 7bris (Sept.) 1740

Present.: Oberfauth Matern, Lamare, Weil, Hummel, Jochem, Andreas Mayer, Jahn.

Erschien Henrich Mayloch und zeigte klagbar an, wie dass ihm vor ungefähr 5 oder 6 Tagen durch beide Gemeindsleute als Georg Loman (Lohmann) und Ludwig Raab sei angezeigt worden, dass Jacob Gesinn von ihnen in seinem Garten auf dem Quetschenbaum gesehen

worden, welcher gleich wie ihm (dem ersten Baum) nun von zwei Zwetschenbäumen die Quetschen völlig abgemacht, als wollte hiermit gebeten haben nebst der Strafe

130

ihm billige Satisfaction angedeihen zu lassen, worauf Beklagter vernommen worden, welcher es an weiteren Fällen eingestanden und hätte es nicht aus sich, sondern seiner Frau, welche Lust gehabt auf Zwetschenmus, mit diesem Zusatz, er hätte gefehlt und wollte ihm seinen Schaden ersetzen.

Henrich Mayloch wurde gefragt, wie hoch sich wohl sein Schaden wäre, antwortete es wären von 3 Bäumen die Quetschen abgemacht und praetendierte von einem Baum eine Last. Mayloch wurde befragt, ob es bei seinem Gewissen (sein) könnte, dass 3 Läst wären entwendet worden, antwortete könnte eigentlich nicht sagen, sondern den Schaden der gerichtlichen Erkundung anheimstellen.

(Anmerkung: folgendes in anderer Schrift): Ist in dem Antrag vergessen worden, dass die Kwetschen bei nächtlicher Weile entwendet worden sind und in einem zugemachten Garten.

130a

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in Sachen Henrich Mayloch wider und entgegen Jacob Gesinn in Entwendung Quetschen wird allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt, dass Beklagter ihm Kläger für seinen erlittenen Schaden erlegen soll 40 xr, sodann anderen zur Warnung in eine herrschaftliche Strafe 2 fl zu condemniren sei, was man dann hiermit erkannt und condemniret vom Gericht, publientum, partibus.

131

Actum Dienheim den 21. 8bris (Okt.) 1740

Present.: Oberfauth Matern, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Ludwig Weil, Andreas Mayer, Michael Jahn, Jacob Jochem.

In puncto nächtlicher Weil erbrochenem Keller und daraus entwendeten Kees (Käse), Butter und Brandwein.

Erschien dahiesiger Gemeindsmann Georg Lohmann zeigte klagbar an, wie dass ihm vor ungefähr 3 Wochen der Keller zu nächtlicher Weil auf einem Samstag erbrochen und 2 Kasten Kees, 2 Kasten ausgelassene 4 Pfund frische Butter und Brandwein ungefähr 2 Maaß nebst einem Schoppenglas entwendet worden wären, es wäre zwar auf die Anzeig die Haussuchung vom Gericht sogleich den Sonntag nachmittag vorgenommen, aber nichts gefunden worden, bis hierhin hätte er aber von des Henrich Gesinns Magd, welche in seine Behausung den Dienstag hernach gekommen sei erfahren müssen, da dieselbe zu seiner Frau (Lohmann) gesagt: Ihr müßt mich nicht verraten, ich will euch sagen wer euer Kees und Butter gestohlen, mein Herr hat sie gestohlen, weiter hat sie ausgesagt, dass ihr Herr und Frau weder Kees noch Butter im Haus hätten - fort wäre die Magd dann und wäre des abends zu ihm um ... in Haus gekommen und gesagt, rühre Käs und Butter sind noch bei der Hand und stehen oben in der Stube wo ihr Herr schlafen täte = weiter ihr gute Leut ich kann nicht sehen, dass mein Herr als ein reicher Mann denen Armen ihre Nahrung abnimmt und stiehlt = worauf er Kläger, weilen derselbe sein Kasten mit No 5 gezeichnet der Magd solche gezeigt und gesagt wo der Käs in einem solchen Kasten sind, so sind sie mein, hernach die Magd geantwortet die Käs und Butter sind nicht mehr in eichen (Kasten aus Eichenholz oder eurem?) Kasten, sondern in anderen Kasten, wann ihr die Käs haben wollt, so will ich sie bringen, es ist nunmehr Gottes Wille, er ist nicht zu Hause, sondern hinaus gegangen Fischen und seine Stube ist nicht verschlossen, er Kläger sagte ja

habe sie in ihr Herrn Schlafstube stehen gesehen, da sie sonst keine stehen gesehen, sondern allezeit im Keller oder Küchenschrank, ferner am Sonntag früh habe ihre Frau den Mann gefragt, ob er von dem sauren Kees essen wollte, so habe er geantwortet, ja lange (bringe) davon, es ist ja doch noch nichts heraus kommen, welches sie in der Küche gehört,

item habe sie ein Spiegel, welche ihre Frau ihr abzukaufen sehr angelegen hätte, sie aber allezeit gesagt, sie täte solchen nicht verkaufen, da hätte sie einmal gelauscht als die Frau zu ihrem Mann gesagt, ich möchte der Magd Spiegel gern, der Mann habe geantwortet, du Narr ich scheiße der s. v. darauf und wenn du ihn haben willst, die Magd stellt ihn als oben an den Laden, so tue solchen hinweg und sage du wütest nicht wo er hingekommen sei.

4. Habt ihr den vermög oder auf wessen Geheis die Kees dem Brandweimbrenner wiedergebracht?

A: Sie wäre vorgestern in des Brandweimbrenners Behausung gegangen, da hätte die Frau gesagt, wann ihr meinen Kees kennt, so bringt sie mir wieder, da habe sie gesagt eure Kees sind nicht mehr allein, sondern schon mit Wasser vermengt, da sagte die Brandweimbrennerin, ich wollte meinen Kees unter allen kennen, worauf sie nach Haus gangen und solche aus der Stube heraus gehohlt und bis an den Ingang gebracht.

Item sagte die Magd frei aus, dass ihre Frau gestern Abend zu ihr gesagt habe, der Oberfauth hat mich heut wegen dem Kees und Butter vorgehalten, ich habe aber nichts gestanden,

133

da hat er gesagt wann Frau die Finger deswegen aus... müßte, da sagte ich, das könnte ich wohl, es ist mir aber in meinem ... nicht so gewesen.

5. Wahr, dass ihre Frau zu ihr gesagt, wann ihr Mann so viel auf sie, als sie auf ihn wüßte, so dürfte sie keine Stund im Haus bleiben?

A: Nein wüßte eigentlich nichts davon, als sie habe gestern Abend ihr in die Stube gerufen und gesagt, nein mein Mann kommt wieder davon, es wäre wieder alles gedeckt, der arme Brandweimbrenner wäre um sein Häuslein kommen, mein Mann hätte alles an ihn gewendet und wäre besser, dass der Brandweimbrenner täte still schweigen, dann seine Freunde und Verwandte täten ihm ihr Mann nicht stecken lassen.

Item hätte ihre Frau auch gestern zu ihr gesagt, der Brandweimbrenner läuft so viel herum, ich glaube er will Leute bestellen, die meinen Mann in Arrest nehmen.

6. Wahr, dass ihr zu dem Knecht gesagt, ob er nicht wisse, wer dem Brandweimbrenner die Kees, Butter gestohlen und was er darauf geantwortet?

A. Ja sie habe ihn gefragt, da hätte er zur Antwort geben unser Herr hat sie gestohlen, wo er dann solches her habe geantwortet, seine Frau habe es ihm gesagt aber nicht recht, darauf habe sie (die Magd) geantwortet ja meine Frau hat mir es auch gesagt.

7. Ob ihr dann von ein oder dem andern noch einen Namen bekannt sei oder sonst was gesehen und gehört, das gegen ihren Herrn sei?

A: Nein wüßte weiteres nicht, als dass er die nämliche Nacht als die Kees gestohlen er auch ein Kumb voll

133a

Häupter Kraut nach Haus gebracht, da hätte die Frau gesagt, das ist gottlos, wir haben Kraut zu Haus und hat doch auch diese Nacht noch Kraut dazu gestohlen.
8 Tage danach habe er des nachts weiter Kraut nach Haus gebracht.

Verflossenen Dienstag habe ihr Herr seinem Nachbar dem Carl Friedrich eine Gans im Hof tot geschlagen, die Nachbarin hätte die Gans geklagt und gesucht, da hätte sie zu der Nachbarin gesagt, wann ihr mich nicht verraten wollt, so will ich euch sagen und die hätten davon wissen, wie sie dann auch ihr solche gesagt, worauf die Nachbarin zu ihrer Frau gegangen und gesagt sie sollte ihr doch sagen ob sie ihre Gans tot geschlagen oder nicht, da habe sie geantwortet, sie sollte sie doch nicht in Verdacht haben, sie hätte sie nicht totgeschlagen, vielleicht hätte er sie totgeschlagen, die Gans wäre aber im Haus gekocht und gegessen worden, sie und der Knecht hätten sie gekocht im Dippfen (Topf) gesehen, da hätte der Knecht gesagt, der Herr und Frau sagen an, sie hätten die Gans nicht und steht doch gekocht da.

8. Ob sie dann nicht wüßte wer sonst mit ihrem Herrn des Nachts als ausging und mit dem Kees und Butter zu tun habe?

A: Das könnte sie nicht wissen, denn er täte nicht bei der Frau schlafen, sondern oben auf in der Stube, er täte des nachts als sehr oft auf und ab gehen, sie glaubte aber der Schwarze Georg hätte mit dem Kees und Butter zu tun, wie der Knecht täte aussagen.

Der Schwarze Georg der wäre verflossenen Sonntag bei ihm allein in der Stube lange Zeit gewesen

134

und Rat gehalten, wüßte aber nicht was für einen.

Nachdem nun des Beklagten Frau vorgeladen und über die Magd Aussage befragt worden, so ließ sich solche vernehmen wie sie von diesem allen nichts wüßte, und täte sich in diese Händel nicht mengen, unbeachtet sie bei völlig Gericht ausgesagt ihr Frau, es ist so und ist auf die keine gefallen, und ganz verwirrt abgegangen, und gesagt, ich muß darunter leith (leiden).

Eben als das Protokoll schließen wollen, da kam Beklagter Henrich Gesinn auf die Gerichtsstube und (hat) seine Magd mit schrecklichem Zorn, gräßlichen Schänd- und Schmähungen geschlagen. Item den Kläger mit Schelden (Schimpfen) und anderen Drohungen angegangen, dass man nicht auf der Gerichtsstube bleiben können, und weilen derselbe kein Frieden geben wollte, derselbe vom Gericht in den Gehorsam eingesetzt worden, damit kein größerer Rumor bestanden.

Weilen nun weiter nicht fortfahren können, als habe das Gericht für nötig erachtet, die abgehaltenen Protokolle nebst Bericht zum hochlöblichen Oberamt einzusenden mithin die weiteren gnädigste Verordnung ob dessen abzuwarten.

Nach diesem allen beehrte die Magd, weilen die Frau alles geleugnet und ihr Herr sie geschlagen, dass man sie ebenfalls in Verwahrung nehmen sollte, sie wollte und könnte ihre Aussage an allen Orten aussagen und behaupten.

Worauf dann die Magd in Verwahrung (Schutzhaft) genommen worden.

134a

Actum Dienheim den 24. 8bris (Okt.) 1740

Present.: Oberfauth Matern, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Jacob Jochem, Ludwig Weil, Andreas Mayer, Michael Jahn.

Nach geschlossenem Protokoll unterm 21. 8bris in pto entwendeter Kees und Butter des Georg Lohmann und Georg Henrich Gesinn erschien Gerichtsverwandter Wilhelm Lamare und zeigte an, wie er von dasiger Frau Zöllnerin, ist nahe Verwandte des Beklagten, in sichere Erfahrung gebracht, dass Beklagter Henrich Gesinn zu nächtlicher Weil Weizen- und Hafergarben nach Haus gebracht, dies Jahr keinen Weizen im Feld gehabt und dennoch in seiner Scheune Weizen gedroschen und solchen aufgekehrt und vermahlen lassen, worüber des Beklagten sein Knecht zu vernehmen sei, welcher sich dann folgender Gestalten vernehmen ließ:

Johann Georg Michel wurde gefragt, wieviel Morgen Weizen eigentlich sein Herr dieses Jahr im Feld aufgesetzt gehabt und nach Haus gebracht?

A: Nein wüßte von keinem Weizen, sein Herr hätte auch keinen gehabt noch gedroschen.

Item, habe Beklagter bei nächtlicher Weil div. Fleisch und Speck nach hause gebracht?

135

A: Item habe Beklagter bei nächtlicher Weil div. Fleisch und 3 Stücke Speck, item, zu nächtlicher Weil ganze Karch (Karren) mit Kraut, weißen und gelben Rüben nach Haus gebracht habe,

item (weiter) habe die Zöllnerin auch gesagt, dass des Beklagten Frau ihr die gestohlene Butter gezeigt habe und beim Vorzeigen wäre oben in dem Dippen (Topf) Butter heraus gestochen gewesen, da sie gefragt, ob solche Beklagter schon gestreckt habe, des Beklagten Frau habe hierauf geantwortet, das wüßte sie nicht, er hätte sie so gebracht.

Item (Weiter) habe die Zöllnerin auch gesagt, dass des Beklagten Frau zu ihr gesagt habe, sie hätte die gestohlene Kees mit dem Dippen ihre Schwiegermutter für euch gewesen, da hätte die Schwiegermutter geantwortet und gesagt, ach tuet doch nicht so und wann ich gewußt hätte, dass ihr so arg tun sollte, so hätte er mir sie lieber in mein Haus bringen sollen, worauf die Schwiegermutter die Kees wiederum auf gelassen und in ein anderes Dippen getan auch die s. v. so auf der Erde ... geblichen, solche mit einem Messer auf geschabt und auch in das Dippen geschmiert und solche nachgehend auf den Speicher getragen und in die Spreu gesteckt.

135a

Worauf die dasige Frau Zöllnerin vernommen worden und befragt worden, ob sie dies zu dem Gerichtsverwandten Wilhelm Lamare getaner Aussage nach geständig sei.

Diese zur Antwort geben, ihr Herren ich bitte um Gotteswillen, weil wir Freunde sind, lasset mich aus diese Händel, auf dieses man des Henrich Gesinns Frau mit der Frau Zöllnerin confrontiret, des Beklagten Henrich Frau kein Wort auf alle Fragen getan, die Frau Zöllnerin aber ihre Aussage bejahet.

Weilen nun von Beklagten Ehefrau, welche sich ganz verschreckt und disponent gezeigt, auf alle Fragen keine andere Antwort auf nichts und sie auch melliert hat sich in solche Händel nicht herausbringen kann, und doch die gründliche Wahrheit ist, als ist vom Gericht höchst nötig erachtet worden diese abgehaltene Protokolle zu weiterer Inquisition und Bestrafung zum hochlöblichen Oberamt einzuschicken. (???)

Actum Dienheim den 29. 8bris (Okt.) 1740

Present.: Oberfauth Matern, Hummel, Weil, Jochem, Jahn.

Erschien die Frau Orbin und zeigte klagbar an, wie dass unterm 22. Okt. 1740 dahiesiger Albani Beständer Georg Henrich Gesinn zu seiner expensation desinnation gegen sie bei einem hochlöblichen Oberamt ob hätte sie auf den

136

dispotirlichen 1 1/2 Morgen Feld an dem Dalheimer Pfad 2 Schoren genossen, welches dem aber nicht so, sondern durch ihre Beständer als Jost Krafft und Philipp Kurtz erweisen wollte, dass sie nur eine Schor auf ob gedachtem Feld genossen, vor (für) welche Schor sie von ihren Beständern bekommen habe 3 fl mit Bitte, ihre Beständer ob dessen ad protocollum zu vernehmen.

Witwe Orbische Güter-Beständer Jost Krafft sagte frei aus, wie er an oben gedachtem Feld, welches etliche Jahre wüst gelegen einen Morgen in Bestand gehabt auf welchem er Dinkel gesät und nur diese einzige Schor genossen, vor welche Schor er seiner Dalehnerin (Verleiherin) 2 fl für die Frucht-pacht, gleich anderen (in) Bestand habenden Äckern, bezahlt habe, 5 Haufen 5 Garben.

Beständer Philipp Kurtz sagte gleichfalls aus, wie er von gedachtem Feld 1/2 Morgen mit Korn ausgesät gehabt hat

136a

und nur eine Schor darauf gemacht mit 3 Haufen Korn vor welche Frucht-pacht er seine da Lehnerin (Verleiherin) 1 fl gleich anderen Bestandsäckern bezahlt habe.

Nachdem nun die Orbischen Beständer vernommen gewesen, die Orbische Witwe, dass sie nur eine Schor auf gedachtem Feld genossen habe, ein gerichtliches Attest sich ausgebeten. Resolutum: Dato auf Begehren der Witwe Orbin ein gerichtliches Attest erteilt.

Actum Dienheim den 5. Nov. 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Hummel, Weil, Jochem, Mayer, Jahn.

Erschien Johannes Rau, Balbierer von Weinolsheim und stellte klagbar vor, wäre er ungefähr 5 Monate sich mit des verstorbenen Ludwig Kärchers hinterlassene Witwe, in Beisein (von) Zeugen als

137

Gerichtsschreiber Altheuser als darzu erbetener Freiersmann, sodann dahiesiger Zöllner Georg Henrich Gesinn und hiesig pfälzischer Hühnerfänger Michael Müller benebst dem Gemeindsmann zu Illwersheim Deichell Kram und der Jacob Jochem zu Weinolsheim und des Wittiben Bruder Christoffel Babst (Pabst), der behör nach ehelich verlobt, mithin derselben im Beisein der Zeugen nach geschehenem Handeinschlag einen sieben Kopfstückstaler zum Trauschatz gereicht, welchen sie auch einstweilen darauf angenommen. Er müßte aber nachgehens erfahren, dass gedachte sich (mit) Andreas Friederich nochmal verlobt und gegen die oberamtliche Inhibition Copulieren lassen wolle (heiraten will).

Bei nun deswegen große Kosten gehabt, als wollte gebeten haben ihm an wiederum dazu behilfflich zu sein.

Verwitwet gewesene Ludwig Kärcherin anjetzo verheiratete Friederichin ließ sich auf obigen Antrag vernehmen, wie sie sich keineswegs zu entsinnen wüßte, dass sie sich mit anmaßlichen

137a

Kläger in Beisein von Gerichtszeugen ehelich verlobt haben sollte.

Es würde auch keiner von diesen angerufenen Zeugen der Wahrheit zusteuern ein solches Mitrecht bejahen können und wollte gebeten haben die Zeugen ob diesem zu vernehmen, was auch dann zu forderst geschehen und ausgeschickter Freiersmann vernommen worden.

Mathes Altheuser (Zeuge 1) als des Klägers Freiersmann, sagte aus wie er von dem Kläger zu der Witwe, um dieselbe der Heiraten er zu suchen, abgeschickt worden, er habe die Witwe auch nach zuvor genügsam getaner Vorstellung 1., dass er katholisch und ein Barbier sei gefragt, ob sie nichts dagegen hätte, es müßte aber versichert bleiben, was nicht darauf werden sollte, da habe sie zur Antwort geben, er sollte nur Geduld haben bis den Nachmittag, als dann wollte sie ihren Bruder darum fragen und mit herein bringen, der Bruder hätte auch im Beisein ihm und der übrigen Zeugen ausgesagt, Schwester ich habe nichts dagegen, ich rate dir nicht ab noch zu, du hast deinen Willen, du selber gesagt es erschickt sich sonst keiner vor mich, will auch keinen anderen haben als einen Barbier, der verdient bei täglich Pfenning und ist auch gut vor meine Buben, worauf die Witwe ihren Bruder

138

zu dem reformirten Pfarrer geschickt und als derselbe zurück gekommen, sie miteinander in die Kammer gegangen und alda einander die Hände gegeben und der Barbier ihr einen 7-Kopfstückstaler auf die Hand gegeben, nachgehend wäre der Bruder der Witwe gekommen und beide, nebst dem Zeugen, die Hände gegeben und gratuliert.

Zeuge 2: Georg Henrich Gesinn sagte aus, wäre zwar in der Stube gewesen, hätte aber nicht gehört, was in der Kammer gehandelt worden wäre, es hätte die Witwe unterschiedliche Male den 7-Kopfstückstaler in sein Haus geschickt, habe ihr aber solchen nicht abgenommen und gesagt sie sollte denselben, der ihr solchen gegeben habe wieder (zurück) geben, wüßte weiter nichts

Zeuge 3: Weilen derselbe bettlägerig und nicht auf Gericht kommen können, als hat man vom Gericht 2 Deputierte, als Wilhelm Lamare und Jacob Jochem, um desselben Aussage zu hören, ausgeschickt welche zurückgebracht, dass der Zeuge Michael Müller sich schriftlich vernehmen lassen wollte, welche als dann abzuwarten sei.

Beklagte ließ sich auf obige Zeugenaussagen vernehmen wie dieses also nicht sei, sie hätte einmal vor allemal nichts versprochen und replicirte priora.

138a

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in Sachen Johannes Rau Kläger an eine wider und entgegen Beklagte Andreas Friederichin wird allem Vor- und Anbringen nach der endliche Bescheid, dass Kläger übergebene Unkosten-Specification, weilen Beklagte durch die Zeugen überwiesen worden zu moderieren sei und zuvor das ausgelegte Geld ad 10 fl 8 xr, sodann prosertisraccionne 5 fl welche Beklagte sogleich nebst den Gerichtskosten heraus zu zahlen schuldig erkannt, wie man dann hiermit moderiert und erkannt. Den sich gravirt zu sein vermeinte Teil aber höheren Orten zu verweisen wird beschieden, parti. wird ein 14-tägiger Termin anberaumt

139

Actum Dienheim den 18. 9bris (Nov.) 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Lammere (Lamare), Hummel, Weill, Jahem (Jochem, Jahn?), Mayer.

Erschien abermals Schutzjude Joseph von Oppenheim und zeigte an, wie er (vor) ungefähr einem Monat gegen dahiesigen Conrad Bayer in pto ersteigerten und wieder verkauften Ackers die Klage erhoben, dass er die an Conrad Bayer wieder verkauften Äcker, weilten Conrad Bayer nicht den Zahlungstermin eingehalten in öffentliche Versteigerung zu bringen gesinnt, der nicht heraus fallende Versteigerungs-Schilling aber an ihm zu recressieren, gleich wie nun dem Bayer ein 8-tägiger Termin zum besseren Beweis beizubringen aufgegeben worden und dann nachrichtlich bei gebracht, als ist vom Gericht dem Juden vermög seiner in Händen habenden Verleg- und Kaufbriefe

139a

erlaubt worden, die in dem Kaufbrief enthaltene Felder verkauften oder versteigern zu lassen.

Ferner, Jude Joseph produciert eine Handschrift vom 28. Juli 1739 worin die Witwe Schick 4 Malter Gerst restiret.

Weiter vermög Handbuch vom 16. 7bris 1739 dieselbe schuldig 11 fl.

Actum Dienheim den 26. 9bris (Nov.) 1740

Present.: Oberfauth Matern, Lammere (Lamare), Jochem, Wayl, Mayer.

Dato wurde die von dahiesigen Löwenwirt Wendel Petter (Peter Wendel) beim hochlöblichen Oberamt überreichte Beschwerde Anzeige und Bitte mit Beilage Nr. 1 nebst dem oberamtlichen Dekret unter dem 19. 9bris bei Gericht durch (ge)gangen, worauf dem Conrad Bayer aufgegeben worden, dass er wegen geschehenen Kauf

140

die Quittung, wann und wieviel er eigentlich auf das erkaufte Haus bezahlt in Zeit von 5 Tagen beibringen, wo nächst der gerichtl. Bericht ob dem Befinden zum hochl. Oberamt einschicken können.

Indessen aber soll Beklagter Conrad Bayer dem Kläger bis zum ausgemachten Sach das geringste wider die Gebühr einlegen, wo auch sich ein jeder zu (stimmte).

Kläger beruft sich auf eine bei Oberamt übergebene Anzeige worin ordentlich gemeldet, dass Conrad Bayer schuldig sei die Quittung über den ersten bezahlten Termin vorzuzeigen. Conrad Bayer ließ sich ob dessen vernehmen wie er seinen errichteten Contract nebst der Quittung zu Alzey bei dem Advokaten, um bei Oberamt für zu kommen, hinterlegt hätte und könnte sie bis dahin, er sie abholen, nicht vorlegen.

140a

Johann Adam Allendörfer von Griesheim nebst Johann Henrich Kröll erschienen und zeigten an, wie dass ersterer vor ungefähr einem Jahr dahiesigen Conrad Bayer wegen 30 Malter Korn, so er Bayer bis ans Griesheimer Fahr liefern sollen, zu dessen Einkaufung 5 fl darauf gegeben, er aber weder das Korn noch das darauf gegebene Geld gütlich wieder bekommen könne mit Bitte denselben mit der (Rückzahlung) anzuhalten.

Resolutum: Weilen Beklagter nicht in Heim ist, als soll dem selben ein 8-tägiger Zahlungstermin anberaumt werden, in nicht Einhaltung derselbe mit Pfändung und Versteigerung angehalten werden soll.

141

Actum Dienheim den 2. xbris (Dez.) 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Lammere (Lamare), Hummel, Weill, Jochem, Mayer.

Ein hochlöbliches Oberamt hat auf die von Conrad Bayer getane gegen Vorstellung unterm 29. 9bris a.c. den gnädigsten Befehl anhero ergehen lassen, dass wann der Hauskauf-Contract zwischen Conrad Bayer und dessen Schwager Bartholomäus Busch seine vollständige Richtigkeit hätte, dem Conductor Wendell NN einen 14 tägigen Auslieferungstermin anberaumen, seines Regresses halber aber an den Locadoren vorbehalten sollen.

Nachdem nun an Heute beide vorbeschrieben (vorgeladen) worden, er Käufer Conrad Bayer eine Quittung unterm 21. 8bris a.c., dass er wirklich 300 fl an dem ersten Termin an seinen Schwager Busch bezahlt habe vorgezeigt, gleich wie nun die Quittung von dem Verkäufer eigenhändig

141a

ausgestellt und nichts dagegen einzuwenden gewesen, als ist der Kauf für richtig erkannt worden.

Mithin er Käufer Conrad Bayer in das Haus in- und er Beständer extrahiret worden, der Gestalten, dass er das Haus in Zeit 4 Wochen räumen solle, seines Regresses halber aber sich an den Verkäufer rück zu erholen haben sollte,

und weilen verflorbenen Abend circa 11 Uhr er Bayer für solches Zetergeschrei und Rumor, dass alle Nachbarn an Fenstern und Türen gelaufen, mithin den Wirt zum Haus hinaus gejagt und die Sauferei aufgehoben nach examirter Cron (Schildgaststätte zu den 3 Kronen) er Bayer zu einer herrschaftlichen Straffe ad 3 fl contemniret worden. Und die herrschaftl. Straf eingeschickt worden.

142

Actum Dienheim den 7. xbris (Dez.) 1740

Present.: Oberfauth Matern, Jochem, Weyl.

Dato hat man auf oberamtlichen gnädigen Befehl unterm 22. 9bris a.c. in pto dem Albanus Beständer Henrich Gesinn zugesprochene Unkosten ad 14 fl 15 xr der Beklagten Witwe Orbin bedeutet, dass sie solche moderierte Kosten in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung wirklicher Verpfändung bezahlen und abtragen soll, was aber die auf den 1 1/2 Morgen Feld gewesene Frucht belangt, so ließ sich Albanus Beständer hervor, dass die Witwe Orbische Güter-Beständer Jost Krafft nicht nach Wahrheit, sondern fälschlich angezeigt hätten, nur 5 Häupter und 5 Garben Dinkel da er doch erweislich 7 Haufen eingeschueert.

Philipp Kurtz hingegen 3 Haufen Korn angegeben, da doch derselbe 6 Haufen erweislich eingeerntet hätte.

142a

Weilen Jost Krafft und Kurtz nicht zugleich bei Händen gewesen, als ist man an dem Georg Stauß, welcher das disbodirliche (strittige) Feld zuerst unter dem Pflug gehabt und es gelegen das erstemal eine Maht gezackert und 3 viertel Gerst darauf gesät und solche unter geernt, war aber solche Frucht von dem Schlosen (Hagel) in den Boden geschlagen und nicht ein geerntet worden.

Ferner wurde Georg Staus befragt, wer denn die erschlagene Frucht abgemacht und eingeerntet habe, zur Antwort geben, es hätte die Gras Magd nebst seiner Frau solche abgemacht und nach Haus getragen, er hätte solchen 1 1/2 Morgen nicht in Bestand, sondern um den Lohn besamt (besät), welches er bei gegebener Handtreu ausgesaget (aussagte).

143

Albanus Beständer Henrich Gesinn erweist, dass Contrarium durch des Herman Gilberths Knecht Jacob Häster, welcher zuvor bei Jost Krafft im Dienst gestanden, dass Jost Krafft nicht 5 Haufen 5 Garben, sondern 7 Haufen Dinkel eingeerntet habe.

Worauf Jacob Häster vernommen wurde, sagte bei gegebener Handtreu an Eides statt aus, dass er eigentlich nicht für Gewißheit sagen könnte, ob es 5 oder 7 Haufen gewesen seien, weil er geschnitten und sein Haufen gebunden und aufgeladen hätte.

Albanus Beständer will durch den Zehnträger Jumo Daller erweisen, dass Jost Krafft sieben Haufen Dinkel und Philipp Kurtz 6 Haufen Korn eingeerntet hätten.

Sagte aus gegebener Handtreu an Eides statt, dass er sein Gewissen aus beschweren wollte und könnte, eigentlich nicht wisse wie viel Haufen Dinkel der Beständer Jost Krafft eingebracht habe.

143a

Der Beständer Kurtz hingegen habe 3 Haufen 6 G(arben) Korn eingeerntet welches er aus dieser Ursache wüßte, dazu dem Kurtz gesenst (gemäht) habe, dass er wegen der 6 Garben nachzählen müßte.

Albanus Beständer ließ sich ferner vernehmen, wie er mit beiden Orbischen Beständern bezeugen lassen wolle, wann dieselben Handtreu an Eides statt ablegen würden, dass sie nicht mehr Frucht, als sie in vorigem Protokoll angegeben, eingebracht hätten.

Worauf beide Beständer vorgeladen und nochmal befragt wurden wieviel ein jeder und was für Sorten Frucht eingebracht. Jost Krafft 5 Haufen 5 Garben Dinkel, Philipp Kurtz (Anmerkung: Rest der Zeile ist nicht beschrieben) worauf er die wirkliche Handtreu an Eides statt abgelegt (hat).

144

Bei des Philipp Kurtz Aussage ist es bei des Zehnträgers confirmando verblieben, nämlich 3 Haufen 6 Garben Korn.

Actum Dienheim den 9. xbris (Dez.) 1740

Present.: Oberfauth Matern, Hummel, Weill, Jochem, Mayer.

Dato wurde auf oberamtlichen Befehl unterm 22. 9bris (Nov.) 1740 die auf dem disputirlichen (strittigen) Feld deren ein einhalben Morgen Acker von der Witwe Orbin genossenen Früchte so dem Albanus Beständer Georg Henrich Gesinn zukomme vom Gericht specificirt und zugleich, was ein jeder Haufen in Malter geben könne, taxiert.

1. In Anno 1737 hat die Witwe Orbin diesen ein und einhalb Morgen mit Gerst einsähen lassen, diese Frucht aber von den Schlossen (Hagel) in den Boden geschlagen worden daher, weil die Witwe Orbin keine Frucht

144a

genossen, dem Albanus Beständer nichts zu Vergüten schuldig ist.

2. In Anno 1739 hat die Witwe Orbin an gedachtem Feld 1 Morgen mit Dinkel besamt, worauf eingehend 5 Haufen und 8 Garben. Diese 5 Haufen und 8 Garben sind zu 6 Malter ausgedroschen worden, woran 3 Viertel sei (für Frau Orb) Frucht abgezogen worden, verbleibt also der Witwe Orbin dem Beständer zu ersetzen 5 Malter 1 Viertel und 50 Bund Stroh.

3. Ein halber Morgen mit Korn besamt und eingebracht 3 Haufen 6 Garben, in Malter ausgedroschen zu 1 Malter 3 Viertel, woran 1 Viertel Saatfrucht abgeht und also zu ersetzen 1 Malter 2 Viertel und 30 Bund Stroh.

Summe sind 5 Malter 1 Viertel Dinkel, 50 Bund Stroh, 1 Malter 2 Viertel Korn und 30 Bund Stroh.

Hingegen hat er Albanus Beständer (Gesinn) der

145

Witwe Orbin von gedachten 1 1/2 Morgen Feld den 4-maligen Zackerlohn (Lohn für das Umackern des Feldes) zu vergüten mit 3 fl, Schnitterlohn 1 fl, Bind- und Heimfahrlohn 45 xr, Drescherlohn 30 xr, Summe 5 fl 15 xr.

Actum Dienheim den 15. xbris (Dez.) 1740

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Lamare, Hummel, Weill, Jochem, Mayer, Jahn.

Nachdem auf einige klagende Parteien der Gerichtstag beordert worden, die Beklagten hingegen nicht erschienen, welche da sind:

Johannes Scherning, Jacob Gesinn, Friedrich Ramminger, als sollen diese die heutige Session zu ihrem zukünftig besseren Gehorsam mit 2 fl 18 xr bezahlen.

145a

Jude Beer hat Friedrich Ramminger auf 1 1/2 Malter Gerste 2 fl 40 xr bezahlt und weil Beklagter die Gerste nicht liefern könne und bis auf das Jahr den Barthlomä stehen lassen muß, als soll Beklagter ihm Kläger 4 fl 30 xr erstatten.

Auf eingelangte Klag und Antwort sodann von sich gegebene Handschrift vom 19. Jan 1740 des Johannes Scherning in pto eines Viehhandels ist allem Vor- und Anbringen nach Bescheid, dass Johannes Scherning die 3 fl 30 xr und 1/2 Malter Gerste gleich Mayer in Zeit 8 Tagen bezahlen soll.

Actum Dienheim den 9. Jan. 1741

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Lamare, Hummel, Jochem, Mayer.

Erschien dahiesiger Gerichtsverwandter Wilhelm Lamare nomini dahiesigen Herrn Pater Probst und präsentirte einen von dahiesigen verstorbenen Gerichtsverwandten Michael Jahn unter dem 17. xbris 1740 ausgestellten Wechsel ad 20 fl,

146

um seiner größeren Versicherung halber, weil 8 Tage alt muß stellen ... verbleiben in allhiesiges Gerichtsprotokoll einzuverleiben.

Resolutum: welchem Begehren auf er sei verfahren worden.

Actum Dienheim den 10. Jan. 1741

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Lamare, Hummel, Weill, Jochem, Mayer.

Dato wurden folgende als: Jost Gebhart, Martinus Bender, Jacob Raab, Peter Schnell, Andreas Friedrich, Christoph Weber nach abgehörten solchen Gemeindepflichten zu Gemeindegliedern auf- und angenommen.

Zu Bürgermeister sind (an)genommen worden: Jacob Eberling, Peter Weber.

146a

Zu Büttel und Schützen: Johannes Schneider als Büttel, Georg Rummel als Schütze und Nachtwächter, Gottfried Gilberth als Schütze und Nachtwächter.

Actum Dienheim den 11. Jan. 1741

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Hummel, Weill, Jochem, Mayer.

Dato erschien verwitwete Frau Orbin und zeigte klagbar an welcher Gestalten Marx Roggenkamp als Mieter ihres Wirtshauses und Güter ihr annoch wegen einem viertel Jahr Hauszins ad 15 fl, sodann wegen Beständer-Gut 40 fl schuldig verbliebe, an jetzo in Erfahrung bringen mußte, dass ihr Beständer sein Vieh und Effecten aus dem Haus verbringen täte, mithin sie wegen ihrer Forderung verkürzt und Schaden leiden müßte, wollte gebeten haben,

147

weilen derselbe mit dahier er haftet in all seine annoch ... und Pferden zu greifen und zu versteigern ihn, solange bis sie völlig contentiret sein würde.

Beklagter ließ sich auf obige Klag hervor mit Bitte Klägerin möge mit ihm bis Peterstag in Geduld stehen, als dann er sie mit Dank befriedigen wollte.

Klägerin replicirte wie sie länger hin nicht in Geduld stehen könnte derer Sachen, weilen Beklagter längstens gewußt und auch öfters von ihr der Zahlung halber wäre ermahnt worden, erwartete ihre Zahlung.

Beklagter replicirte priora und könnte sie unmöglich für dieses Mal contentiren.

Resolutum: Nach eingelangte Klag und Antwort in Schuldforderungssachen Witwe Orbin entgegen ihren Haus- und Gutsverwandten wird allem Vor- und Anbringen nach,

147a

vermög selbsthändiger Unterschrift dem Debenten sein da stehendes Bares, das Gebaute nebst dem Vorherigen, sodann das in der Scheuer vorrätige Stroh, (den) nächsten Tag in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden überlassen werden soll und weilen Beklagter sich einen Auslösungs-Termin aus gebeten, als solle demselben gleichwohl ein 8-tägiger gestattet werden, wie man dann erkannt und gestattet, publicaten partibus.

Erschien Philipp Kop von Lamsheim (Lampertsheim?) nomine seines Bruders Jacob Kop und zeigte an, wie dass er namens seines Bruders die ihm in dem Loszettel zu gefallenden Güter aus dem Orbschen Hof in das Schatzungs-Register anführen (will).

148

Resolutum: Wird dem Begehren vom Gericht derecirt.

Erschien Andreas Pfeifer benebst dem Gemeindebäcker und zeigte an, wie dass Philipp Gaumb und dessen Schwager ihnen ein merkliches schuldig sei und sie auf ihr (Gaumb und

Schwager) dahier habendes Hüttlein, mehrere Schulden gemacht hätten, mithin ihrer Forderung halben verkürzt wurden, daher gebeten haben wollten, damit sie und übrige Creditores (Kreditgeber) befriedigt würden, das Hüttlein in eine öffentliche Versteigerung zu bringen.

Resolutum: Wird vom Gericht beiden Debenten ein 8-tägiger Termin zur Bezahlung anberaumt in Nichthaltung das Hüttlein in öffentl. Versteigerung gebracht werden soll.

148a

Dato erschien dahiesiger Gemeindebäcker bei versammeltem Gericht, Vorsteher und Gemeinde und stellte vor, wie dass nach verflossen 1741-ten Jahr sein 4-jähriger Bestand zu Ende sei mit Bitte, wenn Gericht, Vorsteher und Gemeinde gegen ihn keine Klage einzuwenden und mit ihm zufrieden wären, den neuen Bestand nach verflossenem 1741-ten Jahr noch auf 4 Jahre zu vergrößigen (verlängern).

Worauf Gericht, Vorsteher und Gemeinde nach geschehener Umfrage sich vernehmen ließen, wie sie gegen ihn nichts Widriges einzuwenden und wären zufrieden, was Gericht und Vorsteher mit ihm einig würden.

Nachdem nun die 4 Jahre ihm auf folgenden Conditionen zugesandt worden, als ist zu seiner Nachricht in das Protokoll inseriret worden.

149

Conditione:

1. Soll er Bäckermeister für die 4 Jahre den Hauszins mit 180 Gulden, wenn die Gemeinde solche benötigt vorschießen, wovon ihm ein 4-wöchiger Zahlung Zeit solle.
2. Soll er Backofen, es noch Namen haben wie es will (gemeint ist das ganze Backhaus), auf seine Kosten erhalten, jedoch ihm von der Gemeinde die Fron gereicht werden soll (der Bäcker ist von der Fron befreit).
3. Soll er den Backofen, wie er ihn Dato ausgeliefert, nach seinem (Pachtende) wieder so stellen.
4. Soll er die Gemeinde wie in seinem vorigen Accord halten.
5. Zahlt er alle an das Gericht 10 Gulden.
6. Gibt er der Gemeinde 1 Ohm Wein zum Besten für den 4-jährigen Bestand, welches er Bäckermeister zu halten heilig verspricht, zur meherer Urkund er es eigenhändig unterschrieben:

Johann Philip Astheimer.

149a

Actum Dienheim den 19. Jan. 1741

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Lamare, Hummel, Jochem, Weill, Mayer, Philipp Steinfurth.

Dato wurde auf erhaltenen gnädigsten Befehl folgende aus dem Ort verwiesen als:

Ludwig Bäck, Bernard Umbach, Philipp Gaumb, Johannes Mebest, Philipp Rummel, die Lies Bitzen eine Dirne, die alte Bongartin, die alte Kärcherin, Hausratin mit ihrem Kind, welche bis Ende März den Ort räumen oder gewärtig sein sollen, dass sie durch die Schützen verwiesen werden.

150

Actum Dienheim den 27. Jan. 1741

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Hummel, Jochem, Mayer, Steinfurth, Weill. Auf dem unterm 21. Jan. erhaltenen oberamtlichen gnädigsten Befehl die Witwe Orbin contra ihren Beständer Roggenkamp in puncto Pacht, Früchte betreffend wird demselben ein 14-tägiger oder 3 Wochen Zahlungstermin anberaunt, in Endsehung dessen gegen denselben mit Pfand und Versteigerung der restirenden Mobilien angehalten werden soll.

Actum Dienheim den 17. Febr. 1741

Present.: Oberfauth Matern, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Jacob Jochem, Philipp Steinfurth, Andreas Mayer.

Heiserlings Erben Vormünder Kurtz @ Conrad Bayer in pto Debiti.

Erschien Heiserlings Erben Vormünder Philipp Kurtz, zeigt an wie Conrad Bayer dahier den alten Heiserling, so verstorben, wegen erkauftem Wein schuldig geworden ungefähr 70 Gulden, anbrachte, er (hätte) vielmal deswegen geklagt aber nicht dazu gelangen können, weil nun durch den Tod seines Bruders Theodor ein merkliches er erben tut, er wollte gebeten haben bis zur Auslage der Sachen, solche Schulden mit Arrest zu belegen.

150a

Resolutum: Wird der gebetene Arrest denen Heiserlings Erben anerkannt, ut supra.

Dato wurde dem Steiger Marx Bender sein über den ersteigerten Morgen Acker „Im Schlittweg“, Steigungsgeld ad 41 fl gegen Einhändigung des Briefs abgenommen, wovon der Conrad Förster 18 fl, der Roggenkamp 14 fl 30 xr und Valentin Kimiel 9 fl empfangen, jedoch hat man diese 41 fl annoch auf 8 Tage hinter Gericht gelegt, und dem Mayer noch die Frist gestattet.

Dato wurde dem Steiger Philipp Steinfurth sein Steigungsbrief wegen Conrad Raab eingehändigt, und hat sein Steigungs-Quantum der Bürgermeister Marx Bender pro Anno 1739 die herrschaftliche Schatzung empfangen als folgt:

Pro 12 Monat 7 Gulden 48 Kreuzer.

Dem Jost Krafft Bürgermeister, pro 1740 12 Monate, 7 fl, 48 xr,

dem Jacob Friederich wegen Vorschuß des neuen process, 3 fl 18 xr, item in Anno 1734 dem ersteigerten Wein schuldig 1/2 Viertel Wein, die Maas 16 xr = 32 xr, item zum 2. Mal den Steigungswein 32 xr, und zum 3. Mal den ersteigerten Wein 40 xr. Summe = 19 fl 50 xr.

151

Dato wurde dem Steiger Marx Bender wegen der Witwe Dielin seine Erlegung seines Steigungs-Quantums ad 28 fl sein Steigungsbrief eingehändigt und dem Martinus Bender wegen seiner Forderung ad 19 fl 32 xr bezahlt mit 19 fl 30 xr.

Dem Steiger wegen dem Allmosen(geld) eingehalten 7 fl 30 xr, sodann einjährige Interessen (Zinsen) 1 fl, Summe = 28 fl.

Weilen Martinus Bender des Schreibens unerfahren als hat er seiner Ausbezahlung halber sein Beizeichen gemacht (+). Unterschrift von Marx Bender

Dato zeigte Philipp Kurtz an, wie er an Roggenkamp rechtlich zu fordern habe 14 fl, deswegen gebeten haben wollte ihm bei der Steigung seiner Forderung halber nicht verkürzen zu lassen.

Resolutum: Auf obigen Antrag soll der Kurtz seiner Forderung halber nicht verkürzt werden, so viel nur hinlänglich ist, ut supra.

—
Dato wurde dem Steiger Hermann Gilberth wegen dem Xtoph (Christoph) Astheimer gegen Erlegung seines Steigungs-Quantums ad 20 fl sein Steigungsbrief eingehändig und bezahlt worden als folgt:

An Bürgermeister Marx Bender, Schatzung pro Anno 1738 et 39: 4 fl 45 xr, 1/2 Viertel Wein 32 xr.

151a

Actum Dienheim den 18. Febr. 1741

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Jacob Jochem, Ludwig Weil, Andreas Mayer, Philipp Steinfurth.

Erschien Hospital-Schaffner Herr Ruprecht von Oppenheim dem Gericht vorstellend, was wegen dem unlängst verstorbenen Hospital Beständer Ludwig Platz, ab Anno 1737 et 38 an Korn 14 Malter, Gerst 22 Malter in Rest verblieben, nicht minder an dem 1740-ger bleibt bestehen 20 Malter Korn, 11 Malter Gerst und 11 Malter Hafer nur 10 Malter 2 Viertel Korn geliefert habe, mithin ein Rückstand von 9 Malter 2 Viertel Korn 11 Malter Gerst und 11 Malter Hafer verbleiben. So viel nun die obgemelde 14 Malter Korn und 22 Malter Gerst betreffend, wollte er selbige nach dem Steigungs-Fuß, worüber zu seiner Zeit das Original-Steigung-Protokoll produciret werden sollte, in dem nämlichen Preis in Ansehung der Witwe und Waisen bezahlt nehmen, was aber den letzten 1740-ger betreffe, so müsse solcher in Natura ausgeliefert werden, wie dann dieser Vorrat dem äußerlichen Vernehmen nach annoch vorrätig da liegen sollte, als wollte er zu dirigiren, damit eins mit dem anderen in Richtigkeit komme.

Resolutum: Obiger Antrag soll vom Gericht bei Untersuchung der Rechnung des Inventari beobachtet werden.

152

Freiherr von Frankenstein @ Michael Jaan wegen rückständiger Pacht.

Erschien freiherrlich frankensteinischer Güter-Beständer zu Guntersblum Daniel Mannigt namens Herrn Bo... Lippert von Mainz und producirte einen Vergleich de anno 1739 den 9. Mai, worinnen Michael Jaan als gewesener Beständer sich dahin verglichen, für den Recess (Rücktritts-Abrechnung) von 1730 bis 37 auf die Jahre 1739 et 40 jedes Jahr 8 Malter Korn und 8 Malter Hafer zusammen 16 Malter Korn und 16 Malter Hafer zum völligen Abtrag liefern wollte, mit Bitte, weilen derselbe anjetzo verstorben und in seinen Lebzeiten in der Lieferung saumselig gewesen, auch nur 4 Malter Korn darauf geliefert, gedachter Witwe zu völliger Auslieferung reactiv anzuhalten.

Worauf des verstorbenen Jahns hinterlassene Witwe vorbeschieden (vorgeladen) und über den Antrag vernommen worden, dieselbe aber in Antwort gegeben, wie sie von solchem Vergleich das geringste nicht wüßte und täte sich von solchem auch nicht binden lassen, maßen (weil) von ihrem Mann das geringste nicht vorhanden und wann er das ihrige, was er ohne ihr Wissen durchgebracht, ersetzen sollte, mit vielen nicht genug hätte mit Bitte, sie von dieser Klag-Forderung zu absolviren (befreien), und wegen dem ihrigen nicht krank zu lassen.

Resolutum: Wird Kläger zu weiterem (Antrag) vorbeschieden hiermit communiciret, um was weiter hieran zu erinnern in Zeit 8 Tagen anhero gelangen zu lassen.

152a

Actum Dienheim den 18. Febr. 1741

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth, Bender, Hummel, Weil, Mayer, Steinfurth.

Erschien Conrad Bayer zeigte an, wie dass er an dahiesigen Bürgermeister Marx Bender an Schatzung schuldig sei 29 fl 10 xr, gleich wie nun ihm angedeutet worden in Zeit 3 Tagen zu bezahlen, er aber an verstorbenen Michael Jahn eine Scheune verkauft und Jahn darauf schuldig verblieben 40 fl. Mithin seine schuldige 29 fl 10 xr an die Scheune verwiesen haben wollte.

Resolutum: Soll bei Versteigerung der Scheune Bürgermeister Marx Bender sich melden und obige 29 fl 10 xr einziehen für die Gemeinde, ut supra.

153

Actum Dienheim den 1. März 1741

Present.: Oberfauth, Hummel, Jochem, Mayer, Steinfurth.

Dato is man verfolg oberamtlichem gnädigsten Befehl unterm 22. Feb. a.c. mit der Forderung Liqitation des hiesigen Conrad Bayer, gegen seine Schulden (zu) erlegen, fortgefahren und (hat) das liquide sowohl als das illiquide (Vermögen) in das Protokoll niedergeschrieben, weilen aber Beklagter Friederich, die vom Gericht ihm communicirte Forderung Specification bei Gericht, der behör nach, nicht eingebracht, mithin nicht fortfahren können, als hat man Beklagten bei 3 fl herrschaftliche Strafe solche ohne Anstand beizu bringen aufgeben.

videatur an den Seiten (unleserlich)

153a

Erschienen Peter Benderische Vormünder Marx Bender und Carl Friederich zeigten an, wie dass die Jost Friederischen Erben eine ziemliche Quantität an Früchten nach aufrechnen vom Jahr 1729 bis hier schuldig verblieben mit Bitte, ihnen zur Forderung etwas gerichtliches verschreiben zu lassen, worauf Peter Fuchs den 1 Morgen mit Korn sein Anteil zur Versicherung hin schätzt.

Was aber Matheiß Gebhart anbelangt, soll Peter Fuchs denselben seinen zu fordern habende 5 fl nicht eher heraus zahlen, bis er den gerichtlichen Befehl darob erhalten, des gleichen es mit den 5 fl des NN Trebers beschaffen sein soll.

—
Erstl. wurde der von Wilhelm Schauerer an verstorbenen Gerichtsschreiber Ludwig Kärcher verkaufte Acker, ob solcher bezahlt worden, vorgenommen:

Des verstorbenen Gerichtsschreibers hinterlassene Frau, modo verheiratete Friederichin, ließ sich vernehmen, wie dass ihr verstorbener Mann vermög in Händen habenden Hausmanuals in Anno 1739 den 9. Mai mit ver-

154

storbenen Wilhelm Schauerer wegen des abgekauften Ackers abgerechnet und nichts mehr darauf schuldig geblieben, mithin sie nichts mehr darauf schuldig verbleibe.

Conrad Bayer namens seiner Frau antwortete, dass das Manual nicht nachweisen täte, dass der Acker bezahlt sei und wollte durch Zeugen beweisen, dass sein verstorbener Vorfahr, als er in Todesnöten gelegen und gefragt wurde, ob der Acker, den er an den Gerichtsschreiber verkauft habe, bezahlt worden sei, die Antwort gegeben, dass ihm nichts sei bezahlt worden.

Zeuge 1. Peter Gebhart Gemeindegemeindsmann von dahier sagte auf Befragen aus, dass verstorbener Gerichtsverwandter Michael Jahn den verstorbenen Wilhelm Schauerer, wegen dem an Ludwig Kärcher verkauften Acker gefragt, ob der wegen solchem bezahlt sei oder nicht, die Antwort gegeben, er hätte nichts darauf bezahlt bekommen auch kein Schoppen nie darauf getrunken habe, welches aber er zugehört (und) auch mit einem Jurament (Eid) behärten wollte.

Zeuge 2. Altheuser, Gerichtsschreiber, sagte frei aus, dass des verstorbenen Wilhelm Schauerer Ehefrau ihm und dem verstorbenen Gerichtsverwandten Michael Jahn den Auftrag gegeben, weil ihr Mann sehr krank, doch zu fragen, ob er das Geld von Ludwig Kärcher wegen verkauftem Acker empfangen habe oder nicht, die Antwort gegeben, wie er hätte keinen Kreuzer darauf empfangen und wäre noch alles darauf schuldig, wonach in 3 Stund gestorben.

154a

Beklagte nebst ihrem jetzigen Mann ließen sich vernehmen, wie der Acker bezahlt sei und keine Zeugen nicht annehmen täte.

Secundo pretentiret Conrad Bayer wegen 8 Malter Hafer und 2 Malter Gerst 16 fl worauf empfangen 2 fl 20 xr, verblieben also 13 fl 40 xr.

Beklagte ließ sich vernehmen, wäre sie ihm nicht schuldig, warum er nicht, wann er etwas ahn ihn zu pretentiren gehabt, in seinen Lebzeiten noch ihm berechnet hätte, zudem er bis 3 viertel Jahr bettlägerig gewesen.

Conrad Bayer antwortete hierauf, der Verstorbene hätte ihm wegen Currierung seines Armes solche 13 fl 40 xr eingehalten und ihn niemals zu einer Rechnung bringen können.

3. Sei der verstorbene Gerichtsschreiber, wegen den an sich ersteigerten Novalzehnt, für seinen Anteil schuldig verblieben 48 fl, welches er durch den Lieferschein des Herrn Pleig erweisen wollte, und hätte solchen Schein die Beklagte noch wirklich in Händen

155

würde der Beklagten nichts gegeben so Schein bei Gericht zu produzieren, post prandium.

Erschien Beklagte und zeigte an, wie sie den Lieferschein des Herrn Pleig zu Alzey nicht ihr noch weniger ihrem Mann zugestellt worden sei.

Weswegen ihm Kläger ein 8-tägiger Termin zur Beischaffung des Lieferscheins anberaumt worden, mithin

4. predentiret vidration Dienstag den 13. Marty.

—
Auf den unterm 28. Febr. a.c. in puncto an Platz (anstatt) des Landmilizen Carl Friederich in Zeit 8 Tagen einen anderen anstatt dessen ziehen solle, als wurden folgende als: Marx Ramminger, Johannes Häster, Georg Henrich Friederich, Georg Michel, Folbertus Raab aufgegeben, dass sie auf künftigen Freitag früh dahier auf der Gerichtsstube erscheinen sollen.

155a

Dato wurde auf den 1/3 Morgen Acker „Im Schlittweg“ welchen Georg Schick von Jörg Holep zu Oppenheim pro 20 fl an sich erkaufte, auf den Kaufschilling, wegen ersteigertem Pferd und Hornvieh des verstorbenen Ludwig Platz ein Arrest getan, dass er Georg Schick ohne Vorwissen des Gerichts kein Kreuzer bezahlen soll.

—
Actum Dienheim den 3. März 1741

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Jacob Jochem, Ludwig Weil, Andreas Mayer, Philipp Steinfurth.

Dato wurde vorbeschiedene die junge Mannschaft vorbeschiedene und einen, auf welchen das Los gefallen, zum hochlöblichen Kriegskommissariat eingeschickt. Und hat ein jeder folgendes geworfen.

Nachdem nun dieselben sprechen sollen, keiner die Waffen ergreifen wollen (Anmerkung: Kriegsdienstverweigerer), vom Gericht resolviret worden, dass dieselbe so lang im Gehorsam sitzen sollen, bis sich dieselben dazu bequemen werden und sogleich zum hochlöbl. Oberamt gebracht worden, ut supra.

Actum Dienheim den 6. März 1741

Present.: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Jacob Jochem, Andreas Mayer, Ludwig Weil, Philipp Steinfurth.

Auf den gerichtl. Bericht zum hochl. Oberamt haben den gnädigsten Befehl zurückerhalten, dass ein jeder bei 10 fl Strafe zu ... aufgeben sollen nachdem man anheute den gnädigsten Befehl befolgen wollen, die jungen Bürger

156

aber sich nicht selbst sondern ihre Eltern sich stattdessen eingefunden und vorgestellt wie sie w... ihm bis den Mittwoch mit den Schützen einzufinden und ... bis den Mittwoch nichts behalten sollen, den Donnerstag ohne Anstand ihre Söhne schicken sollen, worauf das Gericht ihnen willfahret und ... bis den Donnerstag ... lassen, jedoch auf Kosten und Schaden deren Eltern, welche auch vor alles zu stehen versprochen, ut supra.

Anmerkung: Schrift ist schwer zu entziffern, weil er sich kaum vom Papier abhebt!).

Actum Dienheim den 13. März 1741

Present.: Oberfauth, Unterfauth, Hummel, Weil, Jochem, Mayer.

Dato wurde der von hochlöbl. Oberamt eingelangte Befehl vom 4. März an dahiesigen Conrad Bayer abgelöste, dass er ... einzuhalten habe.

—
4. Produziret Conrad Bayer 9 Karch Dung, jede Karch 21 xr, beträgt 3 fl 9 xr vom Jahr 1738.

Beklagte ließ sich auf ob(en) Angebrachtes vernehmen, wie sie die geringste Wissenschaft von dem Empfang an Dung haben hätte, deswegen ihm keine weitere Antwort geben täte.

156a

Ferner wegen einer Bettlade 2 fl 20 xr. Beklagte gesteht solche Bettlade ... und will solche wieder ...

Ferner wegen einer ... Bank 40 xr. Beklagte bejaht solche bekommen zu haben, weilen aber solche ... als soll Beklagte vor ... xr bezahlen.

Item 4 halben ... Krug jeden zu 16 xr, Ertrag 1 fl 4 xr. Beklagte will sie ihm ... wiedergeben.

Ferner 1 Maaßkrug 24 xr, will solchen mit 20 xr bezahlen.

Ferner 2 Badellen und 2 Schoppengläser ad 30 xr. Weilen solche von Beklagter bekommen zu haben nicht eingestanden worden bis auf die 2 Schoppengläser als will Kläger ...
Ferner 6 Trinkgläser, Beklagte will solche in ... wiedergeben.
Item ein Essengeschirr ad 2 fl 20 xr. Beklagte wüßte von keinem Essengeschirr.

157

Ferner einen ... 4 fl. Beklagte will nachsehen, wenn sie solchen findet wieder einhändigen.
Ferner an der Mehlwaage für ihn bezahlt 2 ein viertel Wein bezahlt. Beklagte sagt hierauf, dass Kläger dafür Mehl empfangen habe. Kläger antwortet, hätte keines empfangen.
Ferner wegen ersteigertem 1/2 Morgen Acker das Steigungs-Quantum mit 6 fl und weilen solches nicht gleich sei bezahlt worden denselben gegen Ersetzung der Unkosten an wieder zu sich ziehen.
Beklagte entgegnete und weilen solche noch nicht bezahlt seien, als wollte sie denselben, weilen sie den Kaufbrief in Händen hätte, auch behalten und solchen bezahlen.
Den Novalzehnten betreffend wird er (ihm) Conrad Bayer sowohl als Beklagtin ein 3-wöchiger Termin anberaumt, um die erforderlich werdenden Beträge beizubringen.

Anmerkung: Ab Seite 155 bis 189 wurde mit verdünnter Tinte geschrieben. Der Text hebt sich kaum vom Papieruntergrund ab und ist deshalb sehr schwer zu entziffern.

157a

Actum Dienheim den 6. April 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Jacob Jochem, Ludwig Weil, Andreas Mayer.

Aliment ...

Des Ludwig Beck aliment hat bekommen Anton Gilbert. Joh. Maurer das Teil des Anton Gilbert.

Jacob Raab des Peter Platzten, Martin Bender des Joh. Maader

—

... Zöllner @ ...

Dahiesiger Zöllner Henrich Gesinn zeigte klagbar an, wie dass sein Vetter Henrich Gesinn und dessen Mutter gegen ihn und seine Frau mit beonders lästerhaften Worten ausgefahren, welches er auf sich und seine Frau nicht sitzen lassen könne mit Bitte ihm deswegen billige Satisfaction angedeihen zu lassen.

Worauf zuzuforderst Henrich Gesinn vorgeführt und über das Schänden vernommen worden.

158

Henrich Gesinn negierte, dass er gegen Kläger geschännt habe, außer er habe gesagt, dass es böse Leute wären, die ihm viel seinem Schaden Namen bringen wollten.

Kläger berief sich auf den Jacob Gesinn als Zeuge.

Jacob Gesinn sagte aus, dass er von des Henrich Gesinn seiner Frau gehört habe, dass der Zöllner und seine Frau ... der Familien s. v. Schelten- und Diebsvolk seien, der Zöllner und der Fauth zu Weinolsheim hätten ihn um seinen Wein gebracht und die Zöllnerin brächte doch ihr Kind nicht auf und wäre doch ge...

Beklagter Henrich Gesinn negierte solches gesagt zu haben und er fordert von seiner Frau die Aussage recht an, denn solche täte alles ihm zuwider reden.

Worauf des Henrich Gesinns Frau wegen des Zeugen Aussage vernommen und bejahte des Jacob Gesinns seine obige Aussage.

Desgleichen der Zöllner Henrich Gesinn zeigte an, wie dass er in Erfahrung gebracht hätte, dass Beklagter auf ihn ausgehen täte, dass er ein Paar (Paar) gestohlen entwendet habe mit Bitt ihn darüber zu vernehmen.

Beklagter Henrich Gesinn sagte auf Befragen aus, ja er habe dem Schwager Hummel zu Oppenheim ein Paar gestohlen entwendet und nachgehends dem Fauth Joachim zu Weinolsheim obig

158a

Kläger will solches erwiesen haben und er Fauth diese Anzeige von Beklagtem nicht ihm die Ursache, weil er nicht ... sei.

Beklagter er könnte solchen Antrag nicht beweisen als, dass er solches mit seinen Augen gesehen hätte, auch hätte solche der Fauth zu Weinolsheim noch wäre ehrlich.

Kläger will den Fauth Joachim zu Weinolsheim ob dessen Diebstahl vernommen haben.

Resolutum: Soll er Fauth auf morgen anhero beschieden und darob vernommen werden.

—
Eodem wurde mit den Wirten wegen des gemeinen Ungelds abgerechnet für das Jahr 1740: Marx Roggenkamp 8 Ohm: 2 fl, Andreas Friederich 2 fl 30 xr, Wendel Bender 2 fl 20 xr, Michael Jaan 4 fl, Summa 10 fl 50 xr.

159

Andreas Finkenauer ...

Eodem dato habe auf requisitionen Herr Johannes Valentin Finkenauer ... Fähndrich zu Oppenheim in pto vorwaltenden Holzhandel Differenzen mit Johannes Klein und Jacob Weber bei H. von Gottenstein Oberamt Germersheim über das dasige Gericht überreichte Interrogatia hiesigen Einwohner nach dessen Begehren, nämlich Conrad Bayer als diesen zum Zeugen angerufen, nach vorher von demselben genommene Handtreue de dicenda ver... auch allenfalls den wirklichen Eid darüber aussprechen zu können befragt, und darüber seine Aussage hierhin ad Protokollum genommen.

Generalia:

1. Wie Zeuge heiße, wie alt und was Religion?

A. Conrad Bayer, 40 Jahre, reformiert R.

2. Ob Zeuge wisse warum hierher beschieden oder informiert was auf Befragen antworten soll?

A: Wisse nichts und wollte solches hören.

3. Ob Zeuge die Sache mit nachgehen und ob er bei Ausgang desselben einen Nutzen oder Schaden davon habe?

A: Wüßte weder Nutz noch Schaden zu gewinnen.

159a

Spezial

Anmerkung: Seite ist nicht lesbar.

160

Teilweise nicht lesbar.

Actum Dienheim den 7. April 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Jacob Jochem, Ludwig Weil, Andreas Mayer.

Zöllner Georg Henrich Gesinn @ seinen Vetter Henrich Gesinn.

Erschien dahiesiger Zöllner zeigte an, wie dass der Fauth Joachim von Weinolsheim dahier sei, mit Bitte denselben zu vernehmen.

Fauth Joachim von Weinolsheim sagte auf Befragen aus wie er unleserlich.

160a

Zöllner Henrich Gesinn wurde befragt, wie denn die Pistole auf seine Bettlade gekommen. Antwortete er könnte nicht wissen wie solche auf seine Bettlade gekommen wäre, welches er mit einem Jurament behaupten könnte.

Henrich Gesinn sagte auf obiges aus wie der Fauth die Pistole von der Bettlade nicht gelangt (genommen) habe, er aber gesehen, dass solche der Zöllner entwendet hätte, sonst wüßte er weiter nichts.

Fauth Joachim will mit einem Jurament behaupten, dass Henrich Gesinn die Pistole von der Bettlade herab gelangt und ihm in die Hand gegeben habe.

Resolutum: Obige Klage soll zum hochlößlichen Oberamt zu fernerer Inquisition eingeschickt werden, mithin das Protokoll geschlossen worden.

Actum Dienheim den 13. April 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Jacob Jochem, Ludwig Weil, Philipp Steinfurth, Andreas Mayer.

Herrschaftliche Strafe:

Dato wurde von beiden Gerichtsverwandten als Wilhelm Lamare et Jacob Jochem angezeigt, dass dahiesiger Gerichtsschreiber Altheuser sich gegen das Gericht erheblich mit schändlichen Sprechen (Worten) aufgeführt habe, worauf derselbe vernommen wurde, welcher dann eingestanden und sich erklärt, dass er betrunken sei gewesen.

161

Resolutum: Weilen derselbe nur die Trunkenheit vorgestellt, als soll derselbe dem Gericht zur Satisfaction eine öffentliche Abbitte tun und für gnädigster Herrschaft und künftiger Warnung 3 fl herrschaftl. Straf geben, ut supra.

Desgleichen wurde dahiesigem Löwenwirt, sodann dahiesigen Wirten aufgegeben, dass sie dem Bäcker ohne Geld keinen Wein mehr reichen.

Actum Dienheim den 21. April 1741

Present: Oberfauth, Unterfauth, Lamare, Hummel, Jochem.

Dato hat man ...

Anmerkung: Fortsetzung fehlt, restliche Seite ist nicht beschrieben.

161a

Actum Dienheim den 2. Mai 1741

Present: Oberfauth, Unterfauth, Weill, Mayer, Steinfurth, Lamare, Jochem.

Heiserlinger Pupillen Vormünder produzierten ein oberamtliches Decret vom 6. März 1741 des Inhalts, dass Ober-, Unterfauthen und Gerichte vermög dem oberamtlichen decreto unterm 19. October 1737 denen Pupillen ohne weiteren Umtrieb zu dem Ihrigen zu verhelfen sollen.

Nachdem nun beide, sowohl Kläger als Beklagte, bei Gericht vernommen worden, so ist zwaren Beklagter der Schuldforderung bis auf 27 fl 20 xr eingeständig mit diesem vermelden, dass der Witwe ein solches wohl bekannt sei.

Vormünder beehrte die Witwe ob dessen zu vernehmen.

Witwe ließ sich vernehmen, dass Conrad Bayer von seinem verkauften Pferdsgeld durch seine Schwester nicht mehr als 20 fl ihrem verstorbenen Mann zu schicken lassen, den 1-Kopfstücks-

162

Taler aber betreffend, so wäre ihr solcher zum Trinkgeld verehrt worden und dieses sei lange vor der Klage geschehen.

Conrad Bayer verneinte der Witwe Aussage und er hätte 25 fl durch seine Frau darauf bezahlen lassen, und den 1-Kopfstücks-Taler hätte er nicht verehrt, sondern draufbezahlt.

Die Witwe replizierte priora und wollte darauf sich eidlich vernehmen lassen.

Vormünder beriefen sich auf ihr erhaltenes oberamtliches decret und solches ohne Anstand zu Executieren.

Resolutum: Auf eingelangte Klag und Antwort in Schuldforderungssachen ad 71 fl Heuserliche Pupillen contra Conrad Bayer wird allem Vor- und Anbringen nach vom Gericht erkannt, dass die Schuldforderung des Beklagten einwändig (eindeutig) ungehindert ihre Richtigkeit habe, daher Kläger ihres Begehrens, nach oberamtlichem Befehl, die getane Erbschaft

162a

zu Immitieren, der Gestalten, dass wo er Beklagter in Zeit 14 Tagen seine Schuld nicht würde abtragen, würde (das Vermögen) in öffentliche Versteigerung gebracht werden und so wie hier bräuchlich (üblich) die Kläger damit zu befriedigen, publicum partibus.

Nach abgefaßtem Resoluto ließ sich Beklagter vernehmen, wie dieser ihm anberaumte Termin viel zu kurz sei und hier gebeten haben wollte, ihm eine Frist bis künftigen Herbst zu gestatten.

Heuserliche Vormünder was ihre Töchter anbelangte wollten sie solches bis künftigen Herbst stehen lassen.

Verheirateter Johannes Heuserling und dessen Schwager Johannes Mauerer, (was) ihr Anteil anbelangt, wollten sie solches bis künftiger Ernte gleichfalls stehen lassen, gleich wie auch beiderseitige Contrahenden ein solches einhändig (einmütig) zu finden, als hat man vom Gerichtes (es) dabei bewenden lassen mit dieser Bedingung, dass er von den Gütern nichts verpfänden wolle (darf).

163

Dato wurde den Herschaftlichen- sowohl als Gemeindegeldhebern unter 5 fl Strafe aufgegeben, dass sie in Zeit 8 Tagen ihre Ex... heraustreiben und den neuen Bürgermeistern überliefern (abliefern) damit solche in Zeit 14 Tagen ihre Bürgermeisterei-Rechnung fertig machen lassen können.

—
Actum Dienheim den 3. Mai 1741

Present: Oberfauth Matern, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Jacob Jochem, Ludwig Weil, Andreas Mayer.

Dato hat man auf oberamtlichen Befehl die vermögenden Leute dahiro, solche zum Wohl Gelder beitragen können, spezifiziert in:

Unterfauth Gesinn, Carl Friederich, Herman Gilbert, Marx Bender, dass diese und keine mehr sich dahier befinden, ein solches wird hier durch Gericht attestiert.

163a, 164, 164a obere Hälfte.

Actum Dienheim den 8. Mai 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Jacob Jochem, Ludwig Weil, Andreas Mayer.

Streit zwischen Vater und Stiefsohn, Text ist nicht zu entziffern.

164a untere Hälfte.

Actum Dienheim den 9. Mai 1741

Present: Oberfauth, Unterfauth, Lamare, Weill, Jochem, Mayer.

Johannes Hofmanns, Beisaß zu Hamm, Ehefrau erschien und stellte vor, wie dass sie von dahiesiger verwitweten Stiefmutter vernommen, dass als ihr Vater Todes verblichen, demselben durch die Ausfauthey wegen Reparierung des Hauses zuerkannt worden 26 fl, wonach die Loszettel verfertigt und seinen übrigen 2 hinterlassenen Kindern solche mit Maßschließung ihnen verteilt worden, gleich wäre nun sie vor billig erweist und sie ein Kind erster Ehe sei, dass ihr an diesen 26 fl ein Anteil zukäme

165

mit Bitte, sie deswegen nicht verkürzen zu lassen, worauf des Martinus Benders Ehefrau, welche gleichfalls eine Tochter letzter Ehe gewesen, Loßzettel inspiziret und gefunden, dass Klägerin ihrer väterlichen Erbportion deren 26 fl zu einem Zettel verkürzt und fällig ausgeschlossen worden.

Dahero vom Gericht billig und richtig erkannt worden, dass die Wittfrau Annemarie Benden geborene Schwabin ihrer Stiefschwester, der Klägerin ihr 1 Drittel väterl. Würde zustehen ad 8 fl 17 xr, herauszahlen soll und zwar auf folgenden Termin, dass sie die von der Klägerin begehrte Session ad 2 fl 18 xr sogleich, die übrige 6 fl 23 xr künftige Ernte ohne Anstand erlegen und bezahlen soll.

—
Actum Dienheim den 13. Mai 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Wilhelm Lamare, Hummel, ..., Dahler (?).
Pro notitia sind an Herrn NN. pro directive bezahlt worden als er das ...geld an die Gemeinde ... 6 fl 4 xr, die Quittung aber ist ausgestellt worden als wäre solches Geld an den Seegräber (Personen, die Entwässerungsgräben herstellen) bezahlt worden.

165a

Item sind von der Gemeinde Herr Regierungsrat zu Alzey für ... 9 fl 36 xr ... und weil den Geldhebern ... Quittung gegeben wurde, so sind von denen 46 fl so die ... für den Pferdeplatz und ... solche 9 fl 36 xr abgezogen worden und nur in das Manual eingeschrieben worden 35 fl 24 xr.

Actum Dienheim den 18. Mai 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Wilhelm Lamare, Hummel, Steinforth, Weil, Mayer, Vorsteher Dahler, Stein (?), Gilbert.

Die Gemeindegeldheber Wilhelm Lamare und Conrad Raydt betreffend.

Dato hat man vom Gericht im Beisein (der) Vorsteher mit vorigem Geldheber Wilhelm Lamare wegen seinen Extantien ad 190 fl 13 xr abgerechnet und überliefert dem Gemeindegeldheber Conrad Raydt auf seinen obigen recess (Rücktritts-Abrechnung) die Quittung mit 115 fl 11 xr und verbleibt mit seinen übrigen Anteilen und Bargeld noch schuldig 75 fl 2 xr.

Ausbezahlt den 3. Juli 1742, Unterschrift Marx Bender, herrschaftlicher Geldheber.

Desgleichen hat man mit vorigem herrschaftlichen Geldheber Marx Bender wegen seinen Extantien ad 182 fl 46 xr abgerechnet und überlassen dem anderen herrschaftl. Geldheber Jost Krafft auf seinen obigen Recess (Rücktritts-Abrechnung) die Quittung mit 141 fl 6 xr, verbleibt er an barem Geld annoch zu erstatten 41 fl 40 xr

—
welche obige 41 fl 40 xr Marx Bender dem Jost Krafft bar beigeändert hat, Dienheim den ... unleserlich.

166

Actum Dienheim den 2. Juni 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Philipp Hummel, Ludwig Weil, Andreas Mayer, Jacob Jochem, Philipp Steinfurth.

In pto Injuriarum Berningersche Witwe @ Peter Schnells Ehefrau.

Berningische Witwe zeigte an, wie dass Peter Schnells Frau auf dem heiligen Pfingsttag abends mit dem schrecklichen Schänden angefangen ohne ihr den geringsten Anlaß zu geben angegangen mit Bitte ihr deswegen billige Satisfaction zu geben.

Gleich wie nun diese Klage untersucht worden und befunden worden, dass die Schnellin der Berningerin zu viel getan und zwar auf den heiligen Pfingsttag, als ist die beklagte Schnellin in eine herrschaftliche Strafe ad 2 fl condemnirt worden, die Berningerin aber zu dem Gehorsam contemniert worden.

—
Dato wurde das oberamtliche Decret zwischen dem Wirt Jahn und dem Gemeindebäcker in pto Debiti vorgelesen, worauf die Bäckerin die gerichtliche Extracta begehrte worin enthalten, dass kein Wirt dem Bäcker mehr Wein ohne Geld geben solle, worauf die Extracta ausgefertigt worden, ut supra.

—
Dato wurde nach oberamtl. Befehl die Klage zwischen des Bayers Ehefrau und dem Schwager in pto Feld-Streitigkeiten vorgenommen und wie folgt sich befunden:

Nachdem der Conrad Bayer morio noire sein bei ... Klagschrift ..., so zeigte Conrad Bayer ... eine Handschrift ... Schwager und dessen Frau ...

166a

erzählt, dass Joh. Treber seiner Schwägerin auf den Acker 37 fl bezahlt habe und, dass er Treber den Acker statt Geld nicht wiederbekommen solle, und wann er bis Martini 1740 sein

Geld nicht wiederbekommen sollte, der Acker ihm um des Geldes wegen verfallen sein soll. Des Bayers Frau aber solchen ... nicht ... und auch das Geld nicht völlig auf einmal, sondern unter der Hand nach und nach empfangen, worauf die Bayerin vernommen, wie sie das Geld auf den Acker empfangen:

Zuerst habe sie empfangen in Zeit 3 Tagen 10 fl, zum andern habe sie empfangen 6 Laib Brot ad 1 fl 30 xr. Dann erst und in allem habe sie empfangen unter der Hand 29 fl 10 xr.

Joh. Treber hingegen will jurato behaupten, dass er seiner Schwägerin auf das Feld nach und nach bezahlt habe 32 fl 12 xr und weil er den Martini sein Geld nicht wieder erhalten können, er mit ihrem consens den Kaufbrief auf ihn wie solcher, dass mehreren nach vom Gericht ausfertigen lassen, welchen er nachgehend an Herman Gilbert um 34 fl verkauft habe, und habe das versetzte Feld nur ein Jahr mit Hafer genossen.

Conrad Bayers Ehefrau ließ sich vernehmen, wie der Brief über den versetzten Acker gegen ihren Willen gemacht worden sei, und der Bayer habe ihr auf das Feld 5 Gulden abschlägig bezahlt worden, desgleichen

Joh. Treber antwortete, wie er ja mit seiner Schwägerin wäre einig worden die Kaufbriefkosten miteinander zu tragen, welches sie auch zufrieden gewesen und wäre dem nicht also, des Conrad Bayers ihme 5 fl abträglich auf die Schuld abzahlen wollen.

Resolutum: Weilen er Gerichtsschreiber abwesend, als wäre mit pflichtgemäßem Protokoll einzuhalten und zuerst den Gerichtsschreiber zu vernehmen, wer eigentlich den Kaufbrief bestellt, auch ob bei Kontrahenten Gegenwart Frieden gewesen.

Actum Dienheim den 9. Juni 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Philipp Hummel, Ludwig Weil, Philipp Steinfurth, Andreas Mayer.

Dato wurde der Gerichtsschreiber befragt, wer es gewesen über das Feld den Kaufbrief bestellt, ob beide Kontrahenten zugegen gewesen?

167

Wie beide Kontrahenten, sowohl die Bayerin und Joh. Treber bei ihm gewesen, auch ihm einen Zettel von beiden gereicht worden wäre, das Feld und die Beforchung wie auch das Kaufgeld ad 34 fl vorhanden gewesen und dabei die Bayerin expresse gesagt, wie er Treber den Brief bezahlen wolle, so kann es geschehen, sie aber habe kein Geld und würde solches nicht bezahlen.

Conrad Bayers Eheweib ließ sich auf des Gerichtsschreibers Aussage vernehmen, wie sie nicht bei dem Gerichtsschreiber, um den Brief zu verfertigen, gewesen sei, noch weniger habe sie den Brief bestellt oder zufrieden gewesen, welches sie mit einem körperlichen Jurament behaupten wolle.

Gerichtsschreiber replizierte priora und, dass sie den Brief mit bestellt und zugegen gewesen sei, mit einem Jurament behärten könnte.

Resolutio: Weilen Gerichtsschreiber sich vernehmen ließ, dass beide Kontrahenten, um den Brief ausfertigen zu lassen bei ihm zugegen gewesen und zufrieden gewesen, ein solches jurato behaupten wolle, zugleich die Bayerin mit einem körperlichen Jurament behaupten will, dass sie nicht zugegen und zufrieden gewesen, dass das abgehaltene Protokoll mit

Bericht zum hochlöblichen Oberamt zu weiterer gnädigsten Verordnung untertänig mit Bericht eingesendet werden soll.

167a

Herrschaftliche Strafe:

Peter NN zeigte an, wie er wegen dem Joh. Kepp getane ... noch von seiner Frau noch keine Satisfaction erhalten habe, wollte gebeten haben ihn mit einer nachdrücklichen herrschaftl. Strafe anzusehen.

Weil der Joh. Kepp dem NN zu viel getan, als soll derselbe in eine herrschaftl. Strafe ad 2 fl zu seiner künftigen Warnung contemniret sein.

—

Actum Dienheim den 1. Juli 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth, Lamare, Hummel, Jochem, Weil, Mayer, Steinfurth. Nachdem von hochlöbl. Oberamt unterm 23. Juni a.c. die Regulation zwischen Conrad Bayer exoriatonice contra Herman Gilbert und respective Johannes Treber in pto einem ... Acker dahiesig Gericht mit dem Bedeuten zugeschickt worden, um das weitere dabei zu verfügen und zu beobachten, als wurden Dato sowohl Kläger als Beklagte vorgeladen und über die ... Kosten sowohl als ... die Specti.... eingeforderten und sich befunden, dass Conrad Bayer an seinen Schwager Johannes Treber wegen Zackerlohn und Sensen zusammen 5 fl 18 xr

168

zu zahlen schuldig erkannt worden sei, desgleichen dem Herman Gilbert wegen Zackerlohn und s.v. ... so auf den strittigen Acker ... worden zu zahlen schuldig ist 7 fl 38 xr. Hingegen hat Conrad Bayeer von seinem Schwager Johannes Treber wegen auf dem strittigen Acker eingebrachten Hafer eine Specification ad 49 fl 40 xr übergeben, so aber vom Gericht nach billiger Erkenntnis addiert worden ad 15 fl 6 xr.

Dass also nach Abzug beider des Johannes Trebers und Herman Gilberts moderierten Specificationen annoch heraus erkannt 2 fl 10 xr, mit der ..., dass Bayers Specification angeführte ... so nicht in dieses Klagwerk ein schlag mit aber zu vermuten hat, davor noch beide gesamte Teil vorbeschrieben worden mit diesem an, dass Conrad Bayer, weil der 14-tägige Termin allbereits verstrichen, nunmehr in Zeit 2 Tagen an seine Schwager Johannes Treber das Geld ad 31 fl 50 xr, woran die 2 fl 10 xr abgezogen worden, zahlen soll, desgleichen dem Treber aufgegebenen worden in eodem Termino aufgegeben worden zu bezahlen solle.

168a

Nachdem vom hochlöblichen Oberamt unterm 22. Juni a.c. der dahiesige ... übergebene Schrift nebst decret ergangen, um diese Difamations-Klage zu untersuchen, vor das abgehaltene Protokoll ad decidentum zum hochlöbl. Oberamt einzusenden als wurden Dato beide vorgeladen und über die Difamations-Klage der Ordnung nach befragt als folgt:

Anna Marie Platzin wurde auf die von der hiesigen Johanna eingebrachte Difamations-Klage befragt, was sie eigentlich dazu bewogen, dass sie solche zuvor eine öffentl ... ausgerufen habe.

A: Wie sie solche Lästerungen nicht von sich, sondern des ... und Schendens in ver... gebracht hätte.

Worauf beide vorgeladen und über das Klagwerk befragt wurden.

A: Welche sich beide und zwar eine und die andere vernehmen ließen, dass sie solches nicht zu der Platzin gesagt hätten. Die Platzin auch gegen diese beiden gestellt worauf erhellt, dass es nur ein

169

Weiber Gewäsch sei gewesen, dahero um diese Klage abzukommen, weil die Platzin eine ... dieselbe der die ... eine öffentliche Abbittung täte sei er es ... auf Gehorsam, desgleichen bei herrschaftl. Strafe 10 fl sich keine von diesen ... keine gegen diese ... etwas verlauten lassen solle.

—

Actum Dienheim den 18. Juli 1741

Present: Oberfauth, Unterfauth, Lamare, Hummel, Weil, Jochem, Mayer, Steinfurth.

Dato wurde bei Gericht angezeigt, dass der Gemeindegeldheber Adam NN verflorenen Sonntag, unter dem Kirchengang in Gegenwart NN, Gemeindegeldheber gegen das hiesige Gericht mit Schellmen und Dieben der Ursachen weil die sie wegen dem Land... keine bessern vor er... getan Wassergefahr, auf der Zeig abgehört und weil die derselben ein solches ... etc. als hat man vom Gericht gedachten in... zu künftig seiner Warnung in eine herrschaftl. Strafe ad 4 fl contemniet.

169a

Actum Dienheim den 16. Aug. 1741

Present: Oberfauth Matern, Lamare, Hummel, Mayer, Steinfurth.

Unter heutigem Dato ist an Gemeinde-Geldheber Stoffel Bolß eine Quittung vor gelieferte Steine und fünf Bord und Nägel ad 13 fl 5 xr ausgestellt worden, dieses Geld aber für ein Present und wegen Nachlaß der Schatzung an Herrn Obereinnehmer gegeben worden. Desgleichen eine Quittung an vorigen Geldheber Wilhelm Lamare ad 6 fl ausgestellt worden, desgleichen dahin verwendet.

Dato wurde auf eingebrachte Klage und Verhör der Conrad Bayer in eine herrschaftl. Strafe ad 3 fl contemniet, der Ursach, weil er sein Knecht NN und Schwager in des Herrn von Schmittbergs seinen Hofmann seinen Wickenacker zu ... geheiß, auch bis 5 Last Weizen gegraset, war aber dem Hofmann sein Knecht ertappt worden, sohin vor jede Last 50 xr bezahlen müssen.

170

Desgleichen wurde Conrad Bayer auf den von Oberamt erhaltenen Befehl unterm 29. Juli in puncto an Johannes Treber schuldigen 31 fl 50 xr, wurde demselben vom Gericht aufgegeben, zukünftigen Freitag zu bezahlen oder zu gewertigen, dass man ihm den Gesamtbetrag, darauf so viel abgehe, auch versteigert werde, bis er Johannes wegen seiner Forderung völlig freigestellt hat.

170a oben

Actum Dienheim den 26. Aug. 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Lamare, Hummel, NN, Steinfurth, Mayer.

Betrifft herrschaftl. Strafe über 1 fl 30 xr, weil der Kronenwirt dem Bäcker ..., alles sehr schlecht zu lesen.

170a unten

Eodem wurde angegeben von Philipp Rummel, dass Henrich Gesinn zu nächtlicher Weile seinem Vetter Unterfauthen etliches Gebück gestohlen, über die Mauer aus dem Hof rausgebracht und solches nach Haus getragen, des-

171

gleichen Georg Schick bei hellem Tag gelbe Rüben auf dem Acker gestohlen. Nachdem nun beide Klagen untersucht worden, Beklagte aber das Stroh sonder die gelbe Rüben eingeholt, gleichwie aber solches ausfindig gemacht worden und kein Beweis mehr nötig ist, als solle denselben zukünftig ihrer Warnung anderen zum Exempel eine herrschaftl. Strafe ad 5 fl contemniert sein wie man dieselben contemniret.

Actum Dienheim den 28. Aug. 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Lamare, Hummel, Jochem, Mayer.

Anzeige durch einen Juden wegen ausstehender Zahlungen, schlecht lesbar.

171a, 172, wie vor

172a

Actum Dienheim den 18. 7bris (Sept.) 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth, Lamare, Hummel, Weil, Jochem, Steinfurth.

Allmentvergabe.

Herrschaftl. Strafe wg Felddiebstahl.

173

Actum Dienheim den 19. 7bris (Sept.) 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Philipp Hummel, Ludwig Weil, Philipp Steinfurth, Vorsteher Nicolaus Rummel.

Abrechnung mit Gemeinde-Geldheber Joh. Löffler, wegen dem gemeinen Wegegeld für das Jahr 1740.

Actum Dienheim den 5. 8bris (Okt.) 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Ludwig Weil, Steinfurth, Andreas Mayer.

Streit wegen Acker und Beleidigungen zwischen Herman Gilbert, Conrad Bayer und dessen Ehefrau.

173a, wie vor.

174a, 174 oben

Wie vor, Resolutum: Herrschaftl. Strafe an Bayer 5 fl.

174 unten.

Actum Dienheim den 21. Okt. 1741

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth, Weil, Lamare, Hummel, Jochem.

Trauben-Diebstahl, ist an den Stock (Strafstock) zu setzen 1/2 Tage sowie den Schöffen und Schützen für Ihre Mühe jeden mit 20 xr zu bezahlen. - Schwer zu entziffern.

174a, 175 - schwer zu entziffern, Schrift hebt sich kaum vom Papieruntergrund ab.

175a bis 180 obere Hälfte

Original Unterschriften auf Seite 177, Seite 177a Geldheber Reitz verstorben, Seite 178 Actum vom 2. Jan. 1742, Seite 178a, 9.1. 1742 Neubesetzung der Gemeinde-Ämter, 179, 3.2.1742 Conrad Bayer wegen versteigerten Acker, alle Seiten schwer zu übertragen.

180 untere Hälfte

Actum Dienheim, den 12. März 1742.

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Lamare, Hummel, Weil, Mayer.

Erschien Anton Gilbert und stellte vor, wie dass auf seinem Haus so er von Ludwig Kärcher erkaufte und der Verkäufer noch in das Spital Oppenheim darauf 60 fl schuldig verblieben, mithin solches Capital, um Leben und Sterben wegen, abgetragen haben wollte.

Des verstorbenen Ludwig Kärchers ... Andreas Friederich wendet ein, er sein Haus künftigen Herbst die 60 fl frei machen wollte.

Anton Gilbert ist mit diesem Versprechen zufrieden sofern

Resolutum: Wird dem Andreas Friederich Recht gegeben künftigen Herbst das Kapital ad 60 fl abzutragen, ut supra.

180a

Conrad Bayer

Eodem wurde auf oberamtlichen Befehl unterm 15. Febr. a.c. des Conrad Bayers bei hochlöbl. Oberamt übergebene Debenten-Spezifikation (Schuldenaufstellung) von Posten zu Posten durchgegangen und in hiesiges Protokoll geschrieben.

1. Des verstorbenen Ludwig Kärchers, gewesener Gerichtsschreiber, ... Andreas Friederich vorgefordert.

Erschien Conrad Bayer und wendet ein, dass weil sein Schwager eine zu Oppenheim in ... sei und sein Frankfurter ...

Resolutum: Weil sich Conrad Bayer die ... zu zahlen erboten als hat man ihm gegeben, ut supra.

Welche 2 fl 18 xr der Herman Gilbert von seinem ... Acker gegen Quittung

Actum Dienheim, den 28. März 1742.

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Henrich Gesinn, Wilhelm Lamare, Jacob Jochem, Ludwig Weil, Henrich Mayer, Henrich Steinfurth.

Homagialpflichten (Gehorsam, Eid, im Rahmen der Bürgeraufnahme in Dienheim) betreffend.

Dato sind auf hochlöbl. oberamtlichen gnädigen Befehl folgende mit wirklichen Homagialpflichten belegt und genommen worden (Neubürger):

Johann Adam Althäuser, Carl Bender, Carl Friederich, NN Friederich,

181

Johann Kayser, Georg Henrich Friederich, Volbert Raab, Christoph Treber, Marx Ramminger, Joh. Georg Ramminger, Conrad Ramminger, Jacob Hester, Johann Adam Zerfas, Jacob Platz, Henrich Platz, Jacob Weber, Wilhelm Ramminger, Leonard Schnell, Christian Lorenz, Johannes Bender.

—
Salz betreffend:

Dato ist dem Salz commis (Salzbeauftragter, Salzverwalter) Wilhelm Lamare der Abgang von 6 Sack Salz von der Gemeinde vergütet worden mit 2 fl 55 xr.

—
Dato hat Jude Jacob Hertz von Gymbsch (Gimbsheim) die Hälfte ihres Kaufschillings ad 40 fl folgender Gestalten bezahlt als:

1. An Mathes Gebhard bar bezahlt 3 fl

2. Für 1 Malter Hafer 1 fl 40 xr.

Item wegen seinem Schwager Joh. Friederich die Schuld 2 fl 40 xr., ad 2 fl 50 xr

3. Item bar empfangen 2 fl., item für ware für seine Kinder 2 fl, dem halben Weinkauf 1 fl, die 33 xr, zahlt Jud bar 25 fl 7 xr, Summe 40 fl

Von dem Baren 25 fl 7 xr hat Mathes Gebhard empfangen 2 fl, Jude ... auf seine Obligation 13 fl, Andreas Friederich auf seine Obligation 10 fl, Summe 25 fl 7 xr.

181a

Eodem die

Auf den verhandelten Acker Herman Gilbert mit Joh. Trebur hat man vom Gericht zu Recht erkannt, dass, weil Joh. Treber von selbst eingestanden, dass er dem Herman Gilbert den hinterlassenen Acker pro 39 fl verkauft und ein Jahr danach zuerst den Bayerischen Acker mit dem seinen pro 80 fl, 2 Malter Korn, 1 Malter Gerste verkauft als wäre Joh. Treber auch schuldig dem Herman Gilbert die ... 40 fl nebst der Frucht zu ersetzen worauf dann Herman Gilbert folgender Gestalten bezahlt worden als von Conrad Bayer namens dem Treber empfangen 22 fl bleibt er Treber noch schuldig 12 fl, sodann wegen denen 6 fl dem Herman nur 3 fl zu zu erkennen sei. Das Malter Korn ist angeschlagen ad 4 fl, die 1/2 Malter Gerste 1 fl 20 xr, also in toto er Trebur an den Herman Gilbert zu zahlen schuldig 20 fl 20 xr, zu welcher Zahlung man dann dem Joh. Treber einen 8-tägighen Termin anberaumt hat, nach Einstehung dessen, derselbe mit Pfändung und Versteigerung dazu angehalten werden soll.

—
Actum Dienheim, den 19. April 1742.

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Henrich Gesinn, Wilhelm Lamare, Andreas Mayer, Philipp Hummel, Jacob Jochem.

In pto Debiti Holzhändler Herr Ditherich von Oppenheim @ den hiesigen Schreinermeister Eberling.

Holzhändler Herr Ditherich erschien und producierte eine Handschrift so er Schreinermeister ausgestellt ad 64 fl 19 xr mit Bitte, weil in Erfahrung gebracht habe, der gedachte Schreinermeister sein Haus verkaufen würde und er wegen hergegebenen

182

... bat der Zahlung halber Schaden ... möchte er das Geld nicht eher bis er seine ... halber befriedigt sein würde

Resolutum: Wurde Klägern Begehren willfahret und ein Recht auf das Haus des Beklagten gelegt, ut supra.

Über das abgefaßte Resoluto wurde dem Debenten ein Zahlungstermin bis künftigen Herbst anberaumt, ansonsten droht die Versteigerung.

—
Actum Dienheim, den 27. Juni 1742.

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth, Lamare, Hummel, Jochem, Steinfurth.

Nach dem vom hochlöblichen Oberamt unterm 26. dieses der gnädige Befehl ergangen, dass nicht allein der Jacob Koob von Frankental nunmehr in das gesamte orbische Haus und Güter so und wie dasselbe von der Witwe Orbin an den Christoph Rheinheimer zu Leisellheim verkauft worden, also gleich und ungesäumt im midioren (?) sondern auch von selben den erforderlichen Kaufbrief in bester Form verfertigen

182a

und einhändigen, fort ihm Koob künftighin ihm Koob ruhig besitzt desselben manuteniren, jedoch, dass er ihn muß gut nach den Konditionen insoweit die Verkäuferin Orbin verhaftet bleiben soll, als wurde heute der orbische Tochtermann Jacob Koob nicht allein in Haus und Güter, wie solche die Verkäuferin bisher besessen, in der alles bester Form gebracht, mit allen erforderlichen solennidetten immittiret (?), sondern auch demselben vom Gericht zugesagten Inhalt seines erhaltenen Kaufbriefs in allen Stücken auf das kräftigste zu manuteniren, wie man dann denselben hiermit vom Gericht immitiret und ein ruhig Besitz zu erhalten verspricht, hingegen der Verkäuferin Orbin aus ihre bis anhero besessenen Haus und Gut

183

vermög selbsten errichteten Conditiones exmitiret.

Überdies erinnert Käufer und Auslöser Jacob Koob der Verkäuferin ein vom Gericht mitzuteilen, dass sie in Zeit 14 Tagen räumen und müßig getan sollen.

Resolutum: Solle der verwitweten Orbin vom Gericht sogleich bekannt gemacht werden.

Ferner (be)inhalten (die) Konditionen dem Auslöser die Tische und Stühle, sodann Schränke und Kästen (Truhen), wie auch 94 Pfund Zinn(geschirr) (sind) überlassen worden.

—
Actum Dienheim, den 3. Juli 1742.

Present: Matern Oberfauth, Wilhelm Lamare, Jacob Jochem, Ludwig Weil, Philipp Steinfurth.

Henrich Mayloch @ Hofmetzger Vogt zu Mainz.

Heute hat man auf oberamtlichen Befehl unterm 27. Juni auf des Hofmetzgers NN ausstehende Activa ein Arrest gelegt, mithin dem Herrn Lamare, weil derselbe annoch an den Vogt was zu zahlen schuldig ...

183a

an Henrich Mayloch zu zahlen, ut supra.

—
Dato (Heute) hat man im Beisein der Vorsteher den Gemeindegeldheber Wilhelm Lamare seinen recess (Abschlußrechnung) 75 fl 24 xr mit Quittung ad 68 fl 26 xr, sodann barem Geld mit 6 fl 26 xr abgenommen und Conrad Raytz überlassen.

—
Dato hat man im Beisein der Vorsteher dem Gemeindegeldheber Conrad Raytz seine recess 233 fl 17 xr mit Quittung ad 229 fl 30 xr, sodann barem Geld mit 3 fl 47 xr abgenommen und Christoph Pabst überliefert worden.

—
Actum Dienheim, den 7. Juli 1742.

Present: Matern Oberfauth, Wilhelm Lamare, Jacob Jochem.

Erschien der wittib-orbische Tochtermann Jacob Koob als orbischer Haus- und Güterauslöser nebst den orbischen Güterbeständern (Pächter) als Philipp Steinfurth, Andreas Mayer, Jost Krafft und zeigte beschwerend an, wie er von den orbischen Güterbeständer die Specification an ihn über gezackerte (umgeackerte) Äcker und solche samt begehrten mithin sogleich den Zackerlohn und er nach Erkenntnis des Gerichts zu zahlen sich erbieten täte.

Obische Güterbeständer ließen sich hierauf vernehmen, wie sie den Zackerlohn und Specification bis hierhin nicht verfertigen noch weniger überreichen könnten, gestalten sie die Klag

184

als schon bei hochlöbl. Oberamt vorstellig gewesen und desweiteren abwarten müßten, zudem noch eine Citation (Gerichtsvorladung) zwischen ihren und der Witwe Orbin an sie ergangen sei, und der Mayloch welche noch nicht dahier täte in Händen haben.

Resolutum: Wenn die Citation also von hochlöbl. Oberamt erkannt, alsdann der Kläger sowohl als Beklagter bis der Mayloch solche bei seine dahier ... überweisen zur Ruhe verwiesen werden solle, wie man dann dieselbe bis dahin verwies.

Über dieses haben der orbische Auslöser Herr Koob und die orbischen Beständer dahin (sich) gütlich verstanden, damit weiter unter ihnen kein Streit entstehen möchte, nämlich sollen die Beständer die gepfändete Winterfrucht laut ihres Bestandsbriefes liefern.

Hingegen sollen die Beständer die Sommerfrucht für sich eintun und den Ackerzins leisten, die Brotäcker aber sollen die Beständer wie zuvor fortbauen.

Wobei dabei verspricht, Contract einen solchen zu halten, mit Mund und Handeinschlag versprochen, wie zu den beiden vom Gericht gefordert worden, ut supra.

184a

Actum Dienheim, den 13. Juli 1742.

Present: Oberfauth, Unterfauth, Hummel, Weill, Jochem, Steinfurth, Lamare.

Dato hat man auf oberamtlichen Befehl unterm 6. Juli des Malochs moderirte Unkosten ad 34 fl 39 xr, so er an den Hofmetzger Vogt zu pretendiren hat und an den Platzischen Vormünder zu erhalten angewiesen worden, mit letzteren Willen den Hofmetzger Vogt keine Activa dahier hat, wegen noch rückständigen 4-jährigen Unkosten welche laut vorgezeigter Original-Handschrift sich belaufen zu 5 pto ad 4 fl der Abrechnung beflog, mithin davor man darauf sogleich solche zu bezahlen an Henrich Maloch angewiesen worden

185

Dato hat man auf ausfautheilichen Befehl vom 9. Juli die von Conrad Bayer von seine Schwägern Vormünder in Bestand habende Pachtgüter und das Locarium annoch von unterschiedlichen Jahren herück haftet, bis solches entrichtet worden, die darauf befindliche Schor in einen ... und daraus die Vormünder Debiti zu befriedigen, sofern aber er Bayer eine Kaution protieren würde, denen selben die Güter für dieses Jahr zu belassen, weilen aber der Bayer auf bescheiden nicht erschien, man vom Gericht zu seinem Commisär einen Gerichtsschöffen Philipp Hummel, dass derselbe der ... fort an den 3. Ort bringen und aus lassen soll, ferner die Früchte und Stroh verkaufen und das erlöste Geld auf gerichtliche Anweisung gegen Quittung ausbezahlen soll, über dieses wurden den

buschischen Vormund Jost Krafft vom Gericht anbefohlen die Güter zum Besten seiner Pflegekinder sogleich verpachten soll, in Ver... dessen der Vormund von allen

185a

Ferner bayerische Creditores welche die schärfste oberamtliche Befehle, um ihre Zahlung zu erhalten, an hier gebracht welche da sind:

Herr Gefällverweser Gumbatz zu Alzey, Friederich Hummel zu Oppenheim, Philipp Gerber dahier, Abdecker Langloth zu Oppenheim, Johannes Bauer Pardener Viehhändler, Jude Johl von Rudelsheim, ein Weinhändler von Bibbellheim, welche auch vor sein Ernte und Herbst so weit hinlänglich befriedigt werden sollen.

Actum Dienheim, den 1. Aug. 1742.

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Philipp Hummel, Wilhelm Lamare, Jacob Joachim, Ludwig Weil, Andreas Mayer, Philipp Steinfurth.

Erschien dahiesiger Joh. Weyerle nebst seinem Bruder Adam Gebhard und zeigte an, wie dass ihre Schwester NN zu Gimbsheim ihre dahier besitzenden elterlichen Güter an Conrad Lohmann pro 140 Gulden benebst 11 fl 30 xr Trinkgeld für die Frau (Anmerkung: Unterstrichenes ist durchgestrichen), sie zwar den Weinkauf helfen trinken, aber die Schwester des Kaufes nicht zufrieden gewesen und durch den Weyerle den Kauf an wiederum aufkündigen lassen, anjetzo aber erfahren müßte, dass ihrer Schwester

186

die Güter nochmal zu kaufen erboten und nebst denen 140 Gulden annoch 11 fl 30 xr Trinkgeld gegeben lassen, und die weilen sie von diesem Kaufbrief noch nichts bis hierhin in Erfahrung gebracht hätten, sie sich wegen des Abtrieb gemeldet haben wollten.

(Anmerkung: Abtrieb = Dienheimer Bürger hatten ein Vorkaufsrecht gemäß Dienheimer Weistum von 1672, sog. Aufklopfen)

Conrad Lohmann ließ sich auf obige Vorstellung vernehmen, wie dieser Kauf ungefähr 3 Wochen vor Ostern geschehen und sie zwischenan davon Notiz gehabt haben müßten, und ließe einmal vor allemal den Kauf nicht rückgängig machen.

Joh. Weyerle und sein Bruder repetierten, wie von diesem Verkauf nicht eher als verflossenen Jacobi was in Erfahrung gebracht haben, daher ihnen auch der Abtrieb gestattet werden müßte.

Resolutum: Weil Kläger Joh. Weyerle und Jost Gebhard von obigen ihrer Schwester verkauften Gütern bis hierhin keine Notiz gehabt, als ist vom Gericht für billig erkannt worden, dass die beiden Joh. Weyerle und Gebhard als Aufklopfern die Güter für obigen Preis auflassen und den erforderlichen Auflösbrief machen lassen sollen. Den sich graviert zu sein vermeintliche Teil aber höheren Ortes hiermit verwiesen sei, ut supra.

Actum Dienheim, den 5. Sept. 1742.

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Philipp Hummel, Steinfurth, Ludwig Weil, Andreas Mayer.

Erschien des dahiesigen Herrn Pater Probst Küster Valentin und zeigte namens seines Principalen an, wie dass von den hiesigen Zehnt-Träger wegen denen Zehnten Contracten vernehmen möchte, mithin dieselbe zu gebührender Strafe ziehen möchte.

186a

Zehntträger Simon Taler sagte aus ... der Bäckermeister zu Oppenheim in dem 10. contr... mit 2 Kämpf Saat, Hirschfeld zu Oppenheim 1 Garbe Gerste, ... Roßwirt zu Oppenheim.

Resolutum: Gleichwie die 10. Contr... annoch nicht erschienen und darüber vernommen worden, als sollen solche auf nächsten Gerichtstag anhero beschieden werden.

—
Desgleichen wurde den beiden sowohl Johann als Valentin ..., der Joh. Dielin, Campy Wittib, Berningers Wittib, und Bauers Wittib bei 5 fl herrschaftlicher Strafe aufgegeben in Zeit 3 Wochen steinerne Schornsteine in ihre Häuser aufrichten, wo nicht, in die angedrohte Strafe verfallen sein sollen.

Actum Dienheim, den 12. Nov. 1742.

Present: Oberfauth Matern, Unterfauth Gesinn, Wilhelm Lamare, Philipp Hummel, Steinfurth, Weil, Mayer, Gilbert,

Abrechnung der Geldheber, Text ist unleserlich.

187

Abrechnung der Geldheber, Actum vom 14.11.1742, wie vor unleserlich.

187a

Actum vom 29.11.1742 unleserlich,

Actum vom 2. Jan 1743 behandelt die neu gewählten Gemeindeämter.

188

wie vor.

188a

Actum vom 6.1.1743 schlecht lesbar.

189

Actum vom 3. Mai 1743, wie vor.

189a

Actum Dienheim, den 12. Nov. 1743.

Present: Oberfauth Früheauf, Unterfauth, Lamare, Hummel, Weil, Mayer, Steinfurth.

Nachdem ihre churfürstliche Gnaden dem Oberschultheiß zu Hamm, welcher bereits in das 11. Jahr all dorten die Oberschultheißerei versehen, die hohe Gnade getan und demselben statt gedachter Oberschultheiserei hiesige Oberfauthey nebst dem hiesigen Zoll nachgehabt des unterm 8. 9bris (Nov.) a.c. gnädigste Re... gnädigst aufgetragen haben, so hat sich der nämliche Oberfauth Dato zum ersten mal bei der Gerichtssession eingefunden, wobei er wünscht, dass Gott der Allmächtige sämtliche zu diesem Gericht gehörigen, so die Regierung möge, dass sie einen jeden zusprechen mögen was ihnen gebührt.

Hierauf nun, weil Herr Oberfauth hier keine Wohnung hat, so ist für sämtliche Gerichtsschöffen wöchentlich der Montag bestimmt worden, wo man alle Vorfälle gerichtlich abhandeln werde, welches also der Gemeinde bekannt zu machen ist.

190

Actum Dienheim, den 16. Dez. 1743.

Present: Oberfauth Früheauf, Unterfauth und alle Schöffen, außer: Lamare, Hummel, Jochem.

Erschien Balthasar Krieger klagend, wie dass er an Jude Israel Bär dahier sein vorrätiges Heu und Grummet verkauft habe. Derzeit da des NN Armee von hier in die Gegend Mainz gezogen, es hätte auch gedachter Jude ihm auf den Kauf 19 xr gegeben, nachdem ihm Jude den Zentner Heu vor 18 Batzen und das Grummet für 1 Gulden verkauft hätte, weil nun er das Geld für das Heu und Grummet ad 10 Zentner nicht bekommen könnte, auch das Heu, weil solches nach dem Accord nicht geholt worden wäre und dermal nicht mehr Kaufmannsgut sei, so bitte er das Gericht zur Zahlung behilflich zu sein.

Israel Bär vorbeschieden und befragt, ob er von Balthasar Krieger Heu und Grummet gekauft habe und ob er ihm nicht Geld auf den Kauf gegeben habe.

Anwort: Er habe ihm Kläger nichts abgekauft, sondern ein Mannheimer Jude habe das Heu gekauft und habe auch Geld darauf geben.

Balthasar Krieger sagt Beklagter Jude aber mit ihm den Accord gemacht und als der fremde Jude nebst Beklagtem in sein Haus gekommen wären, habe der selbe Jude gefragt ob er

190a

seine Ware nicht geringer geben wollte und weil er nicht anders wollte, hat er hiesigen Juden als Beklagten hälften Geld darauf geben und war die Ursache, dass das Heu weiter liegen blieb, weil er Beklagter den Leuten keinen billigen Fuhrlohn, was er doch von seinem Presebahlen (Prinzipal ?) gedachten Mannheimer Juden bekommen habe, hätte geben wollen.

Jude Israel: wegen der Fuhr habe er keine Schuld, er habe deshalb nichts übernommen, sondern sein Bruder hätte dergleichen übernommen, welchen ihn nichts angehe.

Resolutum: Weil man for warden Umständen nach nicht den Beklagten als den Presebahl (Prinzipal) Contrahenden halten können, weil Kläger selbst ganz gesagt, dass Beklagter ihm die Angab auf Geheis des Mannheimer Juden gegeben, mithin Beklagten zu emputiren, dass er sich nicht besser von einem aus heimischen Juden versichern lassen, als wird hiermit Kläger zu dem Prinzipal Käufer seines Schadens halber verwiesen, Beklagter hingegen bei so bewandern (gearteten) Umständen hiervon losgesprochen, jedoch hätte er Beklagter die Gerichtsgebühr mit 1 Gulden nebst 12 xr zu bezahlen, Protokoll Inhalt.

191

Eodem, erschien Alexander Held, Metzger zu Oppenheim, klagend wie er ein und anders an Jacob Gehringer hiesigem Löwenwirts Sohn aus er bekannt seines Vaters gegeben hätte und als er solches dem Vater gesagt, um zu wissen ob er der Vater für seinen Sohn bezahlen wollte, oder ob er sich an seinen Sohn zu halten habe, er ihn für die Antwort an Kopf bekommen und die Frau hätte ihm ins Gesicht geschlagen, bittet deshalb sowohl ihm zur Zahlung als einer Satisfaktion, wegen empfangener Schmach, behilflich zu sein.

Jacob Gehringer erscheint, erklärt, sei dem Kläger das auf ihn geholte Fleisch nach des Klägers Angaben zu bezahlen, wegen dem übrigen hätte er des weiteren an seinen Sohn zu suchen, so viel aber (das) andere, das an Kopf bekommen, wäre solches nicht, wohl aber müsse er gestehen, dass er ihn gestoßen habe nachdem er ihm gesagt, dass er so Feind haben muß, dass ihm täte zu setzen mit er zu leben hätte. Dass seine Frau Kläger ins Gesicht geschlagen haben soll, wüßte er nicht und hätte nichts davon gesehen.

Gehringers Ehefrau ist des Schlagens gänzlich in Abrede.

Jacob Gehringer hätte Kläger dasjenige zu zahlen, was er sich erbeten, übriges aber hätte Kläger sich an dessen Sohn zu halten, Kläger wird mit demselben

191a

wegen geführter Klage ratione, des Schlagens insolang er desfalls keinen vollkommenen Beweis tun werde, hiermit zur Ruhe verwiesen. Weil er des Beklagten eingestandenen Stoßes allerdings Anlaß gegeben, hierauf Beklagter weiter erklärt an 5 Gulden 17 xr welches die ganze Forderung ist, die Hälfte zu bezahlen, wobei obiger Spruch sein Verbleiben haben soll, und solle jeder die halbe Gerichtsgebühr ad 42 xr bezahlen.

Actum Dienheim, den 30. Dez. 1743.

Present: Oberfauth, Unterfauth und alle Schöffen.

Erschien des Juden Bär Sohn Israel und übergab eine Handschrift kraft dessen gedachter Jud Bähr an Johannes Maurer zu predendieren habe, erstens Bargeld 20 fl 30 xr, Michaeli a.c. zahlbar.

Außerdem 5 firntzel Korn zur Ernte a.c. zahlbar, 1 Malter Spelz ad 2 fl 20 xr nebst 1 Firntzel auf Mas die Ernte a.c. abträglich, bittet solchen noch, weil

192

er sein Vater in Termini nicht contentieret worden wäre, ihm rechtlich dazu verhelfen.

Johannes Maurer vorbeschrieben ist Geld schuldig 20 fl 30 xr geständig, die 5 Firntzel Korn aber betreffend wären Interessen (Zinsen) für ein Jahr vom gedachten Kapital, so er wirklich entrichtet habe, die Spelz ad 2 fl 20 xr wäre er ebenfalls schuldig, außer dem Aufmaß, als welche er auch entrichtet habe.

Dagegen predentieret Beklagter an Juden Bähr 2 Firntzel rocken (Roggen) Mehl, so er ihm vor 4 Jahren gelehnt (geliehen) habe, gerechnet 2 fl 30 xr, außerdem habe er ein Jahr ein Anbindling Kalb gehalten, pretendiret desfalls 4 fl. Weiter pretendirte er wegen 4 Säcke Mehl aus der Mühle zu holen 24 xr.

Was dasweitere nach Abzug den nächsten Herbst 1744 Abtrag (fällig).

Jude Israel namens seines Vaters gibt zu, das Korn und Spelz auf Mas entrichtet sei, das Mehl aber betreffend, wäre verrechnet worden und wegen dem Kalb wäre ihm nichts zu vergüten, weil er solches nicht gehalten habe wie er versprochen, wegen dem Mehlfahren

192a

wäre er mehr nicht als 20 xr schuldig zu sein, übrigens könnte er Beklagten den erbotenen Zahlungstermin nicht eingestehen, weil er schon lang genug Geduld getan, überlasse also dem Gericht das weitere da zu verfügen.

Resolutum: Nach ein und andere Umstände hält man vom Gericht dafür, dass Kläger Jude Bähr das Mehl ad 2 fl 30 xr annoch zu bezahlen habe, desgleichen ist wegen dem Rind das pretendirte moderiert worden ad 2 fl 30 xr, und der Fuhrlohn ad 24 xr soll sein Verbleiben haben, welchen nach annoch ab der vom Kläger habenden Pretendion ad 22 fl 50 xr inclusive der Spelz restieren 17 fl 26 xr, welche er Beklagter den Herbst 1744 nebst landläufigen Interessen abzuführen hat, widrigenfalls der Execution zu gewärtigen, dabei haben beide Teile jeder 20 xr nebst dem Protokolliergeld zu bezahlen.

193

Actum Dienheim, den 7. Jan. 1744.

Present: Oberfauth, Unterfauth und alle Schöffen.

Erschien Conrad NN, Bürger von Oppenheim, klagend vorstellend, wie dass er an Lorenz Braunstein 57 fl 50 xr zu fordern habe, producirte auch desfalls 2 Handschriften, besagten aber sotane Schuld von Michel Jahn als Beklagter Frauen erster Ehemann und respective erster Ehe herrührend.

Lorenz Braunstein erscheint, ist obiger Schulden eingeständig, bittet aber um Zeit zu erhalten solche abführen zu können, und er ist herauf ehrbietig nächsten künftigen Herbst a.c. die eine Schuld ad 24 fl zu entrichten.

Kläger will sich endlich auch und täte sich zu solchem Erbot anzunehmen versehen, das weitere betreffend, hofft Kläger es werde sich Beklagter doch selbst treiben, das übrige so bald möglich zu bezahlen.

Resolutum: Weil Kläger mit den von Seiten (des) Beklagtem getane Offerto zufrieden, als lasset man es von Seiten des Gerichts also bewenden und wird Beklagter hiermit erinnert den gesetzten Zahlungstermin zu halten, ansonsten die Execution auf Frucht erfolgt.

193a

Actum Dienheim, den 8. Jan. 1744.

Present: Oberfauth, Unterfauth und alle Schöffen.

Wurde Georg Lucas der Gemeindegirt wieder zum Hirten angenommen auf den alten Fuß von einem Stück Rindvieh nämlich solle ihm 2 Pfund (?) von einem jeden welcher die Weide betreibt soll er auch 2 Laib Brot bekommen.

Von einem Pferd jährlich 1 Virntzel Korn.

Von von einem Füllen 6 Kümp Korn.

Eodem wurde Gottfried Gilbert zu einem Büttel auf- und angenommen, hat auch deswegen seine gewöhnlichen Pflichten bei Gericht abgelegt (wurde vereidigt).

Eodem wurde Peter Fuchs nebst Georg Rummel als Gemeindegirt und Nachtwächter angenommen und hat der Büttel nebst diesen ebenfalls das Schützenamt mit zu vertreten.

194

Heute Dato 8. Jan 1744 mit Henrich Steinfurth abgerechnet. Welchen auch das Ohmgeld, welches der Gemeinde zukommt pro 1743 erträgt 12 fl 20 xr welches dem Gemeindegirtmeister zur Erhebung angewiesen worden.

Heute Dato 8. Jan 1744 mit Lorenz Braunstein abgerechnet welches auch der Gemeinde zukommt 2 fl 30 xr, welches ebenfalls dem Gemeindegirtmeister zu erheben angewiesen.

Desgleichen hat Jacob Gehringer (Löwenwirt) auch das Ohmgeld zu zahlen, wie dann solches gedachten Gemeindegirtmeister zu erheben angewiesen worden mit 5 fl.

194a

Actum Dienheim, den 9. Jan. 1744.

Present: Oberfauth, Unterfauth und alle Schöffen.

Erschienen Peter Benders Erben und deren respect. Vormünder Marx Bender, vorstellend, wie dass sie vorhätten die bisherige gemeinschaftliche Hofreite, in der Kirchgasse gelegen, zu verteilen, welchem nach beiden Gerichtsschöffen Wilhelm Lamare und Philipp Steinfurth vom Gericht deputiert worden, um gedachte Hofreite in Augenschein zu nehmen und zu sehen welcher Gestalten ged. Erben sich wegen sotaner Hofreite vereinigen würden.

Nachdem nun genannte Gerichtsschöffen nebst den betroffenen Erben zurückgekommen, hinterbrachten erstere wie das dem Johannes Wegeller seiner Frau von ged. Hofreite das Haus und Hof samt einem Stück Garten nämlich bis an den ersten Quetschenbaum rechter Hand ungefähr von der Straße an bis an den Quetschenbaum 30 Gäng (Schritte) enthaltend. Von denen übrigen Miterben der Gestalt gütlich überlassen worden, dass er Joh. Wegeller morio nomine denen übrigen 3 Miterben einem jeden gleich bar bezahlen solle und wolle 33 Gulden 30 Kreuzer, sodann nächst künftigen Martini einem jeden 14 fl 10 xr wobei nur er Joh. Wegeller und dessen respect. Ehefrau das auf gedachter Hofreite haftende Kapital ad 50 fl alleinig zu vertreten hat.

195

Sodann wurden der übrige Platz vom Garten nämlich vom Quetschenbaum an bis an die Schafgasse denen beiden Erben Catharina und Charity (gegeben).

Von den übrigen beiden Miterben pro ... Garten solcher Gestalten überlassen, dass selbige jedem der beiden übrigen Miterben nächst künftigen Martini zahlen sollen 15 fl, actum ut supra.

—

Actum Dienheim, den 13. Jan. 1744.

Present: Oberfauth, Unterfauth und alle Schöffen.

Wurde Jude Jacob Hertz von Gimbsheim wegen dem restierenden Kaufschilling auf der unterm 6. Juni 1742 getroffenen Kaufrechnung zu tun vernommen, gleichwie nun wegen dem ersten Termin dem 29. März der Protokoll Rechnung geflogen worden, also ... gedachter Jacob Hertz weitere Rechnung wie folgt:

1. An Mathias Gebhard bezahlt am 18.2.1743: 2 fl
2. dem Bürgermeister Ludwig Raab vor 9 Monat mit 5 fl 4 xr.
3. Dem Henrich Mayloch (ge)zahlt vor Hauszins vor ein Jahr 5 fl.
4. An ... bezahlt 9 fl 5 xr

Vide folio Sequenti Lates 21 fl 49 xr

195a

Erschien Schutzjude Geigam von Niedersaulheim vorstellend, wie dass er laut produzierter Handschrift unterm 23. Jan. an Michel Schick ein paar Ochsen letzt verflossenen Herbst für 36 fl zahlbar verkauft hat, nun aber könnte er zu seiner Zahlung nicht gelangen, bittet daher ihm dazu rechtlich zu verhelfen.

Beklagter Michel Schick vorbeschieden, ist der Schuld ad 36 fl eingeständig, bittet aber in Ansehung der oben angesuchten gekauften und nach dem verunglückten Ochsen um Geduld. Kläger Jude Geigam bittet dermal ihm die Hälfte zuzusprechen, den Rest wollte er bis Ostern stehen lassen.

Resolutum: In Ansehung von Beklagten erlittenem Schaden wird Beklagtem ein Termin zur Zahlung gesetzt, in Verfall dessen Beklagter die Halbscheid nächst kommende Ernte, den Rest nächst künftigen Herbst a.c. nebst 6 %, bei Vermeidung der Execution zu bezahlen hat.

196

Continuatio wegen Juden Jacob Hertz von Gimbsheim vide folio anrec.. sub eodem.

Transport 21 fl 49 xr

5. Der Gemeindebäcker dahier für an Mathias Gebhard gegebenes Brot 1 fl 30 xr.
6. Geben 1 Paar Strümpfe 1 fl. In Summa 24 fl 19 xr.

Weiter präsentiertet ... Rechner eine Quittung und respective Anweisung von for ... Herrn Oberfauth ... ad 4 fl 9 xr, es ist aber solches bis zur recht erforderlichen Originalquittung ausgesetzt verblieben und solchem nach die Quittung zurück gegeben worden, hätte also Lequitant in Summa bezahlt wie hiervor zu sehen 24 fl 19 xr, blieben solchem nach noch 15 fl 41 xr, welche respecti er Käufer Jude Jacob Hertz so lang zu bezahlen bis derselbe solche zu bezahlen vom Gericht angewiesen wird, bei Verlust des Ersatzes.

196a

Actum Dienheim, den 27. Jan. 1744.

Present: Oberfauth, Unterfauth und alle Schöffen.

Erschien Johannes Schiller, Bürger zu Oppenheim, vorzeigend einen Contract dessen Schwiegersohn Conrad Bayer nach Ausweis dessen ... Conrad Bayer einen Acker von 3/4 „In der Mergelgrub“ bef. Worms: Frau Orbin, Mainz: das Hospital Oppenheim wegen Haldung dessen ... für eigentümlich übergibt, bittet daher gedachter Schiller ihm vom Gericht einen Kaufbrief darüber zu erteilen, weitere Aussage, dass er wegen Haltung ders Bayers Kind 2 fl ...

Resolutum: Weil solches Feld an dem das letzte auch nicht viel mehr wert ist als da Pretention ausweist, auch dieses zu anders Schulden zu tilgen nicht zulänglich, so hätte gleichwohl gedachter Schiller die annoch rückständigen herrschaftlichen Gelder ad 11 fl 6 xr zu entrichten, wenn er seinen Credito ein Verwilligung sein will.

Johannes Schiller erklärt sich gedachte

197

11 fl 6 xr als nämlich an Jacob Eberling, 3 fl 20 xr an Ludwig Raab, ad 7 fl 1 xr an Jacob Jochem, Gottsheller 45 xr zu zahlen wären solche nur ihnen mehr gedachten Schiller ein gerichtl. Instrument ratione so... .. zu erteilen, und ihm solches nach obigen bezahlten Geld eigentümlich zuzuschreiben.

Über obiges ... sich noch Begebnis ... ad 3 fl 6 xr ... welche Schillers Erben falls an Johannes Treber zu zahlen hat erklärt welches also dem zu Verfertigung ... nebst obig ... (Anmerkung: Text is kaum lesbar).

—

Actum Dienheim, den 3. Febr. 1744.

Present: Oberfauth, Unterfauth und alle Schöffen.

Beklagte Anton Gilbert, wie dass ihm durch Hermann Gesinn vor etl. Jahren in seinem Feld, „In der Moder“ gelegen, Steine gebrochen worden wären, wodurch selbiges eingefallen und also er Schaden gelitten, desfalls nachrichtl. er Kenntnis ihm einige Schadloshaltung zuzuerkennen.

Resolutum: Nachdem desfalls bereits 2 vom Gericht deputiert worden, um den Schaden zu erkennen, dass Beklagter 3 fl ... Kläger war er selbst begehrt und für billig geachtet worden bezahlen soll wobei ...

197a

Beklagter 30 xr denen Schaden Besehern (Gutachtern) zu zahlen und die Hälfte deren dies ... Gericht ... zu entrichten haben.

Actum Dienheim, den 17. Febr. 1744.

Present: Oberfauth, Unterfauth und alle Schöffen und Gemeindevorsteher.

Wurde die hiesige Gemeindegerte, welche all hier auf dem Rathaus liegt vorrätig, publicatiae prevus öffentlich versteigert, unter Condition, dass sotane Gerste in Zeit von 2 Tagen auf dem Platz abgeholt und gleich bar bezahlt werden soll, und ist solche dem Meistbietenden Joh. Georg Zingeller, Bürger zu Oppenheim, mittels Handschlag das Malter für 3 fl 17 xr überlassen und zugeschlagen worden, voraus wirkliche 3 fl abschlägich an gemeinen Bürgermeister bezahlt worden, wohin ebenfalls der Überrest bezahlt worden.

Actum Dienheim, den 16. März 1744.

Present: Oberfauth, Unterfauth und alle Schöffen.

Erschienen Jacob Eberling und Peter Stauß namens der Johannes Krafftischen sämtlichen Erben, Vorstellung, wie dass sie an den Jost Krafft ein Kapital von 74 fl 56 xr

198

zu fordern haben, wovon ebenfalls die Interessen von 11 Jahren her annoch ausständig seien. Jost Krafft hierauf vor beschieden, ist der Schuld halber zwar nicht in Abrede, jedoch aber hätte er noch ein und anderes in Gegenrechnung zu bringen, weshalb die Quittung bereits bei einer wohlloblichen Ausfauthey übergeben, worauf alles bisher beruht.

Resolutum: Die weilen obige Schuldforderung halber es heute zweien pratucierten Liquitationes Extract seine Richtigkeit hat, als wird hiermit Beklagtem ein 4-wöchiger Termin anberaumt obiges Kapital nebst deren Interessen ad 5% von 11 Jahr her zu bezahlen, und falls Beklagter in dieser Zeit weder obige Schuldforderung halber Klägern zufrieden stellen wird, noch von einer wohlloblichen Ausfauthey wegen seiner vorgeschützten Quittungen und gegen Pretention etwas hinlängliches beibringen würde, solle Beklagter nach verflossenem Termin Executiv vom Gericht angehalten werden, wobei beiden zur Hälfte die Gerichtsgebühr zu bezahlen auferlegt worden.

198a

Wurde wegen den Wirtschaften folgendes vom Gericht verordnet:

1. Sollen die Wirte bei Vermeidung von 5 fl herrschaftlicher Strafe nicht länger als bis abends 10 Uhr zapfen, es wäre denn, dass etwa spät ein Passagier ankäme und in der Stille notdürftig ein Glas Wein trinken wolle.
2. Wenn auch etwa Leute hiesiger Gegend über die Zeit sich im Wirtshaus ohne zu trinken mit Tumult aufhalten wollten, welches doch nicht erlaubt, auch der Wirt solche Leute fortzubringen nicht vermögen sollte, die Nachtwächter demselben anhand gehen (helfen sollen) und
3. Wenn auch ein Tumult in dem Wirtshaus oder auf der Straße nach 10 Uhr entstehen würde, worauf die Nachtwächter besondere Acht haben sollen, die Tumultführer in Abwesenheit des Oberfauthen durch die Nachtwächter zum Unterfauthen geführt werden, werlche einstweilen auf Betretten und den Gehorsam bis zur Tageszeit (fest)gesetzt werden sollen, da man sodann die weiteren Umstände zur schärferen Autung nötigenfalls examinieren kann.

199

4. Wenn einige Tumulte nach bestimmter Zeit vorgehen würden und die Wächter die Verbrecher nicht stören würden und wenigstens desfalls keine Anzeige wie vor gedacht tun würden, sollen die Wächter wenigstens mit der Betzenkammerstrafe dafür angesehen, und auch gestattet sei noch eine empfindlichere Strafe zu leisten haben, welches alles den Wirten sowohl als den Wächtern (und) auch der ganzen Gemeinde bekannt zu machen.

Actum Dienheim, den 30. März 1744.

Present: Oberfauth, Unterfauth Gesinn, Hummel.

Wurde auf gescheneher Klag des Wendel Bäders, dermaligen Kronenwirt dahier, der Jacob Platz dienhaft bei Jost Krafft dahier constituiret, weilen nun dieser von gedachtem Bäder beschuldigt wird, dass er ihn unlängst mit Pfoften und Reisig auf unzulässige Art tractiert habe, auch des nachts nach weiterer Anzeige gedachter Bäder und Eingeständnis des Nachtwächters Georg Rummel sich äusert, dass Beklagter Platz gestrigen Tag ungeachtet der unterm 16. dieses (Monats) ergangener geschärfte Gerichtsverordnung sich nachts um 12 Uhr sträflich auf der Gassen befunden und er bekam von demselben einen ein Glas Wein zum Fenster hinaus im Beisein oben genannten

199a

Nachtwächters gereicht und dass Platz von dem Nachtwächter gehörige Anzeige nach Inhalt der gerichtlichen Verordnung nicht geschehen, als ist vom Gericht er für ein so anders wie folgt resolviret (bestraft) worden:

Resolutum: Weil beklagter Platz sich ungebührlich nicht allein gegen den Kronenwirt Bäder aufgeführt, sondern auch sich strafbarer Weise (zu) außergewöhnlicher Zeit auf der Straße antreffen lassen, als wird demselben zur künftigen Warnung 3 fl herrschaftliche Strafe nebst 40 xr Gerichtsgebühr vom Gericht angesetzt, vorbehalten jedoch gnädigster oberamtlicher Ratifikation.

Der Bäder, weil derselbe Beklagtem gar zu spät zu Trinken gegeben, so solle sich einigermaßen die Schuld des üblen Traktaments selbst zuschreiben, weil er aber auch das jüngste Gebot übertreten und zur unrechten Zeit noch Wein gereicht, solle für dieses Mal (mit) 20 xr Gerichtsgebühr beitragen, künftighin aber exakt die Verordnung (ein)halten. Den Nachtwächter betreffend, weil er nicht allein die schuldige Anzeige wegen den zur verbotenen Zeit auf der Straße angetroffenen hiesigen Leuten nicht getan, sondern auch

200

den Wirt beredet, dass er zur verbotenen Zeit Wein schenke, solle nach mehrmals erwähnter Verantwortung bis heute Abend 8 Uhr in dem Gehorsam sitzen und künftighin bei Vermeidung schärfster Anzeige sein Nachtwächter-Amt besser, als auf solche Art geschehen, versehen.

Actum Dienheim, den 4. Mai 1744.

Present: Oberfauth, Unterfauth und Lauer, Hummel, Weil, des Gerichts (Schöffen).

Wurde ein oberamtliches gnädiges Dekret in Klagsachen Jude Johl von Rudelsheim contra Adam Meligus wegen einer Kuh produziert nach Inhalt, dass man die Kuh quaestionis durch Geschworene fordere samst (vorher) besichtigen lassen und solche Beklagtem bis dahin wiederum heimweisen, so Stand dem nicht, con adelisione et destati (?) von denen Geschworenen über der Ursachen Verlauf in Zeit 8 Tagen con remissione communicati zu berichten.

Hierauf nun wurde das communicierte Schreiben, unter der Gerichtshand vorgehalten gleichwie aber darin verschieden weiter... keiten in Form eines ordentlichen Spruchs angeführt worden, und doch nicht in Form vom Gericht

200a

als wurde occasione (gelegentlich) dieses dem Gerichtsschreiber untersagt in das gleiche Schreiben unter Gerichtshand unterschreiben künftighin nicht mehr auszustellen, sei denn wenn etwas nicht protokolliert werden, wovon nötig falls ein Extractus protocolli gegeben werden könne, solle was weiter vom Gericht ohne Protokoll erteilt wird, von demjenigen so davon Wissenschaft haben sollten unterschrieben werden, übrig weil dieser Kuhhandel an ein hochlöbliches Oberamt gekommen, also wäre wegen der Kuh Krankheit von Beklagtem in Zeit von 3 Tagen ein glaubhaft Attest beizubringen, damit nun das weitere gehörig berichten könne, wie man dann also zu tun Beklagtem aufgegeben, weil Kläger Jude Johl es in allem will auf unrechten Kosten ankommen lassen.

—
Ferner wurde prefectibus supra nominatis wie auch allen gemeinen Vorstehern von Herrn Unterfauth erinnert, wie dass nötig sei, hiesige Kirchmauer und das Pflaster auf den großen Straßen zu reparieren weshalb als erstes die Steine anzuschaffen, hierüber haben die gemeinen Vorsteher

201

insoweit vernehmen lassen, als hätten sie um ihre Demission beim hochlöblichen Oberamt angesucht, und in so lang wären sie nicht gesinnt als gemeine Vorsteher etwas weiter in der Gemeinde besorgen zu helfen, bis sie den erwarteten oberamtlichen Spruch wegen ihrer geführten Klage erhalten haben würden.

—
Actum Dienheim, den 7. Julius 1744.

Present: Oberfauth Frihauf, Unterfauth und Lamare, Hummel, Weil, Steinfurth.

Erschien Herr Schmitt, Bürger und Handelsmann von Oppenheim, klagend vorstellend, wie dass er unterm 26. xbris 1743 mit Herman Gilbert von hier einen Kauf getroffen habe, produzierte auch desfalls den originalen Kontrakt nach Inhalt dessen gedachter Hermann Gilbert als Beklagter ihm Kläger H. Schmitt 72 Ohm 9 viertel Wein von verschiedenen Jahrgängen solcher Gestalten gekauft hat, dass 1.350 fl verglichener Maßen innerhalb 6 und 1/2 Monaten zu bezahlen, dagegen war der verkaufte Wein in H. Käufers Gefahr ungeachtet nun auch so getaner Kauf 26 1/2 fl der Frau Trinkgeld auch 50 fl an Kaufgeld dem Verkäufer gleich bezahlt worden auch H. Käufer

201a

nach Inhalt der dem Kontrakt nachgesetzten Klausel die Gefahr des verkauften Weins übernommen hätte, danach Verkäufer sich unterstanden den unter des Herrn Käufers Bietschaft liegenden Wein angegriffen, in dem er die Bietschaft auch vor dem Zahlungstermin davon abgerissen, gleich wie er Kläger nun auf solche Art den unter seiner Gefahr liegenden Wein angegriffen zu sehen, so schlechterdings nicht geschehen lassen kann, weil weniger von dem Kontrakt ab zu gehen gemeint als bittet er, man wolle ihn bei seinem Kontrakt nicht allein vom Gericht manutenieren, sondern auch ihm Kläger, wegen den auf Geberschaft hinlängliche Satisfaktion verschaffen.

Hermann Gilbert wurde hierauf vorgeladen und befragt, was er gegen so geschlossenen Kontrakt einzuwenden habe. Antwort: Den produzierten Kontrakt den könnte er nicht ansehen als eine Verbindlichkeit, weil er nicht an die mündliche Verabredung wäre, nach welcher der Termin bereits vor einem Monat verflossen, er hätte ihn Herrn Käufer auch seither mehrmals erinnert die

202

Zahlung zu tun, weil er aber solche abgeschlagen hätte, er das Faß aufgeschlagen um es aufzufüllen, allenfalls nun Herr Kläger auf den schriftlichen Kontrakt, den er zwar unterschrieben, aber in der Meinung es wäre die Schrift nach der Verabredung eingerichtet. Warum Herr Schmitt auch erwähnt bestehen wollte, wollte er zwar keinen Prozeß mit demselben führen, sondern wenn Herr Schmitt ihm diese Woche der Zahlung wegen dem Wein täte und ihm den Füllwein vergüten täte, so könnte er Käufer den Wein noch bekommen.

Herr Schmitt hielt sich an den schriftlichen Kontrakt, er könnte sich des mündlich verabredeten Termins nicht erinnern, viel weniger demselben unterwerfen, er hätte Beklagtem den schriftlichen Kontrakt bei Aushändigung dessen von Wort zu Wort vorgelesen. Wenn ihm der geschriebene Termin nicht recht gewesen wäre, hätte er solches zu seiner Zeit erinnern sollen, übrigens könnte er sich zur Vergütung des pretendierten Füllweins nicht verstehen, sondern bittet wie vorhin um Satisfaktion wegen Abweisung seines Bittschafes, die Hauptzahlung überlasse er solches dem richterlichen Spruch in Hoffnung man würde in Ansehung von gewissen Kriegstrubeln und der Billigkeit nach verfahren.

202a

Resolutum: In Klagesachen Herrn Georg Schmitt von Oppenheim contra Herman Gilbert von hier wegen verkauftem Wein wurde vom Gericht dahier erkannt, dass der produzierte schriftliche Kontrakt für gültig gehalten werden soll und weil bisher alle Handlungen wegen dem Kriegstrubel sehr gehemmt gewesen, als hat man in Ansehung dessen ihm Herrn Käufern einen abermaligen Termin von 3 Wochen anberaumt, zu rechnen von der Verfallzeit des errichteten schriftlichen Kontraktes. Nach Verfließung dessen er Herr Käufer das fällige Quantum des verkauften Weins an Herman Gilbert als Verkäufer abzuführen hat, sollte aber Herr Käufer während dieser Zeit etwas Wein abholen, so solle solcher auch gleich bar bezahlt werden. Den von Beklagten pretendierten Füllwein ad 17 bis 18 Viertel betreffend, weilen er Beklagter zur Ungebühr das verbietschierte Faß erbrochen und solches gefüllt, solle Kläger nicht mehr als 5 Viertel davon gut zu tun gehalten sein. Weil Beklagter sich die begangene Vorleistung zuzuschreiben, und täte Beklagter

203

Teil, als welcher dieser Klage veranlasst, die gewöhnliche (übliche) Gerichtsgebühr zu entrichten habe, ut supra.

Actum Dienheim, den 18. Julius 1744.

Present: Oberfauth Frühauf, Unterfauth und Lamare, Hummel, Weil, Steinfurth und die Vorsteher.

Wurde Peter Fuchs mit der Kondition in des abgelebten Büttels Stelle angenommen, dass dermalige Büttel Peter Fuchs die Büttel-Äcker zugewiesen haben, doch solle er der Witwe den bisherigen Feldbau bezahlen.

Sodann wurde Adam Melius für einen Feldschützen und Nachtwächter angenommen, weshalb den gewöhnlichen Eid abgelegt.

Ferner wurde Johann Philipp Kurtz anstatt des Vorstehers Johannes Wegeller für einen Gemeinde-Bürgermeister angenommen.

203a

Actum Dienheim, den 28. Julius 1744.

Present: Oberfauth Frihauf, Unterfauth und Lamare, Hummel, Weil, Jochem, Steinfurth und die Vorsteher.

Nachdem Jost Gebhart der malen verstorben bei den österreichischen Truppen, ein Pferd auf der Front verloren, sofort dessen nachgelassene Witwe ihren Schaden von hiesiger Gemeinde ersetzt zu haben begehrt, so hat man des Endes gestern Abend die Gemeinde allhier versammelt, sofort solcher gedachten Witwe Begehren vorgestellt, gleichwie nun die Gemeinde dahin sich erklärte, dass zwar das verloren gegangene Pferd zu zahlen nach nicht gesinnt wäre, weil sie glaubt es wären andere Ursachen an dem Verlust welche solchen auch gut zu machen schuldig wären, gleichwohlen aber wollte sie der Witwe bis zu weiterer Austragung der Sachen mit Geld so viel als das Pferd möge wert gewesen sein an die Hand geben, also hat man dato alle Schöffen und Gemeinde-Vorsteher versammelt, welche das Pferd ad 30 fl bestimmt haben, weshalb mehrfach

204

erwähnte Jost Gebharts Witwe einstweilen an die Gemeindebürgermeisterei mit 30 fl anzuweisen wäre, ut supra.

—

Actum Dienheim, den 22. Aug. 1744.

Hat Herr Oberfauth Früauf den oberamtlichen Befehl Unterfauth und Schöffen zugeschickt um die Jungmannschaft zu spielen vor einen anderen melitz (Meliz, Militär) in des Georg Henrich Friederich seinen Platz zu spielen, als hat man bei Empfang dieses sogleich vorgenommen, aber die Burschen haben sich geweigert und nicht gespielt und diese Einwendung getan, sie wollten nicht eher spielen bis sie ihr ausgelegtes Geld auf dem Tisch sehen liegen.

Ferner hat man sie zum 2. Mal kommen lassen aber nichts daraus worden, es scheint die Burschen die halten Unterfauth und Schöffen für nicht ... (Anmerkung: Restliche Beschreibung fehlt).

204a

Actum Dienheim, den 28. Julius 1744.

Present: Oberfauth Frihauf, Unterfauth und Schöffen.

Auf dem unterm 17. dieses von hochlöblichen Oberamt ergangenen gnädigen Befehl, dass man an Platz das von kurfürstlich hoher Regierung gnäd. dispensirten Millizen einen anderen ziehen und solchen bei Strafe zum Bataillon stellen solle, ist bereits verwiesen Samstag von Unterfauth und Schöffen das nötige zur untertänigen Befolgung vorgekehrt worden, weil aber aus Widerspenstigkeit die Jungmannschaft nicht fortgefahren werden können, hat man das weiter nötige an heute abermals vorgenommen, sofort sämtliche zum Militzen tüchtige junge Mannschaft vorbeschrieben lassen, worauf auch folgende erschienen als so: Christoffel Friederich, Folbert Raab, Jacob Platz, Karl Bender, Stoffel Weber, Georg Ramminger in welche statt der Vater sich gestellt weil der Sohn abwesend, es haben aber solche das spielen und respective Ziegung eines Melitzens

205

sich geweigert vorgeben, dass der abgegangen Melitz noch nicht erlassen, und wenn derselbe seine 3 Jahre würde gestanden haben, wollen sie auch ihre Thur halten. allen Anwesenden wurde hierauf unter Vermeidung der desffalls etwas erfolgte Exention und sonstiger etwa bestehenden tiosen vom Gericht erinnert, oben angeführten Befehl zu bewirken nicht

verhinderlich zu sein, wurde auch hierauf einer nach dem anderen vernommen, um zu sehen welcher allenfalls verhinderlich wäre.

1. wenn der Befehl noch schärfer käme, wollte er spielen die übrige Confermehren sich ihren vorigen Widerspruch, Georg Ramminger sein Vater sagt, dass sein Sohn allezeit willig und bereit sei.

Resolutum: Obige Widerspenstigkeit wäre sogleich an ein hochlöbl. Oberamt zu berichten.

—
Post prandium

Present: Oberfauth, Lamare, Hummel, Weil, Jochem.

In Klagsachen Jude Joseph Michel Wolf von Oppenheim modo Simon Isac contra Johannes Möhöfer ... 23 fl Capital nebst Interessen ad 8 fl 11 xr sodann 3 viertel Gerste und desfalls gebeten an Gericht eines gesetzten Unterpfands

205a

wurde vom Gericht resolvieret, dass Kläger entweder außer dem versetzten Haus einen anderen Weg zur Zahlung vorschlagen soll, oder aber allenfalls die begehrte Execution von höheren Orten wegen an Gericht gedachtem Unterpfands beizubringen täte, maßen man das verschriebene Haus zu dieser Schuld anzugreifen vom Gericht einen Anstand hat, dass solches von des Möhöfers Frau herrührt, welcher nicht ein Wort in der Obligation gedacht worden, actum ut supra.

Jude Simon Isac gibt vor, es wäre noch eine Kuh vorhanden, welche man dem zu seinem Behuf zu Geld machen möchte und was etwa daran nicht heraus fallen möchte, man ihn an den jährlichen Herbst anweisen.

Resolutum: Die Kuh wäre diesen Abend einzutreiben, bis morgen Mittag zu verwahren, sofort zu versteigern.

Actum Dienheim, den 6. Aug. 1744.

Present: Oberfauth Frihauf, und alle Schöffen außer Unterfauth, Mayer, Jochem.

Weilen sich niemand eingefunden oben gemelde Kuh zu ersteigern, so hat man vom Gericht die wirklich verarrestierte Kuh, wofür Kläger 16 Taler geboten, auf 20 Taler taxiert oder vielmehr den Preis gesetzt, doch mit der Bedingung, dass gedachte

206

Kuh noch 3 Tage lang auf Kosten des Beklagten in Arrest stehen bleiben soll, wenn dann Beklagter die angesetzten 20 Taler nicht erlegen kann, solle Kläger die Kuh für gedachte 20 Taler auf seine Bezahlung rechnen, so er selbige dafür aber nicht annehmen wollte, soll der Arrest gleich aufgehoben sein und seiner Schuld halber weiter sehen, wie er bezahlt würde.

—
Actum Dienheim, den 5. 7bris (Sept.) 1744.

Present: Unterfauth und alle Schöffen.

Habe die junge Mannschaft gespielt:

Volberth Raab 10, Carl Benter 10, Stoffel Fridrich 6, Jacob Platz 15, Stephan Weber 14, Georg Ramminger 14. Welchem noch Christoffel Friedrich ver...

—
Actum Dienheim, den 9. 7bris (Sept.) 1744.

Present: Oberfauth, Jochem, Weil, Steinfurth, Hummel.

Wurde in Gegenwart zweier Gemeindevorsteher ein oberamtliches Dekret vom 28 Aug. eröffnet nach Inhalt dessen vom Gericht zu berichten, ob und was man wegen getaner

Abbitte hiesigen Unterfauth von... Stelle zu erinnern habe, worauf alle Anwesenden einem hochlöblichen Oberamt alles anheim stellen, dass sie bei getaner Abbitte nicht zu erinnern als, dass diese Stelle mit einem anderen künftig habenden ersetzt werde.

206a, 207, 207a, 208

Actum Dienheim, den 9. 7bris (Sept.) 1744.

Present: Oberfauth, Lamare, Hummel, Weil.

In Klagsachen Philipp Grumb contra Herr Steinfurth und Herman Gilbert wegen Schlägerei, Einsatz mit Mistgabel usw.

208a

Actum Dienheim, den 14. 7bris (Sept.) 1744.

Present: Oberfauth Frihauf, Unterfauth, Hummel, Weil, Jochem, Mayer.

Erschien Herr Schirmer, Ratsverwandter von Oppenheim, als Steinsetzer und stellte namens aller Steinsetzer vor, wie dass alle Steinsetzer wegen unlängst vorgenommener Versteinung von einigen Leuten beleidigt worden seien, bittet ihnen Satisfaction zu verschaffen als wurde zwar hierüber Jacob Jochem angeklagt welcher zwar wegen vorgewesener Versteinung beschwert, doch aber hat er weiter nichts tadelhaftes dem klagenden Steinsetzer nachgeredet, es befindet sich aber, dass Jacob Gesinn derjenige sei worüber sich alle Steinsetzer zu besserer ... derselbe in Angesicht aller Steinsetzer ausgeredet, er wollte 50 fl setzen, dass sie (es) nicht richtig gemacht hätten.

Resolutum: Weil Beklagter dermal nicht

209

Einheimisch, soll selbiger auf nächst künftigen Gerichtstag vorbeschieden werden, wo dann ein oder anderer von den Steinsetzern ebenfalls sich einzufinden haben, dann entschieden wird, was rechtens ist.

—

Dato wurde angezeigt, wie dass Henrich Mayloch bei Versteigerung des Gemeindegrases einen halben Morgen Acker „An der Hinterstraße“ beforcht Worms: Georg Kayser, Mainz: Buschische Erben ersteigert habe für 37 fl 10 xr, dieweil nun vermög oberamtl. gnädigen Befehl dem Herrn Oberschultheißen zu Wolfersheim wegen gehabter Kommision in der Bayerischen Schuldensache und sotaner 1/2 Morgen Acker von den Bayerischen Gütern annoch ausfindig gemacht worden, als täte Henrich Mayloch an gedachten Oberschultheiß Herbrandt die von hochgedachten Oberamt gnädig ratifizierten Diäten ad 13 fl 30 xr gegen Quittung, worauf die Steinsetzergebühr mit 42 xr gegen Quittung zu zahlen, den Überrest aber bis auf weitere Werte bei Verlust des über obiges ausbezahlten Ersatzes an niemand auszuhändigen.

209a

Actum Dienheim, den 14. 7bris (Sept.) 1744.

Present: Oberfauth Frihauf, Lamare, Hummel, Weil, Jochem, Mayer, Steinfurth und Gemeindevorsteher.

Wurde angezeigt, dass das Rathaus und Schornstein, auch die Gerichtsstube zu reparieren wären.

Resolutum: Die Gemeindevorsteher baten desfalls das nötige zu besorgen und demnächst wegen den Kosten die Quittung bei Gericht ausstellen zu lassen.

Weiter wurde ein Befehl vom hochlöblichen Oberamt unterm 9. 8bris vorgebracht, Inhalt dessen Oberfauth und Schöffen nebst der Gemeinde statt des bisher gestandenen Unterfauthen, welcher altershalber auf seine Stelle resignieret, zu besttaugliche Subjekte ohne Unterschied der Religion in Vorschlag zu bringen und auf die die Anwartschaft bereits vonhier des Unterfauthen Sohn mit zu reflektieren sei, auf nun hat man vom Gericht die Gemeindevorsteher und die ganze Gemeinde vorbeschieden, welchem nach die Gemeinde das weitere den Gemeindevorstehern zu überlassen.

210

Und wurde hierauf von Seiten des Gerichts und Gemeindevorstehern einhellig beschlossen, dass folgende 3 zur Besetzung des erforderlichen Unterfauth werden soll zu einem hochlöbl. Oberamt deputirt werden sollen als Georg Henrich Gesinn, katholischer Religion, Philipp Hummel reformirter Religion, Philipp Henrich Steinfurth lutherischer Religion, welche auf nächst kommenden Freitag als den 23. dieses, früh um 9 Uhr bei einem hochlöbl. Oberamt zu Alzey sich einzufinden hätten.

Zeigte Hermann Gilbert an, als diesjähriger Novalzent-Beständer, wie dass Herr Pater Probst von 50 Haufen Hafer keinen Zehnt entrichtet habe, welches also 5 Haufen Zehnt ausmacht, welche nach dermaligem Preis soviel als 5 Malter Gerste ausmacht, welche ihm Zehnt-Beständer von löblicher Kellerei Alzey vergütet werden könne.

Auf Begehren Jost Gebhardin Witwe hat man 2 Schöffen als Henrich Steinfurth und Jacob Jochem zu dem Johann Adam Gebhard geschickt,

210a

um denselben an seinem Krankenbett zu vernehmen, was er für Wissenschaft von einer Schuld ad 50 fl habe, welche verstorbener Johannes Wägeller, nach dessen Geschwister Aussage gegen übernommenen Gut zu bezahlen übernommen, und tun vorgedachte Deputierte folgendes vernommen zu haben gehört:

Erstlich hätten sie gefragt, ob gedachter Wägeller einiges Gut bekommen, so nicht verteilt worden, und hätte hierauf Johann Adam Gebhart gesagt, dass er Wägeller nichts außer der Teilung bekommen außer ein Stück Weingarten und Ackerfeld, hätte er vor der Teilung eingelöst um 616 fl, er hätte zwar auch einen Hausplatz pro 50 fl übernommen, er hätte aber darauf 26 fl zu fordern gehabt, wegen dem übrigen Geld müsse er sich Legitimieren, ob er solches bezahlt habe.

211

Dienheim den 26. 9bris 1744

Present.: Ober- und Unterfauth, Lamare, Hummel, Weill, Mayer.

Erschien Dengel (Daniel) Gerhard und Johannes Häuserling und zeigte erster an, dass ihm ein Kapitel von diesem abgetreten worden sei, gleichwie aber die desfalls ausgestellte Obligation dernachen sich nicht findet, so haben beide gebeten, diese Zahlung zum Protokoll zu nehmen, damit wegen sotaner Schuld, falls über kurz oder lang die Obligation, 50 fl besagent, gefunden werden sollte, kein weiterer Anspruch gemacht werden könne, wie denn auch dieses des Endes hierher geführt worden, ut supra.

Ferner erschien Anna-Maria Schickin und Anna Margareta Ammerin und beschwerte sich erstere, wie dass sie wegen 15 fl Kapital, so sie wirklich abtragen wollte, bereits zu viele Interessen habe bezahlen müssen, bittet daher um rechtliche Moderation. Hierauf wurde die Sache nachgesehen und da sich befunden, dass das Kapital 6 Jahre lang

211a

aussteht und wirklich 9 fl 30 xr Interessen bezahlt wurden, welche doch nach des Herkommen (nach uraltem überlieferten Recht) mehr nicht als 5 fl 24 xr ertragen würde, der Überrest an dem Kapital decordiert, welchem nach, annoch 11 fl 54 xr (?10 fl 54 xr) an sie Kreditoren abgetragen werden (muß).

In Klagsachen Jude Jacob Hertz von Gimbsheim contra Georg Stauß pto pretentierten einen ..., hat sich dieser erbeten 1 ... zu geben pto pretentieren Hauszins ad 5 fl von 2 Jahren, weilen er Kläger nichts schriftliches produzieren kann, als wird solches ihm Kläger in so lang abgesprochen, bis er deshalb einen Beweis beibringen würde, gleichwohl wolle aber, weilen Beklagter wie beweislich einigermmaßen des Juden sein Teilhaus genossen, solle er Beklagter die diesfallsige Gerichtsgebühr ad 1 fl 9 xr bezahlen.

In Klagsachen Jude Moises Jacob von Guntersblum pto eines vertauschten Pferds contra Georg Stauß, welcher ihm Kläger 24 fl nebst 1 Malter Gerste heraus

212

zu geben versprochen haben soll, gibt er Kläger vor, er hätte zwar solches versprochen aber dabei sich alle Mängel vorbehalten. Nachdem aber dieser Handel der Gebühr nach in loco Guntersblum nicht protokolliert, mithin keine förmliche, er ob von einem oder anderen gemacht werden könne, wurde in dieser Sache ein gütlicher Vergleich zu verstehen denen Parteien von gerichtswegen angeraten, es bittet auch hierauf Beklagter ihm Kläger 18 Rtl zu bezahlen maßen das Pferd x-lahm sein soll. Weilen nun beide Teile sich nicht vereinigen konnten, wurde von gerichtswegen gebilligt, dass Beklagter ihm Kläger sogleich 20 Rtl bezahlen solle, womit Kläger sich zu befriedigen hätte, worauf dann auch er Kläger sogleich sotane 20 Rtl empfing.

Dato wurde von Peter Ammans Ehefrau von Oppenheim 1 fl 45 xr Notspeichergebühr von 9 fl Wert Verlassenschaft, deren Vorsteher Schwester (?) eingezogen

212a

Dienheim den 5. Nov. 1744.

Present.: Oberfaut Fröauf, Lamare, Hummel, Weill, Mayer.

Erschien Dangel Gerhard anzeigend, wie dass von dem seiner Tochter Catarina gehörigen, bishero ausgelassenen mütterlichen Kapital von Philipp Trebur 50 fl und von Friedrich Ramming 14 fl abgetragen worden wären, nun wären bereit, solches Kapital an sich zu ziehen. Damit aber seine Tochter deshalb gesichert sei und bleibe, wollte er folgendes Feldgut dagegen verschreiben als:

1 ½ Morgen „Am Falkenberg“, ein Weinberg bef. Mainz: Marx Bender, Worms: Martin Bender.

Item ¾ Weinberg allda, bef. Mainz: Martin Bender, Worms: Johannes Häuserling und so dieses Feld zu seiner Zeit nicht hinlänglich wäre, sollte sie noch weiteres haben, sich an seinem übrigen Vermögen zu erholen.

Gleichwie nun vor beschriebenes Gut

213

dieses ihr Eigenschaft (Eigentum) ist, also hat man des Dangel Gerhardten Ehefrau vorbeschrieben und derselben ihres Mannes Vorhaben vorgelesen, auch sich mit dieser Obligierung ihr von gerichtswegen aufgegeben, dass sie nun wohl weiß, dass das

übernommen werden wollte Kapital zu ihrem Besten verwendet werde, hat sie deshalb keine Anstand gemacht, ihr also vorgemelde Eheleute nicht allein vorbeschriebenes Gut zum wahren Unterpfand setzten, sondern verobligieren sich auch so viel, als zur Sicherheit der Empfänger wäre und 60 Gulden erforderlich sein mag, haben sich auch solchen Ends hierbei eigenhändig unterschrieben, so geschehen, ut supra.

Unterschriften: Jörg Daniel Gerhart, Dieses „A“ ist Anna Catarina körperliches Beizeichen, so sie gemacht, weil sie des schreibens unerfahren. In fidem, Fröauf Oberfaut.

213a

Dienheim den 9. 9bris 1744

Pres.: Oberfaut und sämtliche Schöffen.

Erschien Johann Peter Gambß von Lehm (Leeheim) vorgebracht, wie dass er an Baldasar Krüger annoch 2 fl 44 xr zu presentieren habe, könnte aber dazu nicht gelangen, weilen voriger Oberfaut die desfalls gehabte Handschrift hinterhalten (behalten) hätte. Beklagter vorbeschrieben, ist der Schuld geständig, pretentiert aber seiner ausgestellten Handschrift (seine Handschrift sei vorgetäuscht, nicht vorhanden). Ungeachtet dieses aber wurde Beklagter angehalten und er Kläger mit Zwangsmitteln befriedigt, deshalb hiermit die über kurz oder lang allentags hervorkommende Handschrift gestattet, wie es so geschehen, ut supra.

Unterschrift Peter Ganß

214

Actum Dienheim, den 22. 9bris (Nov.) 1744.

Present: Oberfauth Frihauf und alle Schöffen.

Brachte dermalige Unterfauth Georg Henrich Gesinn einen oberamtlichen Befehl vom 10. Dieses, er bei nach zu halten dessen der Gemeinde zu publizieren, dass er gedachter Georg Henrich Gesinn von einem hochlöbl. Oberamt zum Unterfauthen genommen und verpflichtet worden sei, worauf auch Dato solches der Gemeinde publiziert worden.

Dato werden bei Johann Georg Rummel 11 fl, so er dem Juden Barma von Mommenheim schuldig zu sein eingesteht, vom Gericht so lange verarrestiert bis Jacob Eberling und die Gebhardische Erben wegen gemachter Forderung contentiret sein werden.

214a

Actum Dienheim, den 7. Jan 1745.

Present: Oberfauth Frihauf, Unterfauth, Lamare, Hummel, Weil, Jochem, Mayer, Steinfurth und Vorsteher.

Wurden zu Schützen und Nachtwächter wieder für ein Jahr angenommen, welche dann nebst denen unterm 7. Jan 1743 denen selben bereits vorgeschriebenen Beobachtung, welche hier alle wiederholt werden, schärfstens aufgegeben worden fort hier ihr Amt fleißig zu verrichten, dann sofern ein oder der andere saumselig gefunden werden sollte, der Saumselige das erste mal mit der Betzenkammer, nachdem aber, um 30 xr jedes mal gestraft werden, worauf dan gewöhnlichermaßen verpflichtet worden:

Peter Fuchs als Büttel und Feldschütz, Johann Georg Rummel als Feldschütz und Nachtwächter.

Adam Melius als Schütz und Nachtwächter.

Zum Gemeindegirten wurde angenommen Georg Lucas.

215

Actum Dienheim, den 8. Jan 1745.

Present: Oberfauth Frihauf, Unterfauth, Lamare, Weil, Hummel, Jochem, Mayer, Steinfurth und die 3 Vorsteher.

Heute Dato wurde mit dem Kronenwirt Wendel Bäder abgerechnet auf das Ohmgeld verbleibt er der Gemeinde davon schuldig 1 fl 17 xr.

Heute Dato mit Lorentz Braunstein auf das Ohmgeld abgerechnet, verbleibt er der Gemeinde annoch schuldig 6 fl 4 xr.

Actum Dienheim, den 11. Jan 1745.

Present: Oberfauth Frihauf, Unterfauth, Hummel, Weil, Jochem, Mayer, Steinfurth.

Zahlte Jude Jacop Hertz von Gembsheim ...

215a

Actum Dienheim, den 12. Jan 1745.

Present: Oberfauth Frihauf, Unterfauth, Lamare, Weil, Hummel, Jochem, Mayer.

Erschien Maria Cron Schaffner ...

216 bis 218

Erbschaftsauseinandersetzung Gebhardt mit allen Unterschriften auf Seite 218.

218a

Unterfauth klagt wegen Ungehorsam in Fronangelegenheiten

219

Georg Stauß hat Weingartenholz (Pfähle) in seinem Haus

220

Erbaseinandersetzung Dangel Gebhardt.

221

Öffentlich Versteigerung der Fischgewässer Cremorbell, an Johann Herman Gilbert für 145 fl 30 xr. Wegen Einspruch ist Gilbert zurückgetreten und Gemeinde hat ihm seine Kosten von 5 fl 36 xr erstattet.

221a, 222

Backhaus für weitere 3 Jahre (1.1.1746 bis 31.12.1748) an Bäckermeister Philipp Astheimer, mit Unterschriften auf Seite 222

222a

Actum Dienheim, den 15. Febr. 1745.

Present: Oberfauth, Unterfauth, Weil, Hummel, Mayer.

In Klagsachen Ruppert Mahlerwein von Gembsheim wegen eines den Schutzjuden Alldir Gabriel übernommene Schuld...

223

Actum Dienheim, den 18. 9bris 1745.

Present: Oberfauth Frihauf, Unterfauth Gesin, Lamare, Weil, Hummel, Jochem.

Nachdem die Schützen, deß Philipp Kurtz, Christoffel Trebur und Johannes NN Pferde eingetrieben, und solche auf Befehl in das Wirtshaus gestellt, um das gebührende Pfandgeld davon zu erhalten, die selben aber widerrechtlich und eigenmächtig ihre Pferde wiederum

aus dem Arrest hinweg genommen, als ward denselben hiermit zuerkannt der heutigen Gerrichtssession nebst dem gewöhnlichen Pfandgeld zu bezahlen.

Ausweisung von Personen aus Dienheim: Wurde Henrich Scherer und Henrich Rippel vorbeschrieben, weil selbe sich gegen die gnädige herrschaftliche Verordnung dahier bereits eine zeitlang seßhaft gemacht, gleichwie nun von hiesiger Seite denselben solcher Aufenthalt länger nicht gestattet werden könne, als wird denselben hiermit bedeutet in Zeit von 14 Tagen sich

223a

von hier anderwärts zu begeben.

Actum Dienheim, den 5. Juni 1747.

Present: Oberfauth Frihauf, und alle Schöffen (Philipp Steinfurth, NN) und Vorsteher Nicolaus Rummel, Hermann Gilbert, Georg Simon).

Wurde angezeigt, dass von Gemeindefrüchten 67 Gulden 20 xr erlöst worden wären, welches zwar in der Gemeinde zu verrechnen wäre. Weil aber zum Besten der Gemeinde bei Anwesenheit der Rheindeich-Kommission anno 1746 auf die Kirchweihe verwendet worden, des gleichen 1 Gulden wegen Rechnung stellen so nicht passiert. 45 xr, für Fische nach Alzey, 54 xr wegen Rheindeichgeld also in Summa 22 fl 27 xr abzuziehen, als wäre dem Gemeinde Bürgermeister der Rest ad 44 fl 53 xr zuzuschreiben.

Unterschriften: Fröauf Oberfaut, Gesinn Unterfaut und Schöffen: Wilhelm Lamare, Johann Philipp Hummel, Johann Ludwig Weyl, Jacob Jochem.

224 - 1746

Dienheim den 7. Jan. 1746

Anwesende: Oberfaut, Unterfaut, Schöffen Weill, Jochem Maier, Steinfurth und Vorsteher. Wurde Lucas Acker für einen Gemeindegirten, sowohl für das Rindvieh als Pferde angenommen, welcher den Lohn dem Herkommen gemäß zu empfangen, wobei da derselbe besonders aufgegeben einen Jung zu halten und sich fleißig bei der Herde zu halten.

Actum Dienheim den 8. Jan. 1746

Present.: Ober- und Unterfaut, alle Schöffen und Gemeindevorsteher.

Wurde Johannes Lehnhart zum Bittel angenommen, welcher dann nach Herkommen das Schützenamt mit zu versehen hat.

224a

Dienheim den 10. Jan. 1746

Present: Ober- und Unterfaut, alle Schöffen und Gemeindevorsteher.

Wurden Johann Adam Melich und Henrich Schernig zu Feldschützen und Nachtwächter gewöhnlichermaßen angenommen.

Klagt Jörg Henrich Friedrich, dass er vom Schöffen Philipp Hummel ein halber Spitzbube gescholten worden sei und begehre derselbe solle ihm entweder ... oder ihm Satisfaktion geben.

Beklagter vorbeschrieben ist des Anbringens in Abrede, sondern gibt vor, Kläger habe ihn einen Rebeler geheißten, worauf er ihm geantwortet, er Weitmaul sei nicht cabel (?) ihn zu schelten.

Kläger weiter vernommen, beharrt auf seine Aussage.

225

Nachdem der sich nun geäußert, dass dieser Streit in des Herrn Unterfaut Haus gewesen, auch er Kläger ihm Beklagten wegen seiner Frau einen ungebührlichen Vorwurf getan, und daher Beklagter etwann auch ungebührliche Worte aus rechtl. Eifer heraus gefallen habe dürfte, als hat für diesesmal Kläger, weil er es an Beklagten gebracht, einen halben Gerichtstag bezahlen und hingegen Beklagter so er allenfalls im Eifer etwas zu viel geredet, sein Wort refocieren (?) auch bäte einander zur Verzeihung die Hände geben und welcher noch das weiter mit ungebührlichen Worten austößt gegen den anderen, solle gnädiger Herrschaft in 2 fl Strafe verfallen sein.

Dienheim den 11. Jan. 1746

Ober- und Unterfaut und Schöffen Philipp Hummel, Henrich Steinfurth wie auch Ludwig Weil.

Es wurde die gerichtliche Taxation wegen der treberischen Miterbin Anna Margaretha, des Adam Damerischen zu Münster rheingräflich Gerw... Jurisdiction, Ehefrau vorgenommen, welchem nach sich befunden, dass deren Erbschaft besteht in 301 Gulden und 52 xr wovon für gnädige Herrschaft 36 Gulden 11 Kreuzer zu entrichten, was aber der Berichter gehörig abzustatten (hat).

225a

Dienheim den 14. Jan. 1746

Erbangelegenheiten von verstorbener Anna Margaretha Möhöferin...

226 unten.

Dienheim den 15. Jan. 1746

Present: Ober- und Unterfaut sowie die Schöffen Weil, Jochem, Hummel, Mayer, Steinfurth. Stellte Philipp Hummel klagend vor, dass ihn Philipp Kurtz einen Spitzbuben gescholten und wäre darauf Johann Henrich Kopp gegen ihn hervorgetreten, und habe ihn in das Gesicht geschlagen,

226a

dass ihm das Blut zum Maul herausgefahren, Philipp Kurtz desgleichen habe ihn auch nach dem Schänden an die Haare gekommen, ihm das Gesicht zerkratzt, auch ihm etliche Tritte an den Leib gegeben.

Philipp Kurtz vorbeschrieben ist eingeständig, dass er mit Philipp Hummel einen Streit zu Oppenheim gehabt hätte und erzählt folgende Umstände: Als zu Oppenheim unlängst verschiedenes Holz von gnädiger Herrschaft versteigert wurde, hätten ihrer 8 Mann von hier, worunter diese in Streit begriffen gewesen, sich in den Weißen Roßstuben, da oben auf dem Gang verabredet, dass sie wollten etliche Holzlose steigern, und solche untereinander verteilen. Nachdem sodann hätte er Steinfurth ein Los ersteigert und wäre daraufhin Philipp Hummel bei ihm Beklagten Philipp Kurtz gestanden, und ge-

227

sagt, er Steinfurth täte für sich steigern, auch würde ihm nach der Verabrede kein Teil geben, weiter wäre er zu gedachten Steinfurth gegangen, nachdem der übrigens gesagt hätte, wann er Steinfurth ihm kein Teil geben wollte, so gebe er ihm keins, es wäre schon genug, man kaufe

so in der Apotheke. Nachdem selben gesagt, die anderen wollten keine Teillose von dem ersteigerten Los haben. Darüber sei Henrich Klopp gekommen und habe ihn verwiesen, dass sie gesagt haben, sie verlangten kein Teil, worauf er Philipp Kurtz herausgeföhren, dass rate kein braver Mann, worauf sie alle voneinander gegangen. Da sie aber abends in dem „Weißen Roß“ wieder zusammen kamen, hätten sie wiederum ihre vorig Anstand geredet und hätte Philipp Hummel gefragt, wer das redete, worauf er Beklagter Kurtz geantwortet, er hätte es gesagt. Philipp Hummel hätte ihn darauf einen Lügner geheißen, deswegen er Kurtz gemelden Hummel wieder so viel geheißen,

227a

dass dann Philipp Hummel ihn auf die Brust gestoßen und gesagt er sei ja ein Lügen-Kurtz. Über dieses habe sich Henrich Kopp seiner angenommen und gesagt, das sei keine Manier so einander zu tractieren, in dem er doch das vorgegebene geredet hätte. Da nun er Hummel gedachten Kopp auch einen Lügner und Bankertmacher gescholten und selbigen auf die Brust gestoßen, hätte er Kopp ihm Hummel in das Gesicht geschlagen und gesagt, ob er schon Gerichtsmann zu Dienheim wäre, gilt er doch so viel auf diesem Platz als er Spitzbub, dann hierüber Herr Steinfurth ihn Kopp hinweg gerissen, um den Streit zu beenden. Sei er Kurtz ihm Philipp Hummel an die Haare gefallen, und hätte sich solcher Gestalten mit einander herumgerissen, bis die Leute sie von einander getan, und nachdem sie auch wirklich voneinander separiert gewesen,

228

wäre er Hummel noch einmal gegen den Kopp los gegangen, ihn gefährlicherwise mit Füßen getreten, worüber die Oppenheimer ihm Hummel gesagt, das sei mörderisch, worauf er Steinfurth mehr gedachten Hummel zu der Stuben hinaus geschafft und hätte der Streit dadurch ein End genommen.

Anmerkung: Es folgen Fragen an Philipp Kurtz:

Frage: Ob er, Philipp Kurtz, nicht nach den Hummel mit Füßen getreten?

Antwort: Er wüßte davon nichts.

Frage: Ob er ihn nicht mit den Händen im Gesicht gekratzt?

Antwort: Das könnte wohl sein.

Frage: Ob er ihn nicht einen Spitzbuben gescholten?

Antwort: Er hätte gesagt er wolle noch Stückelcher (?) von ihm Anlag tun, worauf er ihn einen Spitzbuben geheißen.

228a

Johann Henrich Kopp vorbeschieden, ist geständig, dass er den Kläger zwar geschlagen habe, auch wohl an den Kopf, wohin aber eigentlich, erinnere er sich nicht. Die Umstände aber sind folgende gewesen, die ihn dazu veranlaßt hätten, nämlich wie der andere Beklagte vorhin protokollierter Maßen angegeben, dass da er gesagt, dass das kein braver Mann täte von einem zum anderen zu gehen und füreinander aufzuhetzen, hätte er Hummel ihn einen Lügen-Kopp gescholten, und ihm dasjenige negiert, was er in seiner Gegenwart dem Herrn Steinfurth gesagt, nämlich er könnte sein ersteigertes Los selbst behalten, die anderen wollten kein Teil daran nehmen, und da er Kopp darauf bestand, wäre er mit vielen scharfen Worten gegen ihn losgegangen und ihm auf die Brust gestoßen, und habe er darauf gedachten Hummel ob (wie) bekannt dermaßen traktiert, nachdem nun er durch Herrn Steinfurth von ihm Hummel abgesondert, auch er Hummel

229

und Philipp Kurtz voneinander gewesen, hätte er Hummel nach ihm 3-mal gefährlicher Weise mit Füßen getreten, dass auch die Bürger in Oppenheim ihm Hummel solches vorwerfen, und wären hiernach er Hummel stillschweigend fortgegangen, nachdem er Steinfurth ihm die Tür aufgemacht.

Philipp Hummel über Beklagter Anbringen conferiert:

Frage: Aber gesagt, dass er Steinfurth den anderen kein Teil abgeben wollte?

Antwort: Sie hätten in dem „Weißen Roß“ nichts miteinander verabredet, sondern die Verabredung sei in dem NN am Tisch geschehen und als Steinfurth das 2. Los ersteigern wollte, wäre er zu ihm kommen und ihm gesagt, der Kurtz hätte vorgeben, das Holz wäre schon zu teuer, sie hätten Holz genug, er hätte nicht gesagt, dass die übrigen keinen Teil nehmen wollten.

2. Frage: Aber er gesagt, dass die anderen kein Teil haben wollten?

Antwort: Das habe er nicht gesagt, sondern es wäre den anderen schon zu teuer, sie hätten Holz genug.

229a

3. Frage: Ob er deswegen ihn Kurtz einen Lügner gescholten, dass er vorgeben hätte, sie wollten kein Teil mit Steinfurth an dem ersteigerten Los haben, und ob er nicht zuerst ihn Kurtz und darauf ihn Kopp mit der Faust auf die Brust gestoßen?

Antwort: Als er Steinfurth das Geld für das ersteigerte Holz erlegt (bezahlte), hätte er sie gefragt ob sie Teil nehmen wollten und dabei gesagt sie hätten vorhin sich schon verlauten lassen, sie wollten kein Teil haben, welches sie in Abrede gewesen, worauf er Hummel gesagt, dass der Kurtz vorhin ausgeredet, dass es zu teuer wäre, man kaufe das Holz so in der Apotheke, worüber er Kurtz ihn gleich einen Spitzbuben und Lügner gescholten, worauf er ihm geantwortet, der möge er sein, und wären beide Henrich Kopp und Philipp Kurtz zugleich

230

beklagter Maßen über ihn hergefallen, ohne dass er ihnen, dem anbringen nach, auf die Brust gefaßt habe.

4. Frage: Ob er nicht, nach dem er von dem Kurtz abgesondert und der Kopp wäre von ihm gewesen, den Kopp aufs neue angegriffen und nach demselben mit Füßen getreten?

Antwort: Er Kopp hätte ihn herausgefordert und wäre auf ihn loskommen, deswegen hätte er, um ihn abzuhalten, nach ihm mit Füßen getreten.

Frage: Wer von hiesigen Leuten bei diesem Streit zugegen gewesen?

Antwort: Er Steinfurth und Friedrich Hanel von Oppenheim könnten von dieser Begebenheit die erste Nachricht geben, übrigens wären auch Johannes Schneider und Balthasar Meyloch in der Stube gewesen.

230a

Henrich Steinfurth (wurde) über ein und andere Umstände vernommen und zwar:

Frage: Ob er Hummel ihm gesagt, dass er Kurtz oder die anderen kein Teil an dem ersteigerten Los nehmen wollten?

Antwort: Er Hummel hätte ihm gesagt, er solle aufhören zu steigern, die anderen geben vor es wäre das Holz schon zu teuer, man kaufe es so in der Apotheke.

2. Frage: Ob er nicht gesagt hätte, dass er Hummel einen der Beklagten zuerst auf die Brust gestoßen, ehe sie ihn Hummel angegriffen?

Antwort: Er könnte davon nichts sagen, er hätte es nicht gesehen.

3. Frage: Ob er nicht wisse, wer den anderen einen Lügner und Spitzbuben gescholten?

Antwort: Er Kurtz habe den Hummel zuerst einen Spitzbuben gescholten, nachdem er Hummel den Kurtz einen Lügner geheißt (genannt).

231

4. Frage: Auf was Art wohl der Kopp mit an diese Händel kommt?

Antwort: Der Kopp habe das Kartenpary gewonnen (?) und gefragt, was er mit dem Kurtz hätte, und da er Hummel sagte, was es ihn angehe, er wäre kein Gerichtsmann und dergleichen, hätte der Kopp den Hummel geschlagen.

5. Frage: Ob nun und warum er Hummel wohl nachgehents nach dem Kopp getreten?

Antwort: Dass er Hummel erstlich wohl nach dem Kopp mit Füßen getreten, warum aber sei ihm unbekannt.

Nachdem Beklagte sich aufnehmen lassen, gehört zu haben, dass er Hummel gesagt hätte, Herr Steinfurth wollte den anderen kein Teil geben, er hätte für sich gesteigert, hat man gedachten wiederum vorbeschrieben, welcher sodann vorgibt, es hätte Henrich Kopp zu ihm gesagt, dass er Hummel ob dieses geredet hätte, worauf er gesagt, wenn er es aber ersteigert hätte, könnte er es alleine behalten.

231a

(Frage an) Philipp Kurtz: Ob er dem Philipp Hummel einen Spitzbubenstreich dartun könne?

Antwort: Nein er wüßte dergleichen nichts, sondern, wie er ihn gescholten hätte, hätte er wieder (zurück)gescholten und hätte er nur gesagt, er hielte ihn solange dafür bis er ihm ein Spritzbubenstreich dartäte.

Resolutum (vom pfälzischen Dorfgericht): Weil vor- und angebrachte Umstände nach man abnehmet (annimmt), dass Beklagter Kopp der Urheber erwähnten Streits sei, in dem er statt, dass er Hummel gesagt, er Steinfurth sollte aufhören zu steigern, es wäre den anderen schon zu teuer, gesagt hat die anderen wollten kein Teil, und über das nicht allein, sondern den Streit zwischen Hummel und Kurtz gelegt, welcher ihn nichts angegangen, und sogar zuerst geschlagen, als wird demselben zur gebührenden Strafe für gnädige Herrschaft 5 Gulden zu erlegen vom Gericht zuerkannt.

232

Dem Philipp Kurz hingegen, weil derselbe gegen Philipp Hummel mit unbewiesenen Worten heraus gestoßen, und denselben geschlagen, wird vom Gericht mit 3 fl herrschaftliche Strafe angesetzt, und der Philipp Hummel, weil er durch sein Schänden und zu dem Streit ziemlich beigetragen hat, wurde 1 Gulden 30 xr herrschaftliche Strafe zuerkannt und da übrigens ein jeder diese Strafe (sich) selbst zuzuschreiben (hat), auch sich einer dem anderen durch Wehr und Gegenwehr wie wohl ungebührlicher Weise selbst Satisfaktion haben suchen zu nehmen, sollen hiermit sich einander verzeihen und die vorgewesene Strittigkeit aufheben, und schließlich, weil zwei Beklagte wiederum in das Wirtshaus zurück gekehrt, wo sie vorhin schon einen Anstand gehabt und dadurch den Streit erweckt, als haben dieselben die Gerichtsgebühr-Abrechnung anzuführen (zu bezahlen).

Henrich Kopp hat die ihm angesetzte 5 fl, wie auch Gerichtsgebühr nebst Philipp Kuntz sogleich bezahlt und sind die 5 fl in die Gerichtskiste (Anmerkung: Beide Gerichte, das fuldische Lehengericht und das pfälzische Dorfgericht, besaßen eine gemeinsame Kiste in der alle Gerichtsdokumente aufbewahrt wurden) bis zur gehörigen Einsendung (Anmerkung: an das OA Alzey) gelegt worden.

232a

Dienheim den 24. Jan. 1746

Present.: Oberfaut Fröauf und Schöffen Lamare, Hummel, Weill Jochem, Mayer, Steinfurth. Wurde in Verfolgung des unterm 11. diese, durch gegebene oberamtliche Resolution, zu Gemeindeleuten, nachdem sie den gewöhnlichen Eid abgelegt hatten, angenommen als: Christophel Trebur, Georg Michel, Dangel Gerhart.

Nachdem nun obige für Gemeindeleute angenommen worden, als wird von Oberfauthey wegen dem Christoph Trebur aufzugeben, der kurfürstl. Verordnung gemäß, wegen seinem Stand 5 fl, wovon gnädiger Herrschaft die Hälfte, die andere Hälfte der Gemeinde zukommt, zu bezahlen.

Desgleichen hat man Dangel Gerhart wegen ihm und seiner Frau 20 fl zu zahlen, wovon gnädiger Herrschaft die Hälfte, die andere Hälfte der Gemeinde zukommt, und bat das Gericht, so viel die Gemeinde betrifft, das weitere bei hiesiger Bürgermeisterei zu besorgen.

233 bis 233a oberes Drittel.

Dienheim den 14. Febr. 1746

Present.: Oberfauth und alle Schöffen.

Klagsachen Jude Mayer aus Oppenheim und Jude Barma aus Mommenheim wegen Geldforderungen.

233a

Dienheim den 17. Febr. 1746

Present.: Oberfauth und alle Schöffen.

Erschien Lobster Wittib klagen vorstellend, wie dass ihr an verwichenem Dienstag Abend eine Gans entkommen und dieselbige bei geschehener Hausvisitation in Jacob Hesters Keller dorten sich befunden. Bittet dieselbe ihr dieser Gans halber billige Schadloshaltung von dem zu verschaffen, welcher die Gans entwendet und getötet habe.

Jacob Hester vorbeschieden, gibt vor, er wisse garnichts von diesem Handel, er habe sotane Gans weder genommen noch jemanden geheißen solche zu nehmen, sondern wie er gesehen, so hätte seine Stieftochter selbige genommen und solche getötet.

Die Stieftochter vorbeschieden ist eingeständig, dass sie die Gans in des Hesters Hof gefangen und solcher Ursache wegen

234

getötet, weil sie Lobsten Wittib sie nachredete der Hester hätte sie gebraucht (mißbraucht), auch die Lobster, und hätte sie sich dadurch einige Satisfaktion nehmen wollen, sie hätte auch nicht vorgehabt diese Gans zu verzehren, sondern sie hätte solche des nachts in der Lobsten Hof werfen wollen.

Lobsten Wittib hierauf vernommen, ob er Hester sie beschlafen.

Antwort: Sie hätte gesagt, dass der Hester von ihr nicht frei wäre.

Frage: Ob sie gesagt, dass auch dessen Stieftochter von ihm nicht frei wäre?

Antwort: Nein das hätte sich nicht geredet, jedoch er hätte sich mit ihr versprochen.

Die Stieftochter namens Apelonia Reitzin weiter befragt, ob er, Hester, sie nicht geheißen habe die Gans zu nehmen und ob er auch nichts davon gewußt habe?

Antwort: Nein er habe sie nicht geheißen solche zu nehmen, er wäre auch nicht zu Haus gewesen, sondern dass sie ihm solches bei seiner Ankunft gesagt, wäre die Gans schon tot gewesen und hätte darüber geschmähet (geschimpft), (da) hätte sie gesagt, sie wolle die Gans der Lobsten Wittib wiederum hinlegen.

Hierauf Jacob Hester vernommen, ob er nicht mit der Lobster Wittib, als solche bei ihm im Haus gewesen,

234a

ehelich beigeschlafen.

Antwort: Nein das täte sie ihm nur so nachreden, damit sie dasjenige wieder bekommen möchte, welches sie ihm süßen M... gegeben und wäre sie schon desfalls bei hiesigen Herrn Pfarrer in Beisein der Kirchenältesten Friedrich Ramming und drei anderen Männern, des Martin Bender, Wilhelm Schick befragt worden, wo sie dann das Gegenteil ausgeredet.

Resolutio: So viel die Gans betrifft: Weilen Apellonia Reitzin eingeständig, dass sie die Gans gefangen und getötet, auch er Hester dabei nichts getan haben soll, als ist vom Gericht dahin erkannt worden, dass sie Apelonia Reitzin sotane Gans wie auch wegen dem disfalsigen der Klägerun zugewachsenen Taten gedachte Klägerin mit 5 fl bezahlen solle, zur Strafe aber soll dieselbe an das Handeisen mit der Gans, anderen zum Exempel gestellt werden und weilen er, Hester, sowohl nach der Apelonia Reitzin Aussage, als seinem eigenen Geständnis nach zwaren weder zum fangen noch umbringen der Gans etwas beigetragen,

235

gleichwohl er aber diese Sache gehörig nicht angezeigt, mithin durch das Verhüllen an dieser Tat teilgenommen, auch sogar zu dem Büttel bei der Haussuchung gesagt, er und seine Stieftochter die Gans gefangen und umgebracht, so solle er jedoch ohngeachtet (ungeachtet) seiner nunmehrigen Abrede, weilen er wenigstens diese Sache verhüllen wollen, gleich wie sie Apelonia Reitzin gestraft werden. Dabei nebst hätte sie Apelonia Reitzin die Gerichtsgebühr zu bezahlen, so viel, was das sich hierdurch geäußerte ungeziemliche eheliche Leben betrifft, wäre solches an ein hochlöbliches Oberamt nach den Fastnachtfeiern zu berichten, um hierunter weiteren Verhaltens-Befehl zu gewarten (erwarten).

Nachdem auf obige Resolution Peter Ammro nebst seiner Frau, so beide von Oppenheim, vielfältig und inständig gebeten, obig angesetzte Strafe in eine Geldstrafe zu versetzen, man auch in Ansehung dieser Bürgersleute sich dafür erbitten lassen, dass statt obiger Strafe ein jeder 5 Gulden herrschaftliche Strafe erlegen solle, als ist dieser weitem Resolution diesem nach hiermit aufnotiert worden, dass die Apelonia Reitzin 5 fl und Jacob Hester ebenfalls 5 fl statt obiger andiktierter Strafe für dieses mal für gnädigster Herrschaft zu erlegen.

Die Strafe ist gleich erlegt worden und hinter Gericht verwahrt worden.

235a

Dienheim den 4. März 1746

Present.: Oberfauth Fröauf mit allen Schöffen exceptis (außer) Lamare und Ludwig Weill. Wurde an Herrn Kopt begehrt, dass er nun ... ohne weiteren Einwand den Gottespfennig von dem Kaufschilling des gekauften Orbischen Guts an den bestellten Empfänger bezahlen solle. Herr Kopt wendet hingegen ein, dass er wegen den auf sotanen Gut und Haus

enthaltenen Wachstum und ..., den Ertrag nicht entrichtet hätte, wohl aber wäre er bereit wegen dem liegenden Gut den Gotteshennig zu entrichten, bittet daher hierin ein Separation zu machen.

Resolutio: In Ansehung, dass unter dem Kaufschilling questiones ein auch anderes ist ein Verbleib gewesen, wovon ordinär kein Gottesheller entrichtet wird, man vom Gericht solche ... Einschluß auf 300 fl Wert bestimmt, wovor also Herr Kopt den Gottesheller von dem ihm angesetzten Quanto zu decortieren hat.

236

Jacob Ebling übergibt eine Spezifikation, was er wegen einem von Jost Kraft von der Möhoferschen verstorbenen Tochter verlassen und wegen Erbschaft eingelösten Acker zu prenentieren habe. Nach Inhalt dessen der Kaufschilling ad 28 fl 31 xr seine Richtigkeit habe und wieder zu ersetzen.

Den Zackerlohn ad 1 fl 20 xr, desgleichen 16 Karch Dung in Summa ad 8 fl gerechnet ist Jost Kraft erbietig die Halbscheid (Hälfte) zu bezahlen, desgleichen auch prenentierten Fuhrlohn ad 5 fl 20 xr - 12 fl 54 xr Interessen (Zinsen) betreffend von 36 fl Kapital von 6 Jahre her, gesteht Jost Kraft im Jahr ein, wovon er sich schuldig erklärt die Strafen zu bezahlen.

Jacob Ebling so viel der Dung und desfalsiger Fuhrlohn betreffen, müssen wenigstens 2/3 tel bezahlt werden, die Interessen aber betreffend beharrte er bei der gemachten Pretention.

236a

Resolutio: Hier werden vorstehende Probleme und Kosten für Jacob Ebling und Jost Kraft abschließend geregelt.

237

Streit wegen Backlohn zwischen Herrn Kopt und dessen Beständer Henrich Scherer.

237a

Bis etwa Mitte wie vor.

Dienheim den 28. März 1746

Present.: Oberfaut Fröauf, Schöffen Lamare und Mayer.

Johannes Maurer wurde befragt, wie er das ersteigerte Diel'sche Haus bezahlen wolle. Er erklärt, er wolle von einigen zu hoffenden guten Weinjahren das Haus nach und nach bezahlen und auch das Diel'sche Waisenkind versorgen.

238

Maurer gibt als Pfand neben dem ersteigerten Haus seinen Garten „In der Kirchgasse“ bef. Wald: Henrich Steinfurth, Rhein: Vallentin Maurer, zinst jährlich der Comtur Pfettersheim 1 fl 22 1/2 xr, item 2 Morgen am Falkenberg bef. Wald: Probstei Erbach (Eberbach), Rhein: Habungsstift, so eigen.

Unterschrift: x, weil Joh. Maurer des schreibens unerfahren, so hat er sein körperliches Beizeichen hiervor gemacht. In fidem, Fröauf Oberfauth.

Den 13. Juni 1746 wurde dem NN Schäfer wegen ungebührlicher Traktierung seiner Magd 1 fl 30 xr herrschaftl. Strafe angesetzt.

238a

Dienheim den 22. Aug. 1746

Present: Ober-, Unterfaut, Schöffen Jochem, Weill, Steinfurth.
Erbangelegenheiten.

239 bis 240

Dienheim den 7. Sept. 1746

Present: Ober- und Unterfaut, Schöffen Lamare und Steinfurth.

In Klagsachen Jacob Kop (Koob) von Frankental ratione seines Hofmanns contra hiesig H. Pfarrer Gottschalks Sohn Johann Philipp ... (Anmerkung: sehr schlecht lesbar).

240a

Dienheim den 4. Nov. 1746

Present: Ober- und Unterfaut und alle Schöffen.

Nachdem Johannes Michels Ehefrau von Udenheim 5 fl für Zuggeld und Jacob Gilberts Ehefrau von Dalheim, falkensteinische Jurisdiktion 10 fl zu zahlen schuldig seien, als wäre hiervon gnädiger Herrschaft die Hälfte und die andere Hälfte der Gemeinde entrichten zu lassen.

Dienheim den 7. Nov. 1746

Present: Ober- und Unterfaut und Schöffen Hummel und Mayer.

Erschien Ratsverwandter von Oppenheim Herr Schirmer vorstellend, wie dass vom Oppenheimer Stadtrat wegen die von Jost Henrich Gebhart und dessen Ehefrau Anna-Maria unterm 5. Februar 1743 wegen der zu haltenden Bruder Versprechen Kautio ad 300 fl wirklich begehrt wurde, oder allenfalls, das in Händen habende Vermögen wiederum zurück gegeben würde. Damit der Bruder da-

241

gegen anderwärts verklagt werden möge.

Nachdem man Anna-Maria, dermalige Gebhartische Wittib vorbeschieden (vorgeladen), derselben Begehren bekannt gemacht, dieselbe aber sich so geschwind weder zu Einem noch zum Andern zu Resolvieren wisse, als hat man derselben 4 Wochen Zeit ab Dato (heute) vom Gericht einberaumt, nach Verflüchtigung welcher Zeit, gedachte Wittib sich positive zu erklären, ob sie die begehrte Kondition prestieren (?) oder mittels der Ausgab ihres Bruders vermög der weiteren ob sorg anderen überlassen wolle. Ut Supra.

Ferner erschien Ella Faistin von Oppenheim klagend, wie dass Georg Rummel ihr laut präsentierter gerichtlichen Obligation schuldig sei 83 fl 8 xr Kapital nebst den Interessen von 1739 welche ausmachen 24 fl 48 xr.

Beklagter vorbeschieden ist des Kapitals eingeständig, die Interessen aber betreffend

241a

hätte er für 7 fl 30 xr ... Wein nach den (Weihnachten?) 1/2 Malter Korn ad 2 fl gegeben, restieren demnach noch 25 fl 18 xr ge... ihm nach für dass er samt Interessen annoch schuldig sei 108 fl 26 xr, welche er ad Dato (in) einem viertel Jahr zu bezahlen, sofern derselbe ad Dato 14 Tage nicht sie Klägerin mit 100 fl, womit dieselbe sich will befriedigen lassen, contemnieren wird.

Wie man dann hiermit vom Gericht es bei der geschehenen Offerte, dass nämliche sie Klägerin mit 100 fl will zufrieden sein, wann solche ihr in Zeit 14 Tage bezahlt werden, bewenden lassen oder allenfalls einen 3-monatigen Termin zur völligen Zahlung bei Vermeidung der wirklichen Exekution anberaunt. a.c. ut supra.

Dienheim den 8. Nov. 1746

Present: Ober- und Unterfaut und Schöffen Lamare und Mayer.

Wurde auf Begehren Herrn Johann Jacob Kopt dessen gestern entwichen Schäfer Vatter Andreas Raab von Homburg an der Höhe, so seit zwanzig (?) bei der

242

Herde seinem Sohn statt einem Knecht gestatten, vorbeschrieben, sofort denselben vernommen, wie lang er bei der Herde gehütet, auch ob er Tag und Nacht bei dem Vieh gewesen, ob ihm bekannt, dass der Metzgerknecht, bei der Frau Schullerin zu Oppenheim (in) Dienstschaft, von H. Kopt gekauft und ob er die gekaufte Schafe alle bei Tag geholt sofort, ob ihm wissend sei, dass gedachter Metzgerknecht seinem Sohn Hämmel abgekauft habe, wie auch ob ihm bekannt, dass dieser Metzger Hämmel von hiesiger Herde geholt habe, desgleichen ob ihm wissend, dass mehrerwähnter Metzger Hämmel bei Tag oder bei Nacht abgeholt habe?

Obgedachter Schäfers Vatter antwortet auf folgende Frage:

Frage: Wie lang er bei der Herde gewesen?

Antwort: Seit Pfingsten habe er gehütet.

Frage: Ob er Tag und Nacht bei der Herde jederzeit geblieben?

Antwort: Ja, er sei nicht einmal in die Kirche kommen.

Frage? Ob ihm bekannt, dass der Metzgerknecht, so bei der Schuhler zu Oppenheim (in) Dienstschaft, vom Herrn Kopt gekauft?

242a

Antwort: Ja, er hätte desfalls eine Anweisung von H. Kopt gehört.

Frage: Ob er die gekauften Schafe alle bei Tag geholt?

Antwort: Er habe von 11-en, so er von H. Kopt gekaufte 9 beidesmal bei Tag abgeholt.

Frage: Ob er wissend sei, dass gedachter Metzger auch seinem Sohn Hämmel abgekauft habe?

Antwort: Nein, davon wisse er nichts.

Frage: Ob ihm bekannt, dass mehrgedachter Metzgerknecht Hämmel habe von hiesiger Herde abgeholt?

Antwort: Nein, er habe das nicht gesehen und wüßte nicht, dass derselbe Hämmel dahier geholt.

Frage: Ob er nicht sagen könne, dass derselbe bei Tag oder bei Nacht Hämmel dahier geholt?

Antwort: Das könnte er nicht sagen, es würde sich wohl

243

näheres ereignen, wann man wollte erfahren wie mehrgedachter Metzger die 4 Hämmel bekommen, wo von ihm keine Anzeige geschehen wäre, da doch sonst er jedesmal den Käufern das Vieh das gezählt unterschlägt. Derselbe (macht) seine Aussage mit Versicherung, dass er seine Aussage falls erforderlich mit einem Eid bestätigen könne. a.c. ut supra.

Dienheim den 12. Dez. 1746

Oberfauth, Unterfaut und alle Schöffen.

Ludwig Raab, Kaufangelegenheit.

243a

wie vor sowie, 1747

Dienheim den 9. Jan. 1747

Ober- und Unterfaut, alle Schöffen und Vorsteher der Gemeinde.

Wurde mit Verwilligung der Gemeinde beschlossen, dass von Dato dem

244

hiesigen Gemeindeschmied für jedes ... Eisen ... Kreuzer ... mithin künftig 9 xr zu zahlen sei, übriges bleibe alles beim Alten, desgleichen wurde der Schmied wiederum auf 6 Jahre um den vorigen Zins angenommen, solcher Gestalten und mit der Bedingung, dass er jährlich, wie bisher, der Gemeinde 15 fl entrichte ...

244a

Wie vor, sowie neue Büttel und Schützen.

245

Present: Unterfaut und alle Schöffen und Vorsteher.

Heut Dato den 10. Jan. 1747 hat man mit den Wirten abgerechnet und bleibt Henrich Koob der Gemeinde schuldig 3 fl 15 xr, Lorenz Braunstein 7 fl.

Dienheim den 16. Jan. 1747

Wurde die Gebhart'sche Wittib, so dermalen an Marx Ramminger verheiratet, in Sachen „Bruder“ vernommen.

245a

Wie vor,

246.1

wie vor sowie:

Dienheim den 19. Jan. 1747

Present: Ober- und Unterfaut, Schöffen Hummel, Jahn, Steinfurth.

Wurde ein Oberamtlicher Befehl vom 18. dieses produziert nach Inhalt dessen, dass Gericht den hiesigen Hühnerfänger unter 20 fl Strafe in Zeit von 6 Tagen eine Wohnung zu verschaffen.

Resolutio: Weil dermalen keine leere Wohnung sich dahier befindet und des

246.1a

Friederische Wohnung vor konvenag geachtet wird, als wird sogleich denen darin wohnenden Leuten als Peter Fuchs anbefohlen sich in Zeit von 3 Tagen sich um eine andere Wohnung umzutun und sodann auszieg (ausziehen) solle bei Vermeidung der hierunter zu gebrauchenden gerichtl. Zwangsmittel. actum ut supra.

3 fl Notspeichergebühr hat Volbert Raaben Frau zu zahlen.

3 fl des gleichen des Carl Benders Frau.

Dienheim den 23. Jan. 1747

Ober- und Unterfaut sowie alle Schöffen.

Auseinandersetzung Peter Gebhart mit seinem Schwager Georg Michel in Abrechnungsangelegenheiten wie Fuhrlohn, Zinsen, Furage, Zackerlohn, usw.

246.2

wie vor.

246.2a

wie vor.

247

Present: Oberfaut Fräuf sowie Schöffen Hummel, Weill, Mayer und Steinfurth.

Wurde unter vorigem Dato dem Adam Melius oder vielmehr seiner Frau wegen gehabtem Anstand etwas entwendetem Heu 1 fl herrschaftl. Strafe angesetzt.

Dienheim den 27. Jan. 1747

Present; Oberfaut Frühauf, Unterfaut, Schöffen Weill, Jochem, Mayer.

Peter Fuchs wird erneut aufgefordert seine Wohnung (für den Hühnerfänger) zu räumen.

247a

Dienheim den 22. Febr. 1747

Present; Oberfaut Frühauf, Unterfaut, Schöffen Weill, Hummel, Jochem, Mayer.

Ein oberamtl. Befehl vom 4.2.1747 regelt Käufe und Verkäufe und Bezahlung von Oberfaut (13 xr) und Gerichtsschreiber (20 xr) pro Kauf/Verkauf.

Dienheim den 6. März

Antrag auf Bürgeraufnahme von: Georg Henrich Friedrich, Jacob Häster, Lorenz Braunstein, Jacob Weber, Carl Bänder, Johann Raab, und Marx Rammingen.

248

Resolution: Die Entscheidung liegt bei Oberamt Alzey.

Eodem wurde ein oberamtl. Befehl produziert des Inhalts, dass Elisabetha Bitzin, wenn es ohne Gefahr des Kindes geschehen könne, fortgewiesen werden solle.

Resolutum: Gedachter Bitzin war vom Gericht zu bedeuten nunmehr hiesigen Ort zu verlassen, und falls solches ad Dato 8 Tage nicht verwerkstelligt gemacht worden wäre, als dann zu wirklicher Fortschaffung, des weiteren vor Rückkehrung in ... wäre der ganzen Gemeinde anzu ... selbige Gutachtung zu haben dessen sie dem Kind keinen Schaden zufügen oder solches gar liegen lassen, dabei ... weiter der Gemeind nachmal anzubefehlen bei Vermeidung 5 fl an nachlässliche herrschaftl. Strafe niemand fremdes und ... wie sie immer sei.

248a

Dienheim den 13. März 1747

Kosten von annulliertem Ehevertrag von Carl Bänder.

249

Dienheim den 20. März 1747

Present: Ober- und Unterfaut, Schöffen Lamare, Hummel, Weill, Jochem, Mayer sowie Vorsteher.

Bürgeraufnahme: Georg Henrich Friedrich, Jacob Häster, Lorenz Braunstein, Jacob Weber, Carl Bänder, Johann Raab, und Marx Ramminger haben den Eid abgelegt.
Carl Bänder muß für seine Frau Zuggeld bezahlen (2 fl 30 xr für gnädige Herrschaft, 2 fl 30 xr für die Gemeinde).

Dato verkauft Philipp Peter Frey für hiesige Gemeinde 20 Ruten Pflastersteine und ungefähr 10 Ruten Mauersteine. Die Pflastersteine, die Rute zu 1 fl 4 xr, die Mauersteine für 1 fl, wobei der Verkäufer sich vorbehalten, dass ihm bisweilen etwas Geld bezahlt werde, so ihm auch verwilligt worden.

249a

Actum post prandium

Present.: Oberfaut, Lamare, Weyll, Jochem, Meyer.

Erschien Johannes Raab klagent, wie dass sein Schwager Georg Henrich Friedrich vor ungefähr 14 Tagen mit einer Ackß (Axt) an den Kopf geschlagen habe, bittet daher ihm hierunter rechtl. Satisfaktion angedeihen zu lassen.

Beklagter vorbeschieden, gab vor, dass die Sache also zugegangen, er habe nämlich eine Kripe (?) von ihm Kläger mehrmals begehrt, weil er aber solche nicht haben können, hätte er selbige selbst aus seines Schwagers Haus holen wollen, worüber sie hierunter einander gekommen wären, er wüßte nun nicht wie es mit der Axt zugegangen sei, er müßte ihn vielmehr mit der Axt im Harsart (leichtsinnige Auseinandersetzung) gestoßen haben als geschlagen, ansonsten eine viel größere Wunde hätte abgesetzt.

250

Nachdem nun Kläger und Beklagter sich dahier miteinander gütlich verglichen, dass Beklagter die Bewirtungskosten bezahlen solle und wolle, sind nun über dieses noch nicht genugsam (genügend, ausreichend) bekannt, ob dieses Verfahren vorsätzlich oder von ungefähr so weit ausgeschlagen, so lasset man es von gerichtswegen bei dem Vergleich und friedlichen Probierung plöschlich bewenden.

Jedoch hätte er Beklagter die diesfalls verursachten Gerichtssession zu bezahlen, maßen Kläger sich dieses resolviert hat.

Dato bei Johannes Raab 1 fl 5 xr verarrestiert, so er dem Carl Bänder schuldig ist.

Dienheim den 10. April 1747

Present: Ober- und Unterfaut, Schöffen Hummel, Weyl, Mayer.

Wurde ein abermaliger Befehl vom 10. März a.c. produziert nach Inhalt dessen, dass Johannes Vögeller wegen seiner Frau frühen Beischlaf 3 fl zum Notspeicher in Zeit von 8 Tagen bezahlen soll, welches demselben auf heut von gerichtswegen bedeutet worden.

250a

Dienheim den 2. Mai 1747

Oberfaut Fröauf, Lamare, Weill, Mayer, Steinfurth.

Nachdem schon zu mehrmalen unter 5 Gulden herrschaftl. Strafe der ganzen Gemeinde verboten worden, niemand Fremdes ohne Wissen der Behörde haben anzunehmen. Christophell Trebur aber ungeacht dessen, die Lucretia Karlin zu sich genommen und bereits 14 Tag lang in seinem Haushalt, als wird demselben hiermit zur besseren Beobachtung der Verbote für dieses mal 2 fl herrschaftl. Strafe auferlegt.

Desgleichen wurde Fallentin Maier 2 Gulden herrschaftl. Strafe angesetzt, weil er selber gleich obig einen fremden Mann ausgehalten.

Produzierte Sattlermeister von Oppenheim Johannes Schmit ein oberamtl. Dekret vom 28. April a.c. nach Inhalt dessen Unterfaut und Schöffen dahier denselben ratione 15 fl 40 xr an des

251

bekanntem Conrad Bayer pretendierte Schuld solcher Gestalt zu befriedigen, damit ein hochlöbl. Oberamt diesfalls nicht weiter behelligt werde.

Resolutum: Weil ihm Hermann Gilbert die 25 fl als Vormünder der Kriegischen Pupillen (unmündige Kinder) laut Loszettel vom 26. April 1743 zu erheben rechtl. Zukomme, und soweit als das gegen von Seiten der bayerischen Creditoren und respective Klägern Johannes Schmit kein Gegenrechnung ... diesfalls geschehene Vergütung wird können beigebracht werden, er gedachter Hermann Gilbert um sotane 25 fl auf der ad 119 fl Kaufschilling wegen einige bayerische Güter wirklich ... der unter 4. Jan a.c. abgehörten und justifierten Vormundschafts-Rechnung der Pupillen verrechnet, mithin der Kaufbrief vor gegebener Maßen Herman Gilbert nicht mehr in Hand hat, viel weniger Johann Schmit vor illiquit und export befundener

251a

anzusehen, als wird hiermit Kläger Johannes Schmit dahin vom Gericht verwiesen, dass er entweder Beweis beibringen wie die Bayerische Schuld ad 25 fl ihm Kläger bei Lebzeiten vergütet worden, oder von seinen gemachten Pedditionen wegen die Herrschaft weiter behelligen. Actum et supra.

Present: Oberfauth, Lamare, Weill, Mayer, Steinfurth und die 3 Vorsteher.

Eodem wurde beschlossen, dass künftig hin denen Beisassen nicht mehr erlaubt sein soll zu halten als eine Kuh nebst einem Beiständer (Anbindling), jedoch sollen sie nicht mehr als ein Stück an die Weide treiben, das andere aber beständig im Stall halten und sofern ein oder anderer über diese Zahl wirklich Vieh hätte, solle er solches in Zeit von 8 Tagen abschaffen, würde aber ein oder anderer dieser Ordnung sich widersetzen und mehr als ein Stück auf die Weide treiben und über 2 Stück nämlich eine Kuh nebst einem Beiständer halten wollen, und auf solche Art das hierunter gegebene Gebot übertreten, so soll

252

er für das erstemal um 1 Gulden, auf weiter Widersetzlichkeit aber um ein mehreres für gnädige Herrschaft gestraft werden und dabei sogehalten (angehalten) dieser Verordnung nachzukommen. Actum ut supra.

Dienheim den 31. Mai 1747

Present: Ober- und Unterfaut, Weill, Steinfurth, Jochum.

Nachdem occasione eine vom katholischen Schulmeister Escher geführte Klage sich geeusiret (geäußert), dass des Ludwig Schaths Ehefrau dem Gericht widersetzt und keineswegs partition (?) wollen leisten, so hat man von gerichtswegen nebst dem Gerichtsdiener 3 Gemeindeglieder namentlich Jacob Schernig, Daniel Gerhart und Volbert Raab beordert, um selbige vor Gericht zu bringen. Da aber ungeacht dessen, selbige keine Folge geleistet, jedoch aber nach der hand vor Gericht zu kommen, so hat man derselben ihrem sträflichen Ungehorsam wegen in die Wahl gestellt, ob sie 5 Gulden herrschaftl. Strafe

oder mit dem Gehorsam auf der Betzenkammer abbüßen (will), weil nun dieselbe sich weder zu einem noch dem anderen erklärte,

252a

sondern stets ungehorsam sich erzeigt, als wurde dieselbe um weitere Gewalttätigkeit und gerichtl. Zwang zu verkürzen in 5 Gulden herrschaftl. Strafe von gerichtswegen condemnirt, jedoch wäre solches einem hochlöbl. Oberamt zu berichten.

Dienheim den 5. Juni 1747

Present: Oberfaut Fröauf und alle Schöffen sowie Vorsteher.

Wurde folgender Bürgermeister ihr reces wegen liquidirt und in Richtigkeit gebracht welcher nach Ludwig Raab dem Philipp Peter Frey, dieser dem Gun... Dahler, dieser dem Jacob Jochem und dieser dem Philipp Hummel seinen recess ausgeliefert.

Desgleichen der Gemeinde-Bürgermeister Philipp Kurtz dem Jacob Ebling einen recess (Rücktritts-Abrechnung) übertragen hat.

253

Eodem (am gleichen Tag) wurde ein oberamtl. Befehl vom 7. dieses produziert nach Inhalt dessen, Ober-, Unterfaut und Schöffen dem Herrn Pater Probst bei dem Nachtweidengenuß, gleich anderen Gemeindeleuten, zu belassen hätte.

Resolutum: Weil derselbe in dem pretendierten Genuß noch nicht gehindert worden, als hätte erwähnter Herr Pater Probst sich weiter vernehmen zu lassen, worin eigentlich seine Klage besteht.

Klagt Johannes Raab, wie dass Georg Henrich Friedrich „An der Hinterstraße“ etwas Gerste ausgezackert habe, und sich diesfalls (die) Schöffen Wilhelm Lamare und Henrich Steinfurth den Schaden zu besichtigen deputirt worden, welche hinterbracht, dass der Schaden aus 1 1/2 viertel Gerste zu schätzen sei.

Resolutum: Es hätte Beklagter nächst künftiger Ernte dem Kläger 1 1/2 viertel Gerste zu entrichten, dabei 30 xr für die Besichtigung und die Klagegebühr zu bezahlen.

253a

Dienheim den 17. Juli 1747

Present: Ober- und Unterfaut, Lamare, Hummel, Weill, Dahler, Rummel.

Nachdem vom Vorsteher Simon Thaller die Anzeige geschehen, dass Gerichtsschreiber Altheußer das Heu von einem Nachtweidenteil, welches Mathias Krentzers Wittib in der vorjährigen Austeilung zukommen, hinweg geführt, ungeachtet er ihm Gerichtsschreiber angedeutet, gedachtes Heu bis zu Anwesenheit des Unterfauten liegen zu lassen, gleich wie nun gedachte Wittib in dem Allmentgenuß einem Gerichtsschreiber vorzuziehen als hätte Gerichtsschreiber Altheußer das eigenmächtig hinweggeführte Heu der gedachten Wittib hinwiederum zu Extratieren und ratione seines bisherigen Genusses weiter abzuwarten, was ihm von der Gemeind dagegen angewiesen werde.

Eodem erschienen die Weberischen Erben und vereinigten sich dahin, dass sie ihre dahabende Gemeindelast ... pro 350 fl angeschlagen und zwar die Hälfte nächst künftigt Martini, die andere Hälfte Martini 1748 zu bezahlen mit dem Vorbehalt,

254

dass demjenigen welchem sotane Hofreite per Los zugefallen, selbige nicht anderwärts zu begeben, sondern für sich behalten müsse, allenfalls aber solche einem seiner Geschwister

für den nämlich angeschlagenen Wert zu überlassen und ist solchen nach der Clauer per Los zugefallen, welche sodann ihrem Bruder Jacob Weber solches übertragen.

Es klagt Jude Israel, wie dass des Ludwig Schaden Pferd seinem Pferd ein Bein auf der Weide entzwei geschlagen woran dasselbe crebieret sei, bittet demnach ihm bei Schadloshaltung behilflich zu sein.

R.: Nachdem beide Parteien vorbeschieden und Henrich Gesinn als Deputierter für Ludwig Schad erschien, und solche sich nicht miteinander vereinigen können, so wurde von gerichtswegen gebilligt, dass er Ludwig Schad ihm Juden wegen sotan verunglücktem Pferd 18 fl in Zeit 14 Tage bezahlen solle, ... er Schadt ... jeder der gleiche Schaden zu zumessen, wenn die Pferde so auf die Weiden getrieben werden, der ... nicht abge... sind.

254a

Die Gerichtsgebühr betreffend hätte Kläger zu vertreten, wird aber Beklagter beibringen, dass in dem gleichen Unglück die Hälfte oder auch weniger von dem Wert des verunglückten Stück Vieh zu bezahlen herkömmlich sei, so solle alsdann nach Billigkeit weitergesprochen werden.

Dienheim den 21 Aug. 1747

Present: Oberfaut Fröauf, Unterfaut Gesinn, alle Schöffen.

In Klagsachen Philipp Henrich Steinfurth kontra Johannes Leonharth dessen Hühner Kläger seinen Weizen verdorben, weil er seinen Hof oder Garten nicht gehörig zugemacht, wäre von gerichtswegen ihm besagten aufgegeben 1 Gulden an Kläger zu bezahlen sofort, künftighin seine Hofreite so zu verwahren und den Hühnern die Flügel beschneiden, damit Kläger hierunter keinen Schaden mehr leiden, falls aber auf solche Art von Beklagtem der Schaden nicht verhindert werden wollte, er Kläger, um sich seines Schadens zu erwehren, die Hühner totschiagen darf.

255

Dienheim den 11 Sept. 1747

Present: Ober- und Unterfaut, Lamare, Weill, Mayer, Steinfurth.

In Klagsachen hiesiger Gemeindebäcker contra Johannes Raaben Ehefrau, da sich befunden, dass beide miteinander Wortwechsel und Schmähen gehabt, als wurde jeder (zu) 1 fl herrschaftl. Strafe vom Gericht angesetzt und dabei jedem Teil bei Vermeidung größerer Strafe anbefohlen künftighin friedlich zu leben und auf solche Art das Ärgernis in der Gemeinde zu verhüten, auch hat jeder Teil die Hälfte von einem halben Gerichtstag zu bezahlen.

Dienheim den 18. Sept. 1747

Present: Oberfaut Fröauf, Lamare, Hummel, Jochem, Mayer, Steinfurth.

Nachdem von dem Schützen Georg Rummel die Anzeige geschehen, dass Diebe Trauben in den Weinbergen geholt, wovon so weiter darauf nebst ihm, Unterfaut, H. Lamare und H. Hummel abgeschickt, um an Ort und End zu fürsondieren da sich hat ergeben, dass gedachter Hummel die Trauben in des Hermann Gilberts Garten auf dem Boden angetroffen und ... in Philipp Gerbers Wittib Behausung ...

255a

auf dem Speicher Trauben in einem Korb gefunden worden, weilen man desfalls Georg Werner von Oppenheim, so dermalen entlassen und vor etlichen Tagen von Herman Gilbert wegen ... abgeschafft worden, verdächtigt, als ist derselbe gestern früh verhaftet und bis daher verwahrlich gut behalten, von wo welcher sofort (wie) folgt vernommen worden:

Frage: Ob er in den Weinbergen Trauben geholt habe?

Antwort: Ja, er habe samstags „In der Steig“ in einem Schiestuch (?) Trauben geholt.

Frage: Wer noch bei ihm gewesen?

Antwort: Es wäre niemand bei ihm gewesen, als des Herrn Unterfauth Ochsenknecht Johannes Schier, wie auch des Stephan Hofmannns Sohn Peter, desgleichen Johannes NN Knecht.

Frage: Bei wem er sich aufgehalten?

Antwort: Er sei dermalen bei niemandem, er sei gestern früh abgangen, wäre auch sogleich in Verhaft gezogen worden.

Frage: Ob er die Trauben in Herman Gilberts Garten gelegt?

Antwort: Ja.

Frage: Ob die übrigen auch Trauben mit nach Haus genommen?

Antwort: Ja ein jeder hätte ein Schies-Tuch (?) voll gehabt.

256 bis 257

Befragungen wie vor.

257 bis 257a Mitte.

Resolutum: Alle Beteiligten wurden bestraft.

257a bis 258 Mitte.

Dienheim den 23. Okt. 1747

Ober- und Unterfaut sowie die Schöffen Steinfurth und Weill.

Gemäß oberamtlicher Resolution wird Gerichtsschreiber Altheußer seines Amtes enthoben. Unterfaut soll neuen Gerichtsschreiber suchen und verpflichten.

258

Eoden erschien Moysis Jacob von Guntersblum, hat ein Pferd verkauft an Christoph Treber und bittet um Unterstützung, damit er zu seinem Geld kommt.

Treber bejaht den Handel, aber das Pferd sei am 2. Tag krank geworden und am 3. Tag grebiert.

258a

Kläger beharrt auf seine Forderung, Beklagter will höchstens 6 fl bezahlen - sie können sich nicht einigen - Gericht verweist auf höhere Instanz.

259

Dienheim den 13. Nov. 1747

Present: Ober- und Unterfaut, Steinfurth, Hermann Gilbert, Nicolaus Rummel.

Beleidigungsangelegenheit (ungebührliche Worte) zwischen Philipp Kuntz und Johannes Scharnig. Scharnig muß 1 fl Strafe zahlen.

Wurde mit Ludwig Raab wegen Haltung und Auslieferung des herrschaftl. Platzes ferner verabredet, dass ihm Ludwig Raab jährlich für seine Bemühung 7 Gulden 30 xr aus Gemeindemitteln bezahlt werden soll, das weitere betreffend bleibt bei dem wie solches unterm 12. Dez. 1746 besagten Dorfes Protokoll mit demselben beschlossen worden.

259a bis 260 Mitte.

Dienheim den 20. Nov. 1747

Present: Ober- und Unterfaut, Hummel, Weill.

Bürgeraufnahme: Antrag des Johann Andreas Gerhart aus Wallerstätten. Nach bezahlen des Einzugsgeldes (10 fl) und Eid wurde er aufgenommen.

Weite 10 fl Einzugsgeld hatte Carl Friedrich wegen seiner Frau zu bezahlen.

260 bis 260a Mitte.

Weiter erschien Schutzjude Benedic Mentel von Nierstein: Johannes Maurer sei ihm 22 fl 30 xr schuldig und bittet ihm zu seinem Recht zu verhelfen.

260a bis 261 fast unten.

Dienheim den 4. Dez. 1747

Present: Ober- und Unterfaut, Jacob Hummel, Henrich Steinfurth, Ludwig Weill.

Erschien Jude Hasau von Guntersblum wegen verhandeltem Pferd an Georg Henrich Friedrich, er sei ihm 26 Reichstaler schuldig und bittet ihm zu seinem Recht zu verhelfen.

261

Dienheim den 11. Dez. 1747

Present: Ober- und Unterfaut, Hummel, Mayer.

Klagsache NN von Oppenheim gegen Georg Rummel und seine Ehefrau Magdalena, wegen Schuldforderung aus ihrer früheren Ehe.

261a

Wie vor,

Vereinbarung trägt die Unterschriften: Georg Rummel, + Kreuz als Magdalenas körperliches Beizeichen.

Dienheim den 7. Jan 1748

Ober- und Unterfaut, alle Schöffen und Gemeindevorsteher.

Als Gemeindevorsteher wurden angenommen Thomas Rang und Valtin Nötting mit dem Beding, dass erster die Pferde, der andere nämlich Valtin Nötting die Kühe hüten soll, jedoch bei nächstl. Weile beide zusammen ...

262

einen Schaden müssen sie gemeinsam tragen, bei bisherigem Hüterlohn.

Das Hüten von Schafen ist bei Strafe verboten.

Zum Büttel und Feldschütze wurde Peter Fuchs angenommen. Johann Henrich Scherer und Philipp Gaum wurden als Feldschützen und Nachtwächter angenommen. Alle haben den gewöhnlichen Eid abgelegt.

Eodem erschien Henrich Schmunk, Aumann auf der freiherrlich Gemming'schen Au zu Schmittshausen, mit folgenden Umständen anzeigend, was ihm auf den 1. dieses bei dem Strauswirt Henrich Gesinn, bei dem er über Nacht gelagert, passiert:

Gedachten 1. Januar hätte er zu Oppenheim bei dem Schiffsmann Langbein 10 Gulden für Ometh (Grummet) nebst einem Attest desgleichen bei Schiffsmann Engelhart 11 Gulden auch mit einem Attest empfangen, welches er jedes apart zusammen gewickelt zu sich genommen. Da er nun abends schläfrig, hierher gekommen und vorhabends gewesen bei dem Lucas Acker dahier zu übernachten,

262a

welcher dann ihm auch geraten, dass er so spät nicht nach Haus gehen sollte. Weilen nun er Lucas Fasttag gehabt, hätte er ihm nicht wollen beschwerlich halten, wäre daher zu gedachten Wirt Henrich Gesinn gangen, um ein Glas Wein zu trinken und hätte demnächst wiederum wollen bei dem Lucas einkehren. Da er aber sein Vorhaben in dem Wirtshaus gesagt hätte, ihn die Wirtin incitiert in ihrem Haus das Quartier zu behalten. Sofort ihm offeriert ein Stück Rindfleisch und Mehrettich, worüber er gedachter Lucas kommen wäre, um ihn mit sich in sein Haus zu nehmen.

Da er nun von der Wirtin weiter incitiert worden, bei ihr zu bleiben, hätte er auch das Quartier da behalten, hätte sofort mit ihnen zu Nacht gegessen und bis 3 Schoppen Wein getrunken und endlich sich schlafen gelegt. Als er nun nachts 12 Uhr erwacht und gefunden, dass er kein Geld mehr habe, hatte er anfangen (zu) rufen und Licht begehrt. Da auch endlich die Magd ihm ein Licht bringen wollen, hätte die Wirtin ihr das Licht abgenommen und damit zu ihm ins Zimmer kommen und gesagt, was er kreischen täte, da wäre ja sein Geld, hätte ihm auch gleich ein Carolin

263

nebst einem specis Gulden gegeben mit dem Vorwand, er hätte ihr solches aufzuheben geben, welches doch nicht geschehen. Da er nun nach dem übrigen Geld gefragt mit dem Angeben, wer dieses hätte, müßte auch das andere haben, und sie von weiter nichts wissen wollte, hätte er gesagt, es wäre einmal nicht anders, wo dieses Geld gewesen, müßte auch das andere sein, er gehe nicht eher hinweg bis er sein Geld alle wieder hätte, und wäre darüber aus seiner Kammer in die Stuben, wo noch 2 fremde Passanten gelegen. Wer aber selbige gewesen, wüßte er nicht, er hätte sofort noch einen Schoppen Wein getrunken und nachdem sich wiederum schlafen gelegt, wie dann auch die gedachte Wirtin getan. Gegen 4 Uhr morgens, da alle wiederum aufgestanden, habe er sich auch wiederum aufgemacht und abermals sein übriges Geld an die Wirtin begehrt, massen der Wirt sich bei vorigen Umständen und diesesmal gar nicht sehen noch hören lassen, worauf die Wirtin endlich gesagt, er sollte mit ins Zimmer gehen, sie wollte suchen, er würde es vielleicht verzettelt haben. Als sie auch miteinander hinein gekommen, wo die Magd gebeichtet haben, sie erstlich das Bett durchsucht aber nichts gefunden und endlich auf dem Betten etwa 3 oder 4 Batzen verstreute Münzen gefunden, worauf die Frau gesagt, er müßte

263a

sein Geld verzettelt haben, hätte darüber die Magd lassen kehren, hätten aber weiter nichts mehr gefunden, wonach er wiederum in die Stube gegangen und einemal dabei verblieben, er wolle sein Geld wieder haben oder er wolle obrigkeitliche Hilfe nehmen, wonach endlich die Magd nebst der Frau kommen und hätte ihm den einen Zettel nebst 2 Dukaten zugestellt, wobei die Wirtin gesagt, du liederlicher Schelm, das ist ja das Geld das er verzettelt hätte, weil ihm aber annoch 5 Gulden gefehlt und er solches auch prädentiert und die Wirtin davon nichts wissen wollte, sofort aus den Umständen klärlich anzunehmen, dass die Wirtin ihm

solches Geld entwendet haben müßte, als wollte er gebeten haben, ihm dazu rechtlich zu verhelfen.

Damehr, als er der Wirtin alles was er gegessen und getrunken, so wie sie es beehrte, bar bezahlt habe und sogleich des Morgens in Abwesenheit des Unterfaut die Anzeige bei dessen Vattern als dem alten Unterfaut getan.

R(esolutum).: Kläger hätte nächst künftig Montag dahier sich einzufinden, sodass dann das Weitere vorgenommen werden soll.

264

Testamentseröffnung: Johannes Krummenstein legt das Testament seiner 1744 verstorbenen Frau vor, weil ein bisher in der Ferne gelebter Verwandter Ansprüche geltend gemacht hat. Das Vermögen der Frau war so gering, dass selbst die Ausfautei kein Interesse zeigte.

264a

Dato 9. Jan 1748 hat man mit den Wirten abgerechnet wegen dem gemeinen Umbgeld und erträgt Lorentz Braunstein 5 fl und Henrich Gesinn 5 fl.

Eodem wurde Unterfauth Georg Henrich Gesinn und Jacob Friedrich als Beistände nach jüngster kurfürstl. gnädigsten Verordnung der Wilhelm NN Wittib zugeordnet und desfalls verpflichtet.

Dienheim den 15. Jan 1748

Present: Oberfaut Fröauf, Unterfaut und alle Schöffen.

Wurde auf des Henrich Schmunken unterm 8. dieses gegen hiesige Kranzwirtin, Henrich Gesinns Ehefrau Anna-Maria, geführte Klage dieselbe vorbeschrieben und folgend vernommen:

Frage: Ob Henrich Schmunk auf Neujahrs Abend bei ihr eingekehrt sei, und ob er allenfalls allein oder wer bei ihm gewesen?

Antwort: Er sei auf Neujahrstag nachmittags 4 Uhr zu ihr kommen mit dem Lucas, hätte einen Schoppen Wein getrunken, und bei diesem 40 xr wollen von ihr gelehnt (geliehen) haben, da sie aber von dem Lucas wäre gewarnt worden, hätte sie gesagt, ihr Mann wäre nicht zu Haus gewesen, sie könnte ihm nichts geben, worauf er ihr den Schoppen Wein bezahlt und wieder abgegangen wäre.

265

Er wäre aber gegen 8 Uhr wiederkommen und zwar allein. Da sie eben zu Tisch gesessen, worauf er gefragt, ob er nicht zu essen haben könnte, das sie nun gesagt, wann er vorlieb wollte nehmen, könnte er mitessen, hätte er sich gleich zu ihnen gesellt und mit ihnen zu Nacht gespeist, hätte sofort von dem Essen an bis er Schlafen gangen 5 Schoppen Wein getrunken, wodurch er sehr trunken worden und zwar um damehr, als er schon etwas trunken gewesen, als er des abends wiederum dahin kamte (kam).

Frage: Ob nicht sonst noch jemand dazumal bei ihnen logiert hätte?

Antwort: Es wären 2 Knechte aus dem Mönchhof eben auch bei ihnen gewesen, welche dermalen einer namens Johannes NN bei Peter Frieß zu Dexheim, der andere namens Valentin NN zu Rudelsheim bei einem Menonisten Deinhoff, über diese hätte sie noch eine Spinnerin gehabt, welche aber dermal nicht mehr anwesend.

Frage: Ob sie von ihm Schmunk habe Geld aufzuheben bekommen, und wie viel?

Antwort: Ja sie hätte von ihm Geld aufzuheben bekommen, als sie ihm Schlafen geleuchtet, welches er ihr vor der Stubentür auf dem Gang gegeben. Wobei er vorgegeben, er traue denen 2 Weibsleuten, nämlich der Spinnerin und ihrer Magd, nicht.

265a

Frage: Wie viel er ihr aufzuheben geben und ob er ihr solches vorgezählt?

Antwort: Ein Carolin, ein specis Gulden und etliche Kreuzer an Münzen hätte er ihr in einem Papier eingewickelt gegeben, welches sie oben in ihrer Stube aufgemacht hätte, um zu sehen, was in dem zugemachten Papier sei, weil er ihr solches ohne zu wissen was darin wäre zugesteckt hätte.

Frage: Jemand dabei gewesen als sie solches aufgemacht, und ob sie niemand gesagt, oder angezeigt, dass gedachter Schmunk ihr hätte Geld aufzuheben geben?

Antwort: Es wäre schon alles schlafen gewesen, als sie solches empfangen, sie wäre von dem Gang, wo sie das Geld empfangen gleich in ihre obere Stube gangen, hat also solches niemand gesehen noch angezeigt.

Frage: Ob ihr Mann auch schon schlafen gewesen, und ob sie ihm nichts davon gesagt, als sie schlafen gangen?

Antwort: Ihr Mann wäre mit ihnen beiden nämlich ihr und dem Schmunk aus der Stube heraus gangen, ihr Mann wäre aber schon in seiner Kammer, so neben dem Schmunk seinem Quartier ist, gewesen, als sie das Geld von ihm Schmunk angenommen, wo sie dann im vorbeigehen ihrem Mann gerufen hätte, dass der Schmunk ihr hätte Geld aufzuheben geben.

266

Worauf er ihr geantwortet sie solches nur mit hinaufnehmen.

Frage: Ob nicht der Lucas des abends auch wiederum in ihr Haus kommen?

Antwort: Nein, der Lucas wäre nicht wieder in ihr Haus kommen.

Frage: Als nachts der Schmunk gerufen, wer ihm ein Licht gebracht und was derselbe dabei begegnet?

Antwort: Ihr Mann hätte ihm ein Licht gereicht, wobei er Schmunk gefragt, was er für Leute im Haus habe, er müßte Spitzbuben und Kunden im Haus haben, sein Geld sei ihm genommen worden, worauf, als der Mann ihm gesagt, dass er seiner Frau hätte Geld aufzuheben geben, sei er zufrieden gewesen, es hätte auch ihr Mann sie gleich gerufen, um ihm Schmunk das verwahrte Geld zu zeigen, als sie nun ihm das zusammen gewickelte Geld gezeigt habe, er das Papier aufgemacht und nicht alles gefunden, hätte er gesagt, das wäre nicht alles, wo eines wäre müßte auch das andere sein, es fehlten ihm noch ein anderes Papier worin 2 Dukaten gewickelt sind, worauf sie zu den Leuten in die Stube gangen, und denselben geklagt, dass er von ihr mehr Geld haben wollte als er ihr aufzuheben geben, hätte auch den Schmunk in der Stuben, wo die erwähnten Knechte und die Magd gegenwärtig waren gefragt, ob er ihr mehr aufzuheben

266a

gegeben als ein Papier worauf er Schmunk geantwortet, das wüste er wohl, dass er ihr nur ein Papier aufheben geben, welches die Anwesenden auch gehört hätten, es hätten sich auch die gemelde Knechte darüber moquiert, dass er sie in Verdacht zöge.

Frage: Ob nicht ihr Mann auch mit in die Stube gangen, um zu sehen, wie es mit dem Geld beschaffen sei?

Anwort: Ja, er wäre auch mit in die Stube gangen, und ihm Schmunk angeraten, er soll sich zur Ruhe geben es würde sich das übrige schon finden wann erst Tag würde, wozu ihm auch die Knechte verwiesen. Er wäre auch endlich wiederum schlafen gangen, wären auch liegen

blieben bis gegen 5 Uhr, als er nun aufgestanden, wäre er wiederum in die Stuben kommen, und gesagt, man müßte nun sehen, wo das andere Geld wäre, er ginge nicht ehender aus dem Haus bis er all sein Geld wieder hätte, mittlerweile hätte die Magd in der Kammer gesucht und hätte endlich 2 Ducaten in ein Papier eingewickelt gebracht, welches in Beisein gedachter Knechte ihm Schmunk zugestellt worden, es hätte darauf er Schmunk das Papier eröffnet, und endlich gesagt nun fehlten ihm noch ein Gulden. Da nun er Schmunk sich sehr übel in seinem Quartier aufgeführt, das Bett und Zimmer s. v. beschmiert, habe sie ihn darüber sehr geschmäht

267

worauf er Schmunk, da er ein Geld seiner Vorgeben nach bis auf 1 fl und etlicher Kreuzer wieder gehabt, sie endlich gebittet ihn wegen seinem Aufführen nicht zu blamieren, er stünde in herrschaftlichen Diensten, es möchte ihm sein übles Verhalten nachteilig sein, er sei ein alter Mann, wann er sein Geld all hätte, wollte er der Magd ein Trinkgeld von einem Gulden geben, dass sie nur stillschweige, und wäre also friedlich aus ihrem Haus gangen.

Hierrüber die Magd Maria Margaretha Stoltzin von Usingen vernommen, welche aussagt, dass sie zu Mitternacht nicht aufgestanden wäre, viel weniger ein Licht herbeigebracht, oder das Geld helfen suchen, der Wirt hätte selbst das Licht gebracht, und hätte morgens erst mit ihrer Frau das Geld helfen suchen, nachdem sie es dem Schmunk zuvor gesagt, dass er solle mitgehen, er habe auch sich an die Kammertür gestellt und zugesehen als sie das Geld eingewickelt ganz unter der Bettlake gefunden, tut sich übrigens ihrer Frau Aussage confirmieren.

Ferner der Mann vernommen, welcher unter anderem sagt, dass die Frau ihm in seiner Kammer gesagt, dass ihr der Schmunk hätte Geld aufzuheben geben, er wäre nur bei ihm Schmunk in der Kammer gewesen, als er ihm ein Licht gebracht, und hätte sich demnach wieder schlafen gelegt es wäre die Magd gar nicht aufgestanden bis morgens.

Hiernach, da sie sämtlich constituiret worden (da alles festgestellt war), beredete sich die Magd vorgehend, dass ihre Frau allein dem Schmunk Licht gebracht, gleich aber käme sie wiederum darauf ihr Herr hätte ihm dasselbe gebracht.

Resolutio: Weilen sich in Aussage der Magd der Frau und des Manns ein und anderes contradiciret (widerspricht), wodurch des Schmunkens Angabe

267a

allerdings wahrscheinlich zu sein scheint, und ohnehin schon wegen ein und anderem in des Henrich Gesinns Wirtschaft in Verdacht zu setzen, als wird ihm Henrich Gesinn hierüber aufgegeben ihm Schmunk 4 fl wiederum zu geben, dabei wird ihm verboten ferner zu wirtschaften, und hätte er des Ends annoch heute seinen Kranz einzuziehen, dabei die hierunter verursachte gerichtliche Bemühung mit 2 fl 18 xr zu bezahlen, wobei es sein Verbleiben haben soll, sofern er Henrich Gesinn die Sache bei einem hochlöblichen Oberamt nicht anhängig machen wolle und diesfalls anderen Befehl in Zeit von längstens 8 Tagen dahero bringen werde.

Dienheim den 22. Jan 1748

Present: Ober- und Unterfaut und alle Schöffen.

Stellte Schöffe Henrich Steinfurth vor, wie dass Henrich Gesinns Frau in sein Haus gekommen und unter anderem gesagt habe, ihr Mann könnte ihm nicht mehr gut werden, er täte etwas, er täte etwas, er täte etwas, und bittet solches ad Protokoll zu tun.

268

Es wurde auch solches im Beisein Henrich Gesinns Ehefrau des Ends eingefaßt, damit er Henrich Gesinn sich vorzusehen habe, ihm Henrich Steinfurth nichts zuzufügen.

Dienheim den 29. Jan. 1748

Present: Ober- und Unterfaut und alle Schöffen.

Demnach sich befunden, dass hiesiger Gemeindebäcker Philipp Astheimer die Weck und auch das Weißbrot gegenüber dem Oppenheimer (Gewicht) 3 Lot zu leicht gemacht, über das auch gedachte Ware sehr unförmlich, als wurde derselbe mit 2 Gulden herrschaftlicher Strafe gestraft, anbei ihm bei Vermeidung schwererer Strafe aufgegeben künftighin das Weißbrot sowohl als das andere förmlich zu backen und dabei dem Gewicht nach, sich nach dem Oppenheimer zu regulieren.

Dienheim den 30. Jan. 1748

Present: Ober- und Unterfaut, Schöffen Jacob Jochem und Andres Mayer.

Erschien Schöffe Jacob Friedrich und Philipp Astheimer, Gemeindebäcker, dahier anzeigend, wie dass der unter ihnen unterm 19. Juni 1747 getroffene Kauf wieder aufgehoben zu sein habe, es wurde auch der hierunter ausgefertigte gerichtliche Kaufbrief wieder zurückgegeben, und bitteten (baten) demnach solchen Kauf zu anulieren.

Resolutio: Gleichwie dabei von gerichtswegen insoweit beide Teile zufrieden, nichts vom Gericht zu verneinen, als wird hiermit gedachter Kauf anuliert und hätten erwähnte Käufer und

268a

und Verkäufer nach kurfürstlicher Verordnung zu dem Notspeicher, da kein Kauf, desfalls (nichts) zu entrichten, weßfalls gehöriger Orten (höheren Orts = Oberamt Alzey) zu berichten.

Dienheim den 5. Febr. 1748

Present: Ober- und Unterfaut, Schöffen Jacob Jochem und Andres Mayer.

Erschien Schutzjude dahier Israel Beer klagbar anzeigend, wie dass Ludwig Schaad ihm bei einem Kuhtausch versprochen habe 1 Malter Gerst heraus zu geben, nun aber wollte er ihm solches nicht geben, bittet sohin ihm dazu rechtlich zu verhelfen.

Beklagter vorbeschieden, ist in Abrede ihm solches versprochen zu haben, hat auch darüber darauf Handtreue, an Eides statt, gegeben, dass er ihm Juden kein Malter Gerst versprochen habe.

Resolutio: Dieweilen Kläger nicht mit Beklagten der Gebühr nach den Handel eintragen lassen, so fort (außerdem) keinen Beweis beibringen kann, als hätte er sich allenfalls zu impudiren, dass er sich nicht besser in seinem Handeln fürgefahren habe, ihm wird hiermit dieser Forderung halber, ab und zur Ruhe verwiesen.

Auf weiteren Instand des Klägers wird hiesige katholische Schulfrau (Ehefrau des katholischen Lehrers) vorbeschieden, welche von dem Handel Wissenschaft haben soll, welche mittels

269

gegebener Handtreue, an Eides statt, attestiert, dass bei dem Handel er Kläger zwar auf ein Malter Gerst gehalten, es hätte aber solches Beklagter Ludwig Schaad niemals bewilligt. Bleibt also bei voriger Resolutio.

In Sachen der platzischen Schuldforderung an Wilhelm Lamaris Wittib, wurde derselben Dato ein vierwöchiger Termin anberaumt, den die platzischen Erben zu Contentiren, widrigenfalls mit empfindlichen Zwangsmitteln gedachten Erben an handen gegangen wird.

Erschien Henrich Köther klagbar vorstellend, wie dass er an Johannes Krummenstein wegen gefertigtem Bauwesen, noch ein Malter Korn und ein Malter Gerste zu praetentiren habe, Beklagter vorbeschieden, ist dieses geständig, wendet hingegen ein, dass der Zimmermeister und respective Kläger ein und andere Fehler begangen habe, will es gleichwohl nicht dahin ankommen lassen, dass man durch Werksverständige auf unrechten Kosten den Bau erkennen lasse.

Resolutio: Es hätte Beklagter den Kläger solchem nach zu befriedigen und hätten ein jeder 15 xr Gerichtsgebühr zu bezahlen.

Eodem wurden bei versammelter Gemeinde der Anna Margarethe Benderin durch Vormund Philipp Hummel, dem wie jährlich verpachtet, deren Güter unter folgenden Konditionen versteigert (werden):

1. Soll der Bestand dieses Jahr auf Peterstag seinen Anfang nehmen und sich endigen nach eingetaner Ernte 1753 und gleichwie dermaßen 2 1/2 Morgen Brachfeld

269a

hat eingearbeit werden, also sodann auch bei Ausgang des Bestands 2 1/2 Morgen gepachtetes Feld wiederum bleiben

2. Sollen jährlich 1/4 gedüngt werden.

3. Hätte Vormünder die herrschaftliche Onera (Verpflichtung) und Zinsen zu entrichten.

4. Hätte der Steiger die Steigungskosten ad 1 fl wie auch den Protokoll-Extrakt zu bezahlen.

5. Wird Haag und Heer vorbehalten.

Und sind solchem nach dem Johannes Scharnig als Meistbietenden überlassen worden für 3 Malter, sage drei Malter, Korn und drei Malter 2 firnsel Gerste, so er jährlich und zwar Martini 1749 zum erstenmal an sauber und speichermäßig, auf des Vormunds Anweisung zu liefern hat. Die diesjährige Schoor betreffend, hat Vormund die Hälfte von Johannes Scharnig zu empfangen und gehörig zu verrechnen.

Die Wingert betreffend, welche unter obigen Gütern nicht gemeint, sind dem Johannes Scharnig ebenfalls überlassen worden, mit dem Beding, dass er jährlich an die Vormundschaft die dritte Aiche geben, und in den 5 Bestandsjahren die Wingerte durchaus düngen soll, wobei sich Beständer (Pächter) annoch verbindet ein Viertel „Im Kandelweg“ zu roden und gehörig anzupflanzen.

Eodem klagte Schöffe Andreas Mayer wie auch Balthasar Mayloch, wie dass sie das an ihn geschweig ihm vermög Loszetteln Dato den 11. Febr. 1746 zukommende Geld nicht erhalten

270

könnten, bitten derohalben ihnen dazu behilflich zu sein, es ist auch beklagte Paul Looßin Wittib hinbei erschienen, da sich dann befunden, dass er Andreas Mayer 43 fl 15 xr liquide zu praetendieren habe. So erklärte sich gedachte Wittib nächst künftige Ostern zu bezahlen, gleichwie nun, er Andreas Mayer und Balthasar Mayloch diesen Termin angenommen, also

läßt man es vom Gericht auch dabei insoweit bewenden, jedoch wird ihr Wittib hiermit bedeutet, bei Vermeidung der Exekution den versprochenen Termin richtig einzuhalten.

Ocassione dieses wurde der von Paul Looßin Wittib wegen erhaltener Erbschaft zu zahlenden Zehntpfennig reguliert, da sie nun folgendes empfangen als:

Vermög Loszettel vom 29. Aug. 1737: 150 fl.

Item besagter Loszettel unterm 11. Febr. 1746: 83 fl 20 xr.

Item 1 fl 30 xr.

Ferner 153 fl 15 xr

Ferner an der Barschaft empfangen 33 fl 16 xr

Item wegen einem Kessel laut ersterem Loszettel 1 fl 30 xr.

Sodann sind von denen in ersterem Loszettel beschriebenen Gütern 4 Items verkauft worden, welche zusammen ertragen 220 fl.

Mithin in Summa 442 fl 51 xr.

Erträgt sohin der Zehntpfennig ausschließlich demjenigen was sie an Effekten empfangen, welches noch zur Zeit ausgeseter, verbleibt 44 fl 17 xr.

Worüber der erforderliche Bericht abzustatten.

270a

Dienheim den 18. März 1748

Presentes: Oberfauth Froeauf, Schöffn Philipp Hummel, Andreas Mayer, Steinfurth, Lorenz Braunstein und Gemeindevorsteher Simon Thaler, Hermann Gilbert, Nicolaus Rummel.

Erschien alter Unterfaut Johann Henrich Gesinn vorstellend, wie dass ihm Schafperche den 21. Nov 1747 pro 43 fl 30 xr als Meistbietentem überlassen habe, nun hätte er bis Dato noch nichts gepercht bekommen, es wären auch die Schafe nicht in seinen Hof getrieben worden, welches doch er Schafherr Jacob Koob zu tun schuldig wäre. Daher bittet er entweder ihm eine Vergütung zu tun oder den Schafherrn dahin anzuhalten, dass er ihn hierunter schadlos halte.

Resolutio: Hierauf wurde vom Gericht erkannt, dass Schafherr Jacob Koob ihm Schafperche Beständern (Pächter) entweder für 2 Monate 8 fl vergüten oder den Pferch für das Steigungsquantum behalten soll, sofern anderwärts die Schafherrn gehalten sind, denen Schafperch Beständern die Herde (zur) Winterzeit in ihre Höfe zu treiben.

Dienheim den 26. März 1748

Present: Oberfaut Froeauf, Unterfaut Gesinn, alle Schöffn außer Andreas Mayer.

Wurde Johannes Schneider um 3 fl herrschaftliche Strafe gestraft, weil derselbe über den Landdeich gefahren und dabei sich gegen die Schützen ungebührlich vernehmen ließ, als selbige ihn warnen und von dem Landdeichfahren abhalten wollten, und überdem Ursache ist, dass nach vermelte, auch über

271

den Theich gefahren, welche deshalb, auch zur zukünftigen Warnung ein jeder 30 xr herrschaftliche Strafe erlegen sollen, als:

Georg Schück, Jacob Hester, Wilhelm Schück, Marx Ramminger, Johannes Michel, Philipp Peter Frey, Conrad Pferiffer und Lorenz Braunstein. Über dieses hat Johannes Schneider die Schützengebühr alleinig zu vertreten.

Gesamt: 4 fl 30 xr herrschaftl. Strafe.

Nachdem sich befunden, dass Conrad Pfeiffer nicht selbst bei obiger Fuhr gewesen, als wäre derselbe wegen der Strafe ad 30 xr zu verschonen.
Gleiche Bewandnis hat es mit Peter Weber.

Dienheim den 22. April 1748

Present: Oberfaut Froe auf, Unterfaut Gesinn, alle Schöffen und Gemeindevorsteher.

Wurden verschiedene oberamtliche Befehle und zwar der letztere vom 9. dieses produziert, in Verfolg deren dem katholischen Schulmeister dahier Johannes Becker die Hälfte der von der Gemeinde für eine Verweisung (Anweisung) der armen Kinder jährlich zu entrichteten Wellen (Holz zum Heizen) und Geld gereicht werden sollen und zwar bei Vermeidung 10 fl herrschaftliche Strafe, wäre gedachter Schulmeister hierunter klaglos zu stellen.

Von katholischer Seite wird dafürgehalten, dass es dem katholischen Schulmeister gleich dem reformierten rechtmäßig gebührt, mithin der erlassene gnädige Befehl zu befolgen wäre.

271a

Von Seiten der Reformierten wollten sie ihre gegen Nothdurft bei hoher Regierung untertänigst vorstellen, wann demnächst es bei dem bereits zu faveur des katholischen Schulmeisters von hoher Regierung wegen gnädigst erteilten Reskript sein Verbleiben haben und ihrem Schulmeister abgesprochen wurde müßten sie es geschehen lassen, dass der katholische Schulmeister seines Gesichts wegen befriedigt werde.

Von katholischer Seite hielten sie dafür, wann denn reformierter Schulmeister etwas entzogen werden könnte, dass ihnen pro rata auch eine Portion gebühre.

Von katholischer Seite hätten sie nichts dagegen, wann sie einmal einen Schulmeister hätten, dass ihm auch eine Rate gereicht werde.

Resolutio: Es wäre eine Anweisung zu verfertigen, wo sich dann mehr äußern wird, wer sich der bereits ergangenen gnädigsten herrschaftl. Befehlen widersetzen tut.

Dienheim den 13. Mai 1748

Presentes: Oberfauth Fröe auf, Unterfaut Gesinn, Schöffen Hummel, Mayer, Steinfurth, Braunstein, Friedrich, Thaler und Gemeindevorsteher Nicolaus Rummel und Hermann Gilbert.

Wurden zu herrschaftlichen Geldhebern erwählt und ernannt: Christoph Weber und Christoph Treber. Desgleichen wurde Philipp Peter Frey zum gemeinen Bürgermeister ernannt.

272

Eodem wurde Herr Koob ein 4-wöchiger Termin anberaumt, die in Verfolg des unterm 18. März a.c. zu zahlen habende 8 fl zu bezahlen, widrigenfalls er darauf exekutiert werden soll.

Presentes: Oberfaut Froe auf, Hummel Mayer, Braunstein, Friedrich und Simon Thaler.

Wurde Henrich Gesinn wegen dem ihm Braunstein in der Nacht zwischen dem 2. et 3. dieses geschehenen Einbruchs vernommen, was er davon für Wissenschaft habe, in dem bekennt, dass er die Diebe verjagt und verfolgt (hätte).

Henrich Gesinn: Er habe ermelte Nacht gegen 3 Viertel auf eins nach heilig Kreuz mit seinem Söhnchen gehen wollen, da hätte er einen Feuerschein gesehen und in der Meinung Kompanie anzutreffen, welche mit ihm nach heilig Kreuz gingen, so an Lorenz Braunsteins Haus gegen der Gasse gewesen, so fort Leute angetroffen, so vor ihm die Flucht nahmen, welche er sogleich verfolgt, bis endlich der eine dem anderen zurufte (zurief) er soll

schießen, worauf auch der so ihm am nächsten gewesen auf ihn Feuer geben, wo er dann erkannt, dass es der Scherer gewesen, wie der dann ihn auch mit Namen angeredet und gesagt, er soll nur hingehen, er würde doch noch einbüßen, und da darauf genugsamer Lärm

272a

entstanden, sei er fort nach heilig Kreuz und bei seiner Retour habe er dem H. Unterfauth davon die Anzeige getan.

Über dieses zeigte er an, wie dass des Scherers Frau verwichenen Dienstag zu ihm gekommen wäre, um ihn wegen dem Gespräch zu bereden, worauf er gesagt, was er geredet, würde er allezeit reden. Worauf die Frau gesagt ihr Mann wäre zu Haus gewesen, als der Schuß gefallen und als sie ihn (ihren Mann) fragte was das bedeute, hätte er zur Antwort geben, es wird der Henrich Gesinn Losung gegeben haben, damit Andreas Pfeiffer zu ihm kommen und mit ihm auf heilig Kreuz gehen. Diese Aussage könnte er erforderlichenfalls mit einem körperlichen Eid beteuern, womit er entlassen wurde.

Resolutio: Henrich Scherer und seine Frau wären auf nächsten Gerichtstag anhero zu zitieren, um das weiter zu untersuchen.

Dienheim den 20. Mai 1748

Present: Oberfaut Fröauf, Mayer et Steinfurth.

Wurde Henrich Schehrer vorbeschieden und wegen obiger Aussage zur Rede gestellt und da er nun solches in Abrede, ist er wegen seiner

273

diesert halben geführten Klage zu einem hochlöbl. Oberamt mit dem Bedeuten jedoch verwiesen worden, dass er die Sache unverzüglich bei hochdemselben anzuklagen und Satisfaktion zu suchen, hätte widrigenfalls er von seinem Schützenamt als verdächtig amoviret und aus dem Ort verwiesen werden soll.

Dienheim den 27. Mai 1748

Present: Unterfaut Gesinn und alle Schöffen.

Zeigte Johannes Georg Rummel an, dass seine Tochter erster Ehe Anna Elisabetha ... usw., betrifft Erbregelung.

273a

Dienheim den 11. Juni 1748

Presentes: Oberfaut Fröauf, Unterfaut Gesinn und alle Schöffen.

Wurde Jacob Schernings Frau Agatha um einen Gulden bestraft, weil sie gegen das Gebot im innern in der Gemeinde Gerste gegrast.

Eodem wurden in Beisein Ober- und Unterfaut, Schöffen und Gemeindevorstehern durch die Gemeinde Johannes Köpp, katholisch, Jost Kraft reformiert, und Jacob Ebeling lutherischer Religion nominiert, um von denen einen gemeinen Vorsteher von einem hochlöbl. Oberamt auf nächsten Freitag bei einem hochl. Oberamt sich zu substituieren.

Dienheim den 25. Juni 1748

Presentes: Ober- und Unterfaut, alle Schöffen.

Klagte Ludwig Schaad, wie dass sein Knecht Stephan Weber ihm aus dem Dienst gegangen. Rosolutio: Nach Inhalt kurpfälzischen Landrechts wurde dem Knecht anbefohlen sein Jahr auszuhalten, widrigenfalls er keinen xr Lohn haben soll, und allenfalls was er wirklich aufgenommen ihm Kläger wiederum ersetzen soll.

274

Dienheim den 26. August 1748

Presentes: Oberfaut Fröauf, Unterfaut Gesin, Philipp Hummel.

Nachdem Conrad Pfeiffer eine Frau von Nierstein geheiratet, als wären desfalls 5 fl zu bezahlen, wovon der gnädigsten Herrschaft die Hälfte und der Gemeinde die andere Hälfte zukommt.

Dienheim den 6. Sept. 1748

Presentes: Oberfaut Fröauf, Unterfaut Gesin und alle Schöffen außer Philipp Hummel.

Erschien Martin Benders Ehefrau Anna Maria klagend, wie dass unlängst Carl Benders Ehefrau und sie hätten Wäsche beisammen auf der Bleiche gehabt, wo dann endlich sie Carl Benders Ehefrau ein Hemd geweißt und mit ihr desfalls gesprochen und gesagt, es wäre doch sonst niemand da gewesen als sie, jedoch hätte sie das vorgeblich verlorene Hemd nicht an sie gesucht, und wäre darauf alles still geblieben, bis etwa 14 Tage darauf, wären dem Johannes Scharnigsin mit ihr Klägerin geredet, da sie ihr nun gesagt, es täten die Kinder stets ab und zu laufen, die Kinder würden wohl solches getan haben,

274a

ohne jemand namhaft zu machen. Daraufhin hätte sie Scharnigsin der Marx Benderin Mädchen gefragt, ob sie etwa ihre paar Birnen herunter geworfen, da sie aber gesagt, sie wisse davon nichts, habe sie Scharnigsin zur gedachten Magd gesagt, sie hätte geglaubt sie hätte etwas von den Birnen herunter geworfen, in dem sie von der Martin Benderin gehört, dass die Kinder solches getan haben sollen, endlich hätte sie Marx Benderin sie Klägerin angetroffen und sie eine Hemd-Diebin gescholten und ihr verwiesen warum sie ihr Mägdlein angeben, als hätte sie die Johannes Scharnig die Birnen heruntergeworfen, da sie nun weder das Mädchen gemelter Maßen angegeben noch einigen Hemd Diebstahls zu beschuldigen wäre, als bittete sie um gebührende Satisfaktion.

Beklagte Marx Benders Ehefrau Anna-Maria vorbeschieden, ist in Abrede, dass sie die Martin Benderin eine Hemd-Diebin gescholten, gleichwohl habe sie selbige angegangen und ihr verwiesen,

275

dass sie ihre Mägde Angabe, als sollten sie dem Johannes Scharnig Birnen abgemacht haben, es hätte ja der Martin Bender die Birnen geschüttelt und dessen Frau hätte solche aufgelesen. Frage Ob sie solches gesehen oder wer ihr solches gesagt habe?

Antwort: Marx Benders Ehefrau, sie habe solches nicht gesehen, aber des Jacob Scharnigs Ehefrau habe ihr solches gesagt, wie sie dann solches auch dem Johannes Scharnig gesagt.

Frage: Ob sie die Martin Benderin gar nicht gescholten?

Antwort: Sie habe nichts gescholten, dass ihr an ihre Ehre etwas benehmen, sondern wie es die Weiber pflegten zu machen, sie hätte sie eine Lügnerin und Tratscherin geheißt.

Hierauf erschien Carl Benders Ehefrau und sagte zwar, dass ihr ein Hemd hinweggekommen, sie könne aber desfalls niemand Zeugen und könnte nicht sagen, dass die Martin Benderin ihr es genommen oder entwendet hätte.

Da nun sie Beklagte in Abrede gewesen, sie Klägerin eine Hemd-Diebin gescholten zu haben, wurde sie Klägerin gefragt, wie sie ihre Angaben beweisen wolle, wo sie dann sich

auf Marx Benders Mägdchen Anna Margaretha bezogen, welche ebenfalls vorbeschrieben sagt, dass sie davon nichts gehört, sondern sie habe ihr vorgeworfen, die Joh. Scharnigsin habe ihr der Klägerin gesagt, sie habe der Carl Benderin ein Hemd gestohlen.

275a

Beklagte noch einmal vernommen, ob sie nicht der Martin Benderin vorgeworfen, dass Joh. Scharnigsin Ehefrau ihr gesagt, sie hätte dem Carl Bender ein Hemd gestohlen.

Marx Benderin, nein sie habe ihr solches nicht vorgeworfen, sondern die Joh. Scharnigsin habe ihr gesagt, dass sie Martin Benderin solches getan und habe solches ihr Marx Benderin auch selbst solches vorgeworfen.

Frage: Ob die Marx Benderin gehört, dass Johannes Scharnigsin der Martin Benderin gesagt, sie habe dem Carl Bender ein Hemd gestohlen.

Antwort: Nein sie habe es nicht gehört, sondern die Scharnigsin habe ihr gesagt sie solle dem Carl Bender ein Hemd gestohlen haben, solches attestiert das Mägdchen Margaretha gehört zu haben.

Jacob Scharnigsin Ehefrau Agatha vernommen, ob sie gesehen, dass Martin Bender und seine Frau an des Joh. Scharnigsin Birnen gewesen?

Antwort: Ja, sie habe gesehen, dass Martin Bender die Birnen geschüttelt und die Frau habe solche aufgelesen.

Martin Bender ist solches in Abrede obigen Zeugen darauf mit Klägerin ... bleibt dabei, dass wahr sei,

276

was sie geredet habe.

Klägerin Martin Benderin, wann ihr Mann geschüttelt, sogleich gegessen.

Frage: Ob sie Martin Benderin nicht auch dabei gewesen?

Antwort: Ja, sie wäre dabei gewesen, es wäre schon lang (her), sie könnte sich nicht besinnen ob sie Birnen aufgelesen, es könnte auch sein, dass sie eine aufgelesen,

Resolutum: Johannes Scharnigsin Ehefrau wäre zu bescheiden, um alsdann das weitere in dieser Sache vorzunehmen.

Dem Henrich Gesinn wurde ein halber Gulden Strafe zu erlegen aufgegeben, weil derselbe seine Pferde befohlener maßen nicht auf die Weide getan und hat dabei die Schützensgebühr zu entrichten.

Desgleichen hätte Jost Kraft Junior 30 xr Strafe nebst der Schützensgebühr zu entrichten.

Wegen Georg Rummel sind eingezogen und ihm Henrich Steinfurth zugestellt worden 15 fl 48 xr herrschaftliche Zehntpfenniggelder.

Desgleichen hat Nicolaus Rummel in Händen um zu bezahlen 3 fl 45 xr Notspeichergebühr. Wegen eines verstorbenen Georg Rummelischen Kind, wesfalls der Bericht an ein hochlöbliche Oberamt abzustatten.

Anmerkung: Seitlich ist beschrieben, dass vorgenannte Gelder wie auch 10 fl vom 27 Mai an das Oa gemeldet wurden.

276a

Continuatio protocolli in der Martin Benderin Klagsache:

Johannes Scharnigs Ehefrau vernommen:

Frage: Ob sie der Martin Benderin gesagt, dass sie sollte dem Carl Bender ein Hemd gestohlen haben und ob sie auch solches der Marx Benderin gesagt wie auch, dass sie dieser gesagt, sie hätte solches der Martin Benderin vorgehalten?

Antwort: Ja, ihr Mägdchen Margaretha hätte ihr gesagt, dass die Martin Benderin wieder einen Blam hätte, sie hätte der Carl Benderin ein Hemd gestohlen, darauf als die Martin Benderin zu ihr kommen, habe sie ihr vorgehalten, sie habe solches auch der Marx Benderin gesagt und auch, dass sie solches der Martin Benderin vorgehalten hätte.

Frage: Wie sie dazu kommen, dass sie solches der Marx Benderin gesagt?

Antwort: Occasione der Birnen, wesfalls die Marx Benderin zu ihr kommen, hätte sie ihr solches gesagt.

Da nun der Ursprung von dem Mägdchen hergekommen sein soll, wurde selbiges befragt:

Frage: Ob sie ihrer Mutter der Johannes Scharnigsin gesagt, dass die Martin Benderin ein Hemd gestohlen?

Antwort: Sie habe gesagt die Martinin hätte auch

277

wieder auch einen Blam, worauf die Scharnigsin geantwortet, sie wisse schon davon.

Frage: Woher sie wisse, dass die Martinin einen Blam habe?

Antwort: Ihre Frau die Marx Benderin habe zu hause gesagt die Martinin habe dem Carl Bender ein Hemd gestohlen.

Resolutio: In Klagsachen Martin Benders Ehefrau kontra Marx Benders Ehefrau in punkto injuriarum wurde allen vorgekommenen Umständen nach dahin erkannt, dass Beklagte Marx Benders Ehefrau wegen ohne Fundament getane üble Nachrede gnädigster Herrschaft 2 fl Strafe, sodann an der Gerichtsgebühr 2/3 bezahlen soll, und hätte sich dabei jedermann unter 5 Gulden herrschaftliche Strafe zu enthalten, der Martin Benderin etwas wegen dem vorgegebenen Hemd-Diebstahl vorzuwerfen oder nachzureden. Die Martini Benderin hingegen, weil selbige einige Umstände veranlaßt und selbige ihr Mann an den Birnen gewesen, soll 1/3 von der gewöhnlichen Gerichtsgebühr bezahlen.

277a

Dienheim den 9. Sept. 1848

Present: Oberfaut Fröauf, Unterfaut Gesinn, alle Schöffen außer Philipp Hummel und Lorenz Braunstein.

Wurde Jacob Jochem Wittib um 30 xr gestraft, weil ihr Pferd nicht wie befohlen worden auf die Weide getan wurde.

Den freiherrlich Sparrisch Beständern (Pächter) Christoph und Albert Treber wurden wegen den Sparrisch Concurrenz Gulden ein Arrest auf deren schuldigen Pacht auferlegt.

Eodem wurde denen Schützen unter 30 xr Strafe aufgegeben am anbrechenden Tag und gleich nach 12 Uhr nachmittags die Hut zu versehen, und sich ins Feld zu begeben.

Dienheim den 16. Sept. 1748

Pres.: Ober- und Unterfaut und alle Schöffen außer Philipp Hummel.

Nachdem dem Jacob Koob unterm 13. Mai a.c. aufgegeben worden. sich in Zeit von 4 Wochen in die Gemeinde einzulassen, und daselbst die prastanta zu prastiren, widrigenfalls

ihm die bisher zur Ungebühr genossenen Gemeindeallmente entzogen werden sollen, derselbe aber bis dato demjenig nicht nachgekommen, als wurden demselben Dato seine gemeinen

278

Allmenten abgenommen, und wären solche dem Christoph Treber anzuweisen.

Dienheim den 7. Okt. 1748

Pres.: Ober- und Unterfaut und alle Schöffen.

Wurde hiesiger Jägerbursche Johann Michel verschieden angeklagt, wie dass er in des Georg Lohmanns Weingarten Trauben nicht allein gestern früh abgebrochen, sondern vorigen tags ein ziemliches Gematsch und Schaden in dasigen Weingarten verursacht habe, es wurde auch gedachter Weschmann (Wegmann) desfalls Dato zur Verantwortung gestellt und sich mit ihm Georg Lohmann abzufinden angewiesen, aber Maßen seines agierens, ungeachtet derselbe durch den Schützen Peter Fux (Fuchs) überwiesen und genügsam solcher Art Trauben gebrochen zu haben beschuldigt worden, da er gedachter Weschmann (Wegmann) ohnedem vorgegeben, er hätte sein Pulverhorn in dasiger Gegend verloren woraus abzunehmen, dass er abends spät noch müßte in dem Weingarten gewesen sein und folglich den befundenen Schaden verursacht haben.

278a

Nachdem nun der Schaden auf 1 fl 30 xr geschätzt und die Tatenbeseher (die den Schaden geschätzt haben) 30 xr empfangen, mithin 2 fl zu bezahlen wären, als wurde zu dem Jäger geschickt, um zu vernehmen, ob er für diesen Schaden stehen wollen, allenfalls er des Jägers Bursche seine Flinte dem Gericht zu übergeben, maßen diese auch zu einem hochlöblichen Oberamt zu berichten, es gab aber der Jäger vor, der Bursche hätte weiter nichts als wie er ginge und stünde.

Resolutum: Weil der Jägerbursche, mittlerweile man zum Jäger geschickt, hinweg gegangen, mithin von ihm nichts zu haben und folglich das Berichten noch zur Zeit unnötig, als wäre acht zu nehmen wie man von dem Jägerburschen etwas bekommen könne und sotanen so bald man etwas von ihm habe, Bericht abstatten, damit er von einem hochlöblichen Oberamt zur behörigen Strafe gezogen werden könnte.

279

Dienheim den 21. Okt. 1748

Presentes: Oberfauth Fröauf, Unterfaut Gesinn, Philipp Hummel, Philipp Henrich Steinfurth, Andreas Mayer, Jacob Friedrich, Simon Thaler.

In Klagsachen Herrn Pater Probst kontra Bernhard Umbach punkto von diesem gedachten Herrn Pater Probst hinweg gemähtem Omet (Grummet = 2. mal Heu) wurde vom Gericht erkannt, dass gedachter Umbach annoch 1 Gulden bezahlen soll, welcher auch sogleich von 3 fl 10 xr bei Gericht deponierten Gulden, welche von dem katholischen Glöckner zu Oppenheim eingezogen wurden, genommen und ihm Herrn Pater Probst durch Gerichtsschöffe Simon Thaler zugestellt worden.

Der Überrest wäre dem Bürgermeister Christoph Treber in Abschlag seiner herrschaftlichen Schuldigkeiten zuzustellen.

Dienheim den 29. Okt. 1748

Presentes: Oberfauth Fröauf, Unterfaut Gesinn, alle Schöffen außer Simon Thaler.

Kam ein hoher Regierungsbefehl vom 8. Okt. a.c. mit dem oberamtlichen Dekret vom 15. dito zum Vorschein, dass Ober- und Unterfaut und Schöffen in Sachen Johannes Schmidts,

Sattlermeister zu Oppenheim, ratione Schuldforderung an bekannten Conrad Beyer und dessen respektive an Hermann Gilbert verkaufte Felder berichten soll.

Da nun Kläger vorgegeben, er Hermann Gilbert habe mehr nicht denn 40 fl auf den Kaufschilling ad 119 fl bezahlt, sofort 25 fl wegen denen Kärcherischen Pupillen, welchen er annoch 25 fl liquide schuldig, via facti eingehalten, ohne dass ein Richter annoch desfalls cognossiert, als

279a

als wurde gedachter Herman Gilbert diesfalls vernommen:

Was es vor Beschaffenheit habe mit sotanen 25 fl welche er an dem Kaufschilling für die Kärchersche Pupillen qua curator eingehalten?

Hermann Gilbert produzierte hierrauf deren Kärcherschen Kinder Loszettel vom 26. April 1743 besag dessen denenselben 25 fl angewiesen worden, welche Conrad Beyer zu zahlen hatte. Hätte auch solche nachdem er das Feld an sich erkaufte seinen Pflegekindern verrechnet, wie solches die ao 1746 abgelegte Rechnung nachweisen würde. Hätte auch den Überrest an die Bayerische Schwester Jacobina dermalen an Philipp Schwang zu Oppenheim verheiratet, nach dem hierunter ergangenen oberamtlichen Befehl bezahlt. Könnte auch auf erfordern mit einem körperlichen Eid betuern, dass er nicht nur das Steigungsquantum ad 119 fl bar bezahlt, sondern auch über das noch 5 fl weiter wegen auf die Güter gekommenen Oppenheimer Hospital rückständigen Interessen von 10 fl Kapital bezahlt habe und wollte nun auch noch ihm das Kapital bezahlen oder ferner zu verinteressieren (verzinsen) aufgebürdet werden.

Resolutio: Hat hierrüber der erforderliche Bericht an ein hochlöbliches Oberamt.

280

In fidem Adam Mörsel, Gerichtsschreiber pria (mit eigener Hand geschrieben)

Dienheim den 4. Nov. 1748

Presentes: Ober- und Unterfaut Fröauf und Gesinn und alle Schöffen.

Erschien Nicolaus Schneider und seine eheliche Hausfrau Anna Elisabetha vorstellend, wie dass sie gesinnt ein Kapital ad 60 fl in dem Hospital Oppenheim aufzunehmen, bittend hierunter die nötige Obligation zu verfertigen, gleichwie nun die versetzt werden wollende Güter von der Frau herrühren, also wurde dieselbe des weiblichen beneficium halben wohl erinnert und hierunter von ihr Handtreue an Eides statt genommen, dass sie darauf vollkommen renun... (verzichtet) und hat sich selbige zu mehrerer Bestätigung dieses Vorgangs hier eigenhändig unterzeichnet.

Dieses + ist Anna Elisabetha Schneiderin körperliches Beizeichen. In fidem, Adam Mörsel Gerichtsschreiben, pria.

280a

Continuatio protocolli den 4. Nov. 1748

Presentes: Ober-, Unterfaut, alle Schöffen und Gemeinde Vorsteher.

Wurde mit Pflastermeister von Oppenheim Ferdinand Grundel folgender Kontrakt geschlossen:

Nämlich, es hätte gedachter Pflastermeister das Pflaster zu machen, und so ihm von jeder Rute 1 fl 8 xr bejaht wurde, dabei aber sollen ihm die nötige Handlöhner und Materialien gestellt werden. Gleichwie solcher Gestalten er Pflastermeister das Pflaster soweit nötig zu machen versprochen, also hat er dieses zu Besthaltung eigenhändig unterschrieben, alles sonder Gefährte und Arglist, so geschehen, ut supra.

Unterschrift: Ferdinand Grundel, Blaster meister von Oppenheim.